.E.

J. publ. E. 243 c

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36624650850015
<36624650850015
Bayer. Staatsbibliothek S

Versuch
über
Caper
Feindliche Nehmungen
und insonderheit
Wiedernehmungen.

Nach den Gesetzen, Verträgen und Gebräuchen der Europäischen Seemächte.

Von
Georg Friedrich von Martens
Königl. Churfürstl. Braunschweig Lüneburgischen Hofrath, und ordentlichen Lehrer des Natur= und Völkerrechts, auch Beysitzer der Juristen=Facultät auf der Georg Augustus=Universität zu Göttingen.

Göttingen,
bey Johann Christian Dieterich,
1795.

336.D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorerinnerung.

Unter den mannigfaltigen Uebeln welche der Krieg mit sich führet, ist das welches in Seekriegen aus den feindlichen Nehmungen zur See erwächst, keines der geringesten. Diese Plage ist um so empfindlicher, als sie, weit entfernt blos die feindlichen Unterthanen zu treffen, oft noch schädlicher für die Unterthanen aller der Neutralen Staaten ist, welche ihren Handel dem Interesse der Kriegführenden Mächte nicht aufopfern wollen. Der gegenwärtige Krieg giebt eine Menge Beyspiele von feindlichen Nehmungen und Wiedernehmungen, besonders zwischen Großbritannien und den Franzosen, wovon das Uebergewicht sich natürlich auf die Seite der letzteren neigen müssen, seitdem der zerstörte französische Handel weniger Schiffe den Engländern, als der blühende Handel der letzteren ihren Feinden darbietet. Unter diesen Nehmungen und Wiedernehmungen ist eine welche die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich gezogen hat. Das reiche Spanische Registerschiff der St. Jago nemlich, welches den 5ten April 1793 durch einen französischen Caper der Dümouriez genommen, und neun Tage nachher von einem Großbritannischen Kriegsschiffe der Edgar wiedergenommen ward. Der Proceß welcher in

England über die Zurückgabe dieser Wiedernehmung entstand, gab mir die erste Veranlassung über die Gesetze und Verträge der Seemächte in Betreff der Wiedernehmungen Nachforschungen anzustellen, und das Urtheil das in dieser Sache erfolget ist, hat mich nicht überzeugt daß diese Untersuchungen unnütz seyn. Einige Schriftsteller welche von feindlichen Nehmungen überhaupt gehandelt haben, haben auch ausführlich die Wiedernehmungen erörtert, doch nur nach den besondern Gesetzen eines gewissen Staats, wie der Ritter D'ABREU in seinem traité des prises nach den Spanischen Gesetzen, VALIN in seinen traité des prises nach den Französischen Gesetzen. Es giebt einige academische Abhandlungen über diese Materie wie M. GRASSI de eo quod iustum est circa recuperationem bellicam. Tubingae 1689 4to. I. NELANDRI de iure recuperationis Lond. Gothorum 1742. 4. Aber die erstere ist zu alt um jetzt noch befriedigend zu seyn; ich hätte gewünscht mir die letztere verschaffen zu können, da vermuthlich in selbiger das Schwedische Recht ausführlich erörtert ist. Die essais sur divers sujets relatifs à la navigation et au commerce pendant la guerre des Herrn Geheimde Legationsrath von Steck, Berlin 1794, enthalten einen Abschnitt von den Wiedernehmungen, dessen Werth schon der Nahme des Verfassers verbürget, aber der Zweck dieser Schrift hat nicht gestattet in alle Fragen hineinzugehn, welche dieser besondere Gegenstand veranlasset.

Beschäf-

Beschäftiget mit Erörterung des Rechts der Wiedernehmung, sahe ich bald wie unmöglich es sey diesen Gegenstand gründlich zu behandeln, ohne auf das Recht der Nehmung überhaupt zurück zu gehn; und da die mehresten Nehmungen und Wiedernehmungen durch Caper geschehn, da die Rechte dieser in verschiedenen Puncten von denen abweichen, welche in Ansehung der Kriegsschiffe des Staats eingeführet sind, so führte mich dieses unvermerkt zu Untersuchungen über den Ursprung unserer Caper und über die in Hinsicht ihrer jetzt bestehenden Gesetze und Verträge; ich sahe daß ich unvollkommen Kenntnisse über den Punct gehabt hatte, ich glaubte daß andere in eben dem Fall seyn könnten, und daß eine Abhandlung über diesen Gegenstand von dem Publicum zu einer Zeit günstig aufgenommen werden könnte, wo wir gewohnt sind uns mit Scenen des menschlichen Elends zu beschäftigen; glücklich genug wenn wir die Leiden unserer Mitmenschen beweinen können, ohne sie selbst mit ihnen zu theilen.

Indem ich diese kleine Schrift dem Publicum vorzulegen wage, habe ich zugleich die Absicht eine Probe einer dreyfachen Behandlungsart zu geben, deren ich die Wissenschaft des Völkerrechts fähig halte. Man kann nemlich entweder:

1) zu zeigen suchen wie von einem Zeitpunct zum andern sich das Völkerrecht in einem Punct stuffenweise so ausgebildet habe, wie es jetzt besteht. Diese Behandlungsart ist ohne Zweifel die unterhaltendste für die

mehresten Leser, aber sie hat auch die meisten Schwierigkeiten; ich habe sie in dem ersten Hauptstücke welches die Geschichte unserer heutigen Caper enhält, befolget, ohne mir selbst Genüge geleistet zu haben. Man kann 2) aus dem was man in Europa angenommen und beobachtet findet, allgemeine Grundsätze abziehn und diese mit Beyspielen von Gesetzen und Verträgen verschiedener Völker erläutern. Auf diesen Fuß habe ich in dem zweyten Hauptstück die jetzt bestehenden Rechte der Caper vorgetragen. Diese Methode scheint die beste zum ersten Unterricht derer zu seyn, die sich den öffentlichen Angelegenheiten widmen wollen; man muß erst einen Grundriß zeichnen, ehe die einzelnen Theile eines Gemähldes ausgemahlt werden. Sie scheint auch für diejenigen hinzureichen, welche, ohne sich für die politische Laufbahn zu bestimmen, allgemeine Begriffe über die Art zu haben wünschen, wie in Europa die Angelegenheiten der Völker behandelt werden. Aber sie ist von Unvollkommenheiten unzertrennlich, weil doch oft Zweifel übrig bleiben, ob das was von einigen Mächten gesagt und bewiesen worden, auch auf die übrigen passe, deren nicht nahmhaft Erwähnung geschehn. Nur zum Theil kann man diesem Uebel durch die Menge der angeführten Beyspiele abhelfen. Man kann endlich 3) nach vorläufiger Erörterung der Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts von jeder einzelnen Europäischen Macht besonders handeln, erst ihre Gesetze welche

auf

auf auswärtige Beziehung haben, dann ihre besondren Verträge oder Gebräuche in ihrem Verhältniß gegen jede der übrigen Mächte, auf welche dieser Punct anwendbar ist, erörtern. Dies habe ich in dem dritten Hauptstück: von den Wiedernehmungen zu thun versuchet. Diese Methode ist die mühsamste, und dem ersten Ansehn noch die trockenste, aber auch die zuverlässigste, und ich glaube hinzusetzen zu können die nützlichste für diejenigen, welche schon die allgemeinen Vorbereitungs-Kenntnisse haben, und welche aus dem Studium des öffentlichen Rechts ihre Hauptbeschäftigung machen.

Diejenigen welche sich für auswärtige Geschäfte bestimmen, können sich nicht sorgfältig genug auf eine Laufbahn vorbereiten, in der es um die wichtigsten Angelegenheiten der Völker gilt.

Die bloße Representation macht den Minister nicht. Wer keine andere Kenntnisse als die der Spitzfindigkeiten des Ceremoniels besitzt, welches ein großer König *a*) so sehr belacht hat, keine andere Verdienste, als die auf die Erhaltung gesandschaftlicher Vorrechte zu wachen, die, zum Theil, der Eitelkeit der Gesandten ihren Ursprung verdanken, und die eine hinterlistige Politik geflissentlich unbestimmt gelassen zu haben scheint, keine andere Betriebsamkeit als die, aus vier oder fünf Zeitungen auszuschreiben was zu Ausfüllung einer Depeche nöthig ist, wenn der herannahende Posttag ihn wider Willen aus

 seiner

a) *Oeuvres posthumes du Roi de Prusse* T. I. p. 53.

seiner Unthätigkeit reißt, keine andere Unterhaltung als die welche öffentliche Lustbarkeiten oder welche die Cirkel gewähren die der gescheuete Mann mehr aus Pflicht als aus Geschmack besuchet, keinen andern Ehrgeiz endlich als den in dem Glanz eines oft übel berechneten Aufwandes zu erscheinen, der doch nur dem Pöbel die Augen verblendet, der ist nicht gemacht um der Dollmetscher des Willens der Völker zu seyn, und wenn ja der Eigensinn des Glücks oder die Gunst des Hofes ihn zu einen hervorragenden Posten erhebt, so kann er nur mit Hülfe eines Zurufers seine Rolle mittelmäßig spielen, und die Nachwelt die ohne auf Ordensbänder oder Staatscarossen etwas gut zu thun den Menschen nach seinen wirklichen Verdiensten beurtheilet, läßt ihn in seiner ganzen Nichtigkeit erscheinen.

Wer hingegen von edlerem Eifer beseelt, indem er sich der politischen Laufbahn widmet, dem Hofe dem er angehöret wesentliche Dienste zu leisten wünscht, und sich das höchste Ziel vorsteckt, um sich einst wenigstens demselben zu nähern, wenn er es nicht sollte erreichen können, wem der Theil der Staatsgeschäfte für den er sich bestimmt, nicht des Glanzes wegen der ihn umgiebt, sondern wegen des mächtigen Einflusses ehrwürdig ist, den er auf das Wohl der zahlreichen in Staaten vereinigten Gesellschaften hat, der muß ohne Zweifel ein dringendes Bedürfniß fühlen sich ausgebreitete Kenntnisse zu sammlen, damit er die Aemter mit Ehre bekleide, um die er sich bewerben könnte; er mag nun den müh-

samen

samen Weg des Cabinets erwählen, und seine Nächte zum Besten des Vaterlandes durchwachen wollen, oder den geblümteren Pfad der auswärtigen Gesandschaften vorziehn, und sich vorbereiten wollen einst Bündnisse zu schließen, die dem Staat nützlich werden können der ihm seine Angelegenheiten anvertrauet.

Ihm ist es nicht genug allgemein die Geschichte der Staatsverträge, besonders der letzteren Jahrhunderte, zu studiren, obgleich dies einer der ersten Puncte ist denen er seine ganze Aufmerksamkeit widmen muß.

Ihm ist es nicht genug sich richtige Begriffe von dem natürlichen Völkerrecht und Kenntniß der am allgemeinsten in Europa eingeführten Grundsätze verschaffet zu haben. Er muß in ein viel ausführlicheres Detail der Rechte und des Interesse jeden Staats insbesondere hineingehn. Er muß gründlich die Verfassung, nicht nur des Staats für dessen Dienst er sich bestimmt, sondern auch der Völker erlernen, mit welchen sein Hof in Verbindungen irgend einer Art steht; er muß die Triebfedern, die Kräfte, die Mängel und Vorzüge derselben kennen. Und selbst bey dieser Kenntniß der inneren Verfassung jeden Staats darf er nicht stehn bleiben; es ist ihm in gleichem Maaße wichtig, die besondern auswärtigen Verhältnisse kennen zu lernen, welche zwischen einem Staat und den übrigen Europäischen Reichen, und insonderheit welche zwischen seinem Hofe und jeder der übrigen Mächte bestehn, mit welchen dieser in politischen Angelegenheiten verflochten ist. Ohne diese zu kennen,

ohne sie sorgfältig studirt zu haben, kann er nur unsichere Schritte thun.

Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, wünschte ich denen nützlich zu werden die sich für auswärtige Geschäfte bestimmen; nicht in der stolzen Einbildung Staats-Minister zu bilden, aber um denen welche die politische Laufbahn zu betreten wünschen richtige Begriffe über das zu verschaffen, was man künftig von ihnen fordern kann, um ihnen die Umrisse zu geben die sie auszufüllen haben, und um ihnen die Mittel zu erleichtern selbst mit Nutzen fort zu studiren.

In dieser Absicht wünschte ich, nachdem ich bereits die allgemeinen Grundsätze unsres heutigen Völkerrechts im Grundrisse dargestellt, und den Anfang gemacht die Staatsverfassung der einzelnen Europäischen Reiche zu erörtern, auch noch beyzutragen um eine der fühlbarsten Lücken die noch übrig bleiben auszufüllen. Ich stelle mich in den Platz eines jungen Mannes der, sobald er in den Dienst eines Hofes aufgenommen ist, nichts dringenderes zu thun haben kann, als die besondern Verhältnisse seines Herrn mit auswärtigen Mächten kennen zu lernen. Die Geschichte, das allgemeinere positive Völkerrecht, das innere Staatsrecht, geben ihm Stoff für dieses Studium, aber um diese Materialien zu sammeln muß er mühsamere Nachforschungen anstellen, als es die Umstände ihm vielleicht gestatten, wenn diese Arbeit nicht schon vorbereitet ist. Es ist möglich ihm dieses Geschäft zu erleichtern, und das ist der Plan mit

welchem

welchem ich mich beschäftige, und wovon es mir erlaubt seyn wird ein paar Worte zu sagen, noch ehe ich mich der Ausführung desselben genähert habe.

Europa besteht aus einer großen Menge Staaten die aber an Wichtigkeit sehr ungleich sind. Das Detail der Verhältnisse eines jeden auch des kleinesten Staats gegen einen jeden der übrigen ergründen wollen, würde eine Arbeit seyn, welche die Kräfte eines einzelnen Menschen überstiege, und überdies zum Theil von geringem Nutzen wäre. Auch der kleinste Staat hat zwar ein Interesse sein eigenes Verhältniß gegen auswärtige Staaten zu kennen, aber dieses Interesse ist für einen dritten sehr gering, und zu diesem dritten gehört der größeste Theil des Publicums. Es ist genug die Verhältnisse der großen Europäischen Staaten gegen einander und gegen diejenigen der mittleren und kleinen Staaten zu kennen, mit welchen sie ein besonderes Handels- oder sonstige Verkehr haben; die übrigen kann man fast ganz unerörtert lassen. Diese Bemerkung mindert schon die abschreckende Zahl der Verhältnisse über die man Nachforschungen anzustellen hätte.

Man kann zwey verschiedene Wege zu diesen Untersuchungen einschlagen. Man kann nemlich entweder, indem man von einem benannten Staat ausgeht, in systematischer Ordnung der Materien erforschen, was in Ansehung jeden Puncts mit den übrigen Europäischen Staaten festgesetzt, oder eingeführet ist. Diesen Weg hat

hat J. J. Moser *b*) in seinem auswärtigen Staatsrecht zum Theil, und Kluit *c*) in seiner trefflichen Geschichte der Verträge der vereinigten Niederlande durchaus gewählt. Diese Behandlungsart hat insonderheit für gewisse Gegenstände große Vorzüge, weil sie die Vergleichung dessen erleichtert, was mit den einzelnen Europäischen Mächten rechtens ist; gleichwohl würde ich in Hinsicht des oben bemerkten Zwecks den zweyten Weg vorziehn, auf welchem das besondere Verhältniß der gegebenen Macht gegen jede einzelne der übrigen, unter den verschiedenen Gesichtspuncten welche diese Erörterung wichtig machen, besonders abgehandelt wird. Diese Methode ist mühsamer und vielleicht weniger für die angenehme Unterhaltung des Lesers gemacht, aber sie stellt das Ganze der einzelnen Verhältnisse reiner dar, welches der vor Augen haben muß, der die Geschäfte seines Hofes mit einer auswärtigen Macht betreiben soll. Wenn man diesen Weg einschlägt, so muß man sich jedoch insonderheit hüten, eckelhafte und unnütze Wiederholungen zu vermeiden, in die man leicht verfallen könnte.

Es giebt in dem Betragen jeder Macht gegen auswärtige Puncte die von ihrer Verfassung und von ihren Gesetzen abhängen, und die gleichförmig gegen auswärtige Staaten, nur mit wenigen von besondren Verträgen abhängenden Ausnahmen, beobachtet werden. Mit diesen Puncten muß man den Anfang machen, wenn man den Staat

b) Teutsches auswärtiges Staatsrecht. Frankfurt 1772. 4.

c) *Historiae federum Belgii federati primae lineae.* Lugd. B. 1791. T. I. II. 8.

Staat erst bestimmt hat, von welchem man ausgehn will; alsdenn braucht dies nicht wiederholet zu werden wenn von dessen Verhältnissen gegen jeden Staat insbesondre gehandelt wird.

Wenn man alsdenn den Uebergang zu diesen besondren Verhältnissen macht, so scheint es daß folgende Hauptpuncte den Gegenstand der Untersuchungen ausmachen müssen.

1) Die gegenseitigen Besitzungen, sofern darüber entweder Streitigkeiten erhoben worden, die jetzt entschieden sind, oder sofern noch Ansprüche des Staats oder der Familie des Regenten übrig bleiben, die nicht unter die Chimairen gehören. Ueber diesen Punct ist schon vorgearbeitet worden, und die Werke des Frankenberg *d)*, Schweder *e)*, Rousset *f)* können mit Nutzen zu Hülfe genommen werden, wenn man sie mit nöthiger Prüfung liest.

2) Das zwischen den beiden Höfen bestehende Ceremoniel, sowohl das persönliche der Regenten, als das Canzeley und Gesandschaftsceremoniel. Wenn von diesem letzterm die Rede ist, so wird man dabey das was die reellen Vorrechte der Gesandten betrift leicht einschalten können, wenn etwa zwischen den beiden Höfen etwas von der Regel abweichendes eingeführet ist.

3)

d) Der Europäische Herold. Frankf. u. Leipz. 1688 Fol.

e) *Theatrum hist. praetens et controv illustr.* Lipf. 1727 T. I. II. fol.

f) *Les interêts presens des Puissances de l'Europe;* à la Haye 1733 T. I - III. 4to.

3) Der Handel und die Schiffarth in Friedenszeiten. Dieser wichtige Punct erfordert die umständlichste Erörterung, da fast alle Vorzüge welche Staaten ihren gegenseitigen Unterthanen in Hinsicht der Abgaben, der Gesetze, der Gerichte, des Eintritts, Aufenthalts und Ausgangs aus dem Staat einräumen, den Handel zur gemeinschaftlichen Quelle haben. Voran müssen einige Bemerkungen über die Beschaffenheit des zwischen beiden Völkern bestehenden Handels gehn.

4) Von diesem Hauptstück ist der Uebergang zu dem des Kriegs natürlich, um hier zu untersuchen a) was für den Fall da eine von beiden Mächten Neutral bleibt, in Hinsicht des Handels derselben in Kriegszeiten festgesetzet worden. b) In welchen Fällen die eine Macht kraft der noch bestehenden Bündnisse schuldig sey der andern in ihren Kriegen beyzustehn, und welche Rechte daraus für beide Theile fließen. c) Was im Fall eines Bruchs zwischen den beiden Mächten rechtens sey.

Man sieht wohl daß in Ansehung aller dieser Hauptpuncte von dem Recht die Frage sey, von welchem man durch Lesung der Geschichtbücher und Staatsacten sich Kenntnisse erwerben kann; daß nicht die Rede davon sey den Völkern Rath zu geben, oder das zu lehren was man gemeiniglich die Staatsklugheit oder das Interesse der Staaten nennt; eine Wissenschaft die wenn sie ungeachtet der unaufhörlichen Abwechselungen die sie begleiten einer systematischen Behandlung fähig ist, wenigstens

stens andere Kenntnisse, als die voraussetzt, welche die Lesung gedruckter Staatsschriften verschaffen kann. Indeß kann man mit Nutzen einige politische Schriften wie z. B. die des Favier *g*) und Peysonnel *h*) für Frankreich lesen, in welchen man trefliche Materialien für das auswärtige Staatsrecht antrift.

Das Studium dieses besondern Völkerrechts würde noch überdies mehr Licht über das allgemeinere Europäische Völkerrecht werfen, und bald die Wahrheit der Grundsätze bestädtigen, welche man ihm beylegt, bald zu mehrerer Beschränkung solcher Sätze dienen, die vielleicht zu allgemein behauptet worden. Das Hauptstück von den Wiedernehmungen scheint Beyspiele für beides zu liefern.

So weit der Vorbericht zu der französischen Ausgabe dieser kleinen Schrift. Da noch vor vollendetem Abdruck derselben der Verleger den Wunsch geäußert hat, sie auch in Teutscher Sprache ins Publicum zu bringen, so habe ich kein Bedenken getragen diese teutsche Ausgabe selbst zu besorgen; ich würde gleich Anfangs meine Muttersprache gewählet haben, wenn mir nicht über einen

g) *Observations sur le traité de Versailles* du 1 May 1756; und in *La politique de tous les Cabinets de l'Europe pendant les regnes de Louis XV. et de Louis XVI.* T. I. II. 8.

h) *La situation politique de la France et ses rapports actuels avec toutes les Puissances de l'Europe.* 1789. 8.

einen Gegenstand, der Ausländer mehr noch als Teutsche interessirt, die französische, als die am allgemeinsten verbreitete Sprache, die natürlichste geschienen hätte. Ich möchte aus mehr als einem Grunde nicht gern glauben lassen daß sie mir die geläufigste gewesen sey.

Es bleibt mir wenig über diese teutsche Ausgabe zu erinnern übrig. Sie ist in Ansehung des Inhalts unverändert. Ich habe nicht ängstlich aus derselben die fremden Ausdrücke verbannt, die einmahl uns Teutschen geläufig und jedem verständlich sind. Die Wörter Caper, Armateur, Prise, Reclame u. s. f. sind freylich alle nicht teutsch, man könnte dafür, wie auch zuweilen von mir geschehn ist, Freybeuter, Nehmung, Zurückforderung u. s. f. setzen, aber Freybeuter ist zweydeutig, und in manchen Verbindungen schien mir Nehmung, Zurückforderung den Hauptzweck, sich dem Leser geschwind verständlich zu machen, mehr zu hindern als zu befördern. Wenn ich mir hingegen erlaubt habe statt des gewöhnlichen: Marquebriefe das ungewöhnliche: Markbrief zu setzen, so ist es, weil die Etymologie offenbar für das letztere spricht, das Auge sich leicht daran gewöhnt und das Ohr dadurch nicht beleidiget wird.

Göttingen den 15ten April 1795.

Erstes Hauptstück.
Geschichte der Caper.

§. 1.
Begriff der Caper.

Capereyen nennt man die Unternehmungen von Privatpersonen welche in Kriegszeiten mit besonderer Erlaubniß einer kriegführenden Macht ein oder mehrere Schiffe auf eigene Kosten in der Hauptabsicht ausrüsten, dem Feinde Abbruch zu thun, und denjenigen Handel neutraler oder freundschaftlicher Staaten mit dem Feinde zu verhindern, der im Kriege als unerlaubt angesehen wird.

Es ist möglich daß ein einzelner Mann zugleich die Kosten des Schiffs und der Ausrüstung bestreitet, und dieses Schiff selbst anführet. Aber diese Fälle sind selten. Gemeiniglich treten mehrere Privatpersonen in eine Mascopey zu Bestreitung der Kosten des Schiffs und seiner Ausrüstung *a*) und tragen

a) Sonst geschah es häufig daß 1) einige die Kosten des Schiffs und der Kriegsrüstung 2) andere die Ausreudung gemeinschaftlich besorgten, wovon denn noch 3) der Caper-Capitain verschieden war. Jetzt übernehmen gemeinschaftlich die welche das Schiff ausrüsten, auch die Proviantirung desselben. Diese Verschiedenheit hat Einfluß auf die Art der Vertheilung der Beute, wie aus der Folge erhellen wird.

tragen einem unter ihnen, oder einem dritten die Führung des Caper-Schiffs auf; alsdenn heißen im eigentlichen Sinn jene die Armateur, dieser aber der Caper-Capitain; oft wird aber auch dieser letztere allein Armateur oder Caper genannt, und er ist es auf den der Markbrief lautet.

Der Caper ist vom Seeräuber darinn verschieden:

1) Der Caper ist mit einer Commission oder Markbrief eines Souverains versehn, dergleichen der Seeräuber nicht aufzuweisen hat.

2) Caper werden nur in Kriegs-, oder allenfalls in Repressalien-Fällen ausgerüstet, der Seeräuber geht in Friedens- wie in Kriegs-Zeiten auf Beute aus.

3) Der Caper verpflichtet sich die Verordnungen und Instructionen welche ihm gegeben werden zu beobachten, und nur in Gemäßheit derselben feindliche Schiffe und solche neutrale Schiffe die einen unerlaubten Handel treiben aufzubringen, statt daß der Seeräuber die Schiffe aller Völker ohne Unterschied beraubt, und an kein Gesetz, selbst nicht an die Gesetze des Kriegs sich bindet. Aber in dieser letzteren Rücksicht können Caper in Seeräuber ausarten, wenn sie sich von den ihnen vorgeschriebenen Grenzen entfernen; und dieses ist eine der Ursachen warum sie so oft mit diesen verwechselt werden *b*); überdies waren vormahls die Grenzen zwischen beiden weniger bestimmt, als sie es jetzt sind. Die

b) Eigentlich nennt man diejenigen welche ohne Erlaubniß des Staats ohne Unterschied rauben, im Teutschen Seeräuber, Seehahnen, (Askemann) im Französischen Pirates, écumeurs de mer, forbans, im Englischen Pirates, im Holländischen Zeerovers, Zeeschuimers, diejenigen aber die mit Commissions- oder Markbriefe versehn sind: Freybeuter, Caper, im Französischen Armateur oder wenn sie sehr kleine Schiffe führen Capres,

Die Seeräuber sind von jeher als Feinde des Menschengeschlechts betrachtet und als solche behandelt und bestrafet worden. Hingegen muntert man bis auf den heutigen Tag die Caper zu ihren Unternehmungen auf, ungeachtet aller Klagen der neutralen Mächte, deren Geißel sie sind, und ungeachtet ihrer mannigfaltigen Excesse, denen man umsonst durch schlecht beobachtete Gesetze Einhalt zu thun sucht. Aus der Folge dieser Schrift wird man sehen daß es eine Menge Verordnungen giebt, welche zur Absicht haben neutrale Unterthanen gegen die unbegränzte Raubgier der Caper zu decken, aber man kann von diesen Gesetzen sagen was Voltaire von gewissen wenigbefolgten Theorien des natürlichen Völkerrechts sagte: sie scheinen nur da zu seyn um dem Menschen zum Trost wider die Uebel zu dienen, welche Politik und Gewalt anrichten: sie geben das Bild der Gerechtigkeit wie ein Gemählde uns das Bild einer Person giebt die wir nicht wirklich sehn können; — und noch dazu ist das Bild das diese Gesetze uns darstellen nichts weniger als das einer Schönen ohne Flecken.

§. 2.

Kriege des Mittel-Alters.

In den Zeiten welche auf die Zerstörung des abendländischen Kaiserthums folgten, arteten die Kriege in Plünderungen, und die Seekriege in Seeräubereyen aus. Indeß

Capres, im Englischen Privateers, commissioned vessels, Freebotters, im Holländischen Vreebuyter, Caper und ihr Gewerbe Vrye neering. Der Ausdruck Corsar (von Italienischen corso) ist der Geschlechtsnahme für beide; man braucht ihn insonderheit von den Africanern welche den Seeräubern sehr nahe kommen. Aber, zumahl in den älteren Verträgen und Gesetzen werden oft die Caper oder Armateur auch écumeurs de mer, und die Seeräuber oft Freybeuter, Freebotter genannt.

nach dem Beyspiel der Saracenen die Bewohner der Ufer des mittelländischen Meers dasselbe mit ihren Räubereyen unsicher machten, bedeckten die Normänner die Nord- und Ostsee mit ihren Seeräubern. Während der Anarchie in welche Europa auf lange Zeit versank, vergaß man den Grundsatz daß der Krieg ein ausschließliches Recht der höchsten Gewalt sey, und der Mißbrauch des Lehnsystems, nach welchem man die Pflichten der mächtigen Vasallen fast auf die bloße, noch dazu oft genug verletzte, Lehntreue beschränkte, begünstigte die Privat-Kriege oder Fehden der Unterthanen selbst gegen ihre Mitbürger, von welchen die Geschichte des Mittelalters wimmelt.

So lange diese Privat-Kriege öffentlich geduldet wurden, konnte es wenig auffallend scheinen, wenn der Unterthan eines Staats gegen Unterthanen fremder Staaten sein Recht durch allerley Gattungen von Thätlichkeiten verfolgte, ohne erst eine besondere Erlaubniß seines Oberherrn zu erwarten, wenn gleich beide Staaten mit einander in Frieden lebten; man findet sogar Verträge, in welchen dieses Recht ausdrücklich anerkannt wird, wie z. B. die Waffenstillstands-Verträge zwischen Frankreich und England von 1228. 1235 c) und andere.

Um so mehr glaubte man also, daß nach erklärtem Krieg zweener Staaten, den Unterthanen frey stehe Privat-Unternehmungen

c) Der Vertrag von 1235 enthält so wie der von 1228 folgendes: quodsi infra 2 menses postquam forisfactum eis (*subditis*) constiterit, emendatum non fuerit, extunc *ille cui forisfactum fuerit* poterit currere super forisfactorem suum, donec plenarie fuerit emendatum, et *nos* sine nos mesfacere poterimus iuvare hominem nostrum contra malefactorem. DUMONT B. I. Th. I. S. 166. 389; eben diese Stelle findet man wiederholet in den Verträgen von 1238. e. d. S. 182. von 1255. e. d. S. 398 u. s. f.

mungen gegen den Feind zu wagen, ohne daß sie erst besonders dazu bevollmächtiget worden. Die sehr alte Formul der Kriegserklärungen, welche allen Unterthanen aufgiebt wider den Feind los zu gehn, (de courre sûs à l'ennemi) schien zu diesem Zweck hinreichend. Sie war ehemahls keine bloße Formul ohne Kraft, wie sie es jetzt ist, da sie längst aus den Manifesten unserer Mächte hätte verbannt werden sollen.

§. 3.

Privat-Unternehmungen zur See.

So lange das Meer mit Seeräubern angefüllet war, konnte ein einzelnes Kaufarthey Schiff, wie bewaffnet es auch seyn mochte, sich nicht leicht auf eine weite Seereise allein wagen. Mehrere traten in Gesellschaft um unter Commandeurschaft oder nachmahls Admiralschaft zu fahren, wählten einen Anführer, und vereinigten sich über die Vertheilung der Beute, welche etwa bey Vertheidigung gegen Feinde und Seeräuber gemacht werden würde.

Diese Verbündungen beschränkten sich nicht immer auf die bloße Vertheidigung; man verband sich auch oft in der Hauptabsicht Feinde und Seeräuber anzufallen *d*), ohne noch darauf

d) Man findet unter andern ein merkwürdiges Beyspiel einer Gesellschaft der Art im 12ten Jahrhundert in Dänemark. Ihr Anführer hieß Vothemann und sie hatte ihre eigenen Vertragsgesetze, welche man in Suhm *historie af Danemarc* Th. VI. S. 95 findet. Sie enthielten unter andern folgendes: 1) es soll ihnen erlaubt seyn alle Schiffe die sie zu ihrer Unternehmung tauglich finden werden, auch wider Willen des Eigenthümers, zu nehmen wenn sie ihm $\frac{1}{8}$ der Beute statt der Fracht zahlen. 2) Ehe sie abseegelt soll ein jeder beichten und das Abendmahl empfangen. 3) Sie wollen nichts als die nöthigen Waffen und Munition mit sich nehmen,

darauf bedacht zu seyn, diesen Unternehmungen eine rechtmäßige Form zu geben.

Das Consolato del mare, diese berühmte Sammlung der Seegebräuche des Mittelalters, deren Ursprung einige *e*) zum Theil bis ins 11te Jahrhundert hinaufführen, indeß ein neuerer Schriftsteller *f*) ihn, wie es scheint mit mehrerem Recht, zwischen den Jahren 1250 und 1266 setzt, enthält eine sehr ausführliche Verordnung *g*) über Schiffe welche auf Freybeuterey ausgehn, worinn die Rechte dieser Privat-Caper-Gesellschaften ausführlich erörtert, und bestimmt worden, daß ihnen das Eigenthum ihrer Beute gehöre; aber, kein Wort findet man darin von einer nachzusuchenden Erlaubniß oder Vollmacht der Obrigkeit, von dem Abzug eines Theils ihrer Beute zum Besten des Staats, oder selbst von der Nothwendigkeit erst das Urtheil eines Richters über ihre Beute zu erwarten, ehe sie mit selbiger zu schalten anfangen.

In einer andern Stelle *h*) eben dieser Sammlung wird es allgemein für erlaubt erkläret, daß Kaufartheyschiffe feindliche bewaffnete Schiffe nehmen und sich zueigenen.

Die

men. 7) Die Beute soll unter ihnen nach der Kopfzahl vertheilet werden, so daß der Steuermann nicht mehr als der Matrose bekommt. 8) Wenn sie auf den genommenen Schiffen Christen antreffen, so wollen sie diese frey lassen und sie mit den nöthigen Kleidungsstücken versehen.

e) WESTERVEEN *het Consulaat van de Zee* in der Vorrede.

f) A. DE CAPMANY Y DE MONTPALAU *Codigo de las costumbres maritimas de Barcelona.* Madrid. 1791. 4. in der Einleitung S. XVIII.

g) *Ordenanzas de los armamentos maritimos para la guerra del Corso.* Einige geben diese für den dritten Theil des Consulats an, andere wie CAPMANY sehen sie als einen Anhang an.

h) Cap. 285.

Die Weltberühmte Teutsche Hanse ward zwar zu einem weit edleren Zweck, als dem der Freybeuterey, und vielmehr gerade zu wider die Seeräuber errichtet, aber sie sahe sich doch seit ihrem Ursprung nothwendig oft in viele kriegerische Unternehmungen verwickelt, selbst ehe sie nachmahls durch oft vermeidliche Einmischung in die großen Welthändel ihren Sturz vorbereitete. Diese Verbindung bestand großentheils aus Municipal-Städten; gleichwohl verhinderte dies nicht ihre Kriegs-Unternehmungen als rechtmäßig zu betrachten, und man bestritt ihr das Eigenthum ihrer Beute nicht, wenn diese schon durch Privatschiffe gemacht war, welche oft hauptsächlich nur zu Ueberschiffung der Waaren bestimmt waren; und, wenigstens in den ersten Jahrhunderten der Hanse, findet man nichts von einer Bevollmächtigung welche sie vor ihrer Abseegelung von ihren Obrigkeiten nachzusuchen gehabt hätten.

Weit entfernt solche Privat-Ausrüstungen zu verhindern, suchten vielmehr die Fürsten ihre Unterthanen dazu aufzumuntern. Man findet ein merkwürdiges Beyspiel dieser Art von dem Ende des 14ten Jahrhunderts. Als Albrecht Herzog von Meklenburg und König von Schweden in seinem Kriege gegen Dänemark gefangen war, ließen die Städte Rostock und Wißmar mit Vorwissen ihres Herzogs bekannt machen, daß wenn jemand auf seine eigene Kosten wider die Dänen und Norweger Freybeuterey treiben wolle, ihm erlaubt seyn solle, seine Beute zu Ribbenitz und Gollwitz zu verkaufen. *i*)

Hierauf that sich ein großer Schwarm von Gesindel zusammen, das nachmahls unter den Nahmen der **Victualien Brüder** *k*) bekannt worden ist; aber ihre Unternehmungen arteten

i) Crantzius *in Wandalia* Lib. IX. cap. 22. 25. 29. L. X. c. 6.

k) Victualien Bröder, weil sie anfänglich vorgaben, daß sie zu Proviantirung der Schwedischen Flotte Dienste geleistet hätten.

arteten bald in eine scheußliche Seeräuberey aus, welche, nachdem verschiedene Fürsten sich genöthiget gesehn wider dieses Raubgesindel Schiffe auszurüsten, erst lange genug nachher mit der Hinrichtung der vornehmsten Rädelsführer endigte. *l*) Wenn dieses warnende Beyspiel nicht, wie man wohl hätte erwarten können, vermocht hat, alle Freybeutereyen zu verbannen, so scheint es doch zur Entstehung mancher Gesetze und Verträge des 15ten und 16ten Jahrhunderts wider die Seeräuber beygetragen zu haben. *m*)

§. 4.
Ursprung der Mark- und Represalien-Briefe in Friedenszeiten.

Doch endlich lehrete die Erfahrung daß, so wie die Fehden der Mitbürger gegen einander mit der Erhaltung der Ruhe und inneren Sicherheit des Staats unvereinbar seyn, so auch der Gebrauch der Selbsthülfe wider Fremde, wenn er dem Gutdünken der Privatpersonen überlassen sey, die Ruhe von außen unaufhörlich störe, den Bruch der Verträge und die schädlichsten Kriege veranlasse. Wie man daher nach und nach anfing die Selbsthülfe zwischen den Mitbürgern unter einander zu untersagen, so fing man auch an, den Gebrauch derselben gegen Fremde einzuschränken.

Schon

l) Schütz *hist. rerum Pruss.* L. IX. p. 399. *Theatrum Europ.* T. I. p. 961. Thuanus *hist. sui temp.* L. 22. princip. G. H. de Post *de cura senatus Bremensis circa rem Nauticam.* Gott. 1780 §. 21.

m) Vertrag zwischen England und Oesterreich 1475 Art. 15. 17. Friede zwischen England und den Niederlanden 1495 Art. 15. 16. Vertrag zwischen Frankrei.. und Venedig 1513. Zwischen Frankreich und England 1514. 1515. Zwischen Spanien und Schottland 1550 sämmtlich beym Du Mont; von den Verträgen der Hanseeстädte über diesen Punct siehe de Post a. a. O. §. 20.

Schon in einer Menge Waffenstillstands-Verträge und Friedensschlüsse des 13ten Jahrhunderts war festgesetzt worden, daß die gegenseitigen Unterthanen nicht ehe zu Thätlichkeiten gegen einander schreiten sollten, als bis sie sich an die damahls häufig ernannten Friedensbewahrer gewendet, und binnen einer Zeit, die man fest zu setzen pflegte, vergebens gesucht auf diesem Wege die Abstellung ihrer Beschwerden zu bewirken; insbesondere aber, da bis dahin Unterthanen nur dann eine Erlaubniß ihres Souverains zu Uebung der Thätlichkeiten nachgesuchet hatten, wenn Umstände es ihnen rathsam machten sich erst an diesen zu wenden, fing man im 14ten Jahrhundert *n*) an sie zu nöthigen erst von ihrem Souverain eine besondere

n) Man findet schon Urkunden des 12ten Jahrhunderts in welchen vom Markrecht droit de marche die Rede ist. S. z. B. die Urkunden von 1152 beym du Cange Glossar. v. MARCHA; aber da bedeutet es nur das Recht die Person oder Güter derer wider welche man Beschwerden hat auf eigenes Anstiften anzuhalten. Man findet andere Beyspiele vom Ende des 13ten Jahrhunderts wo Unterthanen ihren Oberherrn um Markbriefe bitten: So sagt König Eduard I. von England in einem Schreiben vom Jahr 1295 (RYMER T. II. p. 691) BERNARDUS *nobis supplicavit vt nos sibi licentiam* marcandi homines et subditos de regno Portugalliae et bona eorum per terram et mare ubicumque eos et bona eorum invenire posset, concederemus, quousque de sibi ablatis integram habuisset restitutionem. Aber es scheint, daß es erst im 14ten Jahrhundert zur Nothwendigkeit wurde solche Markbriefe zu haben; auch geschieht erst seit der Zeit derselben in den Verträgen Erwähnung. So heißt es in einer Verordnung Philipps des Schönen vom Jahr 1313, welche sich auf einen Vertrag mit dem Könige von Arragonien bezieht, daß ehe man von dem Markrechte Gebrauch mache, die gütliche Aufforderung vorhergehen müsse, und daß nothwendig sey: *ut de requisiti*

besondere Erlaubniß, oder sogenannte Repressalien- und Markbriefe zu erbitten.

Jene verschafften ihnen das Recht sich der Güter fremder Unterthanen innerhalb der Grenzen des Gebiets ihres eigenen Souverains zu bemächtigen. Die Markbriefe (lettres de marque von dem alten Wort marche, marca oder Grenze) berechtigten sie solche Güter außerhalb dieses Gebiets wegzunehmen. In der Folge hat man jedoch beide Ausdrücke verwechselt und braucht sie jetzt ohne Unterschied um beides zu bezeichnen. Man nannte lettres de contremarque diejenigen welche wider einen Staat ertheilet wurden, der schon gegen uns Markbriefe gegeben hatte; eben so findet man auch den Ausdruck: contre prises.

In Frankreich ertheilte man anfänglich den Statthaltern der Provinzen und den Parlementern das Recht solche Repressalienbriefe auszufertigen, wie dies die Beschlüsse der Parlemente von 1345. *o*) 1389. 1392. 1394 beweisen, welche La Roche Flavin *p*) anführet. In der Folge aber, nachdem die zu Tours versammleten Stände 1483 dem Könige Vorstellungen über die Nothwendigkeit gemacht hatten, sehr vorsichtig mit Ertheilung solcher Briefe zu seyn, legte Carl VIII.

quisiti in reddenda iustitia defectu constet illi qui marcham indicere voluerit per litteras regias vel alia publica instrumenta *ante quam ad dictam marcham faciendam procedat.* In einem Vertrag zwischen Frankreich und England vom 7 May 1360 wird bestimmt, daß die *represalles, marques et Contriprises* aufhören sollen Dumont B. II. Th. I. S. 16 f. auch den Brief des Königs von Frankreich an den von Arragonien vom Jahr 1396 beym du Cange a. a. O.

o) *Code des Prises* T. I. p. xxv. in der Note.

p) *Des parlemens de France.* B. XIII. Cap. 57. S. 807.

VIII. durch ein Edict vom Jahr 1485 dieses Recht dem Könige selbst ausschließlich bey. *q*)

In England sicherte schon der große Freyheitsbrief vom Jahr 1215 *r*) den fremden Kaufleuten die Freyhelt des Eingangs, des Aufenthalts und des Ausgangs aus England zu, mit Verschonung von allen Plackereyen, bloß den Fall eines erklärten Krieges ausgenommen. Eine Parlementsacte vom Jahr 1353 bestimmt: daß die Güter eines fremden Kaufmanns wegen Verbrechen oder Schulden eines andern nicht sollen in Beschlag genommen werden, nur daß in dem Fall, wo fremde Herren nachdem sie den Englischen Unterthanen Schaden zugefügt, auf erfolgte Aufforderung sich weigern würden ihn zu ersetzen, der König das Recht der Mark und Repressalien hat, wie es bisher gebräuchlich gewesen. *s*)

Wenn

q) Bouchaud *théorie des traités de commerce.* S. 484; daher sagt der *Guidon de la mer* cap. 10. *cetuy droit est de puissance absolue, aussi il ne se communique ni delegue aux Gouverneurs des Provinces, villes et Cités, Admiraux, Visadmiraux, ou autres Magistrats*, beym Clairac *us et coutumes de la mer* S. 301.

r) *Magna Charta* de 1215 Cap. 41 in meiner Sammlung der Reichsgrundgesetze Th. I. S. 718. *Magna Charta* von 1224 cap. 30. e. d. S. 728.

s) 27 Eduard III. (1353) St. 2. cap. 17. Item que nul marchaunt estraunge soit emplede ou empeche pur autri trèspas, ou pur autri dette, dount il n'est pas dettour pledge ou mainpernour: pourveu tout foiz, que si nuls noz liegez gentez, marchauntz ou autres, soient endamages per ascuns Seignurs dez estraunges terrez ou lour subjects et les dites Seignurs duement requis faillent de droit a nous ditz gentz; *nous* eioms le ley de *marck* et *repreisalx*, come ad este use avaunt cez heures, saunz fraude ou mal engine etc. Runnington *stat. at large* T. I. p. 280.

Wenn in diesem Gesetz der Gebrauch der Selbsthülfe wider fremde Unterthanen und ihre Güter schon als ein Hoheitsrecht angesehn wurde, so erklärte eine andere Acte vom Jahr 1414 *t*) es für Hochverrath, wenn Unterthanen den Frieden, oder das an Fremde ertheilte sichere Geleit brechen würden, es geschehe dies in England, Irland oder auf dem Meer; damit jedoch die Fremden diese Verordnung nicht mißbrauchen möchten, um ungestraft den Unterthanen des Königs Schaden zuzufügen, ward in einer Acte vom Jahr 1416 *u*) festgesetzt, daß in einem solchen Falle, dafern nicht in einem vorhergehenden Vertrage aller Gebrauch der Repressalien aufgehoben worden, der König Represalienbriefe ertheilen solle; zu diesem Ende sollen die Suchenden sich an den Siegelbewahrer wenden, welcher zuvörderst in einem Ersuchungsschreiben Genugthuung fordern soll, und wenn alsdenn der ersuchte Theil nicht in gebührender Zeit sie ertheilet, so soll der Canzler von England dem beschädigten Theile Markbriefe in gehöriger Form unter dem großen Staatssiegel ausfertigen.

In den Niederlanden ward ebenfalls der Gebrauch der Represalienbriefe mit dem 15ten Jahrhundert eingeführet. *x*)

Seit dieser Zeit ward auch immer häufiger in den Verträgen mit auswärtigen Mächten festgesetzt, daß nicht nur die bis dahin geübte Represalien aufhören, sondern auch in Zukunft, wenn in Friedenszeiten die Unterthanen des einen Theils wider die des andern Beschwerden haben sollten, man sich sofort an den Souverain der letzteren wenden solle, und daß erst im Fall verweigerter Justitz Represalien, und zwar kraft von dem Ober-

t) 2 Henr. V. St. I. cap. 6. RUNNINGTON T. I. p. 490.

u) 4 Henr. V. cap. 6. RUNNINGTON T. I. p. 506. s. a. BLACKSTONE commentaries L. I. Cap. 7. n. 4.

x) PESTEL *commentarii de rep. Batava* §. 395.

Oberherrn ertheilter Mark und Represalienbriefe statt haben sollen. *y*)

Man ließ sich sogar versprechen, daß alle Schiffe vor ihrer Abfahrt aus den Häfen Bürgschaft leisten sollten, daß sie keine Represalien üben wollen, wie dies zum Beyspiel in den Verträgen zwischen Frankreich und England von 1440 *z*) und 1468 *a*), zwischen England und Spanien von 1489 *b*) geschehn. Dieser Punct scheint auf den Ursprung der späterhin für die Caper eingeführten Bürgschaft Einfluß gehabt zu haben.

Seitdem ist in einer Menge von Handelsverträgen, von denen es genug seyn wird die neuesten anzuführen, festgesetzt, daß die Güter der gegenseitigen Unterthanen in dem Gebiet des Mitcontrahenten nicht wegen Schulden ihrer Mitbürger sollten in Beschlag genommen werden, und dieser Arrest überhaupt nur wegen Schulden oder Verbrechen des Eigenthümers *c*) oder doch höchstens nur im Fall einer gehörig

y) Vertrag von 1489 zwischen Frankreich und Spanien, von 1550 zwischen Spanien und Schottland DUMONT T. IV. P. II. p. 11.

z) DUMONT T. III P. I. p. 548.

a) DUMONT T. III. P. II. p. 97.

b) DUMONT T. II. P. II. p. 219.

c) Vertrag zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden 1739 Art. 13. zwischen Frankreich und Dänemark 1742 Art. 31. zwischen Schweden und Sicilien 1742 Art. 22, zwischen den vereinigten Niederlanden und Sicilien 1753 Art. 36. zwischen den vereinigten Niederlanden und Amerika 1783 Art. 8, zwischen Schweden und Amerika 1783 Art. 17. zwischen Preußen und Amerika 1785 Art. 16. zwischen Oesterreich und Rußland Art. 9. des Oesterreichischen und Russischen Edicts; zwischen Frankreich und Rußland 1787 Art. 22. zwischen Rußland und Sicilien 1787 Art. 11. zwischen Rußland und Portugal 1787 Art. 18.

gehörig erwiesenen *d*) Verweigerung der Justitz statt finden solle.

Alles dieses hat dazu beygetragen, den Gebrauch dieser Gattung von Represalienbriefe sehr selten zu machen *e*), und zuweilen selbst den Gegenstand derselben so zu beschränken, daß man die Güter der Fremden nur außerhalb Landes, hingegen im Lande nur die Güter des verletzenden Unterthanen selbst zu nehmen erlaubt hat. *f*) Sogar hat man in neueren Zeiten oft lieber in solchen Fällen unmittelbar im Nahmen des Staats die Güter in Beschlag genommen, welche zur Entschädigung des verletzten Unterthanen dienen sollten. *g*)

§. 3.

d) Vertrag zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden 1739 Art. 32. zwischen Frankreich und Dänemark 1742 Art. 44. zwischen Schweden und Sicilien 1742 Art. 22. zwischen den vereinigten Niederlanden und Sicilien 1753 Art. 36.

e) Man findet im; *Code des Prises* P. I. p. XXV. die Fälle in welchen Frankreich solche Represalienbriefe erkannt hat; ihre Zahl ist geringe, der älteste ist von 1596, der neueste von 1778; der letztere blieb ohne Erfolg weil der Krieg ausbrach. Die ordonnance de la marine von 1681 enthält B. III. Tit. 10. einen ganzen Abschnitt von solchen Represalienbriefen.

f) Ein Represalienbrief dieser Art von Carl II. in England findet sich in LAWS *of the Admiralty* T. I. p. 210; ein anderer, von gewöhnlicher Gattung, von Ludwig XVI. steht im *Code des prises* T. II. p. 657.

g) So legte der König von Preußen, als er sich der Beschwerden annahm welche seine Unterthanen über Englische Caper führeten 1753 Beschlag auf die Gelder welche er Englichen Privatpersonen zu bezahlen übernommen hatte: s. Anführung der im allgemeinen Völkerrecht begründeten Ursachen welche den König bewogen haben Arrest auf die Schlesischen Gelder zu legen 4. So beschlossen die General Staaten

§. 5.

Markbriefe in Kriegszeiten.

War es wichtig in Friedenszeiten durch Beschränkung der Represalien für die Erhaltung der Ruhe zu wachen, so waren nicht weniger dringende Gründe vorhanden, um selbst in Kriegszeiten jede Privat-Unternehmung zur See zu verbieten, zu welcher nicht eine besondere Bevollmächtigung der höchsten Gewalt erlanget worden wäre. Dies war das einzige Mittel, um die allen handelnden Staaten so nachtheilige Seeräuber auszurotten, denen es sonst nicht leicht an Vorwand irgend eines Kriegs zu einer Zeit fehlen konnte, wo es sehr selten war ganz Europa in Frieden zu sehn. Sowohl den Kriegführenden als den Neutralen Mächten lag daran, diesen Plünderungen zur See ein Ende zu machen, welche allen diesen Staaten gleich verderblich waren. Es wäre sehr zu wünschen gewesen, wenn man den Entschluß gefaßt hätte alle Freybeuterey zu untersagen, und den Seekrieg bloß den Kriegsschiffen des Staats zu überlassen; da aber die Staaten sich nicht entschließen konnten, ein Mittel aufzugeben um dem Feinde zu schaden, ohne daß die Kosten davon auf den Staat zurück fielen, so schmeichelten sie sich einen Mittelweg zu wählen, wenn sie den Unterthanen, welche im Fall eines erklärten Krieges wider den Feind rüsten wollten, eben die Nothwendigkeit eine besondere Erlaubniß des Staats dazu zu suchen, auferlegten, welche ihnen in Hinsicht der Represalien in Friedenszeiten vorgeschrieben war; seitdem sollten alle diejenigen

Staaten 1783 dem Admiral Reynst aufzutragen so viel Venetianische Schiffe aufzubringen als nöthig sey um die Anforderungen der Kaufleute Chomel und Jordan an den Residenten der Republik Venedig zu Neapel, den Hrn. Cavalli zu decken. S. Hausen neue Staatskunde von Holland St. I. S. 165.

nigen welche sich nicht durch einen solchen Auftrag einer kriegführenden Macht legitimiren könnten, als Räuber und Seehahnen behandelt und bestraft werden; aber von der Abfassung solcher Gesetze bis zu ihrer Beobachtung war noch ein großer Schritt. Das Recht Mark- oder Represalienbriefe dieser Art für den Krieg zu ertheilen ward in der Folge den Befehlshabern der Flotten, welche seit der Zeit der Kreuzzüge den Nahmen Admiral *h*) führeten, anvertrauet, und die Gerichtbarkeit über das Betragen der Caper und über die von ihnen gemachten Prisen ward den Admiralitätsgerichten übertragen.

So

h) Der Nahme Admiral, Admiralität ist von den Saracenen erborgt, welche die Anführer ihrer Kriegs- und besonders ihrer Seemacht Amir oder Emir (DU CANGE *glossarium* v. Amiralius) und den höchsten Befehlshaber derselben Emir-al-Omara nannten s. MAILLY *histoire des croisades* T. I. p. 136. Wenn auch gleich dieser Nahme in Europa hin und wieder schon seit der Zeit vorkommt, wo die Saracenen sich Spaniens bemeistert hatten, so ward er doch erst seit den Zeiten der Kreuzzüge allgemeiner eingeführet. DU CANGE behauptet daß die Sicilianer die ersten gewesen welche seit 1142 die Befehlshaber ihrer Flotte so genannt. In England findet man Admirale seit den Zeiten Heinrichs III. 1216. s. Campbell Leben Brittischer Admirale B. I. S. XIV. und seit Eduard III. einen Großadmiral und ein Admiralitätsgericht s. LAWS *of the admiralty* T. II. p. 357. 360. BLACKSTONE *commentaries* T. III. p. 69; unter Richard II. bestimmte eine Parlementsacte die Grenzen der Gerichtbarkeit desselben. 13 Richard II. II. c. 5. (1389). RUNNINGTON T. I. p. 385. Das Verzeichniß der Großadmirale von England seit Heinrich III. findet sich in LEDIARD's *naval history* Vol. I. p. 131. In Frankreich wurden die Befehlshaber der Flotte, von welchen DU CANGE das Verzeichniß seit 1270 liefert, wenigstens seit 1284 schon Admirale genannt.

So enthält schon eine Verordnung Carls VI. Königs von Frankreich, vom 7ten Dec. 1400 im 3ten Artikel folgendes; Se aucun de quelque estat qu'il soit, mettoit sus aucun Navire à ses propres despens pour porter guerre *à nos Ennemis*, ce sera par le congé et consentement de nostre dit Admiral ou son Lieutenant, lequel a ou aura au droict de son dit office la cognoissance, jurisdiction, correction et punition de tous les faits de la dite mer et des dependances, criminellement et civilement. *i*)

In England verpflichtete eine Parlementsacte vom Jahr 1414 *k*) die Privatschiffe welche den Feinden des Staats etwas genommen haben würden, ihre Beute in einen Englischen Hafen einzubringen, und dem Friedensbewahrer davon Anzeige zu thun, ehe sie mit selbiger zu schalten anfangen, bey Strafe der Confiscation ihres eigenen Schiffs und ihrer Prise.

So ward auch in der Verordnung für die Admiralität in den Niederlanden, welche Maximilian und sein Sohn Philipp 1487 *l*) ergehen ließen, festgesetzt *m*): daß niemand auf

i) *Code des Prises* T. I. p. 1. Diese Verfügung ist oft wiederholet z. B. 1517. 1543 und in der ordonnance de la marine 1681. *Tit. des prises* wo der 1te Artikel so lautet: aucun ne pourra armer vaisseau en guerre sans commission de l'Amiral.

k) 2 Henr. V. cap. 6. Runnington T. I. p. 491.

l) *Recueil van Zeezaken* D. III. p. 1–22. Der Eingang dieses Gesetzes zeigt, daß die bis dahin ohne Erlaubniß geschehene Ausrüstungen und Plünderungen, die Hauptveranlassungen zu Abfassung desselben gewesen.

m) Art. 2. Nul ne pourra mettre sus Navire de guerre sur mer, es meres de nostre obeissance, sans congie et licence expresse de nostre

auf Freybeuterey ausrüsten solle, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Admirals oder seines Lieutenants, daß der Anführer, Meister und Quartiermeister schwören sollen *n*) daß sie keine ihrer Mitbürger oder Unterthanen freundschaftlicher Mächte, oder solche, welche sicheres Geleit des Admirals haben, berauben wollen. Diese Bestimmungen sind fast wörtlich in der Verordnung vom Jahr 1540 *o*) wiederholet.

§. 6.

Caper im 15ten Jahrhundert.

Sofern man also den Unterschied zwischen unsern Capern und den Seeräubern darinn setzt, daß erstere mit besonderer Erlaubniß einer kriegführenden Macht versehen sind, so scheint es daß man ihren Ursprung bis an das Ende des 14ten und den Anfang des 15ten Jahrhunderts *p*) hinauf führen kann

nostre dit Admiral, ou de son Lieutenant, auquel cas, il informera, ou fera informer si le dit Navire sera bien attintre et habillée de toutes choses necessaires pour la guerre.

n) Art. 3. Semblablement scaura, qui sera le chief de la Navire, afin que sous umbre de la Guerre les Marchands de nos Pays, terres et Seigneuries et de nos bienvueillans et alliez ne soyent pillés et desrobes — — feront jurer au dit Chief au Maistre et Quartiermaistres, de non piller ou rober nos subjects, ceulx de nos bienveuillans et alies et ceulx qui auront saufconduits et seureté de nostre dit Admiral, et qu'ils se conduiront bien et deuement, en faisant la guerre seulement à nos Ennemis.

o) *Recueil van Zeezaken* D. III. p. 23 und folg. Art. 2 und 3. Diesem bloßen Eide ward nachmahls durch die Verordnung von 1597, noch die Verpflichtung zu Leistung einer Bürgschaft beygefüget.

p) Diejenigen welche wie WILLENBERG *de excursionibus maritimis* cap. 2. §. 4. unsere Armateur von den Zeiten der Königinn Theuta von Illyrien herleiten, scheinen auf das Hauptunterschei-

kann; aber ohne Zweifel war in dem 15ten Jahrhundert ihr Gebrauch weit weniger allgemein, ihre Rechte und Pflichten weniger bestimmt und vielleicht weniger ausgedehnt, als seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts.

Insonderheit scheinen anfangs diese Markbriefe, so wie die Mark= und Represalienbriefe in Friedenszeiten bloß berechtiget zu haben, die Schiffe des Feindes gegen den sie ertheilet worden, anzufallen. Heutigestages hingegen zeigt sich darinn ein Hauptunterschied zwischen beiden, daß diejenigen welche Markbriefe in Friedenszeiten erhalten, schlechterdings nicht berechtiget sind wider Schiffe und Unterthanen eines andern Volks, als desjenigen, wieder welches ihre Briefe lauten, irgend eine Art der Gewaltthätigkeit zu üben, und daß wenn sie es thun, sie als Seeräuber angesehen werden, hingegen von den Markbriefen welche für den Krieg ertheilet werden, wenn schon auch diese noch immer nur gegen den Feind lauten, angenommen wird, daß sie den Caper berechtigen neutrale

 Schiffe

terscheidungszeichen unserer heutigen Caper keine Rücksicht genommen zu haben. Geraubt hat man freylich von jeher; und nur unter diesem letzten Gesichtspunct konnte Valin in seinem Tractat *des prises* p. 1. 2. behaupten daß von jeher armemens en course statt gehabt haben. Uebrigens ist unläugbar, und mehrere schon angeführte Stellen beweisen es, daß der erste Gebrauch der Mark= und Represalienbriefe über das 15te Jahrhundert hinausgeht; aber es scheint, daß anfänglich, insonderheit in Kriegszeiten, selbige nur dann gesuchet wurden, wenn Umstände es rathsam machten eine öffentliche Bevollmächtigung zu suchen, und daß das Verbot der Ausrüstung in Kriegszeiten ohne besondere Erlaubniß, erst gegen das Ende des 14ten Jahrhundert aufgekommen; erst seit dieser Zeit fingen also die Markbriefe an das wesentliche Unterscheidungszeichen zwischen den Armateur und den Seeräuber zu werden.

Schiffe in allen den Fällen zu durchsuchen und aufzubringen, welche in den Verordnungen und Caper-Instructionen angezeiget sind, die man zu Anfang des Kriegs bekannt zu machen pflegt. In dieser letzteren Rücksicht ist es, daß die Caper die Geißel des neutralen Handels, und ihr Gebrauch erst seit der Zeit allgemeiner und ihre Hülfe wünschenswürdiger geworden, seit der fast alle Seekriege Handelskriege geworden.

Bis in das 16te Jahrhundert hatte die Handelspolitik wenig Einfluß auf die mehresten Kriege der großen Europäischen Monarchien. Aber die Entdeckung der neuen Welt und des Wegs nach Indien hatte angefangen die Beherrscher der Staaten auf die Wichtigkeit des Handels aufmerksam zu machen, das Beyspiel der Niederländer in ihrem Kriege wider Spanien zeigte ihnen die Fruchtbarkeit der Hülfsquellen die er gewähret, und seitdem späterhin in England der Haß wider die Niederländer die berühmte Navigationsacte 1652 hervorbrachte, seitdem fast um eben diese Zeit Frankreich unter der Zahl der Seemächte und Coloniebesitzer eine Stelle gewann, seitdem athmeten fast alle Seekriege Handelseifersucht, und die Schwächung des Handels der Feinde ward zugleich der Hauptzweck, und eines der wirksamsten Mittel in den Kriegen mit welchen die Welt heimgesuchet worden; je mannigfaltiger die Kriegsbedürfnisse wurden, je ausgedehnter der Handel ward, desto wichtiger schien es, zu verhindern, daß der Handel neutraler Völker nicht unter dem Deckmantel der Neutralität zur Verstärkung des Feindes gereiche, und selbst daß er nicht während des Kriegs ein Uebergewicht gewinne, das wohl gar nach wieder hergestellten Frieden sich erhalten könnte. *q*)

Da

q) Wenn ich dieses letztere als einen Beweggrund angebe, so bin ich weit entfernt ihn zu rechtfertigen; aber wie kann man dessen

Da musten also die Caper welche zu diesem Zweck dienten ohne dem Staat zur Last zu fallen, wichtiger, und die Nothwendigkeit sie durch Beute und Belohnungen aufzumuntern dringender scheinen.

Daher diese auffallende Verschiedenheit, über die man so oft sich beschweret hat *r*), daß da in Landkriegen die gesitteten Völker Europens (so lange sie diesen Character nicht verläugnen) sich bemühen, so wenig wie möglich die Last derselben auf den friedfertig lebenden Unterthan des Feindes zu wälzen, und sie das Eigenthum desselben gegen Bezahlung einer Contribution schonen, so daß sie nur in außerordentlichen Fällen Plünderung gestatten, man in Seekriegen die barbarische Sitte beybehalten hat, die Privat-Unterthanen des Feindes ihrer Schiffe und Ladungen zu berauben, und man jetzt sogar fast allgemein die Ranzionirung derselben verbietet; daß, da es ein anerkannter Grundsatz in Landkriegen ist, daß, bloß den Fall der Noth ausgenommen, das feste Land und die Inseln neutraler Mächte nicht verletzet werden dürfen, man sich erlaubt auf neutrale Schiffe Jagd zu machen um sie zu durchsuchen und sie unter einem oft wenig gegründeten Vorwande in fremde Häfen zu schleppen; daß da der Feind neutrales Eigenthum welches er in dem Landgebiet seines Feindes antrifft, schonen muß, man gleichwohl die Confiscation neutraler Güter aus dem einzigen Grunde erlaubet, daß sie in ein feindliches Schiff geladen worden.

dessen Existenz und die Folgen desselben verkennen? Diese Bemerkung ist schon von dem Herrn von Steck in seinen *essais* 1794. S. 112 gemacht worden.

r) Mably *droit public de l'Europe* T. II. Chap. 12. Galliani *dei doveri dei principi neutrali* L. I. cap. 10; besonders aber Linguet *annales politiques* T. V. S. 518. T. VI. S. 104 u. f.

Eben daher rühret auch zum Theil der Unterschied, welcher zu Gunsten der Caper zwischen den Nehmungen und insbesondere den Wiedernehmungen die durch Staatskriegsschiffe, und denen die durch Caperschiffe gemacht worden besteht. Pflicht und Ehre fordern den Officier des Staats auf, den Feind zu bekämpfen, so oft es das Beste seines Herrn erfordert, und sein Ruhm ist die schönsten Belohnung seiner Arbeiten und seiner Gefahren. Nicht so verhält es sich mit dem Caper. Gleichgültig bey dem Schicksal des Kriegs und oft selbst seines Vaterlandes, hat er keinen Antrieb als Gewinnsucht, keine Belohnung als die seiner Beute, und der Premien welche der Staat auf seine privilegiirte Seeräubereyen gesetzt hat. *s*) Um Privatpersonen zu bewegen die beträchtlichen Kosten einer Ausrüstung zur See zu machen, muß man ihnen den Antrieb einer einträglichen Beute vermahlen, und indem man ihnen eine Mäßigung vorschreibt, die sie doch zu beobachten nicht gesonnen sind, sie nicht durch gar zu häufig ihren auferlegte Zurückgabe der Schiffe abschrecken. *t*) Daher rühret auch noch,

s) Ich behaupte nicht daß es nicht Fälle gegeben habe in welchen Caper aus einer edleren Absicht gehandelt hätten. Ich weiß daß sogar einmahl in Frankreich 1781 eine Caper-Gesellschaft das Beyspiel einer außerordentlichen Großmuth gab, indem sie ein wiedergenommnes Schiff dem Eigner wiederschenkte. S. EMERIGON *traité des assurances* T. I. p. 498; aber die Sorgfalt mit welcher dieses eine Beyspiel aus einer französischen Schrift in die andere übertragen worden, scheint anzudeuten, daß es schwer gewesen seyn müsse ein Zweytes aufzufinden. — Und was soll man im allgemeinen von Leuten erwarten, die unedel genug sind, um wehrlose Privatpersonen anzufallen.

t) Wenn es noch eines Beweises bedürfte, daß diese Rücksicht, mehr als die Ueberzeugung, daß durch feindliche Besitznehmung die Rechte des ersten Eigenthümers erlöschen, bey den

noch, meiner Meinung nach, jene Unvollkommenheit der Gesetze in Betreff der Wiedernehmungen fremder Schiffe. Die Pflicht des Gesetzgebers veranlasset ihn zwar dafür zu sorgen, daß seine eigene Unterthanen, wenn deren Güter wiedergenommen worden, wenigstens nicht immer ihr Eigenthum ganz verlieren; aber wenn es Fremde betrift! — man gewinnt dabey diese Fälle unentschieden zu lassen, um nach Maaßgabe der Umstände entweder den Caper durch Zuerkennung seiner Prise, oder die fremde Macht zu begünstigen, indem man ihr als ein Zeichen des Wohlwollens das gewähret, was sie im Fall eines Gesetzes, als einen bloßen Ausspruch der Gerechtigkeit fordern könnte. Aber dadurch bahnet man auch den Weg zu willkührlichen, unbilligen und selbst widersprechenden Entscheidungen, welche der Ehre der Richterstühle eben so nachtheilig, als dem Interesse der Privatpersonen sind.

§. 7.

Forschritte der Caperey in dem langen Kriege der Niederlande gegen Spanien.

Doch wir kehren zur Geschichte der Caper zurück. Unstreitig ist der Krieg der vereinigten Niederlande gegen Spa-

 nien

den Gesetzen über Wiedernehmungen zum Grunde liege, so würde es nicht schwer seyn diesen Beweis in den Gesetzen selbst zu finden. So bestimmt z. B. die Ordonnance de la marine Ludewigs XIV. *tit. des prises* art. 71. daß wenn ohne Wiedernehmung ein von dem Feinde genommenes Schiff durch einen Zufall in die Hände von Unterthanen des Königs fiele, diese es dem Eigenthümer wieder geben müssen, auch wenn es länger als 24 Stunden in Feindes Händen gewesen. Eben dieses ist in Spanien durch die Caperverordnung von 1718 eingeführet; man sieht also in diesem Falle die Rechte des ersten Eigenthümers als nicht erloschen an, die gleichwohl als verloren betrachtet werden, wenn sein Gut in die Hände eines Capers fällt, der sein Mitbürger ist.

nien eine der Hauptepochen in der Geschichte unserer heutigen Armateurs, sowohl in Ansehung der Zahl der Caper welche in demselben auftreten, als in Rücksicht der Verordnungen welche man für sie zu geben anfing.

Schon im Jahr 1569 sahe man den Prinzen von Oranien von seinen Erbstaaten aus, mehreren Edelleuten und andern, deren Zahl bald sehr anwuchs, und die unter dem Nahmen der **Wasser-Geusen** bekannt sind, Markbriefe ertheilen, um auf Spanien loß zu gehn; umsonst schrieb er ihnen vor fremden Staaten kein Leid zuzufügen. Wenn verschiedene dieser Caper, selbst von andern Mächten als Spanien *u*) wie Seeräuber bestraft wurden, so geschah dies, sowohl wegen der Excesse die man ihnen vorwarf, als weil man zweifelte daß der Prinz von Oranien, der damahls noch nicht zum Admiral der nachmahls vereinigten Provinzen ernannt war, das Recht habe Markbriefe zu ertheilen. *x*)

Nicht Spanien allein ertheilte kurz nachher Caperbriefe in großer Menge; auch die Königinn Elisabeth begünstigte die Capereyen, anfangs um den Excessen der Holländischen Caper Einhalt zu thun, nachmahls wider Spanien. Von der Art waren die berühmte Unternehmungen des **Dracke** *y*), des **Frobuschers** *z*) u. a., welche selbst den neutralen Staaten, insonderheit den Hanseestädten so furchtbar wurden. Und als gegen das Ende des Spanisch-Niederländischen Kriegs der geschwächte Handel der ersteren den letzteren diese Unternehmungen weniger gewinnvoll machte, suchten die Generalstaaten den

u) Van Meteren *Nederlands Oorloghen* B. III. S. 59.

x) Wagenaer Niederland. Hist. III. B. 23. Buch, N. 18.

y) Der diesem ertheilte Caperbrief findet sich in Rymer *fed.* T. XVI. p. 16. der Londoner Ausgabe.

z) Eben daselbst S. 18.

den alten Patriotismus der Holländer und Seeländer durch das Versprechen ansehnlicher Beyträge und Belohnungen wieder anzufeuern. *a*)

Während dieses langen Krieges findet man auch die Mächte mehr damit beschäftiget, die Rechte und Verbindlichkeiten der Armateur, sowohl durch Verträge *b*), als durch Gesetze näher zu bestimmen, theils in Hinsicht der vor Ertheilung der Markbriefe von ihnen zu bestellenden Bürgschaft, theils in Ansehung ihres Betragens gegen Schiffe neutraler Mächte, und in Betreff der zu beobachtenden gerichlichen Förmlichkeiten in Beurtheilung der von ihnen aufgebrachten Prisen. Die Artikel in Betreff der Caper welche in der Königl. Französischen Instruction für die Admiralität vom Jahr 1584 *c*) und in der Instruction für die Admiralitäten der vereinigten Niederlande vom Jahr 1597 *d*) enthalten sind, so wie die

 Spanische

a) S. insonderheit die Placaten der G. S. vom 3ten Oct. 1643 und 8ten Febr. 1645 in *Groot placaat boek* T. I. p. 984.

b) Seit dieser Zeit bemerkt man auch daß in den Verträgen die Markbriefe für den Krieg, von den Mark- und Represalienbriefen in Friedenszeiten sorgfältiger unterschieden werden; so heißt es z. B. in der Allianz Philipps III. von Spanien mit Jacob I. von England vom Jahr 1604 Art. 6: quascunque commissiones et litteras *tam* represaliarum seu de marcha, *quam* facultatem praedandi continentes. In einem Vertrage ähnlicher Art zwischen diesen Mächten vom Jahr 1515 ist nur noch bloß allgemein von Represalien die Rede. Doch findet man schon ein Beyspiel dieses Unterschieds in dem Vertrag zwischen Spanien und Schottland vom Jahr 1550.

c) Ein Auszug derselben findet sich im: *Code des prises* T. I. p. 17.

d) Instructie voor de Collegien ter Admiraliteyt in dato d. 13 Aug. 1597 in *Recueil van Placaaten* u. s. f. D. I. S. 1-26.

Spanische Caper=Verordnung vom Jahr 1621 *e*) mit den ihr angehängten Königlichen Scheduln, sehen unsere heutigen Caper=Verordnungen in den mehresten Puncten schon sehr ähnlich. Indeß giebt es Staaten, in welchen sich diese Gesetzgebung erst später ausgebildet hat; dahin gehöret insonderheit England, wo das erste Hauptgesetz *f*) für die Caper die Parlementsacte von 1707 *g*) ist.

Seit dem Zeitpunct dieses Krieges, des einzigen vielleicht in welchem jemahls diese Capereyen, wenigstens im Anfange, etwas entscheidendes gewirket haben, hat der Gebrauch der Caper in Europa nicht wieder aufgehöret; er hat sich mit größerer Wuth und mit noch gröberen Excessen in andere Welttheile ausgebreitet.

§. 8.
Flibůstiers.

Man muß Bedenken tragen, auch nur mit dem Nahmen der Caper jene Boucaniers und Flibůstiers zu beehren, welche seit etwa 1630 durch ihre Seeräubereyen bekannt wurden, und deren Unternehmungen und Greuelthaten Europa mit Erstaunen und Schauder, und Amerika mit Jammer erfülleten. Ursprünglich Normänner, nachmahls aus dem Abschaum verschiedener Völker, insonderheit der Franzosen und Engländ=

e) Ordonnanza para navegar en Corso 24 Dec. 1621 in Abreu y Bertodano *colleccion de los tratados.* Phil. IV. T. I. p. 555 und die Königl. Scheduln p. 372. 430 verglichen mit den nachmahligen Caper=Verordnungen von 1718. 1779 u. f.

f) Laws *of the admiralty* T. I. p. 221. Park *system on insurances* p. 80.

g) 6 Anna cap. 13. Es sind zwar einige ältere Caper=Gesetze, insonderheit unter Wilhelm III. wie z. B. 4. 5 W. III. cap 25 gegeben worden; aber diese sind weit unvollkommner und treffen nur einzelne Puncte.

Engländer zusammengesetzt, zeigten sie im Anfange nichts was sie hätte von Seeräubern unterscheiden können, als, nachdem sie die Spanier von der Tortüe und von St. Domingo vertrieben hatten, die Boucaniers hier von der Jagd und die Flibüstiers vom Seeraube lebten. *h*)

Frankreich zog sie an sich, und behandelte sie als seine Unterthanen, in der Absicht aus ihnen eine Colonie auf St. Domingo zu bilden. Indeß die noch unmenschlicheren Indianer die Häupter derselben welche in ihre Hände fielen, brieten, gab der Französische Gouverneur auf der Tortüe ihnen Commissionsbriefe für die Jagd, für die Fischerey, für den Krieg, doch ohne sie an irgend eine Verordnung zu binden *i*); und wenn schon der König anfangs diese Markbriefe zu mißbilligen schien, so bediente er sich doch nichts desto weniger der Flibüstiers in seinen Kriegen gegen die Spanier. Zuweilen hatten sie also die äußere Gestalt von Capern, sofern sie mit Markbriefen versehen waren, aber immer behielten sie die Wildheit der Seeräuber bey, auch behandelten die Spanier sie mehrentheils als solche, wenn sie dazu Gelegenheit fanden,

h) Eigentlich nannte man boucaniers die welche von der Jagd lebten, wegen einer Art der Zubereitung des Fleisches der Ochsen welche man boucaner nannte; flibustiers hießen diejenigen welche Seeräuberey trieben; aber seit dem sie eine Gemeinheit ausmachten, nannte man sie oft allgemein boucaniers oder flibustiers. Ob der Nahme der letzteren von dem Englischen fly-boat oder wie CHARLEVOIX *histoire de l'isle d'Espagne ou St. Domingue* T. II. p. 7 behauptet, von free-booter herkomme wird gestritten. Die ersten flibustiers waren nicht Engländer sondern Franzosen, obwohl in der Folge die Engländer sich vorzüglich unter ihnen hervorthaten. S. (OXMELIN) *the history of the Bucaniers of America*. B. I. in der Vorrede (Lond. Ausgabe 1741 2 Thle. 8.)

i) CHARLEVOIX T. II. p. 145.

fanden, indeß Frankreich ihren Anführern Officiers Patente *k*) verschwendete. Ihr berüchtigter Zug in das Südmeer seit 1684 *l*) war zwar nicht durch Markbriefe beschöniget, weil eben damahls der Waffenstillstand auf 20 Jahre mit Spanien geschlossen war, doch wurden diejenigen welche von selbigem zurückkamen, gut empfangen, und aufs neue in Französische Dienste genommen, bis endlich, nachdem die mehresten von ihnen getödtet oder zerstreuet waren, der Rest derselben 1712 zu Colonisten gebildet wurde. *m*)

Es ist schwer zu sagen ob die Nachsicht mehr Tadel verdiene, welche Frankreich gegen sie bezeuget hat, oder die Grausamkeit, mit welcher sie ihre kühnsten Unternehmungen befleckt haben. Aber so hoch war schon damahls die Handelseifersucht gestiegen, daß um ihr zu frohnen, die gebildeteste und auf ihre Ehre und Würde empfindlichste Nation, fast zu gleicher Zeit in Amerika den Beystand dieser Bösewichter erkaufte, und in Afrika, nach dem Beyspiel anderer Völker, sich vor den barbarischen Majestäten in dem Grade erniedrigte, daß sie durch einen schimpflichen Tribut den Frieden von ihren Corsaren erkaufte, deren Verbrechen jene Staaten hatten gründen helfen. *n*)

§. 9.

k) Charlevoix T. II. p. 202.

l) (Oxmelin) Vol. II. p. 127.

m) Charlevoix T. II. p. 389.

n) Es ist bekannt, daß wenn man den Vertrag Spaniens von 1555 ausnimmt, die Verträge der Europäischen Mächte mit Marocco, Algier, Tunis und Tripolis erst mit dem 17ten Jahrhundert seit 1619 anfangen, und daß die Geschenke welche sie ihnen jährlich machen müssen einem wahren Tribut sehr nahe kommen; diese Barbaren brauchen Gewalt, so bald die Geschenke etwas zu lange ausbleiben; s. Neues Deutsche Museum 1791 St. 1. S. 2.

§. 9.

Allgemeiner Gebrauch der Caper seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts.

Wenn drey Jahrhunderte früher die Vitalien Brüder umsonst den Völkern Europens eine Warnung vor den Gefahren der Privat-Rüstungen zur See gegeben hatten, so benutzten sie nicht viel besser diejenige, welche die Flibüstiers ihnen zu wiederholen schienen: und weit entfernt, daß man diese Privat-Unternehmungen hätte verbannen gesehn o), kann man vielmehr aus der Menge der Gesetze und Vertragsartikel

o) Nicht als ob nicht von Zeit zu Zeit von Abschaffung derselben die Rede gewesen wäre; aber diese Anschläge blieben unerfüllet. So versprachen einmahl Schweden und die Niederländer in ihrem Kriege 1675 einander, daß sie sich gegenseitig keiner Caper bedienen, und es auch dahin bringen wollten, daß auch ihre Alliirte sich deren nicht bedienen sollten. S. den Vertrag von 1675 Art. 14. beym DUMONT T. VII. P. I. p. 316. Aber die Separatartikel des Friedensschlußes von 1679 e. d. S. 433 beweisen zur Genüge, daß dieses Versprechen unerfüllt geblieben sey. Der König von Preußen verabredete in seinem Handelsvertrage mit den vereinigten Americanischen Staaten, daß im Fall eines zwischen beiden Contrahenten entstandenen Seekrieges (der aber nicht leicht entstehen wird) man gegenseitig sich aller Privat-Caperey enthalten wolle. Dieses nachahmungswürdige Beyspiel ist von andern Staaten noch nicht befolget worden. Als eine Sonderbarkeit kann man anmerken, daß in dem Kriege zwischen Rußland und der Türkey 1767-1774 Rußland sich keiner Caper im Archipelagus bedient hat. Auch unterließ die Kaiserinn nicht auf diese Mäßigung bey den neutralen Mächten sich etwas zu gute zu thun; s. ihre Erklärung vom 12ten Julii 1770 in meinem *Recueil des traités* T. IV. p. 64.

kel *p*) über Capereyen, welche sich seit den **Münsterschen, Pirenäischen** und **Olivischen** Friedensverträgen anhäufen, schließen, daß die 2te Hälfte des 17ten Jahrhunderts die Zeit sey, von welchen der ausgebreiteste und allgemeinste Gebrauch der Caper anfängt. Jeder Krieg hat seitdem neue Caper-Verordnungen *q*) veranlasset, man hat die Aufmunterungen

p) S. z. B. die Verträge zwischen Portugal und den vereinigten Niederlanden 1661 Art. 20. Zwischen Frankreich und Dänemark 1662 Art. 34. Zwischen England und den vereinigten Niederlanden 1667 Art. 20. 21. 25 von 1674 Art. 9. 10. Zwischen England und Savoyen 1669 Art. 6. Zwischen Schweden und den vereinigten Niederlanden 1679 Art. 25. 26. 29. 32; und vom Anfang dieses Jahrhunderts den Handelstractat zwischen Frankreich und Großbritannien 1713 Art. 3. 15. 28. 29. 36. 37. Zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden 1713 Art. 2. 13. 24. 29. 36. Zwischen Spanien und Oesterreich 1725 Art. 4. 42, sämmtlich beym DUMONT. Die neuesten Verträge werden in dem folgenden Hauptstück angeführet werden; die nöthigen Nachweisungen für selbige finden sich in den Registern welche dem 5ten Theil meines *Recueils des traités* beygefüget worden, worauf ich, um gar zu häufige Citate zu vermeiden, mich allgemein beziehe.

q) Die mehresten Gesetze über die Caperey bestehn in Verordnungen und Instructionen, welche zu Anfang des Krieges für die Dauer desselben gegeben werden; man erneuert sie bey nachfolgenden Kriegen, mit den Abänderungen welche die Erfahrung oder die Umstände veranlassen. Einige Gesetze aber sind auf beständig gegeben. Es ist daher wichtig diese verschiedenen Gesetze und Verordnungen zu kennen, um zu sehn, wann diese oder jene Abänderung gemacht worden. Um bey dem folgenden Hauptstück die Citationen abzukürzen, will ich hier das Verzeichniß der erheblichsten Gesetze und Verordnungen, insonderheit derer, welche mehrmahls werden angeführet

terungen für Caper auf der einen Seite, und die Strafen ihrer Excesse auf der andern verstärket und vervielfachet, aber die

geführet werden, hersetzen, und sie ein für allemahl mit den nöthigen Nachweisungen begleiten. Es gehören dahin nemlich: für Frankreich die *ordonnance pour le faict de l'amirauté* vom Jahr 1400, die Verordnungen von 1543. 1584. 1650, insonderheit aber die *ordonnance de la marine* von 1681 Buch III. Tit. 9: *des prises*. Sodenn das Reglement wegen Einrichtung des *Conseil des prises* von 1744. Die Verordnung vom 28ten März 1778; die Erklärung wegen der Capereyen vom 24ten Jun. 1778, die Verordnung vom 15ten Jul. 1778, das Reglement vom 8ten Nov. 1779. Alle diese Gesetze finden sich im *Code des Prises*, Paris 1784 T. I. II. 410. Die vier letzteren stehn auch in meinem *Recueil des traités* T. IV. p. 306–328. Für Spanien: die *Ordonnanza para navegar en Corso* von 1621 in Abreu y Bertodano *Colleccion de los tratados* T. I. p. 111 mit den Königlichen Scheduln von 1623 und 1624. p. 372. 430; eine andere Verordnung von 1702, eine andere von 1718, von welcher letzteren die Hauptstellen in dem *traité des prises* des *Chevalier* d'Abreu eingerückt sind; eine andere von 1740, eine andere vom 1ten Jul. 1779. Letztere findet sich vollständig in Spanisch und Teutscher Sprache in Hennings Sammlung von Staatsschriften Th. II. S. 299. 316, in Holländischer Sprache in *Niewe Nederlandsche Jaarboeken* D. XIV. St. II. p. 897 und aus letzteren (da jener Abdruck mir entgangen war) in einem Holländischen Auszuge in meinem *Recueil des traités* T. IV. p. 329. Man findet auch einen Auszug eines Reglements vom 13ten März 1780 beym Hennings am a. Ort. S. 348. Für Großbritannien die Parlementsacten 6 Anna cap. 13. (1707) 13 Geo. II. cap. 3. u. 4. (1740) 17 Geo. II. cap. 34. (1744) 29 Geo. II. c. 34. (1756) 16 Geo. III. c. 5. (1776) 17 Geo III. c. 7. (1777) welche letztere die vorhergehende bestädtiget und besonders von Kauffardeyschiffen, welche mit Commission fahren, handelt; 19 Geo. III. c. 5. (1779) welche mit einigen Verände-

die zahllosen bittern Klagen der Niederländer und Preußen die Klagen fast aller neutralen Staaten in den Seekriegen welche

Veränderungen die vorhergehende auf Frankreich erstreckt, 20 Geo. III. c. 5. (1780) welche sie auf die vereinigten Niederlande erstreckt, 20 Geo. III. c. 9. (1780) welche die vorhergehenden gegen Spanien erstreckt, 22 Geo III. cap. 25 (1782). Alle diese Acten finden sich in Runnington *statutes at large* T. I–XIV. 4to. und die angeführten Acten von 1776. 1777 und 1782 auszugsweise in meinem *Recueil* T. IV. p. 296–305. Außer diesen Parlementsacten ist der König sowohl kraft dieser, als selbst älterer Gesetze, insonderheit 13 Carl II. c. 6., berechtiget, allgemeine und besondere Instructionen den Capern zu ertheilen, welche er den Admiralitäts-Gerichten zuschicket, und welche insonderheit das Betragen der Caper gegen Schiffe dritter Völker betreffen. Man findet die allgemeinen Instructionen vom Jahr 1776 in Hennings Sammlung B. II. S. 19. 27. 44. 59. 62. 104. 105. 117; die besondern Instructionen von 1793 und 1794 stehn in meinem *Recueil* T. II. p. 340. Für die vereinigten Niederlande: die Verordnungen für die Admiralität von 1487, 1540, 1597 die Placaate vom 2ten Jun. 1688, 12ten Jun. 1690, 28ten Jun. 10ten Jul. 1692. Das Premienplacaat vom 6ten Jun. 1702. Die Instruction für die Caper vom 28ten Jul. 1705 und das Premienplacaat von eben dem Tage; die Placaate von 1717, die Instruction für die Caper vom 11ten Dec. 1747 samt der Erklärung vom 14ten Febr. 1748, alle in dem *Recueil der Placaaten, Ordonnantien* etc. *betreffende de Convoyen en verdere Zeezaken.* Haag 1773 Th. I–XI. 4to. Das Placaat und die Instruction für die Caper vom 12ten und 13ten Jan. 1781 in *Niewe Nederlandsche Jaarboeken* 1781 S. 67–86 und im Auszuge in meinem *Recueil* T. IV. p. 342. Das Placaat wegen der Armateur vom 22 Febr. 1793 welches fast von Wort zu Wort mit dem vorigen übereinstimmt in *Niewe Verzameling van Placaaten* T. I. p. 136. Für Dänemark gehört hieher das 7te Capitel des IVten

welche vor den Achner, Fontaineblauer und Pariser Friedensschlüssen hergingen, zeigen deutlich genug, wie wenig man ihren Beschwerden abgeholfen; und wie könnte dies auch seyn, so lange man nicht über die ersten Grundsätze einig ist, auf welche die Instructionen gebauet sind, die theils den Armateurs, theils den Staats-Kriegsschiffen gegeben werden.

Man muß zwey Gattungen von Beschwerden in Betreff der Caper unterscheiden. Die eine ist eine Folge der Grundsätze, nach welchen die Seemächte ihre Verordnungen in Hinsicht des Handels neutraler Mächte einrichten, die andere betrift die Mißbräuche welche man den Capern und den

IVten Buchs des Gesetzbuchs Christian V: *de classe sociali* und das 8te Capitel *de cognitione caussarum*; ferner die Caper-Verordnung vom 5ten April 1710 in *Forordningar* af Frid. IV. 1710 p. 55 und teutsch in Willenberg *de eo quod iustum est circa excursiones maritimas* p. 173 der Ausgabe von 1726. 8. und die Verordnung vom 6ten April 1711 in *Forordningar* af Frid. IV. 1711. p. 23; für Schweden das Seegesetz Carls XI vom Jahr 1667 P. VII. *Ammiralskaps-Balk*. sodenn die Caper-Verordnung vom 19ten Febr. 1715 teutsch in Willenberg l. c. p. 193 schwedisch in Modee *Utdrag af publique Handlingar* T. I. p. 42; die Caper-Verordnung vom 28ten July 1741 teutsch in Hempels Staatslexicon, unter dem Wort Commißfahrer, schwedisch in Modee *Utdrag* T. III. p. 1684 Die Erläuterung dieses Reglements vom 14ten August 1741 in Modee l. c. p. 1690. Die See-Kriegsartikel von 1755 eben daselbst T. VI. n. 3696. Schweden gab auch eine Caper-Instruction unterm 1sten July 1788 (s. Kluit *hist. fed. Belgii* P. II. p. 439.) aber diese habe ich nicht auffinden könnnen. Für Rußland das Kaiserliche Reglement wegen Privat-Rüstungen zur See vom 31sten December 1787 in meinem *Recueil des traités* T. IV. p. 507.

den Seegerichten in Vernachlässigung der ihnen vorgeschriebenen Gesetze Schuld giebt.

Die erstere gehöret eigentlich nicht für uns; sie fällt weniger den Capern als dem Staat zur Last; sie betrift überhaupt die Rechte der Neutralität. Dieser schöne Theil des Völkerrechts ist von verschiedenen mit Recht geschätzten Schriftstellern, als **Hübner**, **Galliani**, **Lampredi** u. a. m. ausführlich behandelt, und wenn dabey noch eine Nachlese zu machen übrig bliebe, so würde dieses ausführliche Untersuchungen erfordern, als die welche die Grenzen einer kleinen Abhandelung gestatten. Doch wird es nöthig seyn, einzelne dahin gehörige Puncte zu berühren, wenn in dem folgenden Capitel die heutigen Rechte der Caper erörtert werden.

Zweytes

Zweytes Hauptstück.

Von den Rechten der Caper in Hinsicht der Prisen überhaupt.

§. 10.

Allgemeine Anmerkung.

Jetzt sind alle Europäische Mächte über folgende 3 Puncte einig:

1) daß derjenige der auf Caperey ausfahren will, Mark- oder Commissionsbriefe von einer der kriegführenden Mächte haben muß *a*), widrigenfalls er, sowohl von denen wider die er Gewaltthätigkeiten übt, als selbst von seiner eigenen Obrigkeit *b*), als Seeräuber behandelt und bestraft werden kann.

2)

a) S. über Spanien Verordnung von 1621. 1718. 1779 sämtlich Art. 1. über Frankreich V. von 1400 *ord. de la mar.* 1681 *traité des prises* art. 1. über die V. Niederlande die V. für die Admiralität von 1489 Art. 1. über Dänemark V. von 1710. 1711. Art. 1. über Schweden V. von 1715 Art. 1. 1741. Art. 1. über Großbritannien 9 Eduard. IV. 23 Henr. VIII. c. 12. 13 Will. III. c. 7.

b) Verordnung für die Admiralität der Vereinigten Niederlande 1597; siehe auch die Streitigkeiten zwischen Dänemark und Schweden in Betreff des Seezuges des Carloff 1658 in PUFFENDORFF *de rebus gestis Caroli Gustavi* L. IV. §. 40 u. f. Ein sonderbarer Fall trug sich während des 7jährigen Krieges in Frankreich zu. Die Herrn Gradis von Bordeaux rüsteten mit Erlaubniß des Königs 2 Königliche

 Fregat-

2) Daß ein rechtmäßiger Caper der Regel nach fordern kann, daß ihm seine Prise zuerkannt werde, wenn sie rechtmäßig gemacht ist, hingegen

3) daß er in keinem Falle sie ehe als sein Eigenthum betrachten kann, ehe sie ihm durch den competenten Richter zugesprochen worden. c)

§. 11.

Wer das Recht hat Markbriefe zu ertheilen.

Das Recht solche Markbriefe zu ertheilen, ist ein Recht der höchsten Gewalt, oder dessen dem sie es Kraft seines Amts aufgetragen hat; man erkennet das Recht sie zu ertheilen

Fregatten die Opale und die Brunne aus, und nahmen mit selbigen 4 englische Schiffe; aber sie hatten sich keine Caperbriefe ertheilen lassen, und desfalls erkannte das *Conseil des prises* den 31 Jan. 1761 ihre Prise für dem Admiral verfallen. S. EMERIGON T. I. p. 574.

c) S. über Großbritannien 2 Henr. V. c. 5 (1414) 16 Anna cap. 13. 13 Geo II. c. 4. St. 2. — 19 Geo. III. c. 67. St. 2. über Rußland V. von 1787 Art. 8. über Frankreich V. von 1400 Art. 10. *Ordonnance de la marine* 1681 *tit. des prises* art. 20 u. s. f. über Spanien V. 1621 — 1779 Art. 32. 42. über die vereinigten Niederlande V. 1487. Art. 6. Dieser Grundsatz ist durch sehr viele Verträge bestädtiget z. B. zwischen den V. Niederlanden und Sicilien 1753 Art. 31. zwischen Frankreich und Hamburg 1769 Art. 22, zwischen Frankreich und den V. Staaten von America 1778 Art. 13. zwischen Frankreich und dem Herzog von Mecklenburg 1779. Art. 20. zwischen den V. Niederlanden und den Staaten von America 1782 Art 11. zwischen Schweden und America 1783 Art. 13. zwischen Großbritannien und Frankreich 1786 Art. 28. zwischen Rußland und Sicilien 1787 Art. 22. zwischen Rußland und Portugal 1787 Art. 27.

theilen denen nicht an, die man als unabhängig zu behandeln weigert. Daraus kann eine Schwierigkeit bey Empörungen und bürgerlichen Kriegen erwachsen.

So wollten nicht nur in den ersten Jahren der Auflehnung der Niederländer gegen Spanien, Spanien und andere Mächte die Rechtmäßigkeit der Markbriefe nicht erkennen, die der Prinz von Oranien ertheilet hatte, ehe er 1576 Admiral der Provinzen ward, sondern Spanien fuhr noch lange genug nachher fort, die Wasser-Geusen als Seeräuber zu behandeln; davon findet man selbst noch nach Endigung des 12jährigen Waffenstillstandes Spuren *d*), obwohl man einander versprochen hatte die Kriegsgesetze zu beobachten. So zog man auch in Zweifel ob Jacob II. nachdem er vom Throne vertrieben war, in Frankreich, wohin er sich begeben hatte, Markbriefe ertheilen könne. *e*)

Im Anfang der Empörung der brittischen Colonien in America betrachtete Großbritannien diese als Aufrührer; aber kurz nachher sah es sich veranlasset, ihre Caper als rechtmäßige Feinde zu behandeln *f*), und überhaupt nach den Kriegsgesetzen mit ihnen zu verfahren.

In dem gegenwärtigen Kriege ließ eben diese Macht dem Dänischen Hofe vorstellen *g*), daß die französischen Caper nicht anders als wie Seeräuber betrachtet werden könnten, weil es ihnen an Commissionen einer anerkann-

d) V. von 1621. Art. 5.

e) Valin *traité des Prises* p. 22.

f) Dies sieht man aus der Parlementsacte 16 Geo. III. cap. 5. obwohl der Artikel der die Wiedernehmung trift, anzudeuten schien, daß man sie nicht als rechtmäßige Feinde behandele.

g) Note des Hrn. Hailes an den Hof von Copenhagen im Jul. 1793; sie steht samt den Antworten in meinem *recueil des traités* T. V. p. 238 u. f.

ten öffentlichen Gewalt fehle, gleichwohl verweigerte Großbritannien selbst ihnen die Behandlung nicht, welche rechtmäßige Caper fordern können. Die Furcht vor der Wiedervergeltung veranlasset diese Mäßigung; sie nöthiget die kriegführenden Mächte mehr noch, als die neutralen Staaten dazu.

Nach dem Herkommen wird eine bloß hülfleistende Macht nicht Feindinn derjenigen, wider die sie ihre festgesetzte Hülfe leistet. *h*) Will sie diesen Character behaupten, so darf sie keine Markbriefe wider den Feind ihres alliirten geben *i*), sonst erklärt sie sich dadurch als Feindinn desselben, und es ist erlaubt sie dem gemäß zu behandeln; gleichwohl kann man nicht zweifeln, daß die von ihr bevollmächtigten Caper als rechtmäßige Feinde behandelt werden müssen, da man heutiges Tages es nicht als wesentlich ansieht, daß eine feyerliche Kriegsankündigung vor den Anfang der Thätlichkeiten hergehn müsse. *k*)

§. 12.

h) S. a. mein *précis du droit des gens* P. II. §. 262.

i) Daher gaben auch die Vereinigten Niederlande in dem Oesterreichischen Erbfolgekriege erst gegen das Ende des Jahres 1747 Markbriefe. S. *Recueil van Zeezaken* D. V. p. 801.

k) Der Siebenjährige Krieg giebt das Beyspiel eines sonderbaren Falles wo es auf die Anwendung dieser Grundsätze ankam. Ein Schwedisches Schiff die Maria Christina ward 1759 von einem Caperschiff, Embden genannt, das Preußische Flagge führte, genommen; dieser Caper setzte einen Englischen Befehlshaber auf dasselbe, mit dem Auftrage in Berlin über diese Prise erkennen zu lassen. Aber die Maria Christina ward 51 Tage nachher unterwegs von einem französischen Caper le St. Antoine de Padue genommen und in Marseille aufgebracht. Zu Berlin verurtheilte man das abwesende Schiff zum Besten des preußischen Capers der es genommen hatte. Zu Marseille erschienen 3 Pretendenten. 1) Der franzö-

§. 12.

Von Commissionsbriefen für Kaufarthey-Schiffe.

Obwohl es nicht erlaubt ist, ohne Markbriefe Schiffe auszurüsten, um auf den Feind loszugehn, so steht doch jedem Kaufarthey-Schiffe frey, auf den Nothfall zu seiner Vertheidigung sich zu bewaffnen; alsdenn aber hat dasselbe nicht nur kein Recht den Feind anzufallen, sondern, gesetzt auch daß es bey Gelegenheit seiner Vertheidigung über den Feind Beute macht, so hat es der Strenge nach kein Recht zu fordern, daß ihm diese zuerkannt werde. *l*) Sie fällt dem Staat anheim, wenn nicht ein besonderes Gesetz *m*) auch in solchen Fällen sie

französische Caper welcher behauptete: die Nehmung sey rechtmäßig, weil Schweden im Krieg mit Preußen begriffen sey; und die Wiedernehmung sey es auch. 2) Der schwedische Eigenthümer, welcher anführete, daß wenn der Caper Embden wirklich preußisch sey, die Wiedernehmung unrechtmäßig gewesen, weil zwischen Preußen und Frankreich kein erklärter Krieg bestehe; daß aber derselbe in der Wahrheit ein englischer Caper sey, und daß also, weil zwischen England und Schweden kein Krieg sey, die Nehmung unrechtmäßig gewesen. 3) Der preußische Caper, welcher anführete, daß der Krieg zwischen Preußen und Schweden die Nehmung von seiner Seite rechtfertige, daß aber die Wiedernehmung unrechtmäßig sey, weil zwischen Preußen und Frankreich kein Krieg erkläret worden. Das französische Prisen-Gericht sprach zum Vortheil des französischen Capers am 29sten Dec. 1760 und dieses Urtheil ward in letzter Instanz bestädtiget; s. VALIN *traité des prises* p. 91 et suiv.

l) S. für Frankreich das *arrêt du Conseil* vom 23sten Jan. 1706. EMERIGON cap. 12. Sect. 37. p. 574. VALIN *traité des prises* p. 24.

m) S. für England 17 Geo. III. c. 7. St. 1. In Holland räumt man die bey Vertheidigung gegen den Feind gemachte Beute selbst solchen Kaufartheyschiffen ein, die keine Markbriefe haben.

sie dem Sieger zueignet. Daher pflegen jetzt häufig die Kaufarthey-Schiffe sich Markbriefe geben zu lassen, um, wenn sich eine Gelegenheit darbietet *n*), sowohl zum Anfall als zur Vertheidigung Gebrauch von selbigen zu machen. In England *o*) nennt man solche Briefe insbesondere Commissionsbriefe *p*), die man aber mit denen nicht verwechseln muß, welche der Staat einem oder mehreren Kriegsschiffen zum Kreuzen giebt. Diese letzteren sind ganz nach eben den Grundsätzen zu behandeln, nach welchen die Kriegsschiffe des Staats überhaupt beurtheilet werden.

Uebrigens hängt es von dem Willen des Souverains ab, wem von seinen Unterthanen er Markbriefe ertheilen will. Doch

ben. S. Placaat vom 6ten Jun. 1702. Art. 7. Placaat von 1747. 1781. 1793 Art. 6.

n) Emerigon a. a. O. S. 573 f. über Holland Placaat vom 6ten Jun. 1702 Art. 7. Pl. von 1747. 1781. 1793 Art. 6.

o) 17 Geo. III. c. 7. besonders im Eingang und St. 9.

p) Diese Schiffe können also mit Waaren befrachtet werden, statt daß eigentlich der Armateur keine Kaufmannsfracht haben sollte; doch wird in Holland auch den Capern erlaubt einige Kaufmannsgüter für Ballast einzuladen; Placaat vom 28sten Jul. 1705. Art. 5. Dies hat auch weniger Bedenken bey den Capern, welche, ungeachtet sie eine Art einer militairischen Flagge aufstecken dürfen, auf die Befreyung von der Durchsuchung keinen Anspruch zu machen haben, auf welche die Kriegsschiffe des Staats Anspruch machen. Man erinnere sich bey dieser Gelegenheit der Streitigkeiten die, während des Americanischen Krieges, zwischen Spanien und Dänemark über die Frage entstanden, ob die von den Spaniern genommene Corvette der St. Jean für ein Kriegsschiff zu achten sey; bey welcher Veranlassung Rußland und die vereinigten Niederlande über die Frage in Rath genommen wurden, wiefern die bloße Kriegsflagge das Kriegsschiff ausmache. Rußland bejahete diese Frage; die vereinigten Niederlande vermieden in ihrer Antwort alle Entscheidung.

Doch giebt es gewisse Gattungen der Unterthanen, denen nach einigen Landesgesetzen verboten ist selbige zu suchen, und selbst an allen Zurüstungen zur See Antheil zu nehmen. q)

§. 13.

Ob man auch Fremden Markbriefe geben könne.

Nichts hindert, auch Unterthanen neutraler, oder alliirter Mächte, Markbriefe zu geben, wenn diese in den Fall sind sie nachsuchen zu können. r) Da es aber der Neutralität nicht gemäß ist, zu gestatten, daß Unterthanen durch dergleichen Capereyen den einen kriegführenden Theil unterstützen und dem andern schaden, so verbieten s) alle Staaten überhaupt Markbriefe von einer fremden Macht ohne Erlaubniß

q) Wie in Frankreich den Geistlichen und den Commissarien der Marine. VALIN *traité des prises* Cap. I. p. 3. In Holland allen Beamten der Admiralität O. von 1487. Art. 7.

r) Die Schwedische Verordnung von 1715 Art. 1. erwähnt ausdrücklich der Fremden.

s) S. für Frankreich *ord. de la marine* 1681 *traité des prises* art. 3; für die V. Niederlande das Placaat vom 12ten May 1611 *Groot-Placaatboek* T. I. p 968 für Spanien V. von 1779 Art. 10. Die Mächte geben oder erneuern gemeiniglich diese Verbote in allen Kriegen in welchen sie neutral bleiben wollen s. z. B. Edict des Großherzogs von Toscana vom 1ten August 1778. Art 7. in meinem *Recueil* T. IV. p. 209 Edict des Königs von Sicilien vom 19ten Sept. 1778 Art. 2, e. d. S. 229. Edict des Pabsts vom 4ten März 1779 Art. 1. e. d. S. 235. Verordnung des Königs von Schweden vom März 1779 e. d. S. 240 und vom 23ten April 1793 e. d. B. V. S. 235. Placaat der Generalstaaten vom 3ten May 1779 e. d. B. IV. S. 242. Edict der Republik Genua vom 1 Jul. 1779. Art. 7. e. d. S. 249. Edict der Republik Venedig vom 9ten Sept. 1779. Art. 2. e. d. S. 255.

niß ihres Souverains anzunehmen, und viele Verträge verpflichten sie sogar, sowohl ihren Unterthanen dieses zu untersagen *t*), als auch jede Art von Kriegsrüstung für Rechnung des Feindes in ihren Häfen zu verbieten. *u*) Gleichwohl ist die kriegführende Macht, wider welche sie solche Markbriefe erlangt hätten, nicht berechtiget, sie als Seeräuber zu behandeln, obwohl ihr Schiff confiscirt werden kann.

§. 14.
Ob es erlaubt sey Markbriefe von zwey Fürsten zugleich zu nehmen.

Der Caper welcher von einer der kriegführenden Mächte Markbriefe erhält, verpflichtet sich dadurch ihre Parthey zu ergreifen

t) Vertrag zwischen Großbritannien und Dänemark von 1659. Zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden 1739 Art. 53. Zwischen Schweden und Tunis 1736 Art. 7. Zwischen der Pforte und Sicilien 1740 Art. 18. Zwischen Schweden und Tripolis 1741 Art. 7. Zwischen Schweden und Sicilien 1742 Art. 23. Zwischen Dänemark und Sicilien 1748 Art. 32. Zwischen England und Tripolis 1751 Art. 7. Zwischen den vereinigten Niederlanden und Marocco 1752 Art. 8. 1777 Art. 8. Zwischen den vereinigten Niederlanden und Sicilien 1753 Art. 36. Zwischen Frankreich und America 1778 Art. 21. Zwischen den vereinigten Niederlanden und America 1782 Art. 19. Zwischen Spanien und Tripolis 1784 Art. 9. Zwischen Preußen und America 1785 Art. 20. Zwischen Dänemark und Genua 1789 Art. 12.

u) Vertrag zwischen Sicilien und der Pforte 1740 Art. 18. Zwischen Frankreich und America 1778 Art. 22. Zwischen Spanien und der Pforte 1782 Art. 18. Zwischen Schweden und America 1783 Art. 23. Zwischen Spanien und Tripolis 1784 Art 9. Zwischen England und Frankreich 1786 Art. 16.

ergreifen *x*), er unterwirft sich ihren Gesetzen und ihrer Gerichtbarkeit; es wäre unmöglich zween Fürsten zugleich in einen Punct gut zu dienen, in welchem sie ein entgegengesetztes Interesse haben; es kann daher einem Caper nicht erlaubt seyn, zugleich von den beiden gegen einander kriegführenden Mächten Markbriefe anzunehmen. Ueberdies würde das den Weg zu Beraubung beider Theile bahnen. Daher ist allgemein allen Schiffen verboten auf diese Weise doppelte Markbriefe zu nehmen, und wenn ein Schiff das darüber betroffen wird, ein bloßes Kaufarthey-Schiff ist, so wird es confiscirt, wenn es auf Caperey fähret, werden der Capitain und die Officiere den Seeräubern gleich gestrafet. *y*) Es scheint weniger bedenklich zu seyn, zugleich von einem alliirten unsers Souve-

x) Man verpflichtet sogar alle Caper, den Kriegsschiffen ihres Souverains bey sich eräugenden Gelegenheit Hülfe zu leisten. Aber selten sieht man davon einige Wirkung; weit weniger selten ist es ohne Zweifel, daß diese Raubvögel sich bey herannahender Gefahr entfernen, wenn diese nicht durch die Hoffnung einer reichen Beute für sie versüßet wird.

y) Für Spanien bestimmt die V. von 1621. 1718 Art. 7. 1779 Art. 8. Daß die welche Patente von verschiedenen Fürsten oder Staaten haben, für gute Prise erkläret werden sollen, und wenn sie zur Caperey ausgerüstet sind, der Capitain und die Officiere als Seeräuber behandelt werden sollen. Für Frankreich bestimmt die *Ord. de la mar.* 1681 *tit. des prises* art. 5. daß alle Schiffe welche von zwey verschiedenen Fürsten oder Staaten Commissionen haben, für gute Prise erkläret, und wenn sie zur Caperey ausgerüstet sind, die Capitaine und Officiere als Seeräuber behandelt werden sollen. Die Dänische Verordnung von 1710 Art. 4. redet nur von Schiffen welche beides von uns und den Feinden Commission genommen haben, und bestimmt für diese eben die Strafe welche in Spanien und Frankreich darauf gesetzet ist.

Souverains Markbriefe zu nehmen, aber wegen der Unordnungen die daraus, insonderheit auch in Ansehung der Gerichtbarkeit, erwachsen, scheint es daß auch dieser Fall unter den allgemeinen Ausdrücken mit verstanden werden müsse, in welchen einige Gesetze die Annahme doppelter Markbriefe verbieten. Wo kein Gesetz hierüber vorhanden ist, da wird dieser letztere Punct zweifelhafter. Und doch scheint es mir daß dieser Mißbrauch, der, sowohl in Hinsicht des eigentlichen Oberherrn des Capers, als in Hinsicht neutraler Staaten manche Nachtheile hat, billig nirgend geduldet werden sollte. z) Der Caper ist schuldig die Instructionen desjenigen zu befolgen, der ihm seine Commission ertheilet hat, und in dessen Häfen soll er, wo möglich, seine Prise einbringen um darüber erkennen zu lassen. Wie kann er diese Verpflichtung gegen zwey verschiedene Fürsten erfüllen, von denen er sich hätte Markbriefe geben lassen? Die Plackereyen für neutrale Mächte, deren Verträge mit dem Herrn des Capers er zu beobachten schuldig ist, werden noch vermehrt, wenn er unter verschiedenen Gestalten diejenige erwählen kann, die ihm am vortheilhaftesten ist, und die gegründeten Beschwerden welche daraus erwachsen, lassen sich voraussehn.

§. 15.

Bürgschaft die der Caper leisten muß.

Ehe die Markbriefe ausgefertiget werden, müssen der Eigenthümer oder die Eigenthümer des Caperschiffs sich schriftlich *a*) an das Admiralitäts- oder sonstige *b*) Gericht das zu

z) Der Chev. d'Abreu in seinem *traité des prises* P. II. Cap. I. § 78. scheint diese letztere Art doppelter Markbriefe zuzulassen. Aber Valin in seinem *traité des prises* S. 28 verwirft sie mit Recht.

a) 17 Geo. III. c. 7. St. 8. 19 Geo. III. c. 67. St. 10.

b) Dänische Verordnung von 1710. 1711. Art. 2.

zu dieser Ausfertigung gesetzt ist, wenden, die Beschaffenheit des Schiffs das sie ausrüsten wollen, seine Ladung, wenn es ein Kaufarthey-Schiff ist, den Nahmen des Capitains, die Zahl und das Caliber der Canonen, die Zahl der Seeleute womit sie es besetzen wollen u. s. f. anzeigen und insonderheit durch Bürgen welche an der Ausrüstung keinen Theil haben, hinreichende Bürgschaft wegen Beobachtung der den Capern, vorgeschriebenen oder künftig vorzuschreibenden Gesetze und Instructionen, und wegen Entschädigung derer leisten, welche ein gesetzwidriges Betragen der Caper eine Genugthuung zu fordern berechtigen würde. Diese Bürgschaft, eine übrigens schwache Schutzwehr der Rechte neutraler Staaten, ist späteren Ursprungs als der Gebrauch der Caper selbst. *c*) Jetzt beruhet ihre Nothwendigkeit auf die Gesetze *d*) und Verträge *e*) der Seemächte und Seestaaten; die Summe der

c) Anfänglich begnügte man sich mit dem bloßen eidlichen Versprechen; siehe für Frankreich V. von 1400 Art. 11. für die Niederlande V. von 1487 Art. 2. 3. 1540 Art. 2. 3. Ich finde kein älteres Beyspiel einer solchen gesetzlich vorgeschriebenen Bürgschaft als für Frankreich die V. von 1584 für die vereinigten Niederlande die V. von 1597.

d) Für England 13 Geo II. c. 4. St. 2. 17 Geo. II. c. 34 St. 2. 29 Geo II. c. 34. St. 2. 16 Geo. III. c. 5. St. 3. 19 Geo III. c. 67 St. 2. Für Frankreich V. von 1584 N. 31. *Ord. de la mar.* 1681 *tit. des prises* art. 2. Für Spanien V. von 1621 Art. 1. V. von 1702. 1718. 1779 Art. 1. Für die vereinigten Niederlande V. von 1597 Art. 5. Placaat vom 1ten April 1622, 28sten Jul. 1705 Art. 3. 1717 Art. 40. 1747 Art. 52. 1781 Art. 52. Für Dänemark V. vom 5ten April 1710 Art. 3. Für Rußland V. von 1787 Art. 1.

e) Vertrag zwischen Großbritannien und die vereinigten Niederlande 1674. Zwischen Frankreich und die vereinigten Nieder-

der zu leistenden Bürgschaft ist nicht allenthalben gleich, und selbst nicht überall festgesetzt. *f*)

§. 16.

Andere Puncte die der Caper vor seiner Abfahrt beobachten muß.

Wenn über diese Puncte gehörige Erkundigung eingezogen worden, und man findet nichts was der Ausfertigung der Markbriefe entgegen stehn könnte, so ertheilet man den Armateurs, nebst dem Recht die zu ihrem Zweck nöthigen Seesoldaten und Matrosen anzunehmen, den Markbrief, welcher auf denjenigen gerichtet wird, den die Ausrüster zum Anführer ihres Schiffs bestimmt haben; man ertheilet ihnen die Erlaub-

Niederlande 1739 Art. 16. Zwischen Neapel und den vereinigten Niederlanden 1752 Art. 30. Zwischen Frankreich und Hamburg 1769 Art. 36. bestädtiget 1789. Zwischen Frankreich und Mecklenburg 1779. Art 34. Zwischen den vereinigten Niederlanden und America 1782 Art. 14. Zwischen Schweden und America 1783 Art. 6. Zwischen Preußen und America 1785 Art. 15. Zwischen Großbritannien und Frankreich 1786 Art. 31.

f) In Frankreich hat die *ord. de la marine* von 1681 diese Bürgschaft auf 15000 Livres gesetzt; in den vereinigten Niederlanden ward sie 1622 auf 10,000 Fl. 1625 auf 30,000 bis zu 600 Fl. 1705 allgemein auf 30,000 Fl. gesetzt. In England ist sie auf 1500 Pfund Sterl. für Schiffe die unter 150 Mann, und auf 3000 Pfund für die welche über 150 Mann führen gesetzt. WESKETT *digest of the theory of insurances* p. 413. In Spanien bestimmt die Verordnung von 1779 Art. 1 sie auf höchstens 60,000 reales de Vellon, doch so daß sie den Umständen nach vermindert werden kann; In Dänemark setzt die Verordnung von 1710 art. 3. sie auf 600 Rthlr.; in Rußland bestimmt die Verordnung von 1787 Art. 1. sie zu 20,000 Rubeln. In den Schwedischen Gesetzen habe ich hierüber nichts bestimmt gefunden.

Erlaubniß eine Art einer militairischen Flagge aufzustecken, und indem man ihnen allerley Vorschub *g*) leistet, um in See gehn zu können, verpflichtet man die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigten vor der Abfahrt des Caperschiffs ihren Contract

g) Z. B. in Ansehung der Schiffe daß zuweilen der Souverain selbst ihnen ein oder mehrere Schiffe zu ihren Unternehmungen borgt, wie dies die Königinn Elisabeth 1589 dem Ritter Drake und seinen Gesellschaftern verwilligte; in Ansehung der Bewaffnung, daß der Staat ihnen zuweilen Canonen borget, gegen geleistete Bürgschaft sie wieder zu geben falls sie nicht durch Kriegsunfälle verlohren gehn; s. z. B. von Spanien V. von 1779 Art. 54. von den vereinigten Niederlanden Placaat von 1645. *Groot Placaatboek* B. I. p. 984; in Ansehung der Bemannung, daß sie von der Verpflichtung anderer Privatschiffe den 3ten oder 5ten Mann, wo dieses eingeführt ist, zur Bemannung der Flotte herzugeben, befreyet werden s. z. B. von Holland Placaat vom 30ten Jun. 1691. *Recueil van Zeezaken* D. II. p. 196; daß man ihnen erlaubet ihre Schiffe zum Theil mit fremden Seevolk zu bemannen, wenn dies auch sonst verboten wäre; so ist in England der König ein für allemahl durch die Parlementsacte 13 Geo. II. c. 3. (1740) befugt, in allen künftigen Kriegen von der Navigationsacte zu dispensiren; überdies pflegen während des Kriegs noch über eben den Gegenstand Parlementsacten gegeben zu werden z. B. 17 Geo. III. c. 34. (1777) 18 Geo. III. c. 6. 19 Geo. III. c. 14. 20 Geo. III. c. 20. 21 Geo III. c. 11. 22 Geo. III. c. 16. (1782). Man findet selbst Beyspiele daß den Capern Geldbeyträge zu Bestreitung der Kosten der Ausrüstung gegeben worden sind. So gab die K. Elisabeth dem Ritter Drake 30,000 Pfund Sterling zur Beyhülfe. S. Thouani *hist sui temporis* ann. 1589. So zahlten die vereinigten Niederländer gegen das Ende des Kriegs wider Spanien ihren Capern halbjährige beträchtliche Beysteuern, wie man aus den Placaaten von 1643 und 1645 sieht. *Groot Placaatboek* T. I. p. 984.

tract mit dem Capitain, samt der ihm ertheilte Instruction, vorzuzeigen, und eidlich zu erklären, daß er keine andere erhalten habe *h*); auch müßten der Capitain, die Officiere und das Seevolk, insonderheit aber auch der Schiffsschreiber *i*), eidlich geloben, daß sie, ein jeder in seinem Dienst, die Gesetze Verordnungen und Instructionen beobachten wollen, die ihnen von dem Staat gegeben sind, oder künftig gegeben werden möchten. *k*)

§. 17.

Wozu die Markbriefe den Caper berechtigen.

Die Markbriefe bevollmächtigen den Capercapitain oder denjenigen, den die Armateur an seine Stelle ernennen möchten,

h) V. der vereinigten Niederländer 1781 Art. 41. Dänische V. von 1710 Art. 3.

i) Das Amt des Schiffsschreibers ist auf Caperschiffen wichtig, denn er soll das Protocoll über die Umstände der vorgenommenen Durchsuchung auf offener See, und der erfolgten Nehmung eines feindlichen oder neutralen Schiffes führen. Er sollte eigentlich eine Art von Controlleur des Capitains seyn. Daher war einmahl sehr vernünftig von den vereinigten Niederländern eingeführet worden, daß der Schiffsschreibr von den Admiralitäts-Gerichten ohne alle Zuziehung des Capers sollte ernannt und besoldet werden. S. Placaat von 1705. Aber wenig Jahre nachher ward, vermuthlich weil man die Kosten scheuete, bestimmt, daß die Caper ihn besolden, aber auch ernennen sollten, und man begnügte sich ihn zu beeidigen. Placaat vom 9ten April 1709. *Recueil der Placaaten* D. IV. p. 561. Instruction von 1705. 1747. 1781 Art. 30.

k) Die Holl. Verordnung von 1645 Art. 18. und von 1690 setzt strenge Strafen auf den Uebertretungsfall. *Recueil der Zeezaken* T. II. p. 172. Instruction von 1702 Art. 50. 1747. 1781. Art. 54. Dänische Verordnung von 1711. Art. 10.

möchten, mit seinem Schiffe alle Plätze oder Vestungen, alle Kriegsschiffe, Kaufarthey-Schiffe, Güter u. s. f. welche den Feinden des Staats gehören, oder von ihnen besessen werden, in allen Meeren, Buchten, Hafen oder Flüssen zu überfallen, einzunehmen oder aufzubringen; so lautet wenigstens die Formel in den Englischen Gesetzen *l*); ich weiß nicht ob die Formeln in allen Ländern gleich sind, aber soviel ist gewiß, daß sie in Ansehung des Rechts der Nehmung feindlicher Schiffe mit einander übereinkommen. Ich finde nicht daß in den Markbriefen der Nehmung neutraler Schiffe ausdrücklich Erwähnung gethan werde, aber die Caper-Verordnungen *m*) und Instructionen *n*), indem sie auf der einen Seite die allgemeine Vorschrift enthalten, den Freunden keinen Schaden zuzufügen, bestimmen auf der andren umständlich das ihnen ertheilte Recht Schiffe welche neutrale Flagge führen, zu durchsuchen, und in gewissen Fällen sie aufzubringen.

§. 18.

l) 13 Geo. II. c. 4 St. 2. 17 Geo II. c. 34 St. 3. 29 Geo. II. c. 34. St. 3. 16 Geo. III. c. 5. St. 5. 19 Geo. III. c. 67. St. 2. In der Parlementsacte 13 Geo. II. c. 4. St. 13. und 17 Geo II. c. 34. St. 16. findet sich eine Stelle wodurch große Capergesellschaften zu Einnehmung ganzer Provinzen aufgemuntert werden; aber in den späteren Gesetzen ist diese Stelle nicht wiederholet.

m) Spanische Verordnung von 1779 Art. 5. *Ord. de la marine* 1681 *titre des prises* art. 13. Dänische Verordnung 1710 Art. 4. 5. 1711 Art. 3. 4. Russische Verordnung von 1787 Art. 3.

n) Der kurze Inhalt der allgemeinen Instructionen für England steht in LAWS *of the admiralty* T. II. p. 340. Die allgemeinen Instructionen von 1776 u. f. stehn in Hennings Sammlung Th. II. S. 19. 27. 44. 59. 62. 104. 105. 117. Die besondren von 1793 in m. *Recueil* T. V. p. 264.

§. 18.

In welchen Gewässern es dem Caper erlaubt ist, Schiffe zu durchsuchen und aufzubringen.

Obwohl es der Regel nach dem Caper freysteht, sowohl in dem Seegebiet seines Souverains, als auf offener See und in den Theilen des Meers die dem Feinde unterworfen sind, Schiffe zu durchsuchen und aufzubringen, so wird es doch nicht für erlaubt angesehen, daß er in den Flüssen des Feindes, innerhalb der gemeiniglich durch Seetonnen bezeichneten Grenzen ein Schiff anfalle oder verfolge, so daß wenn er es thut, er nicht als rechtmäßiger Feind angesehn, sondern als Seeräuber gestraft wird. *o*) Dies trifft aber bloß die Caper-Schiffe und gilt nicht von ein oder mehreren einzelnen Kriegsschiffen, welche der Staat dazu beordert hat.

Insbesondere aber ist den Capern, wie den Kriegsschiffen, sowohl nach dem allgemeinen Völkerrecht, als nach den Gesetzen und Verträgen aller Seemächte, strenge verboten, Thätlichkeiten wider irgend ein Schiff innerhalb des Seegebiets eines freundschaftlichen Staats anzufangen oder fortzusetzen; und dieses Seegebiet erstreckt sich, Kraft eines allgemein angenommenen Grundsatzes, wenigstens so weit als die am Ufer aufgepflanzte Canonen das Meer bestreichen können; oft aber erstreckt es sich noch weiter. Daher pflegen neutrale Mächte Verordnungen *p*) ergehn zu lassen, worinn sie

o) S. über die vereinigten Niederlande Placaat von 1695 in *Recueil van Zeezaken* D. II. p. 285. Placaat von 1747 ibid. D 5. p. 972. Placaat vom 9ten Jan. 1781 Hennings Sammlung Th. II. S. 261 über Frankreich Edict vom Jul. 1691 in VALIN *traité des prises, pièces justif.* p. 21, und in der Abhandlung selbst Cap. 4. S. 3. p. 44.

p) Z. B. Declaration der Americanischen Staaten vom 21sten Nov. 1777 und 9ten May 1778. Verordnung des Groß-herzogs

sie alle Arten solcher Thätlichkeiten untersagen; überdies ist in einer Menge Verträge q) gegenseitig verabredet worden, solche Thätlichkeiten weder zu begehn, noch auch zu gestatten, daß sie innerhalb des Seegebiets der contrahirenden Macht von dem Feinde des andern Theils angefangen, oder fortgesetzt werden.

Damit nun dieses neutrale Gebiet um desto sicherer unverletzt bleibe, wenn etwa zwey feindliche Schiffe zu gleicher Zeit auf der Rheede oder in den Hafen eingelaufen wären,

Herzogs von Toscana vom 1ten August 1778 Art. 1. 2. 3. Verordnung der Republic Venedig von 1779 Art. 9. des Pabsts 1779.

q) Vertrag zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden 1739 Art. 36, zwischen Sicilien und der Pforte 1740 Art. 16, zwischen Frankreich und der Pforte 1604 – 1740 Art. 81, zwischen Frankreich und Dänemark 1742 Art. 33, zwischen Schweden und Tripolis 1741 Art. 7, zwischen Schweden und Sicilien 1742 Art. 29, zwischen Dänemark und Sicilien 1742 Art. 33, zwischen den vereinigten Niederlanden und Marocco 1752 Art. 9, zwischen den vereinigten Niederlanden und Sicilien 1753 Art. 16, zwischen Großbritannien und Tunis 1762 Art. 3. 4, zwischen Frankreich und America 1778 Art. 6, zwischen Marocco und Toscana 1778 Art. 7, zwischen der Pforte und Spanien 1782 Art. 16, zwischen den vereinigten Niederlanden und America 1782 Art. 5, zwischen Schweden und America 1783 der 1te Sep. Artikel, zwischen Spanien und Tripolis 1784 Art. 6. 14, zwischen Preußen und America 1785 Art. 7, zwischen Spanien und Algier 1786 Art. 4, zwischen Großbritannien und Frankreich 1786 Art. 41, zwischen Frankreich und Rußland 1787 Art. 28, zwischen America und Marocco 1787 Art. 10, zwischen der Pforte und Rußland 1787 Art. 24, zwischen Dänemark und Genua 1789 Art. 13.

so darf das eine nicht ehe als 24 Stunden nachdem das andere seine Anker gelichtet hat, um in See zu gehn, demselben nachfolgen, oder es muß hinreichende Bürgschaft leisten, daß es keine Feindseeligkeiten üben wolle. *r*) Diese Vorschrift findet sich auch in vielen Verträgen, insbesondere mit den Africanern *s*) festgesetzt, mit welchen übrigens die Zahl der Stunden, welche abgewartet werden müssen, nicht überall gleichförmig bestimmt worden.

Wenn daher ein Caper sich unterstünde, in solchen Theilen der See oder der Flüsse eine Prise zu machen, so hat er keinen Anspruch auf dieselbe, wenn sie gleich sonst noch so rechtmäßig wäre, sondern es kann nicht nur der Staat, dessen Gebietsrechte er verletzt hat, ihn zwingen diese Prise loß zu lassen und die Eigenthümer derselben zu entschädigen, und kann überdies auch ihn wegen seiner Verletzung des Völkerrechts richten und strafen, sondern, gesetzt auch daß er ihm entkäme, so muß der Oberherr des Capers, wenn die Prise einem neutralen Unterthan gehöret, sie diesem zurückgeben lassen und den Caper in alle Schäden und Kosten verurtheilen; wenn sie dem Feinde gehöret, so muß sie auf erfolgte Reclame

r) S. die in der vorhergehenden Note angeführten Neutralitäts-Verordnungen, insonderheit die von Toscana Art. 4. 5, von Genua Art. 2. 3. 4, von Venedig Art. 11. 12. 13. 14, Edict des Pabsts von 1779 im Eingange.

s) Vertrag zwischen Sicilien und der Pforte 1740 Art. 18. Der Vertrag zwischen Schweden und Tripolis von 1741 Art. 7. setzt eine Frist von 2 Tagen, der zwischen England und Marocco von 1750 Art. 15. und von 1761 Art. 22. bestimmt 40 Stunden, der Vertrag zwischen Spanien und Tripolis 1784 Art. 15. bestimmt 48 Stunden, der zwischen America und Marocco von 1787 Art. 11. setzt 24 Stunden.

clame *t*) des neutralen Staats, dessen Gebiet verletzet worden, ausgeliefert werden; in Entstehung dessen aber fällt sie dem Staat anheim; denn in Hinsicht des Capers ist diese Prise als nichtig anzusehn. *u*)

§. 19.

Wenn er einer feindlichen Flagge begegnet.

Wenn der Caper an einem Orte, wo ihm erlaubt ist Thätlichkeiten zu üben, einem Kriegs- oder Kaufarthey-Schiffe begegnet, das eine feindliche Flagge führet, so ist kein Zweifel daß er es auffordern dürfe, sich ihm zu ergeben, oder im Fall es fliehn oder Widerstand leisten will, ein Gefecht mit ihm anfangen, und wenn er es überwunden hat, es mit sich fortschleppen könne, um es als eine gute Prise sich zuerkennen zu lassen. *x*) Doch muß man den Fall ausnehmen, wo das Schiff, das ihm begegnet, mit sicheren Geleitsbriefen des Souverains des Armateurs versehen ist *y*), wie dies insonderheit bey feindlichen Schiffen sich zuträgt, welche sich bey dem Ausbruch des Kriegs in dessen Häfen befanden. Außerdem hat man auch zuweilen gegenseitig die Fischerböte von Feindseeligkeiten ausgenommen. *z*)

t) Beyspiele solcher Zurückforderungen von Seiten der Niederländer findet man in *Recueil van Zeezaken* D. VIII. p. 726. D. IX. p. 6.

u) D'Abreu cap. 5. p. 71. Valin *traité des prises* p. 45.

x) Spanische V. von 1779 Art. 1. *Ord. de la marine* von 1681 *tit. des prises* art. 4. Dänische V. von 1710 Art. 4. N. 5.

y) Valin *traité des prises* p. 43.

z) S. z. B. den Brief des Königs von Frankreich an den Admiral vom 5ten Jun. 1779 in Hennings Sammlung Th. II. S. 18. 181 und die Resolution der General-Staaten vom 5ten April 1793. *Nouv. extraord.* 1793 n. 31 suppl.

§. 20.

Wenn er einer neutralen Flagge begegnet, welche 1) unter Bedeckung fährt.

Wenn der Caper einem oder mehreren Kaufarthey-Schiffen begegnet, welche freundschaftliche Flagge führen, so muß er sich ihnen anfangs nur bis auf die Entfernung eines Canonenschußes nähern *a*), einen Schuß mit loosem Kraut, welchen man im französischen die semonce nennt, abfeuren, und dadurch das Schiff auffordern beyzulegen, und wo möglich vor Anker zu gehn. In Gemäßheit der Verträge und des eingeführten Seegebrauchs, muß das Kaufarthey-Schiff dieser Aufforderung Folge leisten, und sich nöthigenfalls der Durchsuchung unterwerfen, so daß wenn es zu fliehn suchet, es erlaubt ist ihm eine Salve von Scharfschüßen zu geben, um es zum Gehorsam zu bringen, und daß wenn es versuchet sich zu vertheidigen und auf den Caper Feuer giebt, dieser Umstand allein hinreicht, um es für eine gute Prise zu erklären *b*), gesetzt auch daß es die Neutralität des Schiffs und der Ladung nachmahls bündig erweisen könnte. In Hinsicht der Durchsuchung aber muß man jetzt einen

a) In vielen Verträgen heißt es: er soll außerhalb des Canonenschußes bleiben; in andern: er soll in der Entfernung eines Canonenschußes bleiben. Der Vertrag zwischen Rußland und Frankreich von 1787 Art. 31 erlaubt auf halben Schuß sich zu nähern. Ich weiß den Grund dieser Ausnahme von einer Regel nicht, die Frankreich sowohl als Rußland in anderen Verträgen beobachtet haben.

b) Spanische V. von 1718 Art. 13. 1779 Art. 6. Für Frankreich s. V. von 1584 N. 65. *Ord. de la mar.* 1681 *titre des prises* art. 12. Schwedische V. von 1715 Art. 4. 5. Vertrag zwischen Frankreich und Hamburg 1769 Art. 20. bestädtiget 1789; zwischen Frankreich und den Herzog von Mecklenburg 1779 Art. 18.

einen Unterschied zwischen den Schiffen machen die unter Convoy und denen die allein fahren. Was die ersteren, unter Bedeckung fahrenden Schiffe angeht, so kann nach einem Gebrauch, der, wie es scheint, erst seit den beiden letzten Americanischen Kriegen sich gebildet hat, und den man jetzt in den neuesten Verträgen *c*) und Verordnungen *d*) bestädtiget findet, der Caper höchstens nur einige von seinen Leuten an das Convoy-Schiff schicken, um sich die Seebriefe vorzeigen zu lassen, aus welchen die Neutralität der Bedeckung und der unter ihrem Schutz fahrenden Schiffe (imgleichen die Neutralität der Ladung sofern man noch den alten Grundsatz befolget, daß freyes Schiff nicht freyes Gut mache) erhellet. Sind diese Briefe hinreichend, so muß alle fernere Durchsuchung eingestellet werden, sobald der Officier der die Bedeckung commandirt, sein Ehren-Wort giebt, daß auf den Schiffen keine der Confiscirung unterworfene Waaren sich finden. *e*) Einige Verträge *f*) bestimmen sogar, daß die bloße münd-

c) Vertrag zwischen den vereinigten Niederlanden und America 1782 Art. 10, zwischen Rußland und Dänemark 1782 Art. 18, zwischen Oesterreich und Rußland 1785 Art. 13, der Oesterreichischen und 15 der Russischen Verordnung; Vertrag zwischen Frankreich und Rußland 1787 Art. 31, zwischen Rußland und Sicilien 1787 Art. 20, zwischen Rußland und Portugal 1787 Art. 23.

d) V. der vereinigten Niederlande 1781 Art. 6. V. von Rußland 1787 Art. 13.

e) Die General Staaten billigten das Betragen ihres Hauptmanns Dedel der sich mit gewaffneter Hand der von einer Englischen Fregatte versuchten Durchsuchung der seiner Bedeckung anvertraueten Schiffe widersetzte, und bezogen sich dabey auf das Herkommen. S. Placaat vom 20sten Sept. 1762 in *Recueil van Zeezaken* D. IX p. 207.

f) Dahin gehören die Note *c*) angeführten Verträge zwischen den vereinigten Niederlanden und America und zwischen Rußland und Dänemark.

liche Erklärung des Befehlhabers der Convoy hinreichen solle, ohne daß man einmahl auf die Vorzeigung der Seebriefe dringen könne.

§. 21.

Wenn das Schiff ohne Bedeckung fährt.

Wenn das Schiff das dem Caper begegnet, ohne Bedeckung fährt, so ist er zur Untersuchung *g*) desselben berechtiget;

g) Die Art wie diese Durchsuchung geschehn soll, findet sich fast gleichförmig in den Gesetzen und Verträgen der Seemächte vorgeschrieben. Unter den Gesetzen sehe man insonderheit für Frankreich die V. vom 24 Jun. 1778; für Spanien die V. von 1779 Art. 6; für die vereinigten Niederlande die V. 1781 Art. 6; für Dänemark die V. von 1710 Art. 6; für Schweden die V. von 1715 Art. 2, von 1741 Art. 2; für Rußland die V. von 1787 Art. 4. Unter den Verträgen können etwa folgende gemerkt werden. Vertrag zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden 1739 Art. 21, zwischen Sicilien und der Pforte 1740 Art. 10, zwischen Frankreich und Dänemark 1742 Art. 22, zwischen Sicilien und Schweden 1742 Art. 24, zwischen Dänemark und Sicilien 1748 Art. 23, zwischen den vereinigten Niederlanden und Sicilien 1753 Art. 26, zwischen Rußland und Großbritannien 1766 Art. 10, zwischen Frankreich und Hamburg 1769 Art. 33. 1789, zwischen Frankreich und America 1778 Art. 27, zwischen Frankreich und Mecklenburg 1779 Art. 31, zwischen Spanien und der Pforte 1782 Art. 11, zwischen den vereinigten Niederlanden und America 1782 Art. 10. 26, zwischen Rußland und Dänemark 1782 Art. 18, zwischen Schweden und America 1783 Art. 25, zwischen Preußen und America 1785 Art. 15, zwischen Oesterreich und Rußland, 1785, Art. 15 des Russischen und Art. 13 des Oesterreichischen Edicts; zwischen Großbritannien und Frankreich 1786 Art. 26, zwischen Frankreich und Rußland 1787 Art. 31, zwischen Rußland und Sicilien

tiget; zu diesem Ende muß er eine Chaloupe mit ein paar Mann an dasselbe schicken *h*), deren Zahl in den mehresten Verträgen auf 2 oder 3 festgesetzt ist *i*), und die, nachdem sie das Schiff bestiegen haben, sich von dem Capitain die Seebriefe *k*) zeigen lassen, aus welchen sich ergeben soll:

1) aus welchen Hafen das Schiff ausgesegelt und wohin es bestimmt ist, wozu insonderheit die Pässe dienen, mit welchen jeder Schiffer vor seiner Abreise sich versehn muß.

Sicilien 1787 Art. 20, zwischen Rußland und Portugal 1787 Art. 25, zwischen Dänemark und Genua 1789 Art. Art. 11; und unter den Verträgen mit den Africanern, der Vertrag zwischen Schweden und Tunis 1736 Art. 4, zwischen Schweden und Tripolis 1741 Art. 4, zwischen Großbritannien und Tripolis 1751 Art. 4, zwischen Großbritannien und Marocco 1761 Art. 4, zwischen den vereinigten Niederlanden und Marocco 1752 Art. 5, zwischen Spanien und Tripolis 1784 Art. 4, zwischen Spanien und Algier 1786 Art. 2, zwischen America und Marocco 1787 Art. 5.

h) Die Spanische V. von 1779 Art. 6 läßt dem Caper die Wahl, ob er einige seiner Leute an Bord des Schiffes, dem er begegnet, schicken, oder den Schiffer mit den Seebriefen auf sein Caperschiff kommen lassen wolle. Eben dieses findet sich auch in der Schwedischen V. von 1715 Art. 1 und von 1741 Art. 2.

i) Einige Verträge bestimmen diese Zahl auf 3. Die Russische V. von 1787 Art. 4. bestimmt sie auf 1. Die Ruderer sind niemahls darunter mitbegriffen.

k) Ueber die Art wie diese Papiere eingerichtet werden müssen, verdient insonderheit die Hamburgische Verordnung von 1778, in meinem *Recueil* T. IV. p. 216, nachgesehn zu werden; man vermißt in selbiger keinen der Puncte, deren Beobachtung nur irgend mit Billigkeit von den kriegführenden Mächten gefordert werden kann.

2) Die Neutralität des Schiffs, des Schiffers und des größestentheils des Schiffsvolks; jene beweisen insonderheit die obrigkeitlichen Atteſtate oder Bielbriefe des Orts, wo das Schiff gebauet worden, wenn es auf neutralen Boden gebauet worden, oder die gerichtlich errichtete Kaufcontracte, wenn es feindlich war und an neutrale verkauft worden: die Neutralität des Schiffsvolks wird durch die Musterrolle erwiesen.

3) Die Beschaffenheit der Ladung, daß nemlich a) keine Contrebande b) sich darunter befindet, und *l*), wofern nicht der Grundsatz befolget wird, daß freyes Schiff freyes Gut mache, daß die Ladung nicht feindliches Eigenthum sey. Dazu dienen die Certepartheyen, die Connossemente, und das obrigkeitliche Zeugniß über die desfalls von dem Schiffer und Absender vor der Abfahrt geleistete eidliche Verklarung.

Wenn alle diese Stücke *m*) gehörig beschaffen sind, und kein Verdacht der Verfälschung vorhanden ist, so müssen

l) Die Frage was Contrebande sey, sollte wenigstens zunächst immer nach den Verträgen mit dem Souverain, dessen Schiff durchsuchet wird, beurtheilet werden, und eben daher werden auch den Capern Auszüge der Handelsverträge mitgegeben. Aber seitdem die kriegführenden Mächte sich es erlauben, nach Gutfinden das Verzeichniß der Contrabande Güter in ihren desfalls während des Kriegs erlassenen Declarationen zu erweitern, wird jene Vorsicht oft ganz vereitelt, wenn die den Capern ertheilte Instructionen mit den Verträgen im Widerspruch stehn, und diesen vorgezogen werden.

m) Es ist unmöglich die Zahl dieser Stücke zu bestimmen, und es würde ungerecht seyn mehrere zu fordern, als nöthig sind um zu beweisen, daß das Schiff und die Ladung der Nehmung nicht unterworfen seyn. Dieses hängt aber von Umständen

sen die von dem Caper abgeschickten Leute sich wegbegeben, ohne zu einer ferneren Durchsuchung zu schreiten, und müssen das Schiff seine Reise ruhig fortsetzen lassen; ja sie sollen ihm sogar alle Hülfe leisten, deren er benöthiget seyn könnte.

§. 22.

In welchen Fällen es erlaubt ist ein Schiff aufzubringen.

Aber anders sieht es aus, wenn, wie nur zu oft geschieht, der Caper durch vieles Forschen *n*) endlich diese Beweise

ständen ab. Die Beweise der Neutralität des Schiffs müssen freylich ohne Mangel seyn, aber der bloße Paß kann hinreichen um diese ins Licht zu setzen; sobald dann erhellet, daß das Schiff für einen freundschaftlichen Hafen bestimmt sey, und man den Grundsatz gelten läßt, daß freyes Schiff freyes Gut mache, so sollten alle fernere Nachforschungen über die Ladung wegfallen. Muß aber der Beweis über die Bestimmung des Schiffs und über die Beschaffenheit seiner Ladung geführet werden, so können die Certeparthey, die Connossemente, die Facturen diesen Beweis geben; aber die Meinung des Ritters D'Abreu, daß nothwendig alle und jede dieser Stücke zusammen beygebracht werden müßten, läßt sich schlechterdings nicht rechtfertigen, wie schon Valin sehr richtig bemerkt hat. Entweder eines oder das andere dieser Stücke kann hinreichen, und es ist in die Augen fallend, daß man oft nicht im Stande sey eine Certe beyzubringen wenn das Schiff nicht in Bausch und Bogen verheuert worden. Noch mehr; man kann nicht mit Recht von dem Schiffer diejenigen Stücke fordern, wovon es nicht gewöhnlich ist in Friedenszeiten sie mitzunehmen, wenn er zur Zeit seiner Abfahrt von der Kriegserklärung nicht unterrichtet war. S. z. B. die Vertheidigungsschrift für D. Stevenon, Schiffer des Dänischen Schiffs Enighed, welches 1778 von zwey Königl. Französischen Schiffen aufgebracht wurde; in Hennings Sammlung Th. II. S. 147.

n) Eine traurige Erfahrung lehrt nur zu gut, wie sehr diese Nachforschungen oft an Chicane gränzen; auf der andern Seite

weise entweder ganz oder zum Theil mangelhaft findet. Dies kann unter mancherley Vorwand statt finden; wohin nach den Gesetzen und nach dem Sinn der Verträge insonderheit folgende Fälle gerechnet werden:

1) Wenn das Schiff oder Kriegsschiff doppelte Seebriefe hat *o*), von einer freundschaftlichen und zugleich von einer feindlichen Macht, oder wenn ein Kriegs- oder Caperschiff unter einer falschen Flagge, oder ein Kaufarthey-schiff überhaupt sich in Gefecht einläßt. In diesen Fällen darf der Caper dasselbe aufbringen um es sich zuerkennen zu lassen. *p*)

2) Wenn das Handelsschiff keine Seebriefe hat, insonderheit, wenn es sie bey Annäherung des Capers in die See geworfen hat, oder wenn der Caper keine Markbriefe hat;

3)

Seite muß man, um unpartheyisch das Betragen der Caper und der kriegführenden Mächte zu beurtheilen, sich erinnern, zu wie vielerley Betrügereyen Unterthanen gewisser neutralen Staaten in den letzten Seekriegen ihre Zuflucht genommen haben, um die Wachsamkeit der Caper zu täuschen. Daß Unterthanen gewisser neutraler Staaten ein Gewerbe damit trieben, das Eigenthum feindlicher Schiffe und Güter durch Scheinverkaufs-Contracte zu decken, und sich ihre falschen Eide mit ein paar Procente bezahlen ließen. Kann man vernünftiger Weise fordern, daß die kriegführenden Mächte sich durch solche Betrügereyen sollen anführen lassen? leyder muß auch hier oft der Unschuldige für den Schuldigen büßen.

o) Spanische V. von 1779 Art. 8. Dänische V. von 1710 Art. 1. Schwedische V. von 1741 Art. 12. 17.

p) VALIN *traité des prises* cap. 5. S. 23. p. 52.

q) Spanische V. von 1779 Art. 16. von 1780 Art. 8. Französische V. von 1543 Art. 43. *Ord. de la marine* 1681 *titre des prises* Art. 6. Französisches Reglement vom 26ten Jul. 1778. Brief des Königs vom 13ten Nov. 1779. Schwe-

3) wenn die Seebriefe zeigen, daß das Schiff feindlich sey, oder daß es, ganz oder zum Theil, mit Contrebande Waaren, oder (sofern man auf das Eigenthum der Ladung Rücksicht nimmt) mit feindlichen Gütern beladen ist, und in dem letzten Fall der Schiffer die der Confiscirung unterworfenen Güter nicht abtreten will, oder der Caper sie nicht aufnehmen kann; und so auch, wenn die Seebriefe zeigen, daß das Schiff für einen Hafen bestimmt ist, von welchem der Schiffer wissen muste, daß aller Handel mit selbigem verboten sey. Endlich

4) wenn ungeachtet der vorgefundenen Seebriefe ein gegründeter Verdacht wider diese entsteht, daß sie nicht ächt seyn, oder nur zum Schein aufgesetzt worden, oder wenn das Schiff auf einem andern Wege, als den die Seebriefe anzeigen, betroffen wird, ohne daß es desfalls einen Rechtfertigungsgrund anführen kann; in diesen Fällen kann man dem Caper nicht verwehren, entweder die Prise aufzubringen, oder sich durch den Schiffer und dessen Leute die Kisten, Fäßer u. s. f. öfnen zu lassen, wovon er glaubt daß sie Güter enthalten, die der Confiscation unterworfen sind, und wenn er dann dergleichen Güter findet, das Schiff mit sich fortzuschleppen. Wie jedoch überhaupt den Capern verboten ist, Gewaltthätigkeiten wider Schiffe zu üben welche sich der Visitation unterwerfen, so ist ihnen sehr nachdrücklich

Schwedische V. von 1715 Art. 16. Vertrag zwischen Frankreich und Hamburg 1769 Art. 18. 19. 20. bestädtiget 1789. Zwischen Frankreich und Mecklenburg 1779 Art. 16. 17. Zwischen Rußland und Dänemark 1782 Art. 18. Zwischen Frankreich und Rußland 1787 Art. 31. Zwischen Rußland und Sicilien 1787 Art 20 u. s. f. S. auch die Acten des Processes über das Dänische Schiff Enighed in Hennings Sammlung Th. II. S. 166.

lich vorgeschrieben *r*), daß sie, selbst dann wenn sie nach genommener Einsicht der Seebriefe finden, daß Güter welche der feindlichen Nehmung unterworfen sind darauf sich befinden, sich nicht unterstehn sollen, die Lucken, Kisten, Fäßer u. s. f. zu erbrechen *s*), etwas aus dem Schiffe zu nehmen, oder

r) Spanische V. von 1621. 1779 Art. 6. 29. Französische V. von 1400 Art. 7. *Ord. de la marine* 1681 Art. 18. 20. Dänische V. von 1710 Art. 7. 9. 10. Schwedische V. von 1715 Art. 3. 1741 Art. 3. Placaat der Gen. Staaten vom 1ten Dec. 1640, vom 10ten Jul. 1692 u. s. f. Placaat von 1781 Art. 12. 36. 37. Für England s. 6 Anna cap. 13. St. 10. 13 Geo. II. cap. 4. St. 9. — 19 Geo. III. c. 67. St. 30. Diese Gesetze sind selbst auf Verträge gegründet. Z. B. Vertrag zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden 1739 Art. 27. Zwischen Frankreich und Dänemark 1742 Art. 23. 25. Zwischen Dänemark und Sicilien 1748 Art. 23. Zwischen Sicilien und den vereinigten Niederlanden 1753 Art. 31. Zwischen Frankreich und Hamburg 1769 Art. 21. 24. bestädtiget 1789. Zwischen Frankreich und America 1778 Art. 13. 15. Zwischen Frankreich und Mecklenburg 1779 Art. 19. 33. Zwischen den vereinigten Niederlanden und America 1782 Art. 11. Zwischen Rußland und Dänemark 1782 Art. 19. 20. Zwischen Schweden und America 1783 Art. 13. Zwischen Oesterreich und Rußland 1785 Art. 14. 15. des Oesterreichischen, Art. 16. 17. des Russischen Edicts, zwischen Frankreich und Großbritannien 1786 Art. 28. 30. 42. Zwischen Frankreich und Rußland 1787 Art. 31. Zwischen Rußland und Sicilien 1787 Art. 21. 22. Zwischen Rußland und Portugal 1787 Art. 26. 27. Zwischen Dänemark und Genua 1789 Art. 11 u. s. f.

s) Doch erlauben ihnen einige Gesetze, sich die Lucken, Kisten u. s. f. öfnen zu lassen, oder sie selbst zu öfnen, um sich zu überzeugen, ob ihr Verdacht der Contrebande gegründet sey, s. z. B. Russische Verordnung von 1787 Art. 6. Und so bedienen

oder sonstige Schäden zu verursachen, bey Strafe des Verlusts ihres Antheils an der Beute, und des 3 oder 4 fachen Ersatzes des Schadens, wie auch des Verlusts ihres Amts, ihrer Markbriefe u. s. f. *t*); gleichfalls sollen sie ihre Leute von der Plünderung und andern Unordnungen abhalten, bey Strafe dafür selbst verantwortlich zu werden. *u*)

Vielmehr sollen sie, nachdem sie in Gegenwart des Schiffers durch ihren Schiffsschreiber ein Protocoll über die Umstände der Nehmung aufrichten lassen, ein summarisches Verzeichniß der Prise entwerfen, sich alle Schlüßel geben lassen, die Lucken wohl verschließen, und insbesondere in Gegenwart des Schiffers alle Seebriefe in einen Beutel thun und diesen versiegeln, auch dem Schiffer darüber einen Empfangschein geben; und wenn sie sich veranlasset sehn einen Theil

nen die Armateur sich dieses Rechts der Eröfnung der Lucken, ohne daß durch den gemachten Unterschied zwischen erbrechen und eröfnen etwas erhebliches gewonnen würde.

t) Die Strafen sind nicht in allen Gesetzen und Verträgen völlich gleich bestimmt, aber sie sind einander ungemein ähnlich, und auch ungefähr alle von gleicher Wirksamkeit.

u) Dies ist einer der Gründe warum die Seesoldaten und Matrosen auf Caperschiffen eben so gut, als die welche auf den Flotten des Staats dienen, den Kriegsartikeln unterworfen sind. Auch hat der Armateur das Recht sie zu strafen, oder, im Fall grober Verbrechen, sie gebunden und geschlossen hinzusetzen, bis er sie der Flotte oder den Seegerichten überliefern kann. S. z. B. für die vereinigten Niederlande die Instructionen von 1705 Art. 44. 1747. 1781 Art. 43. Für Schweden die V. von 1715. 1741 Art. 3. Für Großbritannien 19 Geo. III. cap. 67. St. 14. 15. In Spanien legte ehemahls die V. von 1621 Art. 11. den Capern eine förmliche Criminalgerichtbarkeit erster Instanz über ihr Schiffsvolk bey.

Theil der Ladung in ihr Schiff überzunehmen, welches jedoch nur in Nothfällen Statt haben soll, so soll dies in Gegenwart des Schiffers geschehn und ihm darüber ein Empfangsschein gegeben werden. *x*)

§. 23.

Von der Ranzionirung feindlicher Güter.

Wenn der Caper in einem Gefecht gegen ein Kaufartheyoder Kriegsschiff, das feindliche Flagge führet, eine Prise gemacht hat, so kann er diejenigen zu Kriegsgefangenen machen, welche nach den Gesetzen des Kriegs es werden können; aber er soll sie mit Menschlichkeit behandeln. *y*) Ungeachtet er in

x) Die mehresten dieser Puncte findet man gleichförmig bestimmt in der Spanischen V. von 1779 Art. 25. 26. in der Französischen V. von 1543 Art. 43. und in den *ord. de la mar.* 1681 *titre des prises* art. 16. 19 20. imgleichen in der Französischen V. von 24sten Jun. 1778. Sodenn in den Instructionen der Gen. Staaten 1706 Art. 32. 42. 1747. 1781 Art. 31. 40. Aber vergebens würde man erwarten, daß diese Puncte genau beobachtet würden. Man duldet sogar noch jetzt, daß, wenn eine feindliche Prise genommen wird, die Officiere und Matrosen des Capers sich der Kleider und Instrumente der Officiere ihres Grades und der Matrosen die sich auf dem genommenen Schiffe befinden bemächtigen, und sie mit den ihrigen vertauschen, so daß zuweilen jene in Gefahr sind halb nackt oder mit alten Lumpen bedeckt zu bleiben. S. Valin *traité des prises* p. 166.

y) Spanische V. von 1779 Art. 30. 31. Placaat der Gen. Staaten von 1645 Art. 17. Russische V. von 1787 Art. 7. Französische V. von 1779 in m. *Recueil* T. IV. p. 326. Vertrag zwischen Frankreich und Mecklenburg 1779 Art. 27. Zwischen Spanien und Tripolis 1784 Art. 7. 8. Zwischen Spanien und Algier 1786 Art 5. Zwischen England und Marocco 1761 Art. 15.

in diesem Falle voraussehn kann, daß seine Prise ihm werde zuerkannt werden, so kann er doch noch nicht gleich mit ihr, wie mit seinem Eigenthum schalten, sondern er muß, wenn auch das Schiff ganz offenbar feindlich wäre *z*), erst erwarten, daß es durch den competenten Richter als eine gute Prise ihm zuerkannt werde. Zu diesem Ende kann und muß er es in einem der Häfen seines Souverains führen, und sich indessen aller Erpressungen enthalten. Gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts *a*) führte man den Gebrauch ein, daß das genommene feindliche Schiff sich durch Versprechung eines Lösegeldes befreyen konnte. Der Schiffer gab dem Caper eine Assignation über das Lösegeld, zu Last seiner Rheder, (billet de rançon) und einen oder mehrere von seinen Schiffsofficianten als Geißel. Aber wegen der daraus zu besorgenden Collusionen, und insonderheit weil durch diese Lösung auf der einen

z) Placaat der Gen. Staaten 1702 Art. 4. 1747. 1781. 1793 Art. 3. Da wo auch kein eigenes Gesetz darüber vorhanden ist, wird doch dieser Grundsatz unter den allgemeinen Ausdrücken mit begriffen, in welchen die Armateur verpflichtet werden, das Urtheil über ihre Prisen erst abzuwarten. Eben dieses hat auch bey Prisen statt, welche einzelne Staatskriegsschiffe über den Feind gemacht haben

a) Valin in seinem *traité des prises* p. 136 bemerkt, daß die *ord. de la marine* von 1681 das erste Französische Gesetz sey, das dieser Ranzionen gedenkt; ich finde auch nichts darüber in den Gesetzen anderer Mächte vor dem 17ten Jahrhundert, außer daß das alte Consolato del mare schon verschiedene Bestimmungen enthält, aus welchen man sieht, daß schon damahls diese Ranzionirungen gebräuchlich waren; fast sollte es also scheinen, daß dieser Gebrauch sich seitdem verloren habe, als die Unternehmungen der Privatpersonen in Seekriegen näher beschränkt wurden, und daß er erst späterhin wieder eingeführet worden.

einen Seite der Caper, da er dann seine Prise nicht erst aufzubringen braucht, gleich seine Caperey fortsetzen und desto mehr Prisen machen kann, auf der andern Seite, wenn ein Kriegsschiff Prise gemacht wird, der Herr des Capers den Vortheil verliert, den Feind durch Verlust dieses Schiffs zu schwächen, so haben mehrere Seemächte *b*) verboten dergleichen Lösungen anzubieten und anzunehmen, und haben sie für nichtig erkläret.

§. 24.
Von dem Recht Güter dem Caper zu überlassen.

Wenn das aufgebrachte Schiff nicht feindliche Flagge führte, sondern der Caper, entweder wegen seines gegen ihn beobachteten Betragens, oder wegen Mangels der nöthigen Beweise, ein Recht auf dasselbe zu haben glaubt, so muß man die Fälle unterscheiden, wo der Caper nur auf einen Theil der Ladung den er der Nehmung unterworfen glaubt, Anspruch macht, und die wo er glaubt, daß die ganze Ladung, oder das ganze Schiff, oder beides, als gute Prise zu betrachten sey.

In dem ersten Falle kann sich das aufgebrachte Schiff durch Abtretung des Theils der Ladung, den der Caper in Anspruch nimmt,

b) S. über Großbritannien 19 Geo. III. cap. 7. St. 11. (1779) 22 Geo. III. cap. 25. St. 1–3. (1782) über die vereinigten Niederlande Placaat vom 2ten Jun. 1689. 12ten Jan. 1690 28sten Jun. 1692, über Rußland die V. von 1787 Art. 27. Die Spanische V. von 1779 Art. 44. erlaubt den Capern dergleichen Lösegeld anzunehmen, wenn sie schon 3 Prisen gemacht haben, sie verbreitet sie aber in den übrigen Fällen auf offener See. In Frankreich waren diese Lösungen durch die *ord. de la marine, titre des prises* art. 19 geduldet, nachmahls aber wurden sie eingeschränkt, und endlich durch die V. vom 30sten August 1782 gänzlich verboten.

nimmt, befreyen, weßfalls dieser ihm einen Empfangsschein ausstellen muß *c*) und der Caper ist schuldig dieses anzunehmen und das Schiff ziehn zu lassen, dafern nicht entweder

1) sein Schiff außer Stande ist diesen Theil der Ladung zu fassen, oder

2) die Contrebande der Art ist, daß sie die Verurtheilung des ganzen Schiffes nach sich zieht, welches heutiges Tages seltener der Fall ist *d*), weil fast alle Verträge

c) Es scheint daß selbst in diesem Falle der Caper nicht nur das Urtheil des competenten Richters erwarten müsse, ehe er mit diesen Waaren als mit seinem Eigenthum verfähret, sondern auch, daß wenn dieses Urtheil die Waaren für frey erkläret, sie dem Eigenthümern zurückgegeben werden müssen; die Abtretung von Seiten des Schiffers war nur bedingt, und hatte nicht die Eigenschaft eines Lösegeldes. Wenn aber die Gesetze diesen Punct unberühret gelassen, und wenn ich auch kein Beyspiel finde, wo auf diese Zurückgabe erkannt wäre, so ist es wohl, weil der Schiffer schwerlich solche Güter abtreten wird, von denen er nicht selbst überzeugt ist, daß sie der Nehmung unterworfen sind, und dann ist das Urtheil voraus zu sehn.

d) Die Französische Verordnung von 1543 und die Schwedische V. von 1715 Art. 12. bestimmten, daß sobald ein Theil der Ladung der Confiscation unterworfen sey, das Schiff und die übrige Ladung es auch seyn müsse. Dieser abscheuliche Grundsatz ist aber immer mehr und mehr verbannet worden, wenn er schon noch nicht ganz außer aller Anwendung gegen Mächte gekommen ist, mit denen man keine Verträge hat, und wenn es schon noch immer Schriftsteller giebt die ihn rechtfertigen. Z. B. Valin in seinem *traité des prises* und Bouchaud in seiner *theorie des traités de commerce*. Man findet selbst Beyspiele von Verträgen in welchen gewisse Contrebande Waaren benannt werden, welche die Confiscation der übrigen Ladung und des Schiffs nach sich ziehn sollen.

träge *e*) den Grundsatz bestädtigen, welchen die gesunde Vernunft und das natürliche Völkerrecht vorschreiben, daß die Confiscirung der Contrebande, insonderheit wenn diese nur einen Theil der Ladung ausmacht *f*), nicht verfallenes Schiff mache, und daß es dem Schiffer frey stehen müsse, durch Abtretung der Contrebande sich los zu machen. *g*) In

sollen. Z. E. den Vertrag zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden 1643, zwischen Frankreich und Großbritannien 1655.

e) Vertrag zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden 1739 Art. 22, zwischen Frankreich und Dänemark 1742 Art. 24, zwischen Frankreich und Hamburg 1769 Art. 17, bestädtiget 1789, zwischen Frankreich und America 1778 Art. 13, zwischen Frankreich und Mecklenburg 1779 Art. 15. 21, zwischen Frankreich und Großbritannien 1786 Art. 20. 28, zwischen Sicilien und Schweden 1742 Art. 25, zwischen Sicilien und den vereinigten Niederlanden 1753 Art. 27, zwischen den vereinigten Niederlanden und America 1782 Art 11, zwischen Rußland und Dänemark 1782 Art. 20, zwischen Schweden und America 1783 Art. 13, zwischen Oesterreich und Rußland Art. 15, zwischen Rußland und Sicilien 1787 Art. 22. Ueberdies liegt dieser Grundsatz in dem zweyten der fünf Sätze welche das System der bewaffneten Neutralität ausmachen, das jetzt von fast allen Seemächten angenommen ist.

f) Aber die Französische V. vom 26ten Jul. 1778 Art. 1. gestattet die Confiscation des ganzen Schiffes, wenn $\frac{3}{4}$ seiner Ladung in Contrebande-Waaren bestehen.

g) Vertrag zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden 1739 Art. 27, zwischen Frankreich und Dänemark 1742 Art. 25, zwischen den vereinigten Niederlanden und Sicilien 1753 Art. 31, zwischen Frankreich und America 1778 Art. 13, zwischen Rußland und Dänemark 1782 Art. 20,

In solchen Fällen kann auch von einem Lösegelde die Rede seyn, welches das Schiff anbietet und der Caper annimmt, dafern nicht die Gesetze, welche die Ranzion verbieten, sich auch auf neutrale Kaufartheyschiffe erstrecken *h*) und dem Caper nicht gestatten sie mit Sicherheit anzunehmen.

§. 25.

Wo die Prise hingeführet werden muß.

Wenn hingegen entweder der Schiffer diese Abtretung verweigert, oder das Caperschiff die in Anspruch genommene Waaren nicht fassen kann, welches wahrscheinlich beides statt haben würde, wenn er auf die ganze Ladung Anspruch macht, oder endlich der Armateur das Schiff selbst für gute Prise hält, alsdenn bleibt ihm nichts übrig, als das Schiff mit sich fortzuschleppen. Ranzion würde schwerlich in diesen Fällen statt finden, gesetzt auch daß sie nicht verboten wäre.

F 3 Als=

20, zwischen Schweden und America 1783 Art. 13, zwischen Oesterreich und Rußland Art. 15 des Oesterreichischen und 17. des Russischen Edicts, zwischen Großbritannien und Frankreich 1786 Art. 28, zwischen Frankreich und Rußland 1787 Art 33, zwischen Rußland und Sicilien 1787 Art. 22, zwischen Rußland und Portugal 1787 Art. 27.

h) Die Englischen Gesetze verbieten allgemein die Ranzionirung, selbst der neutralen Schiffe, bey Strafe als Seeräuber behandelt zu werden, 19 Geo. III. c. 7. St. 11. 19 Geo. III. c. 67. St. 13. "in case any Commander of any private Ship of war commissioned shall agree with the Commander etc. of any *neutral* or *other* Ship or Ships, Vessel or Vessels for the ransom of any such neutral Ship etc. or the respective Cargo or Cargoes thereof, or any part thereof, after the same shall have been taken as Prise, they shall be deemed to be guilty of Piracy. — Die Französische Verordnung vom 30sten August 1782 verbietet nur die Ranzionirung feindlicher Schiffe und Ladungen.

Alsdenn muß also der Caper mit Beobachtung der oben berührten Förmlichkeiten seine Prise aufbringen, und zwar der Regel nach in einen der Häfen seines Souverains, ja selbst, wenn er kann, in denjenigen Hafen, in welchem er seinen Markbrief erhalten hat. *i*) Uebrigens hängt es von ihm ab, ob er seine Prise selbst einbringen, oder einem von seinen Leuten sie anvertrauen und ihn zum Führer der Prise bestellen will, um seine Caperey fortsetzen zu können.

§. 26.

Erstes Verfahren bey der Ankunft der Prise.

Sobald die Prise in einem der Häfen des Souverains des Capers angelanget ist, so muß er, oder der Führer derselben, vor dem Admiralitäts= oder andern *k*) zur Untersuchung der Prisen bestimmten Gericht erscheinen, diesem *l*) sowohl

i) Spanische Verordnung von 1779 Art. 32. Französische V. von 1400 Art. 4. *Ordonnance de la marine* 1681 *titre des prises* art. 17. Dänische V. von 1710 Art. 8. Instructionen der Gen. Staaten von 1705 Art. 40. 1747. 1781 Art. 38.

k) Für Dänemark s. V. von 1710 Art. 2, für Schweden V. von 1715 Art. 6, für die vereinigten Niederlanden s. die umständliche Beschreibung des Processes im Placaat vom 28sten Jul. 1705 Art. 22 - 43 im *Recueil der Zeezaken* T. III. p. 344 von 1747. 1781 Art. 41 und folg.; in Frankreich richteten ehemahls die Admiralitäts=Beamte, nachmahls der Admiral; seit 1695 ward dazu ein *Conseil des prises* niedergesetzt worinn der Admiral praesidirte; seit dieser Zeit behielten die Officiere der Admiralität nur die Instruirung des Processes.

l) Spanische V. von 1779 Art. 31. 39. Französische *Ord. de la marine* 1681 *titre des prises* art. 21. Placaat der Gen. Staaten vom 3ten Oct. 1645 Art. 18. Instruction derselben von 1705 Art. 37. 1747, 1781 Art. 35. Schwedische V.

wohl die über den Feind gemachte Gefangenen *m*), als auch alle Papiere die er auf der Prise gefunden hat, und die zur Erläuterung der Sache dienen können, überliefern, oder eidlich erhärten, daß er keine gefunden habe; er muß die Umstände der erfolgten Nehmung anzeigen, und den Anspruch den er auf das Schiff oder auf die Ladung macht zu erkennen geben. Alsdenn muß der Richter, nachdem er sich auf das genommene Schiff verfüget hat, um in Gegenwart beider Theile ein Protocoll über die Ladung entwerfen und diese versiegeln zu lassen *n*), eine summarische Untersuchung anstellen, und sowohl die Gefangenen und andere auf dem genommenen Schiffe befindliche Personen *o*), als auch das Schiffsvolk des Capers

V. von 1715 Art. 6. In neueren Zeiten wurden die Gefangenen in Frankreich den Commissairs der Marine, oder auch den Commendanten der Vestungen überliefert. VALIN p. 185

m) Wenn einige von diesen fehlen so muß der Caper davon Rechenschaft geben. Gesetzt es käme ein gecapertes Schiff ohne seine Mannschaft an, so muß das Schiffsvolk des Capers einzeln abgehöret werden, und kann man daraus nicht mit Sicherheit sehn, wem die Prise gehöret, so muß sie sequestrirt werden, und, wenn, nachdem man diejenigen öffentlich vorladen lassen, welche etwa daran Ansprüche zu haben glauben, binnen der gemeiniglich auf ein Jahr festgesetzten Frist niemand erscheinet, so wird die Prise unter denen welche sie gemacht so vertheilet, wie es mit dem Seefund gehalten wird. *Ord. de la marine* 1681 *titre des prises* art. 26. Spanische V. 1779 Art. 38. 39.

n) *Ord. de la marine* 1681 art. 22. 23. Placaat der Gen. Staaten von 1645. Spanische V. von 1779 Art. 41. Dänische V. von 1710 Art. 9. 10. 1711 Art. 8. 9.

o) Französische V. von 1400 Art. 4. *Ord. de la marine* 1681 art. 24. Spanische V. 1779 Art. 3. Dänische V. von 1710 Art. 9. 1711 Art. 8. 19 Geo. III. cap 67.

Capers verhören, und wenn aus deren Aussagen, in Zusammenhaltung mit den vorhandenen Seebriefen, die Ungerechtigkeit der gemachten Prise offenbar erhellet, so muß er, wenn sich seine Gerichtbarkeit so weit erstrecket, so fort *p*) die Loßlassung des Schiffs und der Ladung erkennen, oder wenn offenbar erhellet, daß Schiff und Ladung gute Prise sey, entweder weil sie als feindlich erscheinet, oder weil binnen einem festgesetzten Termin sich niemand mit Ansprüchen gemeldet hat, muß er die Prise dem Caper zuerkennen.

§. 27.

Reclame Proceß in erster Instanz.

Wenn hingegen sich jemand mit Ansprüchen meldet, wie dies gemeiniglich zu geschehn pflegt, wenn die Prise nicht dem Feinde gehöret, und beide Theile können sich nicht in der Güte vergleichen, so muß ein förmliches Verfahren veranlasset werden, und der Proceß wird oft sehr in die Länge gezogen, ungeachtet Gesetze und Verträge den Admiralitäts-Gerichten die Verwaltung einer eben so schleunigen als unpartheyischen Justitz zur Pflicht machen. *q*) Da dieser Aufschub oft

Eigentlich sollte dieses Verhör, insbesondere neutraler Unterthanen, sich auf dasjenige beschränken, was auf die Beurtheilung der Prise Einfluß haben kann; aber man benutzt die Gelegenheit, um sie auch über andere Puncte zu befragen, die den Krieg und das Betragen neutraler Mächte betreffen; man kann diese Frag-Artikel in ordentliche und außerordentliche, in jedem Sinn des Worts, eintheilen. Ueber die Französischen Frag-Artikel s. V. vom 16ten August 1692 und Valin l. c. p. 194.

p) Spanische V. von 1779 Art. 3. 40. *Ord. de la marine* 1681 art. 30. Placaat der Gen. Staaten vom 28sten Jul. 1705 Art. 27. Dänische V. von 1710 Art. 11. 1711 Art. 10.

q) Placaat der Gen. Staaten von 1702 Art. 12. 1747. 1781. 1793 Art. 11. 13 Geo. II. cap. 4. St. 6. — 19 Geo. III. cap. 67.

oft der Ladung sehr nachtheilig seyn könnte, wenn diese in leicht verderblichen Waaren besteht, so muß der Richter, nicht nur auf Anfordern beider Theile, sondern selbst auf Ansuchen eines Theils, oder aus eigener Bewegung, die leicht verderblichen Waaren ausladen und in öffentliche Packräume bringen, ja selbst den Umständen nach zum öffentlichen Verkauf dieses Theils der Ladung schreiten, und sowohl das daraus gelösete Geld, als die übrige Ladung, in sichere Verwahrung nehmen. *r*)

Was

67. St. 22. Auch der Vertrag zwischen den vereinigten Niederlanden und Sicilien 1753 Art. 33. und eine Menge andere Verträge bestimmen dies ebenmäßig.

r) Da das Verfahren der Gerichte der verschiedenen Staaten nicht überall genau dasselbe ist, so glaube ich, daß es den Lesern angenehm seyn werde, wenn ich hier einen Auszug der Vorschriften gebe, welche hierüber in England durch die Parlementsacten seit 1740, besonders durch die Acte 19 Geo. III. c. 67. St. 17. 18. 27. ertheilet sind. Der Richter soll binnen 5 Tagen von Zeit der ersten Anzeige dessen der die Prise eingebracht hat, das erste gewöhnliche Verhör des Schiffsvolks, des Capers und der Prise beendigen, und dann innerhalb 3 Tage durch öffentlichen Anschlag alle diejenigen vorladen lassen, welche einen Anspruch an die Prise zu machen hätten; wenn alsdenn binnen 20 Tage sich niemand mit Ansprüchen meldet, oder wenn ein solcher Reclamant nicht binnen 5 Tagen gebührende Bürgschaft leistet, daß er das doppelte der Proceßkosten bezahlen wolle, falls die Prise für verfallen erkläret werden würde, so sollen die Admiralitäts-Richter auf vorbesagtes Verhör in Zusammenhaltung mit den Seebriefen unmittelbar zur Abfassung eines absolutorischen oder condemnatorischen Erkenntnisses schreiten. Meldet sich ein Reclamant, und leistet gehörig Bürgschaft, und es ist nicht nothwendig erst sehr entfernte Zeu-

Was den Proceß selbst anbetrift, so würde man nach allgemeinen Rechtsgründen dem Caper den Beweis auflegen müssen,

gen abhören zu lassen, so soll der Richter die vorgeschlagnen in der Nähe sich befindenden Zeugen innerhalb 10 Tage verhören lassen und dann ein Urtheil sprechen. Wenn aber der Fall ihm selbst zweifelhaft scheint und er für nöthig findet den Partheyen ein odentliches Verfahren gegen einander zu gestatten, auch auf Begehren einer Parthey die von ihr vorgeschlagene entferntere Zeugen abhören zu lassen, so soll er zur Schätzung der Prise durch Kunstverständige, welche von den Partheyen ernannt, und von dem Gericht bestädtiget werden, schreiten; zu welchem Zweck die Ladung, nachdem vorher von selbiger ein Verzeichniß gemacht worden, wenn der Richter es nöthig findet, in einen öffentlichen Packraum ausgeladen werden soll; alsdenn soll man von den Reclamanten hinreichende Bürgschaft begehren, daß sie im Condemnationsfall den ganzen Werth den Capern bezahlen wollen, und von den Capern Bürgschaft der Kosten halber begehren, welchem vorgängig durch ein Zwischen-Urtheil die Prise den Reclamanten ausgeliefert werden soll.

Wenn hingegen die Reclamanten eine solche Bürgschaft zu leisten weigern, so soll der Richter auf eben den Fuß von dem Caper Bürgschaft begehren, daß er das volle Taxatum der Prise den Eigenthümern herausgeben wolle, wenn die Prise für frey erkläret werden sollte, und diesem vorgängig soll die Prise ihm ausgeantwortet werden.

Wenn alsdenn nach beendigtem ordentlichen Verfahren das Endurtheil gesprochen worden, und ein Theil glaubt durch selbiges verletzet zu seyn, so steht ihm frey innerhalb 15 Tagen an Commissarien zu appelliren welche der König zu diesem Ende aus seinem geheimen Rath, unter dem großen Reichs-Siegel, ernennt; doch muß er gehörige Bürgschaft leisten, daß er die Berufung fortsetzen, und im Fall das erste Urtheil bestädtiget würde, das dreyfache der Appellationskosten bezahlen wolle.

In

müssen, daß das Schiff oder die Ladung als gute Prise zu betrachten sey; denn eines Theils erscheint er als Kläger im Gericht und begehret daß seine Prise als eine gute Nehmung verurtheilet werde, er muß also den Grund seiner Klage erweisen; andern Theils ist der Beweis daß das Schiff nicht als gute Prise zu betrachten sey, ein negativer Beweis, welchen der Regel nach niemand zu übernehmen schuldig ist; gleichwohl wird in allen Admiralitäts-Gerichten den Reclamanten der Beweis ihrer Unschuld aufgebürdet. In Hinsicht der Beweismittel selbst scheint es, daß man alle diejenigen zulassen sollte, die der Beklagte beybringen kann, ohne Unterschied, ob er sie zur Zeit der Durchsuchung auf offener See dem Caper vorlegen können oder nicht, denn wenn auch gleich dem Caper aus dem Mangel ein oder andern Stücks ein gegründeter

In diesem Fall kann der Richter auf Nachsuchen des Capers, oder des Reclamanten, oder bloß auf Nachsuchen des letzteren, wenn dieses in den Verträgen mit dessen Souverain so festgesetzet worden, ungeachtet der eingewandten Appellation, zur Herausgabe der Prise an denjenigen schreiten, der gebührende Caution desfalls geleistet haben wird, oder wenn diese Bürgschaft nicht zu Stande kommt, den öffentlichen Verkauf der Prise vornehmen, so daß die Aufkünfte derselben in der Bank oder an einem andern Ort auf den Nahmen derer hintergelegt werden, welche der Caper und die Reclamanten gemeinschaftlich dazu ernannt haben werden.

Ueber den Proceß in Frankreich vor Anfang des jetzigen Krieges sehe man Valin *traité des prises* cap. 13 u. f. Das Verfahren in Holland findet sich ausführlich beschrieben in dem Placaat vom 28sten Jul. 1705 Art. 22 – 43. *Recueil van Zeezaaken* D. III. p. 344. und wiederholet in den Placaaten von 1747 und 1782. Ueber das Verfahren in Spanien sehe man insbesondere die Verordnung von 1779 Art. 3 u. f. Art. 33 u. f.

gründeter Verdacht entstehn können, so sind doch die Admiralitäts-Gerichte schuldig, ihn nicht nach einen bloßen Verdacht, sondern nach der erwiesenen Wahrheit zu richten, und jeder Richter muß dem Beklagten die Wahl der Mittel seiner Vertheidigung überlassen. Aber in einigen Staaten *s*) läßt man schlechterdings keine andere Papiere zu, als die, welche dem Caper auf offener See vorgezeiget worden, und verwirft alle die welche er nachmahls beybringen würde. In **England** und in **Dänemark** *t*) läßt man sie zwar zu, wenn aber erst aus diesen neuen Beweisthümern erhellet, daß die Prise der feindlichen Nehmung nicht unterworfen sey, so muß der Reclamant die oft sehr beträchtlichen Kosten des Processes übernehmen. *u*) In **Spanien** läßt man diese neuen Beweise nur dann zu, wenn das Schiff zeigen kann, daß es ohne seine Schuld sie nicht mit sich geführet habe. *x*)

§. 28.

s) Ueber Frankreich s. V. vom 24sten Jun. 1778, verglichen mit dem Tractat mit Großbritannien von 1786 Art. 33. In Schweden verwirft die V. von 1715 Art. 7. alle andere Documente als unzulässig.

t) In Dänemark bestimmt die V. von 1710 Art. 9. 10. daß man auf keine Papiere Rücksicht nehmen solle, als auf die, welche man auf dem Schiffe gefunden; aber die V. von 1711 Art. 10. bestimmt, daß wenn die Befreyung der Prise aus andern Beweisen, als denen, welche sich auf dem Schiffe zur Zeit der Nehmung befanden, hervorgeht, der Caper von Erstattung der Kosten frey seyn solle; diese neuere Verordnung schließt also nicht alle fernere Beweismittel aus.

u) DE STECK *essais* 1794 S. 115.

x) Spanische Verordnung von 1779 Art. 16. verglichen mit Art. 25 und 34.

§. 28.

Appellations = Instanz.

Wenn das Definitiv = Erkenntniß in erster Instanz gesprochen worden, so steht jeder Parthey frey zu appelliren oder Revision nachzusuchen. y)

Diese Appellation oder Revision hat durchgehends nicht schlechterdings effectum suspensivum, so daß vielmehr der Caper, wenn das erste Urtheil ihm seine Prise zuerkannte, und er Bürgschaft leistet, oder die schon geleistete bis zum Werth der Prise nach der Schätzung der Kunstverständigen erhöhet, so fort die Abtretung derselben erlangen kann, und die Reclaman=

y) In Spanien appellirt man an den hohen Kriegsrath s. V. von 1779 Art. 4, in Frankreich ward bisher von dem 1695 errichteten und in den folgenden Kriegen erneuerten *Conseil des Prises* an den König in seinem *Conseil des Finances* appellirt. Die Verordnung desfalls von 1778 findet sich in *Code des Prises* p. 663. In Großbritannien appellirt man von dem Admiralitäts = Gericht zu London und von andern Admiralitäts = Gerichten an Commissarien welche der König aus seinem geheimen Rath ernennt 13 Geo. II. c. 4. BLACKSTONE *comment.* B. III. c. 5. § 3. In den vereinigten Niederlanden haben nach erfolgtem Ausspruch des competenten Admiralitäts = Gericht die Einwohner 2 Monath, die Fremden 4 Monath Zeit um die Revision der Acten vor einem Gericht nachzusuchen, das aus 3 Mitgliedern des Admiralitäts-Gerichts erster Instanz und aus 4 Deputirten der General-Staaten samt einem Secretair besteht. In Dänemark kann man, wenn das erste Urtheil von dem Admiralitäts = Gericht zu Copenhagen abgefaßt war, an das höchste Gericht appelliren; war das Urtheil erster Instanz in einem andern Gerichte gesprochen, so wird von diesem an das Admiralitäts = Gericht zu Copenhagen appellirt, welches alsdann ohne fernere Berufung Recht spricht. S. V. von 1710 Art. 12. V. von 1711 Art. 11.

clamanten, wenn das erste Urtheil die Loßlassung der Prise erkannte, begehren können, daß sie ihnen überliefert werde, wofern sie auf ähnliche Weise Bürgschaft leisten, daß sie im Fall eines reformatorischen Erkenntnisses sie zurückgeben wollen. *z*) Ein unpartheyischer Richter sollte in diesen Fällen sich nicht willfähriger gegen den Caper, als gegen die Eigenthümer bezeigen.

§. 29.
Proceß über einen Theil der Ladung.

Das bisher gesagte trift den Fall, wenn der Armateur das ganze Schiff samt der Ladung in Anspruch nimmt. Gesetzt aber daß er die Neutralität des Schiffes anerkennet, und bloß auf die Ladung, oder auf einen Theil derselben Anspruch macht, entweder weil er sie für Contrebande hält, oder weil sie feindliches Gut ist (wenn auf diesen letzteren Umstand Rücksicht genommen werden kann), so muß dem genommenen Schiffe freystehn, wenn es den streitigen Theil seiner Ladung gelöschet hat, mit dem Ueberrest seiner Ladung fortzuseegeln, ohne das Ende des Processes abzuwarten, in Ansehung dessen es genug ist, daß der Schiffer einen Procurator bestellet habe. Dieser Grundsatz ist zwar nicht ausdrücklich in den oft angeführten Verordnungen berührt, aber er fließt aus der Natur der Sache, und ist in sehr vielen Verträgen festgesetzt. *a*)

Eben so sollte es gehalten werden, wenn, ohnerachtet der auf das Schiff gemachten Ansprüche, die Ladung für frey anerkannt würde. Da man aber heutiges Tages *b*) den Grundsatz

z) Man sehe die Note *y*) angeführten Gesetze.

a) Die oben §. 24. Note *e*) angeführeten Verträge, setzen diesen Grundsatz, fast ohne Ausnahme, fest.

b) Ehedem nahm man bekanntlich durchgehends Rücksicht auf das Eigenthum der Waaren, so daß man feindliche Güter selbst

Grundsatz fast ohne Ausnahme angenommen hat, daß verfallenes Schiff verfallenes Gut mache, so kömmt er nicht leicht in Anwendung; auch suche ich vergebens eine Entscheidung neuerer Zeiten welche ihn bestädtiget hätte.

§. 30.

Schäden und Kosten.

Gesetzt endlich, daß in letzter Instanz das Urtheil gefället worden, so muß es billig mit gleicher Schnelligkeit zum Vortheil des einen, wie des andern Theils, vollzogen werden, sowohl in dem was die Hauptsache betrift, als in Ansehung der zu ersetzenden Schäden und Kosten; so daß wenn der Nehmer zur Herausgabe der Prise samt Schäden und Kosten verurtheilet worden, die Prise sogleich frey gelassen, die Schäden und Kosten aber von dem Bürgen der Armateur beygetrieben werden sollte. Wenn hingegen die Prise für gut erkläret, und die Reclamanten in die Kosten vertheilet worden, so werden diese ebenfalls von ihren Bürgen beygetrieben, und es wird sodenn zu Vertheilung der Prise geschritten.

Diese Schäden und Kosten sind oft ein sehr erheblicher Punct der Erkenntnisse in Prisen-Sachen, und die Maaßregeln die in dieser Hinsicht befolget werden, machen nicht den geringesten Theil der Beschwerden neutraler Mächte aus, zumahl man hier das Ermessen des Richters nicht ausschließen können,

selbst aus neutralen Schiffen wegnahm, dagegen aber neutrale Güter herausgab, selbst wenn sie auf feindlichen Schiffen gefunden wurden; dies findet sich auch noch in vielen Verträgen des 16ten und in einigen des 17ten Jahrhunderts; je mehr aber nachmahls der Grundsatz allgemein wurde, daß freyes Schiff freyes Gut mache, desto mehr führte man auch den entgegengesetzten ein: daß verfallenes Schiff verfallenes Gut mache, so wenig auch dieser letztere in dem allgemeinen Völkerrecht seinen Grund hat.

können, dem man oft Schuld giebt, daß er sich auf die Seite des Capers neige. Die Unvollkommenheit der Gesetze über diesen Gegenstand erlaubet mir nicht, ihn gründlich zu erforschen.

Auf der einen Seite ist allerdings recht, daß wenn die Ansprüche der Reclamanten in allen ihren Theilen ganz ungegründet befunden werden, ihnen auch der Ersatz aller dem Caper ungerechterweise verursachten Kosten auferlegt werde; auch pflegt man es daran nicht fehlen zu lassen.

Auf der andern Seite ist es gerecht und anerkannt c), daß wenn

1) alle Ansprüche des Capers ungegründet befunden werden, wenn die Papiere welche ihm auf offener See vorgelegt wurden, die Unschuld des Schiffs bündig enthalten, und er sich gleichwohl unterfangen das Schiff aufzubringen, oder wenn

2) hinreichend dargethan werden kann, daß der Caper durch Erbrechen der Kisten, Plündern u. s. f. die Gesetze übertreten, er nicht nur zu Bezahlung aller Kosten, sondern auch zum Ersatz aller Schäden angehalten werden müsse, die er dem Schiff und der Ladung zugefüget. Aber in Ansehung dieses letzteren Puncts ist es nicht genug, daß aller der Schaden ersetzt werde, welcher von dem Caper durch Erbrechen, Plündern oder Gestattung des Plünderns oder durch andere Unordnungen, die eben so häufig, als schwer befriedigend zu erweisen sind, zugefügt worden. Die Eigenthümer haben ein eben so gegründetes Rechts auf Ersatz für entbehrten Gewinn, den sie während des Arrests des

c) Französische V. vom 24sten Jun. 1778 Art. 13. Spanische V. von 1780 Art. 10. Vertrag zwischen den vereinigten Niederlanden und America 1782 Art. 11. Zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden 1739 Art. 25. 33.

des Schiffs und der Ladung zu machen verhindert worden; aber wenn es noch möglich wäre die Eigenthümer des Schiffs zu entschädigen, indem ihnen das bezahlet würde, was sie in dieser Zeit an Fracht hätten verdienen können, wie sollen die Eigenthümer der Ladung entschädiget werden — man müste den Caper nöthigen, die Waaren nach dem marktgängigen Preis, den sie an dem Ort ihrer Bestimmung zu der Zeit gehabt, wo sie wahrscheinlich angekommen seyn würden, falls die Nehmung nicht erfolget wäre, und zwar samt Zinsen zu bezahlen — allein! wo ist das Urtheil das auf diesen Fuß den unverschämten Caper gezüchtiget hätte — auch ist die Bürgschaft welche man ihn leisten läßt, zu diesen Zweck oft sehr unzulänglich, und obgleich die Caper auch über diese Summe hinaus verantwortlich sind, so setzt das doch voraus, daß sie Vermögen haben, und dieses nicht zu verbergen wissen.

Dazu kömmt noch, daß, wenn man die dem Caper auf offener See vorgelegten Beweise nicht für völlig befriedigend hält — und wie leicht ist es einen Argwohn zu beschönigen, — der Caper wenigstens nach dem in England eingeführten Grundsatze von allen Kosten frey ist, und die Eigenthümer in die Kosten verurtheilet werden, wenn ihre Unschuld nachmahls den Admiralitäts-Gerichten auch noch so offenbar durch überzeugende Beweise dargethan wurde. *d*)

Zwischen

d) In Frankreich bekommt, sobald nur irgend ein Grund zum Aufbringen des Schiffes vorhanden war, der Reclamant gar keine Schäden und Kosten ersetzt, und muß die Gerichts- und Aufbewahrungs-Kosten tragen. Arret vom 28sten März und und vom 23sten Dec. 1705. — VALIN *traité des prises* S. 240 billiget diese Verordnungen sehr!

Bayerische Staatsbibliothek München

Zwischen den beiden entgegengesetzten Fällen wo das genommene Schiff ganz frey gesprochen, oder ganz verdammt wird, giebt es noch viele Mittelfälle, wenn der Armateur in Ansehung einiger Puncte ein obsiegliches Urtheil erhält, in Ansehung aller übrigen aber abgewiesen wird. Es ist unmöglich in allen diesen Fällen die Vergleichung der Kosten zu billigen, es ist noch unmöglicher die Verschiedenheit der Urtheile in Ansehung dieses Puncts zu rechtfertigen, mit welchen der Caper selten Ursache hat unzufrieden zu seyn.

Wenn das Urtheil erster Instanz in der Appellations-Instanz bestädtiget worden, so ist freylich billig, daß der Regel nach der Appellant in die Kosten der 2ten Instanz verurtheilet werde, aber ich weiß nicht warum man in England ihn nöthiget für die dreyfache Summe dieser Kosten Bürgschaft zu leisten.

Wird das erstere Erkenntniß in der letzten Instanz abgeändert, so ist freylich natürlich, daß in dieser die Kosten verglichen werden.

§. 31.
Vertheilung der Prise.

Bey Vertheilung der Prise, zog man in den ersten Zeiten den Capern einen beträchtlichen Theil von ihrer Beute ab, und legte ihn dem Staat bey; anfangs musten sie die Waffen und Kriegsmunition, die sie dem Feinde abgenommen, dem Staat überlassen e), und außerdem wurden mehrere Pro-Cente zum Besten des Staats oder des Admirals abgezogen. Aber man hat sich veranlasset gesehn, in diesen Puncten vieles nachzugeben.

Jetzt bezahlt nicht nur der Souverain, wenn er, wie er noch das Recht hat, das genommene Kriegsschiff, die Waffen

e) Die Spanische V. v. 1621 Art. 4 erließ diese Verbindlichkeit.

Waffen und Kriegsmunition für sich behalten will, alles dieses, nach einer Schätzung, welche in Gegenwart von Bevollmächtigten beider Theile vorgenommen worden, sondern auch der Abzug von der Beute ist theils ganz aufgehoben, theils sehr verringert. In Spanien gebührete der fünfte Theil der Beute dem Könige, aber er hat diesen den Capern erlassen. *f*) In den Niederlanden zog man anfangs 30, nachmahls 18, dann 10 pro Ct. ab; seit 1702 ward dieser 10te Theil erlassen, aber 1781 zum Vortheil des Prinzen von Oranien als Erb-General Admiral der Union wieder eingeführet; doch pflegte dieser ihn den Capern zu erlassen. *g*) In England zog man sonst 10 pro Cent zum Besten des Admirals ab, jetzt wird gar nichts abgezogen. *h*) In Frankreich hatte ebenfalls der Admiral ein Recht auf den zehndten Theil der Prise, aber er pflegte ihn den Capern zu erlassen, und 1756 *i*) ward dieser zehndte Theil förmlich abgeschafft. In Dänemark wird nur 1 pro Cent zum Vortheil der Armen abgezogen. *k*) In Rußland behält man den zehndten Theil zum Besten der Krone ein. *l*) Ueberall werden jedoch die Kosten der Ausladung und der Aufbewahrung der Schiffe und Güter vor allen Dingen von der Masse abgezogen. Bey

G 2 Verthei-

f) Spanische V. von 1621 Art. 4. 1779 Art. 51.

g) Ueber die vereinigten Niederlande s. die Placaaten vom 1sten April 1622 8ten Febr. 1645. 1702 Art. 1. 1781 Art. 6.

h) 13 Geo. II Cap. 4. St. 2. — 19 Geo. III Cap. 17. St. 2.

i) Edict. vom 15ten May 1756. Doch ward die Abgabe von 6 Deniers vom Livre für die Invaliden-Casse beybehalten, und ward, ob wohl auf verschiedene Weise von den Prisen welche Königliche Schiffe und von denen welche Caper gemacht hatten, erhoben.

k) Verordnung von 1710 Art. 13. 1711. Art. 12.

l) Verordnung von 1787 Art. 9.

Vertheilung zwischen den Eigenthümern des Schiffs und dem Capitain imgleichen den Officieren und Matrosen, sieht man vor allen Dingen auf den Vertrag der zwischen den Eigenthümern und dem Capitain darüber errichtet worden; *m*) auf den Fall da hierüber keine Abrede getroffen wäre (welcher aber nicht leicht eintreten wird), haben einige Gesetze die Art dieser Vertheilung bestimmt. In Spanien gebühret ein Drittheil den Armateurs, das 2te denen welche die Proviantirung des Schiffs übernommen, und das 3te dem Capitain, den Officieren und Matrosen. *n*) In Frankreich gebühren zwey Drittheile denen welche das Schiff und die Victualien hergegeben, und ein Drittheil dem Capitain, den Officieren, Soldaten und Matrosen. *o*)

Es kann seyn, daß eine Prise gemeinschaftlich, entweder zugleich durch Staats-Kriegsschiffe und Caper, oder durch mehrere Caper, oder durch mehrere Kriegsschiffe gemacht worden. In dem ersten Falle geschieht die Vertheilung nach der Canonen-Zahl jeden Schiffs das an der Nehmung Antheil gehabt, und selbst ohne Rücksicht auf das Calibre derselben. *p*) In dem Zweyten wird, wenn eine ausdrückliche

m) *Ord. de la mar.* 1681 Art. 32. Spanische V. von 1621 Art. 3. 1779 Art. 38. Parlementsacte 13 Geo. II. Cap. 4. St. 2. — 19 Geo. III. Cap. 67. St. 2. Russische Verordnung von 1787 Art. 9.

n) Spanische V. von 1621 Art. 3.

o) Die Verordnung von 1584 Art. 25. legte dem Caper nur $\frac{1}{8}$ bey; die *Ord. de la mar.* 1681 *titre des prises* Art. 33 $\frac{1}{3}$; dies bestädtigte die Verordnung vom 26sten März und 24sten Jun. 1778; man sehe auch das Arret des Staatsraths vom 15ten December 1782.

p) In früheren Zeiten fielen die durch Kriegsschiffe des Staats gemachte Prisen dem Staat anheim; seitdem man sich aber

liche Gesellschaft zwischen diesen Capern errichtet worden, die Vertheilung auf den verabredeten Fuß vorgenommen, wo nicht so sieht man sehr allgemein auf das Verhältniß der Größe der Schiffe, der Equipage, der Zahl und des Calibers ihrer Canonen. q) Für den dritten Fall findet sich keine allgemein gleichförmige Einrichtung, und in einigen Staaten werden besondere Instructionen im Betreff dieser Vertheilung erlassen. r)

Außerhalb des Falles einer zwischen Capern errichteten Gesellschaft, muß derjenige, welcher Theil an der Beute haben will, beweisen, daß er auf einige Weise zur Nehmung des Schiffs beygetragen habe, und es ist nicht genug, daß er während des Gefechts sich in Ansicht desselben befunden habe. Dieser Beweis wird hauptsächlich durch das Zeugniß der Equipage des genommenen Schiffs geführet.

Die Unbequemlichkeiten und Processe welche zu besorgen stünden, wenn die Vertheilung der Beute den Privatper-

aber veranlasset gesehn, die Caper dadurch aufzumuntern, daß man ihnen ihre ganze Prise überließ, muste es ungerecht scheinen, denen welche im Dienst des Staats ihr Leben gewagt hatten, nicht auch Antheil an ihrer Beute zu zu gönnen. Jetzt haben in verschiedenen Staaten die See-Officiere gleiches Recht mit den Capern; wie in England kraft der Parlementsacten 6 Anna Cap. 13. 13 Geo. II. Cap. 4. 19 Geo. III. Cap. 67. in den Niederlanden schon kraft des Placaats vom 22 Jul. 1625; dieses Recht erstreckt sich sowohl auf Nehmungen, als auf Wiedernehmungen, so lange in Ansehung der letzteren keine Ausnahme dargethan werden kann. In Frankreich wurden kraft der Verordnung vom 24sten Jun. 1778 ihnen die genommenen Kriegsschiffe ganz, die Kauffartheyschiffe aber zu $\frac{2}{3}$ überlassen.

q) Ueber Frankreich siehe die Königl. Declaration vom 5ten März 1748 15ten May 1756.

r) Von Frankreich s. Valin a. a. O. S. 315 u. f.

sonen überlassen würde, sind die Hauptursachen warum jetzt selten eine Prise dem Caper in natura ausgeantwortet wird. Man verkauft sie öffentlich an die Meistbietenden. *s*) In England *t*) wird ein Bevollmächtigter ernannt um diese Vertheilung zu besorgen, welcher, nachdem er die Frist von welcher an die Zahlungen geleistet werden sollen öffentlich bekannt gemacht hat, diejenigen welche sich anmelden befriedigen muß. Wofern binnen einer verschiedentlich durch die Gesetze bestimmten Frist, ein oder anderer der Anspruch habenden sich nicht meldet, so ist dessen Recht verjähret, und sein Antheil dem Staat heimgefallen, welchem der Gevollmächtigte von der vorgenommenen Vertheilung Rechenschaft ablegen muß.

§. 32.

Auswechselung oder Ranzionirung der Gefangenen.

Hat der Caper Kriegsgefangene gemacht, und diese werden in der Folge ausgelöset, so bekommt der Caper auch das Lösegeld dafür. *u*) In den Niederlanden hat man zuweilen selbst die Atzungskosten bis zu Ueberlieferung der Gefangenen an die Admiralitäts-Gerichte vergütet. *x*) In England

s) *Code des prises* T. I. p. xx. in der Note zum Art. 31. Valin a. a. O. S. 247. In Spanien geschieht die Vertheilung durch Königliche Beamte, in Gegenwart der von den Interessenten dazu ernannten Gevollmächtigten. V. von 1621 Art. 8.

t) Doch kann ich nicht mit Gewißheit sagen, ob dieses auch bey den durch Caper gemachten Prisen, oder nur bey denen statt findet, welche durch Königliche Schiffe gemacht worden. 13 Geo. II. Cap. 4. — 19 Geo III. Cap 67.

u) Spanische V. von 1621 Art. 5.

x) Placaat vom 28sten Jul. 1705 Art. 2; man bezahlte 7 Stüber des Tags für jeden Kopf. Vergl. Placaat vom 14ten Febr. 1748 Art. 6.

England erlaubt man den Capern sich der Gefangenen zum Dienst auf ihren Schiffen, zu bedienen. *y*) Gesetzt daß eigene Unterthanen des Souverains des Capers, welche der Feind als Geißel für die Sicherheit eines bedungenen Lösegeldes genommen hatte, auf der Prise sich befinden, so sind sie in Holland frey, doch müssen sie ⅓ des versprochenen Lösegeldes dem Caper zahlen. *z*) In Frankreich sind sie ohne alle Vergütung frey *a*), welches letztere schon daraus folgt, daß in Frankreich alle Ranzionirung der Schiffe für nichtig erkläret worden; eben dieses muß daher auch in England statt haben.

§. 33.

Premien für Caper.

Nicht genug daß man den Privatrüstungen zur See allerley Vorschub leistet, daß man den Capern das Eigenthum ihrer Prisen einräumet, hat man geglaubt ihre Tapferkeit noch durch allerley Belohnungen anfeuern zu müssen, welche jedoch in den mehresten Landen nur denen zu Theil werden, welche hauptsächlich auf Caperey ausgerüstet haben, nicht aber denen die sich nur auf den Nothfall mit Markbriefen versehn haben. *b*) Diese müssen sich mit dem Genusse ihrer Beute begnügen.

Unter diesen Belohnungen findet sich insonderheit

1) eine Summe Geldes für den Kopf eines jeden Feindes der auf einem feindlichen Kriegs- oder Caper-Schiffe getödtet, oder

y) 16 Geo. III. Cap. 5. St. 4.

z) Placaat vom 18ten Jul. 1705 Art. 7.

a) Emerigon T. I. p. 500. Valin a. a. O. S. 88.

b) Placaat der vereinigten Niederlande von 1702 Art. 7. 1747. 1748. 1793 Art. 6. In England macht man diesen Unterschied nicht. 17 Geo. III. Cap. 7. Art. 16.

oder gefangen genommen worden, und eine andere Summe für jede Canone welche sich auf dem genommenen oder zerstörten Schiffe befunden, nach Maaßgabe des Calibers *c*); diese wird in England so wie die Prise selbst vertheilet; in Frankreich hat bloß die Equipage Antheil daran.

2) Freye Einfuhr und Ausfuhr der Güter womit die Prise beladen war, mit Befreyung von gewissen Abgaben. *d*)

3) Beförderung und andere Ehrenbezeugungen für die Caper-Officiere welche besondere Proben ihrer Tapferkeit gegeben. *e*)

4)

c) Verordnung der vereinigten Niederlande 1632. Das Placaat vom 6ten Jun. 1702 bestimmte diese Summe auf 75 Gulden, das von 1747 auf 150 Gulden, welches in den Verordnungen von 1781. 1793 Art. 1. wiederholet worden; man bezahlet die Hälfte wenn das Schiff bloß beschädiget worden. In England werden 5 Pfund Sterling für jeden Feind bezahlet der sich zu Anfang des Gefechts auf dem feindlichen Schiffe befand. 13 Geo. II. Cap. 4. St. 15. — 19 Geo. III Cap 67. St. 42. In Frankreich bezahlte man 100 Livres für jede weniger als 12 pfündige Canone und 200 Livres für jede 12 Pfündige und darüber; 5 Livres für jeden Mann der sich auf dem feindlichen Schiffe zu Anfang des Gefechts befand. VALIN *traité des prises* p. 9. In Spanien bezahlet man auf ein genommenes Kriegsschiff 1200 Reales de Vellon für jede wenigstens 12 pfündige Canone; 800 Reales für jede geringere Canone, 200 für jeden Gefangenen; die Premien sind verhältnißmäßig geringer, wenn nur ein Caper- oder Kaufartheyschiff genommen worden. S. Verordnung 1779 Art. 51.

d) Ueber Spanien s. Verordnung von 1621 Art. 12. V. von 1779 Art. 46. Ueber Dänemark V. von 1710 Art. 13. 1711 Art. 12. In England müssen die gewöhnlichen Abgaben der Einfuhr auch für Prisengüter bezahlet werden. 19 Geo. III. Cap. 67. St. 42.

e) Die Königlich Spanische Schedel vom 7ten August 1623 bestimmt, daß die Anführer der Caperschiffe eben der Vorzüge

als

4) Gnaden=Gelder für die Soldaten oder Matrosen welche in dem Gefecht verwundet oder verstümmelt worden. *f*)

§. 34.

Von den Prisen welche durch Landtruppen oder in den Häfen gemacht worden.

Es kann sich zutragen, daß Landtruppen Unternehmungen wider Kriegsschiffe aufgetragen werden, wie dies insonderheit bey Belagerung von Seeplätzen vorfällt; es ist sogar möglich, daß sie eine Prise machen. Von jenem giebt die Belagerung von Gibraltar, von diesem die Einnahme Hollands durch die Preußischen Truppen, Beyspiele. Es scheint billig zu seyn, daß in solchen Fällen ihnen eben die Vortheile gewähret werden, deren die Kriegs= oder Caper=Schiffe sich zu erfreuen haben. Wirklich räumte auch eine Englische Parlementsacte vom Jahr 1783 *g*) denen, welche sich während der Belagerung von Gibraltar gegen die schwimmenden Batterien der Spanier hervorgethan hatten, eben die Belohnungen ein, welche die Gesetze den Schiffen gewähren, die den Feind bekämpfet haben.

G 5 Uebrigens

als die See=Officiere auf den Königlichen Schiffen genießen sollen, und daß sie so wie diese belohnet werden sollen, wenn sie Proben ihrer Tapferkeit ablegen. In England werden diejenigen welche 2 Jahr auf einem Caperschiff gedient haben, als naturalisirt angesehn; über Frankreich s. VALIN a. a. O. S. 11.

f) S. über Spanien die K. Schedel vom 12ten Sept. 1623, über die vereinigten Niederlande das Placaat von 1702 Art. 6. 1747. 1781. 179 Art. 6. Die Taxe der verschiedenen Wunden und Verstümmelungen findet sich in einer Verordnung von 1781 in *Niewe Nederlandsche Jaarboeken* 1781 p. 88. Ueber England sehe man 10 Anna Cap. 17. St. 20 u. s. f.

g) 23 Geo. III. Cap. 16.

Uebrigens ist kein standhafter Grund vorhanden, um einen Unterschied zwischen den Prisen zu machen, welche auf offener See, und zwischen denen, welche in den Häfen es sey kraft einer Capitulation, welche den Seeplatz samt allen in dem Hafen befindlichen Schiffen uns in die Hände liefert, oder auf andere Weise gemacht worden. Das Recht des Kriegs ist in allen diesen Fällen dasselbe, und, wenigstens so lange die Gesetze hierinn keinen Unterschied machen, kann man diesen nicht einführen wollen, es sey von Nehmungen oder von Wiedernehmungen *h*) die Rede.

§. 35.
Von betrüglichen Nehmungen.

Alles dieses scheint wohl hinreichend zu seyn, um den patriotischen Eifer der Armateur anzuflammen, und man sollte nicht Ursache haben zu glauben, daß sie, nicht zufrieden mit so vielen Vortheilen, noch zu Maaßregeln ihre Zuflucht nehmen möchten, welche gerade zu dem Staat zum Nachtheil gereichen, für dessen Vertheidiger sie sich ausgeben; aber eine unglückliche Erfahrung hat nur zu sehr gelehrt, wie viel Ursache man habe, sich vor ihnen in Acht zu nehmen. Außer den Collusionen, welche mit Unterthanen des Feindes statt finden können, so lange es diesen nicht verboten ist, zu Last der Eigenthümer ihres Schiffs dem Feinde ein Lösegeld zu versprechen, giebt es noch andere die den Absichten des Souverains der die Markbriefe ertheilte oft *i*) am unmittelbaresten entgegen

h) Man wird unten §. 60 sehn, daß diese Frage bey Gelegenheit der Wiedernehmung Holländischer Schiffe welche 1781 bey St. Eustache genommen worden, in Anregung gekommen sey.

i) Ich sage oft: denn es giebt Fälle wo der Oberherr des Armateurs, wenn es ihm an solchen Waaren fehlt, welche neutrale

entgegen sind, insonderheit diejenige, wo vermöge einer geheimen Abrede mit feindlichen Unterthanen denen aller Handel mit uns in Kriegszeiten untersagt ist, oder selbst mit Unterthanen neutraler oder freundschaftlicher Mächte, eine Nehmung zum Schein geschieht, um die Einführung feindlicher oder sonst verbotener Güter in unsern Häfen zu decken. Diese Gattungen von Collusionen sind es insbesondere, die zu sehr nachdrücklichen Strafgesetzen in England und Holland Anlaß gegeben haben, nach welchen in England *l*) der Caper welcher solcher Collusion überwiesen wird, nicht nur sein Recht auf die Beute, und auf die ihm desfalls sonst gebührende Premien verlieren soll, sondern auch sein eigenes Schiff samt der gemachten Prise verliert, der Ertrag davon zwischen dem Könige und den Angeber vertheilet wird, und überdies die von dem Armateur bestellte Bürgschaft dem Könige verfallen seyn soll. In Holland *m*) sollen schon nach einem Gesetz von 1690

neutrale Schiffe ihm nicht gerade hin zuführen dürfen, eine Collusion zwischen diesen und seinen Capern gern sehn würde, damit durch diese Schein-Nehmung das neutralitätswidrige Betragen des Schiffers bemäntelt, er aber mit den Waaren versehn werde, die ihm vielleicht am dringendsten fehlen. Es würde nicht schwer seyn dieses durch Beyspiele aus dem gegenwärtigen Kriege zu unterstützen.

k) Von solchen Betrügereyen in Wiedernehmungsfällen wird unten gehandelt werden.

l) 13 Geo. II. Cap. 4. St. 19. — 19 Geo. III Cap. 67. St. 46. Wenn ein Königliches Kriegsschiff sich solcher Collusion schuldig macht, so soll die Prise dem Könige zufallen, und der Caper-Capitain 1000 Pfund Sterling Strafe bezahlen, seine Stelle verlieren, und unfähig seyn binnen 7 Jahren wieder in den Königl. Dienst aufgenommen zu werden. e. d.

m) Placaat von 1690 *Recueil van Zeezaken* T. II. p. 172. Verglichen mit den Placaaten von 1747. 1781. 1793 Art. 4.

1690 die Eigenthümer, falls die Collusion mit ihrem Vorwissen verübet worden, ihre Stellen verlieren, gepeitscht werden und eine Geldbuße von 20,000 Gulden neben dem Verlust ihres Schiffs und der Prise erleiden; geschieht die Collusion durch alleinige Schuld des Caper-Capitains, so soll dieser am Leben gestraft, und seine Güter confiscirt werden.

§. 36.

Von den Fällen wo eine Prise in einen fremden Hafen gebracht worden.

Obgleich alle Seemächte ihre Caper verpflichten, der Regel nach ihre Prisen in den Hafen des Souverains der ihnen den Markbrief ertheilete zu führen, so leidet diese Regel doch Ausnahmen; und zwar nicht nur dann, wenn Sturm oder Verfolgung des Feindes sie nöthiget in einen fremden Hafen zu flüchten, sondern überhaupt in sehr entfernten Seekriegen, wo man sich genöthiget sieht den Capern eine freyere Wahl des Hafens zu überlassen, in welchen sie ihre Prisen einbringen wollen. *n*)

Das allgemeine Völkerrecht erlaubet jeder neutralen und selbst überhaupt jeder dritten Macht, einem solchen Caper den Eingang und den Aufenthalt für ihn und seine Prise zu gestatten,

n) So haben die vereinigten Niederländer in ihren Kriegen gegen die Africaner sich genöthiget gesehn, ihren Capern zu erlauben, in näher gelegenen Hafen einzulaufen; s. Placaat vom 6ten Jan. 1711. Instruction vom 2ten April 1755 N. 5. So erlaubte Rußland 1787 seinen Capern allgemein, ihre Prisen in neutrale Häfen des mittelländischen Meers einzuführen, wenn sie sie nicht würden der Russischen Flotte zuführen können. V. von 1787 Art. 6. So erlaubt Großbritannien seinen Capern die in dem mittelländischen Meer gemachten Prisen in Livorno einzubringen. S. Galliani B. I. Cap. 9. S. 171. (der teutschen Uebersetzung.)

gestatten, oder, den Nothfall ausgenommen, zu verbieten; sie ist nicht schuldig um die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der gemachten Prise sich zu bekümmern, so bald diese nicht innerhalb ihres Seegebiets gemacht worden; sie ist nicht schuldig den Caper zu zwingen seine Beute dem vorigen Eigenthümer zurück zu geben, und kann zugeben, daß eine solche Prise bey ihr ausgeladen und verkaufet werde. Sie verletzet aber auch das Völkerrecht nicht, wenn sie auf Anhalten des Capers, oder des Reclamanten, über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Nehmung erkennet *o*); so daß es vielleicht wenig Puncte giebt, in Ansehung deren eine Macht freyere Hände hätte, zu handeln oder nicht zu handeln, nachdem sie es für gut hält. Daher findet sich auch, sowohl in dem Betragen der Europäischen Mächte, als in ihren Verträgen über diesen Punct eine so auffallende Verschiedenheit; und sogar hat oft eine und dieselbe Macht andere Maaßregeln mit diesem und andere mit jenem Staat festgesetzt, sowohl für die Fälle in welchen sie neutral bleibt, als in Fällen eines gemeinschaftlichen Krieges. Indeß kann man allgemein anmerken, daß

1) alle neutrale Staaten fremden Capern die Erlaubniß ertheilen, auf ihrer Rheede und in ihren Häfen in Fällen der

o) S. über England BLACKSTONE *Comment.* T. II. p. 108. Der Vorschlag welchen Hübner in seiner Schrift *de la saisie des bâtimens neutres* T. II. p. 59 gethan, ein Gericht aus Mitgliedern der drey bey solchen Sachen interessirten Staaten zusammen zusetzen, ist allerdings scheinbar; aber außer den Schwierigkeiten welche die Errichtung eines solchen Gerichts haben würde, hebt er nicht die Zweifel welche in Ansehung der Grundsätze vorwalten, nach welchen entschieden werden sollte. Ueberdies glaube ich nicht, daß er in dem strengen Völkerrecht seinen Grund habe.

der Noth, welche die Gefahr der See oder des Feindes veranlasset, einzulaufen. Die Gesinnungen der Menschlichkeit, sowohl gegen die Caper, als selbst gegen ihre Gefangenen, machen ihnen dieses zur Pflicht.

2) Daß alle neutrale Mächte sich das Recht vorbehalten, über die Rechtmäßigkeit der Prise zu erkennen, wenn dem Caper Schuld gegeben wird, daß er sie innerhalb ihres Seegebiets gemacht habe *p*), oder wenn das gecaperte Schiff ganz oder zum Theil ihren Unterthanen gehöret.

Aber dabey begnügen sich auch verschiedene Mächte in den Fällen wo sie neutral bleiben, so daß sie, nur mit den Ausnahmen welche sich auf Verträge mit einzelnen Mächten gründen, die fremden Caper nöthigen, wieder in See zu gehn, sobald die Gefahr vorüber ist, die sie zum Einlaufen nöthigte, und ihnen nicht gestatten zu löschen, ihre Prise sich zuerkennen und verkaufen zu lassen *q*); und dieses Betragen scheint auch der vollkommensten Neutralität am gemäßesten zu seyn.

Andere erlauben überhaupt den Capern der kriegführenden Mächte in ihre Häfen einzulaufen, sich daselbst aufzuhalten, ihre Prise sich zuerkennen zu lassen und sie zu veräußern *r*), entweder

p) Edict des Großherzogs von Toscana 1778 Art. 17. Edict des Königs von Sicilien 1778 Art. 5. Edict des Pabsts 1779 Art. 7.

q) Edict der vereinigten Niederlande 1780. Portugiesisches Edict vom 30sten August 1780. Vertrag zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden 1739 Art. 11. Zwischen den vereinigten Niederlanden und Sicilien 1753 Art. 15. Zwischen Schweden und America 1783 Art. 18. 19. Zwischen Preußen und America 1785 Art. 19.

r) Edict des Pabsts 1779 Art 2. Sicilianisches Edict 1778 Art. 4. Venetianisches Edict Art. 18. S. auch Galliani I. B. 10 Hauptst. §. III.

entweder so, daß sie sich selbst das Rechte vorbehalten *s*) über die Rechtmäßigkeit der Prise zu erkennen *t*), oder daß sie dem Caper gestatten sich an den Consul *u*) oder Gesandten *x*) seiner Nation zu wenden, und daß, nachdem dieser entweder selbst gerichtet, oder auf Einsendung der Acten an seinen Souverain von dessen Admiralitäts-Gerichten das Urtheil zugeschickt bekommen hat, der Verkauf der Prise mit Genehmigung der Obrigkeit des Orts vor sich gehe. Dieses Betragen

s) So haben der König von Sicilien in seinem Tractat mit Schweden 1742 Art. 28 und mit Dänemark 1743 Art. 33, und der König von Dänemark in seinem Tractat mit Genua 1789 Art. 13 sich die Wahl vorbehalten, selbst zu richten oder nicht zu richten.

t) Edict des Königs von Sicilien 1778 Art. 5. Edict des Pabsts 1779 Art. 8. Aber nach welchen Gesetzen müssen diese Fälle beurtheilet werden? ich rede hier nicht von den Fällen wo man dem Armateur Schuld giebt, daß er das Seegebiet des Staats verletzt habe, in welchem er eingelaufen ist, denn dabey müssen unstreitig die Gesetze dieses Staats zum Grunde gelegt werden; in allen übrigen Fällen aber scheint es, daß weder die besondern Gesetze des Staats der hier richtet, noch die des Souverains des Capers zur Richtschnur genommen werden können, sondern daß bloß nach dem natürlichen oder allgemeinern Europäischen Völkerrecht, oder nach den Verträgen zwischen dem Oberherrn des Capers und dem des aufgebrachten Schiffs gesprochen werden müsse. In den Verträgen zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden 1781 Art. 4, und zwischen den vereinigten Niederlanden und America 1782 ward festgesetzt, daß diese Fälle nach den Gesetzen des Oberherrn des Capers entschieden werden sollen: Aber diese Verträge wurden zur Zeit eines gemeinschaftlichen Krieges geschloßen.

u) Französische V. für die fremden Consuls vom 8. Nov. 1779.

x) Russische Verordnung von 1787.

tragen läßt sich mit der Neutralität noch vereinbaren, wenn es auf gleiche Weise gegen beide kriegführende Mächte beobachtet wird.

Endlich giebt es Beyspiele wo eine Macht, indem sie sich von den Vorschriften der Neutralität entfernt, einer der kriegführenden Mächte verspricht, daß sie ihren Capern den Eingang, Aufenthalt oder selbst den Verkauf ihrer Prisen erlauben, ihren Feinden aber verbieten wolle, oder wohl gar sich anheischig macht, die Feinde zur Herausgabe ihrer in einen solchen Hafen eingebrachten Prise zu nöthigen. Dies hat jedoch nicht leicht anders statt, als in Fällen eines gemeinschaftlichen Krieges, oder in den Verträgen mit den Africanischen Staaten. y)

§. 37.

Proceß über Prisen dieser Art.

In allen Fällen in welchen eine solche Macht über die Rechtmäßigkeit dieser Prisen nicht selbst zu richten begehrt, und

y) Allianz zwischen Großbritannien und Portugall von 1654. Vertrag zwischen Frankreich und den Americanischen Freystaaten 1778 Art. 1. Vertrag zwischen Preußen und den Americanischen Freystaaten 1785 Art. 19. 21. Einige Verträge mit den Africanern enthalten nur die allgemeine Erlaubniß für die Unterthanen der contrahirenden Mächte die Prisen einzubringen und zu verkaufen, ohne zu bestimmen was ihren Feinden gestattet werden solle. S. z. B. Vertrag zwischen Schweden und Tunis 1736 Art. 9. Zwischen Schweden und Algier 1729. Zwischen Großbritannien und Marocco 1750 Art. 5. 1761 Art. 5. Zwischen Großbritannien und Tunis 1762 Art. 3; andere enthalten zugleich das Versprechen den Feinden der contrahirenden Macht den Eingang zu verbieten, oder den Capern der ersteren die Herausgabe der Güter welche sie den letzteren weggenommen, aufzulegen. Z. B. Vertrag zwischen den vereinigten Niederlanden und Marocco 1752 und 1777 Art. 10. 11.

und gleichwohl gestattet, daß sie in ihren Häfen sich aufhalten und verkauft werden mögen, kann man es als Regel ansehn, daß der Caper bey seiner Ankunft sich an den Consul z) seiner Nation, der an dem Ort sich befindet, wenden müsse, daß dieser die Seebriefe in Empfang nehmen, das summarische Verhör anstellen, die Prise versiegeln, und nachdem er das hierüber geführte Protocoll samt den nöthigen Beylagen seinem Souverain oder dem Seeminister desselben zugesandt hat, von diesem die Entscheidung erwarten müsse, um dann in Gemäßheit derselben, entweder den Verkauf der Prise mit Genehmigung der Orts-Obrigkeit vorzunehmen, oder die Loslassung derselben zu verfügen. Hingegen muß man als eine sonderbare Ausnahme von der Regel ansehn, daß Rußland *a*) im Jahr 1787 seinen bey den an das mittelländische Meer angrenzenden Staaten bevollmächtigten Gesandten das Recht ertheilete, über solche Prisen in erster Instanz in allen den Fällen zu erkennen, in welchen der Caper sich nicht sofort an die Russische Flotte wenden könne; doch so, daß von seinem Ausspruche noch an den Befehlshaber der Flotte, und von diesem an den Kaiserlichen Hof appellirt werden könne. So hat auch der Englische Consul in Livorno das Recht über die von Englischen Capern im mittelländischen Meer gemachten Prisen zu erkennen *b*), so daß von dessen Spruche noch die Berufung an die Königlichen Commissarien Statt hat.

§. 38.

z) Französische V. für die Consuln in fremden Seeplätzen vom Jahr 1779.

a) Russische V. von 1787 Art. 6. 8. 9. 16. 22. 23. 24.

b) Galliani Recht der Neutralität B. I. Heft 9. S. 171. Note *).

§. 38.

Zurückberufung der Caper.

Der Staat welcher die Markbriefe ertheilte, hat das Recht die Caper zurückzuberufen und ihre Commissionen wieder einzuziehn, so bald er dies für gut findet *c*), es sey während des Krieges, oder wenn ein Waffenstillstand oder ein Friedensschluß gezeichnet worden. Zu diesem Ende werden die nöthigen Befehle den Rhedern der Caperschiffe zugesandt, damit diese sie ihren Capitains zukommen lassen. Ueberdies müssen die Kriegsschiffe des Staats die Caper welche ihnen begegnen davon benachrichtigen.

Während des Kriegs kann dies nicht nur dann geschehn, wenn dem Caper ein gesetzwidriges Betragen Schuld gegeben wird, sondern auch in allen Fällen, wo das Beste des Krieges zu erfordern scheint *d*), daß man die Caper bis auf weiteren Befehl zurückkommen lasse. Sobald dieser Zurückberufungs-Befehl den Capern zugekommen, oder auch sobald die Frist welche in selbigem ausgedrückt zu werden pflegt *e*) verstrichen ist, verlieren sie das Recht eine Prise zu machen, und sind, wenn sie es thun, im ersten Falle strafbar; aber nach den Englischen Gesetzen *f*) werden, wenn nachmahls die

c) S. über Großbritannien 17 Geo. II. Cap. 7. St. 2. — 19 Geo. III. Cap. 67. St. 5.

d) Beyspiele der Art, von Seiten der vereinigten Niederländer, finden sich in den Placaaten vom 10ten Jul. 1606. 6ten Jan. 1691. 28sten März 1695.

e) S. z. B. für England 19 Geo. III. Cap. 67. St. 5. 6.

f) 17 Geo. III. Cap. 6. 19 Geo. III. Cap. 67. St. 7. Dies scheint jedoch nur von den Prisen verstanden werden zu müssen, welche sie gemacht hatten ehe ihnen der Widerruf bekannt geworden, sonst wäre diese Gesetzgebung auffallend sonderbar, da sie das Verbrechen belohnen würde.

die Suspension ihrer Commission wieder aufgehoben wird, die während dieser Zeit von ihnen gemachten Prisen für rechtmäßig gehalten.

Ein allgemeiner Waffenstillstand, so wie ein Friedenschluß endiget alles Recht Feindseeligkeiten zu üben, so daß alle nachmahls gemachten Prisen, wenn sie gleich in Unwissenheit des geschlossenen Vertrages gemacht worden, zurückgegeben werden müsten. *g*) Doch, entweder um nicht den Eifer der Caper um die Zeit eines anscheinenden Friedens zu schwächen, oder weil die Erfahrung gelehret hat, daß die Zurückgabe solcher Prisen leicht zu neuen Streitigkeiten Anlaß giebt, wenn kaum die alten beygelegt worden, hat man verschiedentlich in den Friedensschlüssen festgesetzt, daß die Zurückgabe der nach erfolgter Ratification des Friedens gemachten Prisen nur dann statt haben solle, wenn diese Prisen nach Ablauf einer, verschiedentlich nach der verschiedenen Entfernung der Gegenden in und außerhalb Europa, festgesetzten Zeit gemacht worden. *h*) Es versteht sich gleichwohl von selbst,

g) VALIN *traité des prises* S. 67.

h) So ward in dem 25sten Artikel des Präliminair-Friedens 1762 zwischen Großbritannien Frankreich und Spanien festgesetzt, daß nur die Prisen zurück gegeben werden sollten welche in dem Canal und der Nordsee nach 12 Tagen nach erfolgter Ratification, gemacht worden; daß eine ähnliche Frist von 6 Wochen in Ansehung der Prisen welche von dem Canal bis zu den Canarischen Inseln gemacht worden, eine andere von 3 Monathen für die Prisen von da bis an den Aequator, eine von 6 Monathen für die jenseits des Aequators gemachten statt haben solle. Eben diese Verabredung findet sich im 28sten Artikel des Prälim. Friedens von 1783 zwischen Großbritannien und Frankreich und im 10ten Artikel des Prälim. Friedens mit Spanien.

selbst, daß wenn der Caper von dem geschlossenen Vertrage früher Nachricht erhält, er kein Recht habe ferner Schiffe zu nehmen, und daß wenn er es thut, er sie herausgeben müsse. *i*)

§. 39.

Uebergang zu dem folgenden Hauptstück.

Obwohl der Regel nach eine jede gesetzmäßig gemachte Prise den Armateurs zuerkannt wird, so giebt es doch Fälle, wo sie selbst das was sie dem Feinde mit Recht abgenommen haben, entweder ganz oder zum Theil wieder herausgeben müssen; dies hat verschiedentlich in Fällen von Wiedernehmungen statt; und davon ist jetzt im folgenden Hauptstück ausführlicher zu handeln.

i) Valin a. a. O. S. 47.

Drittes Hauptstück.
Von den Wiedernehmungen.

Erster Abschnitt.
Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts in Hinsicht der Wiedernehmungen.

§. 40.
Begriff einer Wiedernehmung.

Eine Prise welche dem Feinde, der sie gemacht hatte, wieder abgejaget wird, nennt man eine Wiedernehmung *a*) und den der sie ihm abjaget, den Wiedernehmer. Ist dieser Wiedernehmer verbunden die wiedergenommene Sache dem ersten Eigenthümer derselben zurückzugeben? — Dies ist die Hauptfrage welche in Ansehung der Wiedernehmungen zu untersuchen ist, denn übrigens müssen sie nach eben den Grundsätzen als die Prisen beurtheilet werden, so wohl in Ansehung des Rechts sie zu machen, als in Ansehung des dabey Statt findenden Verfahrens. Es lassen sich hier eine Menge Fälle gedenken, deren Verschiedenheit auf die Entscheidung selbst Einfluß haben kann.

a) Im Französischen reprise oder auch recousse, im Englischen recapture, im Spanischen recobro, im Holländischen hernoomen Schepen, im Lateinischen recuperatio. Einige gebrauchen auch im Teutschen den allgemeinen Ausdruck Wiedereroberung der aber vorzüglich auf unbewegliche Güter zu passen scheint.

Die Wiedernehmung kann geschehn

1) durch ein oder mehrere Kriegsschiffe des Staats der den Krieg führet, oder
2) durch ein oder mehrere Privatschiffe, oder
3) durch beide gemeinschaftlich, oder
4) durch die Equipage des Schiffs selbst das genommen war.

Das wiedergenommene Schiff oder dessen Ladung, oder beides zugleich, kann, ehe es von unserm Feinde genommen wurde, gehöret haben, entweder

1) dem Staat in dessen Nahmen die Wiedernehmung erfolget, oder den Unterthanen desselben, oder
2) einer dritten Macht oder deren Unterthanen, welche Macht wiederum entweder a) neutral, es sey bloß in Hinsicht unserer, oder in Hinsicht der beiden kriegführenden Theile seyn kann, oder b) hülfleistender Theil oder c) förmlicher Alliirte des Staats der die Wiedernehmung bewürkt hat.

Es kann seyn, daß die Nehmung rechtmäßig und die Wiedernehmung es auch war, es kann seyn, daß eine von beiden, oder beide, unrechtmäßig waren, entweder weil es dem der sie unternahm an Recht zu capern fehlte, oder weil sonst dabey die Kriegsgesetze verletzet worden.

§. 41.

Nach welchen Grundsätzen man die Wiedernehmung beurtheilen müsse.

Diese Verschiedenheit der Fälle giebt Stoff zu einer Menge Fragen, deren Entscheidung, in Gemäßheit dessen was schon in Rücksicht der Prisen überhaupt bemerkt worden, der Regel nach dem Oberherrn dessen, der die Wiedernehmung gemacht hat, zusteht. Aber welche Grundsätze muß dieser dabey zur Richtschnur wählen?

Wenn

Wenn das wiedergenommene Schiff seinen eigenen Unterthanen vor der Nehmung gehörete, so ist kein Zweifel, daß nicht die Sache nach den Landesgesetzen zu entscheiden sey; der Caper, wäre er auch ein Ausländer, muß in Hinsicht seiner Caperey den Gesetzen des Staats sich unterwerfen, von welchem er seine Commission oder seinen Markbrief erhielt.

Wenn es hingegen von fremden Eigenthümern zurückgefordert wird, so kann, da diese nicht an die Landesgesetze des Capers gebunden sind, wider sie nicht anders als nach den Verträgen, dem Herkommen, oder in Ermangelung dessen nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts *b*) entschieden werden. Doch steht nichts im Wege, daß nicht zu ihrem Vortheil ein Gesetz gegeben werde, wodurch die den eigenen Unterthanen eingeräumten Vorrechte auch auf Fremde erstreckt werden, es geschehe dies bloß aus freyem guten Willen des Staats, oder in Gefolge der desfalls mit fremden Mächten eingegangenen Verbindungen.

Sobald ein solches Gesetz, oder ein solcher Vertrag vorhanden, und jenes kund gemacht, oder dieser unterzeichnet *c*) worden

b) Dieser Grundsatz ward von Seiten Großbritanniens in der Antwort welche dem König von Preußen auf die von ihm wider das Betragen der Englischen Caper seit 1744 erhobenen Beschwerden ertheilet wurde, sehr deutlich festgestellet und anerkannt. S. Reponse du Duc de Newcastle à Mr. Michell und die andern Schriften über diesen merkwürdigen 1752 geführten Rechtshandel welche ich in meinem *Precis du droit des gens* T. I. § 80. nôte *b*) angezeigt habe.

c) Obwohl nach unsrem hergebrachten Völkerrecht die Bündnisse und Verträge der Völker nicht ehe für verbindlich geachtet werden, als bis sie ratificiret worden, so ist doch, wenn diese Ratification erfolget ist, die Verbindlichkeit derselben

worden ehe der Fall eingetreten, auf den die Anwendung davon gemacht werden soll, so ist diese Anwendung eine bloße Hand-

selben von Zeit der Unterzeichnung anzurechnen, und der Vertrag muß nach dem Tage der Unterzeichnung beurtheilet werden, sofern nicht ein anderes abgeredet worden. Dies fließt aus der Natur des Mandats. Ein Vertrag der kraft hinreichender Vollmachten geschloßen worden, hat seine Vollständigkeit durch die Einwilligung der Bevollmächtigten erlangt; von diesem Augenblick an wäre es nicht erlaubt die Ratification zu verweigern, und diese Ratification dient nur zum öffentlichen Zeugniß, daß die Bevollmächtigten in Gemäßheit der ihnen ertheilten Befehle gehandelt haben: sie giebt dem Vertrage Kraft, von dem Tage seiner Unterzeichnung an. S. Bemerkungen des Hrn. Mirbeck in Hennings Sammlung Th. II. S. 210. Vergebens zog Ludewig XIV. diesen Grundsatz in Zweifel, als er die Holländer nöthigen wollte die Garantie der gegenwärtigen Besitzungen welche sie durch das Bündniß von 1662 übernommen hatten, auf den Hafen von Dünkirchen mit zu erstrecken, welchen Frankreich nach der Unterzeichnung dieses Bündnisses, aber vor der Ratification desselben angekauft hatte. S. *Memoires du comte de l'Estrades* T. II. p. 47. 55. 66. 80. Dieser Satz kam unter andern mit in Anregung bey Gelegenheit der berühmten Wiedernehmung von 40 Holländischen Schiffen welche die Engländer bey St. Eustache genommen hatten und die ihnen eine Französische Escadre den 4ten May 1781, also drey Tage nach der zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden wegen der Reprisen geschloßenen Convention, welche den 1sten May 1781 gezeichnet, aber erst den 27sten May ratificiret worden, wieder abgenommen hatten. Es wird unten § 61. ausführlicher von diesem Falle gehandelt werden.

Auf der andern Seite ist aber der Vertrag auch nur von dem Tage der Unterzeichnung an für die Mächte verbindlich. Die Tractaten welche vorhergegangen sind, wie weit sie auch gediehen seyn mögen, enthalten noch nichts verbind-

Handlung der Gerechtigkeit. Wenn man hingegen bey Ermangelung einer solchen Richtschnur, dem Fremden Vortheile einräumen wollte, auf die er keinen rechtlichen Anspruch hat, so würde dieses nicht mehr eine Handlung der Gerechtigkeit, sondern der Gnade seyn, welche die Grenzen der richterlichen Gewalt überschreitet, und nicht zum Nachtheil der erworbenen Rechte eines dritten Statt haben kann.

§. 42.

Von dem Recht welches die Nehmung dem Eroberer verschaft.

Es scheint, daß nach dem allgemeinen Völkerrecht die Frage, ob die Reprise ihrem ersten Eigenthümer wieder erstattet werden müsse, wesentlich von der Beantwortung einer andren abhänge, nemlich: ob der erste Nehmer völliger Eigenthümer seiner Prise mit gänzlicher **Erlöschung** der **Rechte** des **bisherigen Eigenthümers** geworden sey. Nimmt man dieses an, so würde keine vollkommene äußere Verbindlichkeit für den Wiedernehmer vorhanden seyn, eine Sache herauszugeben, welche das Gut seines Feindes geworden und auf welche schon vor der Wiedernehmung der Eigenthümer keine Rechte mehr hatte. Es würden wohl noch tausend Gründe der Billigkeit eintreten können, um sich nicht mit dem was der Freund oder Mitbürger verloren hatte zu bereichern, und diese Gründe würden den Gesetzgeber berechtigen, die Herausgabe der Reprise vorzuschreiben, aber dann wäre doch

 diese

verbindliches, wenigstens so lange nicht von beiden Seiten mündlich eingewilliget worden, und dann pflegt man mit der schriftlichen Abfassung und Unterschrift nicht zu säumen. Diese Bemerkung ist in dem berühmten Proceß wegen des wiedergenommenen Schiffs der St. Jago, von welchem unten §. 65. gehandelt werden soll, mit in Betracht zu ziehn gewesen.

diese nicht mehr Vorschrift des äußeren strengen natürlichen Rechts: dieses vermag nicht ein einmahl erloschenes Recht wieder zu erwecken, und die Fiction eines iuris postliminii in seinem eigentlichen Sinn, ist eine Erfindung des positiven Rechts.

Wenn aber im Gegentheil das wiedergenommene Gut noch nicht Eigenthum des feindlichen Nehmens geworden wäre, wenn die Rechte des vormahligen Besitzers noch nicht aufgehöret hätten auf die Sache zu haften, deren Besitz er verlor, so würde man auch nicht zweifeln können, daß die Wiedernehmung, sowohl dem Freunde als dem Mitbürger, gegen Erstattung der Kosten des Wiedernehmens herausgegeben werden müßte. Dazu bedarf es keines ius postliminii.

Man sieht also, wie viel bey Beurtheilung des Rechts der Reprisen darauf ankommt, die wahren Grundsätze in Hinsicht des Rechts das eine Prise dem Nehmer gewähret festzusetzen; und obwohl fast alle Lehrer des natürlichen Rechts über diese Materie sich ausführlich herausgelassen haben, so glaube ich doch nicht daß es unnütz sey sie hier aus einander zu setzen; schon die Verschiedenheit der Meinungen über diesen Punct scheint zu beweisen, daß die Frage zweifelhaft sey.

§. 43.
Verschiedenheit der Meinungen über diesen Punct.

Viele berühmte Schriftsteller *d*) setzen, mehrentheils unter dem Schilde des Römischen Rechts, obwohl mit Verschieden-

d) Grotius *de iure belli et pacis* L. II. cap. 7. §. 2. Lib. III. c. 6. §. 1. Puffendorff *de iure naturae et gentium* Lib. IV. cap. 6. §. 12. 14. Doch gesteht Puffendorff daß man eines völligen und recht sichren Eigenthums über die im Kriege genommenen Güter erst dann sich zu erfreuen habe, wenn der Feind dem

schiedenheit der Wendungen, als unläugbaren Grundsatz des natürlichen Rechts fest, daß das Recht des Kriegs dem Sieger ein vollkommnes Eigenthum auf die Güter gebe die er dem Feinde abnimmt: quod occupatio bellica sit modus acquirendi dominium; und indem sie von diesem Grundsatz ausgehn untersuchen sie die Frage: von welchem Zeitpunct an dieses Eigenthum als erworben anzusehn sey. Ueber diese letztere Frage theilen sie sich in verschiedene Meinungen.

1) Einige lehren, daß um die Besitznehmung zu vollenden und das Eigenthum zu erwerben, die Prise entweder in einen Hafen oder auf einer Rhede unter unsere Bothmäßigkeit, oder mitten unter einer Flotte *e*) gebracht seyn müsse; entweder indem sie auf den Grundsatz sich berufen, daß man um durch Besitznehmung Eigenthümer zu werden, im Stande seyn müsse dieses Eigenthum zu vertheidigen, oder, indem sie einen Grundsatz des natürlichen Rechts durch Stellen aus den Römischen Gesetzbüchern zu unterstützen suchen, wobey sie denn das statim des einen Gesetzes *f*) mit dem inter praesidia des andern *g*) bestmöglichst zu vereinbaren suchen.

2) Andere *h*) halten dafür, daß der Nehmer von dem Augenblick an, wo die Prise gemacht worden, und selbst ehe sie

dem sie genommen worden, durch einen Friedensschluß allen seinen Ansprüchen entsagt. C. v. Bynkershoeck *Quaest. iur. publ.* L. I. cap. 4. Vattel T. II. L. III. cap. 9. 13. 24; dieser letztere hat fast ganz die Meinung des Grotius befolget.

e) Grotius L. III. cap. 9. Bynkershoeck l. c. Lib. I. cap. 4. Vattel l. c. cap. 13.

f) §. 17. Inst. de rerum divisione verglichen mit l. 1. §. 8. D. ad leg. Falcidiam l. 105. D. de solutionibus.

g) l. 5. §. 1. D. de captivis et postlim.

h) Der Ritter d'Abreu *traité des prises* P. I. cap. 3. Weskett *theory of insurances* p. 423. Burlamaqui *droit Politique* p. 607. n. 16. Luzac über Wolf §. 1204.

sie an irgend einen Ort der Sicherheit gebracht worden, Eigenthümer derselben werde, und daß von dem Augenblick an die Hoffnung des ehemahligen Eigenthümers, wieder zu den Besitz derselben zu gelangen, offenbar chimaerisch sey.

3) Noch andere scheinen für einen Grundsatz des allgemeinen Völkerrechts das anzugeben, was einige Mächte in Europa eingeführet haben, nemlich: daß das Recht des vorigen Eigenthümers erloschen und das Eigenthum von dem Nehmer erworben sey, wenn die Prise 24 Stunden in seinen Händen gewesen; da aber von den Grundsätzen des positiven Völkerrechts unten geredet werden wird, und es auffallend abgeschmackt wäre, die willkührliche Bestimmung einer Stunden-Zahl für einen Grundsatz des natürlichen Rechts anzunehmen, nach welchem nichts durch die Zeit geschieht, obgleich alles in der Zeit sich zuträgt, so würde es unnütz seyn bey dieser Meinung zu verweilen; auch rühret sie wohl eigentlich nur daher, daß manche Schriftsteller versäumen ihrem Leser zu sagen, ob sie von dem natürlichen oder von dem Römischen Recht, oder von den Gebräuchen einiger Völker reden; ich glaube nicht daß ein Schriftsteller es gewagt hätte, deutlich zu behaupten, daß der Grundsatz der 24 Stunden ein Grundsatz des natürlichen Rechts sey.

4) Man könnte noch eine vierte Meinung hinzusetzen die man ehemahls in England befolgte, aber den Armateurs zu Gefallen abgelegt hat. Nemlich daß das Eigenthum der Prise nicht ehe für den vorigen Besitzer als verloren, und für den Eroberer als erworben anzusehn sey, als bis die Prise dem letzteren wirklich zuerkannt worden.

§. 44.

§. 44.

Meinung des Verfassers über diesen Punct.

Wenn es bloß auf eine Speculation über das natürliche Recht ankäme, so würde man wohl noch scheinbare Zweifel über den ersten Grundsatz erheben können, von welchem alle diese Meinungen ausgehn: daß nemlich das Recht des Kriegs dem Nehmer ein vollständiges Eigenthumsrecht mit gänzlichem Ausschluß des ersten Eigenthümers gewähre; verschiedene Schriftsteller *i*) haben vor mir diese Zweifel gefühlt, ohne sie recht zu entwickeln; und obwohl vorauszusehn ist, daß man nie in Europa eine einmahl durch die Politik eingeführte entgegengesetzte Theorie verlassen werde, so will ich mir doch erlauben, kurz die Gründe jener Meinung vorzutragen, aber ohne sie in der Folge zum Grunde zu legen, um nicht in eine unfruchtbare Theorie zu verfallen.

Der Krieg unterbricht die Wirkung des Eigenthumsrechts zwischen Feinden. Das Recht welches er uns giebt, uns die Genugthuung zu verschaffen, die wir zu fordern uns berechtiget halten, den Feind zu schwächen um ihn zu nöthigen sie uns zu geben, befugt uns, ihm soviel Güter wegzunehmen, als wir für diesen Zweck nöthig finden, und nach Gefallen mit selbigen so wie es der Eigenthümer könnte zu schalten, es sey zu unserm Gebrauch, oder durch Verändrung der Substanz derselben, oder durch Uebertragung der von uns daran erworbenen Rechte auf andere, in soweit sie einer Uebertragung fähig sind; alles dieses ist unbestritten. Aber kann dieses Recht als ein vollständiges Eigenthum angesehn werden,

i) Coccejus *de postliminio in pace* Sect. 2. §. 5. Leyser med. ad Dig. sp. 659. med. 2. 3. Es scheint daß man selbst Puffendorff unter die Zahl der Schriftsteller rechnen müsse welche die Zweifel gegen das durch Kriegsrecht erworbene Eigenthum deutlich zu erkennen gegeben haben.

werden, mit Ausschluß aller Rechte des vorigen Besitzers? dies ist die Frage welche beantworten werden muß.

Damit wir Eigenthümer einer Sache werden können, welche bisher einem andern zustand, muß dieser aufhören Eigenthümer derselben zu seyn, denn von einem Samt-Eigenthum ist hier nicht die Rede. Nun geht aber das rechtmäßig erworbene Eigenthum nicht anders verloren als

1) durch bloße Dereliction, oder durch Uebertragung auf einen andern;

2) durch den gänzlichen Untergang der Sache;

3) durch einen solchen Verlust des Besitzes, wobey alle vernünftige Hoffnung ihn wieder zu erlangen, verloren ist, und keine Spur unsres ehemahligen Rechts übrig bleibt.

Keiner dieser Fälle läßt sich als die Folge des bloßen Bruches zwischen zweyen Mächten ansehn, und es würde abgeschmackt seyn zu behaupten, daß von dem Augenblick an die Güter des Feindes res nullius würden. *k*) Der Eigenthümer eines Schiffs behält das volle Eigenthum desselben, bis zu dem Augenblick wo, während des Kriegs, der Feind ihn anfällt. Wenn dieser sich dessen bemächtiget, so ist da weder Dereliction noch Cession des Eigenthümers, es wäre denn in dem außerordentlichen Falle wo der Herr des Schiffs und der Waaren gegenwärtig wäre, und sie von freyen Stücken durch Vertrag dem Feinde übergäbe; aber man weiß wohl daß diese Fälle selten sind, oder im eigentlichen Sinn sich gar nicht in Kriegszeiten zutragen, da während des Kriegs jede

k) Auch sind die Römischen Rechtsgelehrten viel zu aufgekläret gewesen um je diesen Satz zu behaupten, und wenn einige Glossatoren ihnen diese Meinung beygelegt haben, so rühret dies her von einer verkehrten Erklärung des l. 1. §. 1. D. de acquir. vel amitt. possessione.

jede Uebergabe nur provisorisch ist, nemlich mit Vorbehalt der Bestimmungen des künftigen Friedensschlußes. Ueberdies weiß der Eigenthümer in den mehresten Fällen von diesem feindlich Anfall nichts, und die Vollmacht des Schiffers berechtiget ihn nicht zur Veräußerung des Schiffs und der Ladung *l*); so daß hier für den Eigenthümer ein bloßer unwillkührlicher Verlust des Besitzes sich zeigt. Kann man sagen, daß dieser mit dem Verlust aller Hoffnung den Besitz wieder zu erlangen verbunden sey? ohne Zweifel nicht in dem ersten Augenblick der feindlichen Wegnahme, wo oft der Besitz des Eroberers noch sehr unsicher ist; gesetzt aber auch daß die Prise in einen sichren Hafen, oder mitten unter eine Flotte gebracht worden, so entfernt sich zwar die Hoffnung den Besitz wieder zu erlangen, allein sie geht nicht verloren, so lange das Recht wieder zu nehmen, besteht, welches erst durch den Friedensschluß geendiget wird. Wenigstens wird es nicht augenscheinlich chimaerisch, wie dies schon die Menge der Reprisen beweiset. Es ist dies nicht der Fall eines Vogels der sich in Freyheit gesetzt hat. *m*) Man kann sogar behaupten,

l) Wollte man eine solche Cession annehmen, so würde alle Untersuchung über die Zeit binnen welcher das Schiff in Feindes Händen gewesen seyn müsse, ganz vergeblich seyn.

m) Der Vogel der mir entfliegt, behält der Regel nach kein Merkmahl meines über ihn gehabten Eigenthums an sich, das einen andern verhindern könnte ihn zu occupiren. Gesetzt das er ein solches Merkmahl behalten hätte, so würde man zweifeln können, ob nach dem natürlichen Recht mein Eigenthum ganz erloschen sey, wenn er wieder in die Wälder sich verloren hat. Wenn aber auch dieses letztere seyn sollte, so ist doch darinn ein Unterschied zwischen beiden Fällen, daß die Unmöglichkeit den Vogel wieder zu fangen von dem ich nicht einmahl weiß wo er sich aufhält, mich ver-

behaupten, daß der Landesherr, Kraft des Schutzes den er seinen Unterthanen schuldig ist, verpflichtet sey, sich zu bemühn, den Unterthanen ihr Eigenthum wieder zu erobern, obwohl diese Pflicht den dringenderen Unternehmungen in einem Kriege so untergeordnet ist, daß man nicht leicht Wirkungen davon sieht.

Noch weniger kann die bloße beträchtlichere Zeit binnen welcher die Prise sich in den Händen der Feinde befunden hat, die Rechte des Eigenthümers nach dem natürlichen Recht vernichten. Wäre die Verjährung auch in dem natürlichen Rechte gegründet, so würde sie sich doch auf den Fall, von welchem die Rede ist, nicht anwenden lassen.

Man räumt dies ein, in Ansehung der Eroberungen unbeweglicher Güter, wovon das Eigenthum für den vorigen Besitzer nicht ehe als erloschen angesehn wird, als zu der Zeit, wo sie durch einen Friedensschluß abgetreten worden *n*); man will es aber nicht in Hinsicht beweglicher Güter einräumen; aber auf welchen Grundsatz des natürlichen Rechts beruhet dieser Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern? doch nicht auf die Beweglichkeit der ersteren! denn was hat diese mit dem Eigenthumsrecht gemein; eine Sache

vernünftig bewegen kann auf mein Recht Verzicht zu leisten; hingegen weiß ich der Regel nach gar wohl wo die gemachte Prise sich befindet, und wenn die Kräfte meines Feinds zu überwiegend sind, um für mich einen Versuch der Wiedernehmung zu wagen, so giebt eben die Verbindung in Staaten die meinen Feind so übermächtig macht, auch mir das Recht bey meinem Oberherrn Beystand zu suchen. Dies hat unläugbar statt in Represalien-Fällen; Kriege sind aber allgemeine Represalien.

n) S. die Verhandlungen zwischen England und Frankreich über den Verkauf von Dünkirchen in: *Memoires du comte* D'ESTRADES T. I. p. 346.

Sache verändert ja nicht von Eigenthümer wenn sie von Platz verändert — soll dieser Unterschied auf die Vermuthung sich gründen, daß der Feind zu Rettung der Beute nicht so wie zu Rettung eines eroberten Platzes zurückkehren und einen neuen Angriff wagen würde, daß daher der Eigenthümer weil er die Hoffnung verloren sein Gut wieder zu bekommen, sein Eigenthum werde aufgegeben haben? so ist die Antwort darauf, daß diese Vermuthung oft ungegründet ist, und daß sie als eine bloße Vermuthung keineswegs die Stelle der Dereliction vertreten kann. Man kann selbst sein Recht bis zu der Zeit der Negociationen versparen.

Der Schiffer, der um dem Tode zu entgehn einen Theil seiner Ladung über Bord wirft, hat oft weniger Hoffnung diese Güter wieder zu erlangen, als der Eigenthümer eines genommenen Guts, daß die Prise dem Feinde wieder werde abgejaget werden, und doch wird, wenn ein glücklicher Zufall die Güter des ersteren seinem grausamen Feinde, der See, wieder entreißt, das geborgene Gut dem Eigenthümer wieder zugestellet. *o*)

Bisher habe ich allgemein des Kriegs erwähnt, ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit desselben. Man giebt zu, daß ein unrechtmäßiger Feind, daß ein Seeräuber, niemahls Eigenthümer seiner Prise werde, so wenig ein Dieb Eigenthümer

o) Man rühmt die Menschlichkeit der Europäischen Mächte in Abschaffung des barbarischen Strandrechts; aber das Recht Wiedereroberungen an sich zu behalten ist wenigstens eben so hart, ohne philosophisch besser gegründet zu seyn. Diese Bemerkung hat schon Hr. SOLLICOFFRE gemacht in seinem *memoire contre le droit de recousse*, das ich leider nur aus dem Auzuge kenne, den LINGUET in seinen *annales politiques* T. VI. p. 115 u. f. davon gegeben hat.

thümer der gestohlenen Sache wird; man will aber daß ein rechtmäßiger Feind durch Occupation es werde: quod occupatio bellica sit modus acquirendi dominium. Allerdings ist ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Fällen. Der Seeräuber, der unrechtmäßige Krieger, hat keinen rechtmäßigen Titel zu seiner Erwerbung, er verletzt das natürliche Recht gegen den Eigenthümer den er plündert, er ist beständig gehalten ihm Genugthuung zu geben, und der erste Punct dieser Genugthuung ist die Zurückgabe des entwendeten Guts. Der rechtmäßige Feind hingegen, der ein Recht hat feindliche Güter wegzunehmen, ist zu keiner Genugthuung gehalten; er darf die Achtung aus den Augen setzen die er in Friedenszeiten für die Rechte des Eigenthümers haben muste; nichts verhindert ihn über seine Prise so zu disponiren, wie es der Eigenthümer könnte, und dieses Recht dauert so lange, bis es durch den Frieden in Eigenthum verwandelt wird, oder bis er dann in die Zurückgabe williget. Man könnte sogar behaupten, daß er dann zu dieser Zurückgabe verbunden wäre, wenn er schon auf andere Weise durch den Friedensvertrag seine volle Genugthuung erhalten hätte, und die Prise ihm weder ausdrücklich noch stillschweigend abgetreten worden wäre; doch sieht man wohl daß es unmöglich ist diesen Grundsatz wirklich anzuwenden, weil sich die gebührende Genugthuung nicht so genau berechnen läßt.

Diese Rechte welche der Krieg, eben weil er rechtmäßig ist, dem Nehmer verschaft, verhindern aber nicht daß der Eigenthümer, obwohl er seines Besitzes beraubt ist, sein Eigenthumsrecht geltend machen könne, nicht nur indem er sein Gut dem Feinde wieder abnimmt, welches er auch würde thun können wenn er ihn als völligen Eigenthümer betrachtete, sondern auch indem er es reclamirt. Es würde vergebens seyn

es

es von dem Feinde zu reclamiren, der ihm überdies sein Recht auf den Besitz würde entgegen setzen können, aber er kann es gegen einen jeden dritten Besitzer geltend machen, dem der Feind es etwa während des Kriegs abgetreten hätte.

Die mehresten welche die entgegengesetzte Meinung behaupten, scheinen ohne es gewahr zu werden, die Grundsätze des Römischen Rechts befolget zu haben, nach welchen, da zu Erwerbung des Eigenthums ein titulus und ein modus acquirendi erfordert wird, das Recht des Kriegs als der Titel und die Nehmung als die Erwerbungsart angesehn wird, so daß also der Nehmer, weil er alles vereinige was erfordert wird um Eigenthümer zu werden, es wirklich werde, und folglich die Rechte des ersten Eigenthümers erlöschen. Das heißt aber eine Sache auf einer Seite betrachten, die nothwendig auf beiden Seiten angesehn werden muß; es heißt wenig Rücksicht auf Collisions-Fälle nehmen, die sich unaufhörlich in Kriegszeiten darbieten.

Der Nehmer hat unstreitig einen Titel zur Besitznahme feindlicher Güter. Er kann, ohne sich um die Rechte des Eigenthümers zu bekümmern, sie behalten, und zwar in der Absicht sie sich zuzueignen so wie er in Friedenszeiten res nullius erwerben kann. Fließt aber wohl daraus, daß die Wirkung dieser beiden Handlungen einerley sey, wenn man sie auf Gegenstände so verschiedener Art anwendet? daß das Recht des Kriegs allein, ohne Abtretung und Verzicht, ein hinreichender Titel zu Erwerbung eines vollständigen Eigenthums sey? Der Eroberer kann die Rechte des Besitzers vernachlässigen, aber es steht nicht in seiner Gewalt sie zu vernichten, es wäre denn durch Zerstöhrung der Beute, und diese Zerstöhrung selbst ist nicht ohne Unterschied erlaubt; wenigstens kann man nicht aus diesem Recht zu zerstöhren sein

Recht des Eigenthums herleiten, ohne in einen Cirkel zu verfallen. Der Eigenthümer kann seiner Seits die Wegnahme seiner Güter durch einen rechtmäßigen Feind nicht als Verletzung des Völkerrechts ansehn. Aber folgt wohl daraus, daß er schuldig sey ihm sein Eigenthumsrecht abzutreten. Um diese Verbindlichkeit anzunehmen, müßte er überzeugt seyn, daß die Genugthuung, um deren willen der Krieg geführet wird, seinem Feinde gebühre; aber dann wäre er nicht mehr berechtiget ihm seine Waffen entgegen zu stellen, er müßte ihm das was er begehrt einräumen, und dann würde kein Krieg mehr seyn. Der Grundsatz nach welchem jeder Krieg freyer Völker unter einander in zweifelhaften Falle für rechtmäßig anzusehn ist, muß gleichmäßig für beide Theile gelten; er ist sogar nur ein negativer Satz, der dahin geht, daß keine der kriegführenden Mächte die andere im zweifelhaften Fall unter dem Vorwande strafen darf, daß ihre Feindseeligkeiten unrechtmäßig seyn.

Ich finde keinen Widerspruch darinn zu behaupten, daß der vorige Eigenthümer sein Eigenthumsrecht behalte *p*), daß aber der Eroberer seiner Seits das Recht habe mit seiner Beute so wie es der Eigenthümer könnte zu verfahren, ohne gleichwohl ein wirkliches Eigenthum zu haben. Dies ist nicht der einzige Fall wo der Besitzer einer Sache frey über selbige disponiren kann, ob schon der wahre Eigenthümer sein Recht behält.

Der redliche Besitzer einer Sache kann so frey wie ein Eigenthümer mit derselben schalten, so lange er den wahren

p) Wollte man statt des Ausdrucks: daß der vorige Eigenthümer sein Eigenthumsrecht behalte lieber sagen, daß sein Eigenthumsrecht schlafe, so kann man das gern einräumen. Aber was schläft, existirt, und man streitet dann nur bloß noch über Worte.

ren Eigenthümer nicht kennt. Gleichwohl existirt dieser und kann sein Recht geltend machen. Der Eroberer weiß zwar wohl daß seine Beute einen Eigenthümer habe, aber das Recht des Kriegs befugt ihn die Rechte desselben zu vernachlässigen. Dieses Recht des Kriegs, das nur ihm zusteht, ist unübertrāglich, und kann daher nicht auf einen dritten übergehn, der die Beute während des Kriegs erwirbt, und nichts verhindert den Eigenthümer seine Rechte wider diesen geltend zu machen.

Sind diese Grundsätze wahr, so folget daraus: **daß nach dem natürlichen Recht, ohne Unterschied zwischen Eroberung und Beute oder feindliche Nehmung, das von dem Feinde genommene Gut, wie rechtmäßig auch die Nehmung, wie gesichert auch der Besitz derselben sey, erst in dem Augenblick des Friedens sein vollständiges Eigenthum werde, und daß es während des ganzen Krieges von dem ersten Eigenthümer aus den Händen eines jeden dritten Besitzers zurückgefordert werden könne.**

§. 45.

Meinung des Verf. in Hinsicht der Wiedernehmungen.

Wenn der ehemahlige Eigenthümer das Recht hat, sein Eigenthum aus den Händen eines dritten zurückzufordern, dem der Eroberer seine Rechte durch eine freywillige Cession zu übertragen gesuchet hat, so muß dieß dann noch weniger zweifelhaft scheinen, wenn ein dritter diese Beute dem Feinde **wider dessen Willen** wieder abjaget, welches der Fall der Wiedernehmungen ist. Wenn das Recht des ersten Eigenthümers noch auf diese wiedergenommene Sache haftet, so kann sie nur mit diesem ihr anklebenden Rechte auf den Wiedernehmer übergehn, und da das Recht des Kriegs allein den Nehmer berechtigte dem Eigenthümer den Besitz vorzuenthalten,

halten, so muß der Wiedernehmer der weder mehr Rechte von dem Nehmer überkommen kann, als dieser hatte, noch das Recht des Kriegs wider seine eigene Unterthanen oder Mitbürger, oder wider die Unterthanen eines neutralen oder alliirten Staats ausüben darf, dem vorigen Eigenthümer auf dessen Begehren ein Gut wieder geben, auf welches dieser nicht aufgehöret hatte Eigenthumsrecht zu haben. Ob der Oberherr selbst, oder einer seiner Unterthanen die Wiedernehmung gemacht habe, darauf würde nach dem natürlichen Recht wenig ankommen; nur daß in dem ersteren Falle noch ein Grund mehr der Verbindlichkeit zur Zurückgabe aus dem Schutze erwächst, den jeder Souverain seinen Unterthanen angedeyhen lassen muß.

Alles dieses müßte noch vielmehr, und noch aus andern Gründen statt haben, wenn die Nehmung, oder die Wiedernehmung, oder beide unrechtmäßig gewesen wären. Doch würde dabey noch der Unterschied eintreten, daß wenn die Wiedernehmung rechtmäßig war, der Wiedernehmer, der nicht schuldig war Kosten und Gefahren zu übernehmen, um Güter eines dritten zu retten, und einen andren auf seine Kosten zu bereichern, unstreitig berechtiget wäre von dem Eigenthümer eine Vergütung der für ihn verwendeten Kosten und erlittenen Schäden zu fordern, und bis dahin das Gut zurückzuhalten, das dem Eigenthümer nur durch seine Bemühung wieder erworben wird. Dies würde selbst dann statt haben, wenn gleich die Prise von einem Seeräuber, oder wider die Gesetze des Kriegs gemacht worden wäre.

Hingegen wenn er die Wiedernehmung auf eine verbotene Art vorgenommen hätte, so kann er keine Vergütung begehren. Sein Vergehn verhindert ihn daran. Seine Kosten und Schäden sind Folgen seines strafbaren Unternehmens;

er kann nur seiner eigenen Schuld beymessen daß er sie veranlasset hat.

Diese Schlüsse würden zu dem allgemeinen Grundsatze führen: daß jede Reprise, sie sey früh oder spät auf die Prise gefolgt, die Prise sey rechtmäßig oder unrechtmäßig gewesen, die Reprise sey durch Kriegsschiffe des Staats, oder durch Caper gemacht, einem jeden vorigen Eigenthümer ohne Unterschied gegen Vergütung der gehabten Kosten und Schäden zurückgegeben werden müsse, wenn nicht die Unrechtmäßigkeit der Wiedernehmung den Wiedereroberer des Rechts eine Entschädigung zu fordern beraubt.

§. 46.

Anwendung der in Hinsicht der Prisen einmahl angenommenen entgegengesetzten Meinung auf Reprisen.

Ich habe schon zum voraus erinnert, daß die Gedanken welche ich eben geäußert habe, zum Theil schnurstracks den Grundsätzen engegen sind, welche die mehresten Schriftsteller festgesetzt, und welche längst in Europa angenommen worden; und da es von aller Wahrscheinlichkeit entfernt ist, daß man je das System, nach welchem man den Nehmer als Eigenthümer seiner Beute ansieht, verlassen werde, um ein entgegengesetztes anzunehmen, das nicht von Unbequemlichkeiten frey seyn würde, so glaube ich, daß ich eine ziemlich unnütze Arbeit unternehmen würde, wenn ich in dem Verfolg dieser Abhandlung eine Theorie, die so wenig anerkannt ist, zum Grunde legen wollte. Ich begnüge mich also, Zweifel berühret zu haben, die vielleicht nicht aller Aufmerksamkeit unwehrt sind, und warne den Leser, um allen Mißverstand und Verdacht des Widerspruchs zu vermeiden, daß ich jetzt diese Zweifel bey Seite setze und das entgegengesetzte, in

Europa angenommene System zum Grunde lege: daß nemlich der Sieger Eigenthümer seiner Prise werde; und unter diesem Gesichtspunct ist jetzt zu untersuchen, was die natürlichen Folgen dieses Satzes in Absicht auf Wiedernehmungen seyn.

Es wird nicht nöthig seyn, das zu wiederholen, was oben in Ansehung der Zurückgabe solcher Güter die auf unrechtmäßiger Weise genommen oder wiedergenommen worden gesagt ist, denn diese Sätze sind unabhängig von der Meinung welche man in Hinsicht des durch das Recht des Kriegs erworbenen Eigenthums annimmt. In keinem Falle kann eine solche Prise das Eigenthum des Nehmers, oder eine solche unrechtmäßige Reprise das Eigenthum des Wiedernehmers werden, und, wie rechtmäßig auch immer die Wiedernehmung seyn möchte, so hindert der Mangel des Eigenthums der Prise den Wiedernehmer es zu erwerben, so lange von dem bloßen natürlichen Rechte die Rede ist; denn wir werden in der Folge sehn, daß in Ansehung dieses letzteren Puncts einige Gesetze sich von diesem Grundsatz entfernt haben.

Gesetzt also daß man überzeugt ist, daß der Sieger nach dem allgemeinen Völkerrecht Eigenthümer seiner Prise werde, so scheint zuvörderst daß dieses Eigenthum nicht ehe anfangen könne, als bis er sie in Sicherheit gebracht habe, es sey in einen Hafen oder auf einer Rheede wo er vor Feindseeligkeiten geschützet ist, oder mitten unter einer Flotte, welches, wie oben gesagt worden, der Meinung des **Grotius**, **Puffendorff**, **Bynkershoek** und vieler andere Schriftsteller gemäß ist. Dies ist wie mir scheint nöthig um die Besitznahme zu vollenden. In den ersten Augenblicken des Wegnehmens ist der Besitz noch zu ungewiß, und es ist unmöglich nach dem allgemeinen Völkerrecht die Zahl der Stunden zu bestim=

bestimmen, nach deren Ablauf die Occupation vollendet sey; der Zeitpunct wo die Prise dem Nehmer zuerkannt worden, ist aber wohl nicht nach dem absoluten Völkerrecht entscheidend, denn er kann nur auf solche Prisen angewendet werden, welche einer richterlichen Untersuchung unterworfen werden, und diese ist erst durch positive Einrichtungen der Völker zur Nothwendigkeit gemacht.

Gesetzt also, daß ein genommenes Schiff wiedergenommen würde, ehe der erste Nehmer die Occupation so vollendet hatte, daß er hiernach als Eigenthümer angesehn werden kann, so ist offenbar, daß man, da der vorige Eigenthümer seine Rechte noch nicht verloren hat, diesem die Zurückgabe nicht verweigern könne, ohne ihm das Seinige vorzuenthalten, welches eben so wenig Capern als dem Staat, eben so wenig zum Nachtheil der Mitbürger oder Unterthanen des Wiedernehmers, als zum Nachtheil neutraler, freundschaftlicher oder alliirter Staaten zu thun erlaubt seyn kann; so daß in diesen Fällen das wiedergenommene Schiff und Gut, es sey durch Staats- oder Privatschiffe, oder durch beide zugleich wieder erbeutet, dem Eigenthümer wieder herausgegeben werden muß, er sey Mitbürger, Unterthan, Neutral, Freund oder Alliirter.

Aber in allen diesen Fällen kann der Wiedereroberer eine Vergütung fordern, welche nach den Grundsätzen des bloßen natürlichen Rechts nicht nach Verhältniß des Werths der Sache, sondern nach Verhältniß der Kosten, Schäden und Gefahren welche der Wiedernehmer übernommen, zu bestimmen seyn würde.

Wenn hingegen das Schiff, ehe es wieder erbeutet wurde, nach den angenommenen Grundsätzen schon Eigenthum des Nehmers geworden, so muß man einräumen, daß es unter eben diesen Bedingungen das Eigenthum des Wie-

dernehmers werde, so daß die Rechte des ersten Capers erlöschen, und die Rechte des Eigenthümers da sie für schon erloschen durch die Prise angesehn werden, nicht ipso iure, durch eine von einem dritten vorgenommenen Occupation, wieder aufleben können. Daß überhaupt genommen, für ihn so wenig die Rede seyn kann sein erloschenes Eigenthum zu vindiciren, als ein Retractrecht auszuüben, welches letztere allemahl positive Gesetze voraussetzt, ohne welche niemand gehalten ist sein Gut an irgend jemand zu verkaufen.

Doch ist es wichtig in Ansehung dieses Puncts die Verschiedenheit der Fälle zu erörtern, welche aus der verschiedenen Beschaffenheit des Wiedernehmers und des ersten Eigenthümers erwachsen. Dahin gehören insonderheit folgende.

§. 47.
Von Reprisen welche den Mitbürgern des Wiedereroberers gehören.

Wenn 1) der Eigenthümer selbst sein Gut wieder erobert, so kann es kein Bedenken haben, ihm das Eigenthum der Reprise beyzulegen, zu welcher Zeit er sie auch gemacht haben möge; man könnte nur fragen, ob er dieses Eigenthum iure postliminii oder kraft seiner neuen Occupation erlange. Nach dem Grundsatze welchen wir jetzt voraussetzen, müste man das letztere behaupten. q) Doch muß man mit diesem Falle

q) Man hat wohl gefühlt, wozu das führen würde, wenn man es auf Wiedereroberung einer Provinz, in Hinsicht der vorigen Verfassung derselben, anwenden wollte. Daher hat man immer behauptet, daß in Hinsicht der Wiedereroberungen, die Rechte und Verbindlichkeiten des ehemahligen Landesherrn durch feindliche Occupation nicht geendiget werden. Aber, wie schon gesagt, dieser Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Güter gründet sich mehr auf positive Gesetze, als auf das natürliche Recht.

Falle denjenigen nicht verwechseln, wo die Reprise nicht durch den Eigenthümer, sondern durch die Equipage des genommenen Schiffs gemacht wird. Die Equipage hat eine natürliche Verbindlichkeit und ein eigenes Interesse ihr Schiff gegen den Feind zu vertheidigen, und, wo möglich, es ihm wieder zu entreißen; diese Verbindlichkeit hört nicht auf wenn das Schiff genommen worden, obwohl die Kriegsgesetze ihr Grenzen setzen können. Wenn es daher der Equipage gelingt das genommene Schiff dem Feinde zu entziehn, so kann es ihr darum nicht zugehören; das Schiffsvolk hat eben sowohl für sich und seinen Lohn als für den Eigenthümer gestritten, und muß es diesem wieder überliefern, kann aber dagegen von ihm eine Belohnung erwarten. *r*)

2) Wenn der ehemahlige Eigenthümer **Unterthan** des Staats ist in dessen Nahmen die Wiedereroberung gemacht wird. In diesem Fall hat die Zurückforderung den mehresten Anschein. Freylich, wenn man dem einmahl angenommenen System des von dem Feinde erworbenen extinctiven Eigenthums getreu bleiben will, würde der Verlust des Eigenthums für den ersten Besitzer unter die Unfälle des Kriegs zu zählen seyn, für welche der Regel nach der Staat keine Entschädigung zu leisten hat; und da die Prise schon angefangen hat Eigenthum des Feindes zu seyn, so würde der Wiedernehmer durch die Reprise das Eigenthum auf dieselbe erlangen, so daß der Staat sie entweder zum Besten des öffentlichen Schatzes behalten, oder demjenigen schenken könnte, der sie gemacht hat, folglich sie auch zum voraus den Privatpersonen, die er zu Capereyen berechtiget, oder den Officieren, denen er seine Kriegsschiffe anvertrauet, versprechen könnte.

Zugege-

r) Emerigon *traité des assurances* T. I. p. 505. Valin *traité des prises* p. 97.

Zugegeben indeß, daß dieses der Grundsatz des strengen Rechts sey, so muß es wenigstens sehr hart scheinen, daß der Staat, der seine Unterthanen in Kriegs= wie in Friedens=Zeiten zu schützen verbunden ist, der sogar eine natürliche, obwohl dringenderen Angelegenheiten untergeordnete Verbindlichkeit hat, seine Kräfte anzuwenden, um dem Feind das genommene Gut zu entreissen, sich mit ihrem Verlust bereichern und aus ihrem Unglück Nutzen ziehn wolle, wenn die Reprise durch seine eigene Schiffe gemacht worden. Die redendeste und am allgemeinsten gefühlte Billigkeit, spricht hier der Zurückgabe das Wort, nur mit Vorbehalt einer verhältnißmäßigen Belohnung für die Wiedernehmer. Es ist ein Grund weniger vorhanden, um den Capern diese Zurückgabe aufzulegen; denn diese haben nicht eben die Verbindlichkeit ihre Mitbürger zu beschützen, obwohl der Vorwand mehr als einmahl gebraucht worden, um die Ausrüstungen auf Caperey zu rechtfertigen, und selbst um Markbriefe zu ertheilen; überdies leben die Caper nur von ihrer Beute; und doch empört der Gedanke, daß sie sich mit den Thränen ihrer Mitbürger mästen.

§. 48.

Von Reprisen welche Fremden gehören.

3) Der dritte zu unterscheidende Fall ist der, wenn der erste Eigenthümer des wiedergenommenen Guts kein Unterthan, sondern ein Fremder ist.

Das ist in die Augen springend, daß wofern keine besondere Convention errichtet worden, fremde Unterthanen in Hinsicht der Zurückgabe der Reprisen nicht mehr verlangen können, als was man den eigenen Unterthanen oder Mitbürgern des Wiedereroberers einzuräumen schuldig ist. Wenn man sich also des strengen Rechts gegen diese bedient, und ihnen die Zurückgabe dann verweigert, wenn die Prise schon

das

das Eigenthum des Eroberers geworden, so kann diese Zurückgabe in solchen Fällen auch von keinem fremden Staat, er sey wer er wolle, gefordert werden. Gesetzt aber, daß, durch Gesetz, oder Herkommen, ein menschlicheres Verfahren in Hinsicht der Unterthanen oder Mitbürger des Wiederereberers eingeführet ist, und daß man ihnen die Reprise ganz oder zum Theil, selbst dann zurückgiebt, wenn sie zu einer Zeit dem Feinde abgejaget worden, wo dieser schon als Eigenthümer betrachtet wurde, und man frägt dann, ob Unterthanen fremder Mächte einen gegründeten Anspruch auf eben diese Vortheile haben, wenn kein Gesetz, kein Vertrag ihnen das Wort redet? so muß man die Alliirten von den bloßen Hülfsmächten und von neutralen Staaten unterscheiden.

§. 49.

Von den Reprisen welche Alliirten gehören.

Förmliche Alliirte, welche einen directen Krieg gegen denselben Feind führen, können, da dieser Krieg beiden Nationen gemein ist, nur als eine und dieselbe Macht, in Ansehung dessen was auf den Krieg Beziehung hat, betrachtet werden, so daß ohne Unterschied zwischen den Unterthanen beider Staaten, diejenigen Reprisen welche gemacht worden, nachdem die Allianz geschloßen war, den Unterthanen unsers Alliirten nach eben den Grundsätzen wie unsren eigenen Unterthanen herausgegeben werden müssen, es sey die Rede von einem genommenen und wiedergenommenen Kriegsschiffe, welches einen Theil unserer gemeinsamen Kriegsmacht ausmachen würde, oder von einem Privatschiffe. Dies scheint so in der Natur der Allianzen begründet zu seyn, daß es nicht nothwendig ist, daß man in dem Allianz-Tractat ausdrücklich der Reprisen Erwähnung gethan habe. Um indeß allen Zweifeln vorzubeugen, kann es rathsam scheinen,

dies

dies ausdrücklich, entweder in irgend einem Artikel der Allianz, oder in einer besondern Convention zu verabreden.

§. 50.

Von den Reprisen welche Hülfsmächten gehören.

Dies läßt sich aber nicht von einer bloßen Hülfsmacht behaupten, welche ohne einen directen Krieg zu führen, uns bloß, auf ihre Kosten, Hülfe an Truppen oder Schiffen schickt, ohne dadurch als Feind derjenigen Macht angesehn zu werden, wider welche wir Krieg führen. Sie verbindet sich mit uns nur in Ansehung ihres Hülfscorps, und diese Hülfe allein kann feindlich behandelt werden. Gesetzt also, daß eines von ihren Hülfsschiffen von dem Feinde genommen und von uns wiedergenommen wäre, so würde ihr freylich die Zurückgabe so gut wie dem förmlichen Alliirten angedeyhen müssen; wenn aber andere Schiffe dieses Staats, oder seiner Unterthanen erobert und wiedererobert würden, so scheint daß man der Strenge nach hier keine andere Grundsätze, als die, welche in Hinsicht neutraler Mächte gelten, annehmen könne, sofern keine Verträge vorhanden sind.

Dies gilt noch vielmehr von solchen Staaten, die kraft eines bloßen Subsidien-Tractats einen Theil ihrer Seemacht vermiethet hätten, welcher Fall aber nicht leicht bey Seekriegen eintritt.

In jenen bloßen Hülfs-Bündnissen s) und selbst in den Subsidien-Tractaten, pflegt man einen Artikel einzurücken, daß die Macht, der die Hülfe geleistet wird, die Besitzungen der andren gegen alle Feindseeligkeiten schützen wolle,

s) Unter dem allgemeinen Ausdruck der Allianzen werden nur zu oft diese Hülfsbündnisse mit denen verwechselt die auf die Führung eines gemeinschaftlichen Kriegs gerichtet sind, obgleich beide wesentlich von einander verschieden sind.

wolle, welche aus Haß wegen des geschloßenen Tractats ihr zugefüget werden möchten. Es scheint mir aber nicht daß diese allgemeine Garantie der Besitzungen sich ohne Unterschied auf alles das erstrecken könne, was die einzelnen Unterthanen bey Gelegenheit des Kriegs durch Prisen eingebüßet haben. Zweifelhafter würde die Sache werden, wenn man beweisen könnte, daß die kriegführende Macht durch diesen Tractat bewogen worden, Markbriefe wider jene Hülfsmacht zu ertheilen, oder sie auf diese zu erstrecken.

§. 51.

Von Reprisen welche Unterthanen solcher Mächte gehören, die in Hinsicht unserer neutral sind.

Was endlich neutrale Mächte angeht, so kann man sie entweder als bloß gegen uns neutral ansehn, ohne vorauszusetzen, daß sie auch gegen unsren Feind sich neutral betragen, oder sie zugleich als neutral gegen uns und unsren Feind betrachten; und dieser Unterschied ist wesentlich nöthig zu Beurtheilung der Reprisen, denn er hat Einfluß auf die Rechtmäßigkeit der Prisen. Der erstere Fall ist selten, denn mehrentheils besteht irgend ein Verständniß zwischen zweyen Staaten, die wider eine und dieselbe Macht im Kriege begriffen ist; es giebt aber doch Beyspiele davon. *t*) Gesetzt nun daß die Macht welche zu unsrem Besten keinen Theil an den Krieg nimmt, gleichwohl im Kriege mit unsrem Feinde begriffen ist, und daß letzterer ein Schiff genommen hat, das ihr,

t) So führte Philipp II. von Spanien zugleich Krieg wider die vereinigten Niederländer und wider die Türken, ohne daß zwischen diesen beiden Mächten irgend eine Verbindung bestand. So kündigten die Franzosen zu Anfang des Jahres 1793 den Engländern und Spaniern den Krieg an, ehe zwischen diesen beiden Mächten eine Allianz geschloßen wurde.

ihr, oder ihren Unterthanen gehört, so scheint, daß, überhaupt genommen, ohne Rücksicht auf Verträge, und unter der Voraussetzung, daß der Feind durch vollendete Occupation ausschließlich Eigenthümer seiner Beute werde, keine vollkommene Verbindlichkeit vorhanden sey, eine solche rechtmäßig gemachte Prise, wenn sie wieder genommen worden, zurück zu geben. Wenn der Schutz den wir unsern eigenen Unterthanen schuldig sind uns verpflichtet unsere Kräfte anzuwenden, um ihnen das geraubte Eigenthum wieder zu verschaffen, so sind wir diesen Schutz und diese Verwendung Fremden nicht vollkommen schuldig; und, streng genommen, kann man nicht sagen, daß wir uns mit ihrem Gut bereichern, wenn wir uns das zueignen, wovon sie nach dem angenommenen Grundsatze aufgehöret haben Eigenthümer zu seyn. Es ist also erlaubt hierinn eine Ungleichheit in der Gesetzgebung einzuführen und die Zurückgabe der Reprisen nur dann statt finden zu lassen, wenn sie einem unserer Unterthanen gehört haben. Die Ausschließung der Fremden von diesem Vortheil ist keine Ungerechtigkeit, selbst dann nicht, wenn gegen mehrere fremde Völker ein verschiedenes Betragen beobachtet wird, so daß wir dem einen verweigern, was wir dem andern einräumen. In beiden Fällen ist dies nur eine Unbilligkeit, welche zur Retorsion berechtigen kann; eben daher aber haben wir einen neuen Grund die Zurückgabe abzuschlagen, wenn das Volk, dessen Unterthan sie von uns begehrt, eine solche Ungleichheit des Betragens zum Nachtheil der Fremden oder unserer eingeführet hat, und dieser Grund ist für sich allein schon hinreichend, gesetzt auch daß wir in ähnlichen Fällen Unterthanen anderer Staaten diese Zurückgabe verwilligen.

§. 52.

Von Reprisen welche Unterthanen gehören, die in Hinsicht beider kriegführenden Theile neutral sind.

Auf allen Fall, wenn man auch annimmt, daß die Zurückgabe einer Reprise, einem Unterthanen dessen Staat gegen uns neutral ist, verweigert werden könne, wenn keine Verträge darüber vorhanden sind, so setzt dies voraus, daß die Prise und Reprise rechtmäßig gewesen sey; der Fall ist daher sehr verändert, wenn von einer Reprise die Rede ist, die einem Staat oder dessen Unterthanen zusteht, welcher in Hinsicht beider kriegführenden Theile neutral ist; denn wenn das Recht des Kriegs unsren Feind berechtiget sich unserer Schiffe zu bemächtigen, so berechtiget es ihn der Regel nach nicht, Güter neutraler Unterthanen zu nehmen und sich zuzueignen, welches nur in den Fällen statt finden kann, wo wegen eines unerlaubten Handels das Schiff oder Gut der Confiscation unterworfen ist; und auch dieses beruhet mehr auf das hergebrachte Recht, als auf ächte Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts *u*) welches bloß das Aufbringen und Zurückhalten zu erlauben scheint. Wenn also von einem solchen neutralen Schiffe die Rede ist, welches von unsrem Feinde genommen, und ihm von uns wieder abgejaget worden, so muß man, nach meinem Urtheil, zuförderst unterscheiden, ob dieses Schiff bereits in den Häfen des feindlichen Souverains durch ein endliches Erkenntniß für eine gute Prise erkläret worden, oder ob dies noch nicht geschehn sey.

In dem ersten Falle, in welchem aber selten eine Wiedernehmung eintritt, hindert uns nichts bey dem Urtheil, dieser

u) S. m. *Precis du droit des gens* P. II. §. 270. und Vertrag zwischen Preußen und America 1785 Art. 13.

ser obwohl feindlichen Macht stehn zu bleiben, und dem neutralen Unterthanen die Zurückgabe zu verweigern. Wir sind dann nicht verbunden zu untersuchen, ob dieses Urtheil rechtmäßig war, oder nicht. Die Wirkung desselben ist, daß die Prise feindliches Eigenthum geworden, und wenn wir ihm dieses entreissen, so ist das nicht mehr eine Reprise, sondern eine einfache Prise. Wenn hingegen über die Rechtmäßigkeit der Prise noch nicht, oder noch nicht in letzter Instanz erkannt worden, obwohl die Occupation derselben hinreichend geschehn war, so scheint mir daß eine solche Reprise dem ersten Eigenthümer allemahl, entweder ganz oder doch zum Theil, soweit nemlich auf derselben kein feindliches Gut sich befindet, zurückgegeben werden müsse. Wenn eine kriegführende Macht sich es erlaubt, Contrebande Güter welche für den Feind bestimmt waren zu confisciren, obgleich sie noch neutrales Eigenthum sind, so ist das nicht eigentlich occupatio bellica; sie hält sie zurück um zu verhindern daß der Feind nicht durch selbige verstärkt werde, und wenn sie sich erlaubt, sie zu confisciren, so ist es um dadurch neutralen Unterthanen die Lust einen solchen Handel zu treiben, zu nehmen. Wenn sie sich erlaubt neutrale Schiffe zu nehmen die für einen blockirten feindlichen Hafen bestimmt sind, so geschieht es in eben dieser Absicht. Aber unsere Absichten stehn den ihrigen entgegen, und es würde sehr unnatürlich für uns seyn, in selbige hineinzugehn.

Wenn man jedoch einmahl von dieser Theorie abgehn will, so würde alles auf die Frage ankommen, ob das Schiff confiscabel war oder nicht. Wenn der feindliche Caper keine gegründete Ursache hatte das neutrale Schiff anzuhalten, so muß diese Prise, welche ihm nie hätte zuerkannt werden können, sondern die unser Feind selbst dem Eigenthümer hätte wiedergeben müssen, sofort von dem Wiedernehmer herausgegeben

geben werden. Die Reprise ist in diesem Falle nichtig. Der Wiedereroberer hat selbst kein Recht ein Bergelohn zu begehren; ohne sein Zuthun würde die Prise durch Urtheil und Recht wieder an den Eigenthümer gekommen seyn.

Wenn hingegen das Schiff, oder dessen Ladung, oder beides zugleich, confiscabel war, und man nimmt den Grundsatz an, daß der Mangel eines endlichen Erkenntnisses nicht hindere die Prise als dem Nehmer erworben anzusehn, der nur noch das Recht nicht hatte über selbige zu disponiren, so läuft die Frage, ob der Wiedereroberer sie herausgeben müsse, wiederum auf eine andere hinaus: ob der fremde Eigenthümer ein gleiches Recht mit dem Unterthanen des Wiedereroberers habe.

Aber nach welchen Gesetzen, und nach welchen Grundsätzen soll in diesen Fällen die Frage beurtheilet werden, ob das Schiff und Gut confiscabel oder nicht war? nach den Verordnungen und Grundsätzen die man in den Gerichten des Oberherrn des Nehmers befolget? oder nach denen die in den Gerichten des Wiedernehmers gelten?

Diese Frage scheint mir höchst zweifelhaft zu seyn, und eben daher rühren so viele abweichende Entscheidungen; ich würde glauben, daß weder die einen noch die andern Gesetze, sondern allein das allgemeine Völkerrecht entscheiden sollten. Und obwohl man für die Anwendbarkeit der Gesetze des Oberherrn des Nehmers anführen könnte, daß die Prise wahrscheinlich nach diesen würde beurtheilet worden seyn, falls die Reprise nicht erfolget wäre, so reicht diese Vermuthung wenigstens nicht hin, um uns zu berechtigen nach Grundsätzen zu entscheiden die wir selbst verwerfen und aus deren Befolgung wir wohl gar unserm Feinde einen Vorwurf

machen. x) Die Ungerechtigkeit nach unserm Urtheil, die er im Begriff war zu begehn, berechtiget uns nicht sie selbst zum Schaden eines dritten in seinem Nahmen zu begehn. Ein anderes ist es, wenn seine Verträge mit dem Oberherrn des genommenen Schiffs ihn zur Confiscation berechtigten. Man kann noch hinzufügen, daß in allen den Fällen, in welchen man auf diese Zurückgabe erkennt, obwohl in den Gerichten des Oberherrn des Capers die Prise wahrscheinlich würde verurtheilet worden seyn, es recht sey, dem Wiedernehmer ein Berglohn zuzuerkennen, da nur durch seine Bemühung das Schiff einem condemnatorischen Urtheile entgangen ist.

§. 53.
Von Reprisen welche zum zweytenmahl wiedergenommen werden.

Es ist möglich, daß durch eine zweyte Wiedernehmung die Reprise dem Wiedernehmer wieder abgejaget werde. Die Frage,

x) Es ist bekannt, daß Großbritannien während des siebenjährigen Krieges es als der Neutralität und den Verträgen entgegen ansah, daß die Holländer auf ihren Schiffen die Güter der Französischen Colonien nach Frankreich überschifften, und daß es sich erlaubte sie zu confisciren. Ein Holländisches Schiff der Admiral Ruyter welches an Franzosen verheuert war, um Zucker auf St. Domingo einzuladen, ward mit dieser Ladung von einem Englischen Caper le Boyne aufgebracht, und durch einen Französischen Caper, le Marechall de Bellisle wieder erobert. Der Eigenthümer des Schiffs forderte es zurück, weil die Prise unrechtmäßig gewesen sey, und obwohl vorauszusehn gewesen, daß das Schiff würde confiscirt worden seyn, falls der Englische Caper es in einen Englischen Hafen eingebracht hätte, so erkannte doch das Prisen-Gericht in Frankreich den 7ten April 1759 die Zurückgabe desselben; und diese Sentenz ward in der Appellations-Instanz bestädtiget. VALIN a. a. O. S. 91. Hier stimmte das Recht mit der Politik überein.

Frage, ob der zweyte Wiedernehmer zur Zurückgabe verbunden sey, muß nach denselbigen natürlichen Grundsätzen beurtheilet werden, welche in Hinsicht der Nehmung und der ersten Wiedernehmung eintreten; und nur dann, wenn man sich an diesen Satz hält, kann man die Schwierigkeiten lösen, die sich hier darbieten.

Wenn z. B. in einem Kriege zwischen Großbritannien und Frankreich ein Englisches Schiff, nachdem es von einem Französischen Schiffe genommen und von einem Englischen Schiffe wiedergenommen worden, zum zweytenmahl von einem Französischen wiedergenommen würde, so scheint es, daß die Frage ob der letzte Wiedereroberer das Schiff dem ersten Eroberer, seinem Landsmanne, herausgeben müsse, von einer andern Frage abhängt; ob nemlich der erste Eroberer schon Eigenthümer desselben geworden, ehe es von dem Engländer wieder erobert worden; widrigenfalls für ihn von einer Verpflichtung zur Zurückgabe nicht die Rede seyn kann; war er aber schon Eigenthümer geworden, so kommt es darauf an, ob der erste Wiedereroberer schon Eigenthümer seiner Wiedernehmung geworden, als die zweyte Wiedereroberung erfolgte; ist dieses, so höret alle Zurückgabe auf. Ist aber die zweyte Wiedereroberung vorher geschehn, ehe das Eigenthum von dem Eroberer auf den ersten Wiedereroberer übergegangen, so könnte ersterer auf die Zurückgabe dringen. y)

y) Es sey mir erlaubt hier zum voraus einen Fall aus dem positiven Völkerrecht anzuführen der sich in Frankreich zugetragen, wo man den Grundsatz der 24 Stunden befolget, aber den oben angeführten Sätzen in den Entscheidungen nicht immer treu geblieben ist. Ein Englisches Schiff das von einem Französischen Caper genommen worden, ward nach 3 Tagen samt seinem Eroberer von einem Engländer wieder=

Wenn in eben diesem Kriege die vereinigten Niederländer neutral wären, und ein Holländisches Schiff würde, nachdem es von einem Englischen Caper genommen und diesem von einem Französischen Caper wieder abgejaget worden, zum zweyten mahle durch einen Englischen Caper wiedergenommen, so scheint mir daß alle diese Vorfälle nicht hindern können, daß erst geurtheilet werden müsse, ob die Prise gut oder nicht war, und daß wenn die Prise nicht confiscabel gewesen, sie immer noch dem ersten Eigenthümer zurückgegeben werden müsse. Gesetzt daß die Wiedernehmung in den Händen des ersten Französischen Wiedereroberers geblieben wäre, so hätte sie diesem wenigstens nicht weiter zuerkannt werden können, als höchstens sofern sie nach den Gesetzen oder den Verträgen Großbritanniens für confiscabel zu achten wäre.

Findet man aber, daß die erste Nehmung rechtmäßig war, und man frägt, ob der zweyte Wiedereroberer das genommene Schiff und Gut dem ersten Eroberer zurückgeben muß,

wiedergenommen, welcher nach 16 Stunden samt seinen beiden Prisen von einem zweiten Französischen Caper wiedergenommen ward. Man zweifelte nicht, daß das Französische Schiff welches genommen und wiedergenommen worden, von dem zweiten Wiedereroberer gegen Empfang eines Berglohns herausgegeben werden müsse. Aber in Ansehung des Englischen Schiffs wurden Zweifel gemacht, ob dieses dem zweiten Wiedereroberer gehöre, oder ob er es dem ersten Wiedereroberer herausgeben müsse; das Prisen-Gericht sprach 1695 zum Vortheil des zweiten Wiedereroberers, und dieses Urtheil ward durch ein Arret des Staatsraths bestädtiget. In einem ähnlichen Falle, der während des seit 1744 geführten Kriegs sich zutrug, erkannte das Prisen-Gericht zum Vortheil des ersten Eroberers, aber dieses Urtheil ward zum Vortheil des zweiten Wiedereroberers 1748 abgeändert. VALIN *traité des prises* p. 90.

muß, so sollte man, bey Ermangelung positiver Gesetze, eben die Vernunftschlüsse befolgen, welche bey dem vorhergehenden Falle zur Entscheidung dienen, und das einmahl angenommene System in Hinsicht des Zeitpuncts von wo an das Eigenthum erworben wird, müßte auch auf jeden einzelnen Fall, in welchem die Prise einen neuen Besitzer bekommen hat, angewendet werden.

Eben so würde man verfahren müssen, wenn, wie es Fälle der Art gegeben hat, die Wiedernehmungen noch öfter wiederholet worden wären.

Es ist leicht diese Grundsätze auf die Fälle anzuwenden, wo die erste Nehmung, oder eine der Wiedernehmungen unrechtmäßig gewesen wäre.

§. 54.

Von Prisen die verlassen werden ohne daß sie wiedererobert worden.

Es ist möglich, daß der Eroberer sich bewogen findet, seine Prise wieder zu verlassen, es sey aus **Furcht vor dem Feinde**, oder vor **Seegefahr**, oder aus **freyen Willen**, und daß der Mitbürger oder Freund des Eigenthümers durch einen glücklichen Zufall diese Prise in die Hände bekommt, oder daß jemand von der Equipage auf dem Schiffe geblieben, und es in einen sichren Hafen bringt. In dem letzteren Falle kann es nicht zweifelhaft scheinen, daß die Equipage das Schiff dem Eigenthümer wieder abliefern muß, da es hiezu sogar dann verbunden ist, wenn es das Schiff **wiedererobert** hätte (§. 47.). In dem ersteren Falle würde, der Strenge nach, das genommene Schiff dann wenn der Feind, nachdem er ein völliges Eigenthum über dasselbe erlangt hätte, es wieder verließe, als res nullius zu betrachten seyn, und also das Eigenthum dessen werden, der es occupirt. Da aber dieser Fall sich nicht leicht anders, als vor der Gelangung der Prise

in einen Ort der Sicherheit zutragen wird, so finden diejenigen, welche das Eigenthum des Eroberers von der Zeit anfangen lassen, wo er seine Beute in Sicherheit gebracht hat, einen natürlichen Grund in diesen Umständen die Zurückgabe vorzuschreiben; und wir werden unten sehn, daß selbst diejenigen, welche den Grundsatz der 24 Stunden angenommen haben, die Verbindlichkeit zur Herausgabe anerkennen, gesetzt auch daß erweißlich die Prise erst nach 24 Stunden von dem Eroberer wieder verlassen worden wäre. In Ansehung dieses Puncts muß man zwischen dem eigenen Unterthanen und dem Unterthanen einer freundschaftlich gesinnten, oder neutralen Macht eben so wenig Unterschied machen, als dies in Ansehung des Seefunds geschieht, mit welchem dieser Fall sehr viele Aehnlichkeit hat.

Ich glaube daß die Entscheidung eben dieselbe seyn würde, gesetzt daß das Schiff erst nach mehreren erfolgten Nehmungen und Wiedernehmungen von dem letzten Besitzer verlassen worden wäre. z)

z) Ein sonderbarer Fall dieser Art trug sich 1710 zu. Ein Holländisches Schiff de Oude Roos ward den 2ten Dec. durch zwey Dünkircher Caper genommen, den 20sten Dec. durch einen Holländischen Caper wiedergenommen, diesem unterm 25sten Dec. von einem andern Französischen Caper wieder abgenommen, von diesem aber verlassen, worauf es endlich in einen sicheren Hafen zurückkam. Langenbeck in seinen Anmerkungen über das Hamburgische Schiff- und See-Recht S. 304 bemerkt bey Anführung dieses Falles, daß die Acten des Processes welcher hierüber sich entsponnen hat, in A. Verwers *Nederlandsche Zeerechten* sich befinden, aber vergebens suche ich sie in dem Exemplar das ich in Händen habe, und ich weiß nicht wie dieser Fall entschieden worden.

Zweyter Abschnitt.

Grundsätze des positiven Völkerrechts in Ansehung der Wiedernehmungen.

§. 55.

Allgemeine Anmerkungen.

Das bisher gesagte scheint hinreichend zu beweisen, daß sich in Ansehung der Wiedernehmungen eine Menge Fragen aufwerfen lassen, welche zweifelhaft und schwer genug zu entscheiden sind, um sie nicht den bloßen Einsichten und der Willkühr eines Richters zu überlassen, dessen gesunder Menschen-Verstand nicht immer hinreicht, um unter so vielen Abwegen gleichförmige, gerechte und billige Entscheidungen zu treffen; überdies wird das was der eine Richter für dem gesunden Verstande gemäß hält, nicht immer von dem andren eben so angesehn, und der hohe Werth den ein Richter auf seine Einsichten setzt, ist nicht immer ein Beweis ihrer Untrüglichkeit.

Es ist daher sehr wichtig durch Gesetze, Verträge und gegenseitige Declarationen das festzusetzen, was nach bloßen Gründen der Vernunft so sehr verschieden beurtheilet werden kann.

Dazu kommt noch, daß, welches System man auch immer annehmen möchte, tüchtige Gründe eintreten können, um positive Bestimmungen zu machen, durch welche man entweder einzelne Puncte des natürlichen Rechts abändert, oder dem was es vorschreibt etwas hinzufüget. So kann man, wenn man auch überzeugt wäre, daß der Nehmer dann erst Eigenthümer seiner Prise würde, wenn er sie in Sicherheit gebracht hat, nützlich finden zu bestimmen, daß er schon

Eigenthümer derselben werden solle, sobald er sie nur eine Zeitlang, z. E. 24 Stunden besessen hot.

So kann, wenn man auch überzeugt wäre, daß nach dem natürlichen Recht das wiedergenommene Gut allemahl dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollte, die Nothwendigkeit den Soldaten durch den Reitz der Beute und den Caper durch den Vortheil seiner Nehmungen anzufeuren, verbunden mit den gegenseitigen Nachtheilen, welche eine zu große Menge Reclame Processe veranlassen würde, zumahl wenn nach Ablauf einer beträchtlichen Zeit der Beweis des Eigenthums schwüriger würde, berechtigen, ein anderes zu bestimmen; in Hinsicht eigener Unterthanen eine und zwar wegen der Umstände kurze Verjährungsfrist einzuführen, nach deren Ablauf der vorige Eigenthümer sein Eigenthum nicht soll reclamiren können. Man kann dieses Gesetz fremden Capern vorschreiben, wenn man ihnen Markbriefe ertheilet, man kann seinen eigenen Unterthanen vorschreiben, was sie in Hinsicht fremder zu beobachten haben. Und obwohl unsere einheimischen Gesetze fremden Unterthanen überhaupt keine Verbindlichkeiten auflegen können, so scheint es doch, daß so wie wir auf der einen Seite die Vortheile welche wir unseren Unterthanen gewähren auf sie erstrecken können, so auf der andern sie sich nicht beschweren dürfen, wenn sie in den Fällen, in welchen sie sich an unsere Tribunale wenden, nach eben den Grundsätzen behandelt werden, die wir für unsere eigene Unterthanen eingeführet haben, wenigstens sofern diese Grundsätze nicht offenbar dem natürlichen Recht gerade zu entgegen sind, oder wenn sie sie doch dadurch billigen, daß sie sie gegen uns ebenfalls eingeführet haben. Ueberdies können Völker unter einander durch Verträge die Rechte festsetzen, deren ihre gegenseitigen Unterthanen in Ansehung dieses

Puncts

Puncts genießen sollen. Es kann selbst eine stillschweigende Einwilligung durch Handlungen zu erkennen gegeben werden, welche diese beweisen.

Dies ist es auch was in Europa geschehn ist, und da solche positive Bestimmungen allemahl erst zum Grunde der Entscheidungen gelegt werden müssen, ehe man auf das allgemeine Völkerrecht zurückgeht, so ist es wichtig zu untersuchen, was die Mächte, und insonderheit die Seemächte von Europa über diesen Punct festgesetzt haben. Um die Uebersicht über das Nachfolgende zu erleichtern, kann man zum voraus allgemein bemerken, daß

1) fast alle Mächte den Punct der Wiedernehmungen durch Gesetze zum Besten ihrer Unterthanen bestimmt haben.

2) Daß diese Gesetze den Fall einer rechtmäßigen Nehmung und Wiedernehmung von dem unterscheiden, wo die Nehmung oder die Wiedernehmung auf unrechtmäßige Weise geschehn.

3) Daß in Hinsicht der rechtmäßigen Nehmungen und Wiedernehmungen die mehresten Gesetze jetzt bloß auf die Zeit sehn, binnen welcher die Prise in den Händen der Feinde war, und nicht darauf, ob die Prise schon in irgend einen Hafen gebracht worden; so daß wenn sie vor Ablauf dieser Zeit dem Feinde wieder abgejaget worden, sie dem Eigenthümer gegen ein Berglohn zurückgegeben werden muß; wenn sie aber nach Ablauf dieser Zeit wiedergenommen worden, so sind die Bestimmungen nicht mehr gleichförmig, indem einige Gesetze selbst nach diesem Zeitpunct die Wiedererstattung der Prise zum Besten ihrer Unterthanen vorschreiben, andere sie nur für den Fall vorschreiben, wo die Wiedernehmung durch Staatsschiffe geschehn; andere das wiedergenommene Gut dem Wiedernehmer ohne Unterschied zuerkennen.

4) Daß in den mehresten Gesetzen diese entscheidende Frist auf 24 Stunden gesetzt worden, daß aber diese Regel Ausnahmen leidet.

5) Daß unabhängig von dieser Frist die Zurückgabe in den mehresten Staaten dann geschehn muß, wenn die Prise unrechtmäßig war, und daß wenn die Prise rechtmäßig, die Reprise aber allein unrechtmäßig war, der Wiedernehmer sein Recht auf selbige verliert.

6) Daß aber die Frage ob eine Wiedernehmung einem fremden Eigenthümer wieder erstattet werden müsse, fast in keinem Gesetz berühret worden, daß die Zahl der förmlichen über Wiedernehmungen eingegangenen Verträge nicht beträchtlich ist, und daß die mehresten derselben nur für den Fall eines gemeinschaftlichen Krieges errichtet worden, oder in Kriegs-Bündnissen eingerückt und mit diesen erloschen sind; und daß wenn es in den Handels-Bündnissen Artikel giebt, die von Wiedernehmungen handeln, auch diese sich nicht in großer Zahl finden, insonderheit aber weit nicht alle Fälle berühren, für welche es wichtig wäre Entscheidungen zu haben.

Darüber sind jetzt Untersuchungen anzustellen, so daß von den mehresten Europäischen Seemächten einzeln gehandelt wird; doch wird es nicht überflüssig seyn, ein paar Worte über die älteren Seegesetze, und ein paar Anmerkungen über andere Normen welche mehreren Mächten gemein sind, voran zu schicken.

§. 56.

Aeltere Sammlungen der Seegesetze.

Es ist bekannt, daß die neueren Seegesetze der Europäischen Seemächte zur gemeinsamen Quelle verschiedene alte Sammlungen von Gesetzen und Gebräuchen gehabt haben, welche

welche unter dem Nahmen des Consulats der See, des Role des jugemens d'Oleron, der Wisbyischen Gesetze, der alten Statute der Städte Hamburg, Lübeck und Bremen, des Seerechts der ehrbaren Hanseestädte berühmt sind. Von allen diesen älteren Sammlungen ist das Consulat der See das einzige welches den Fall der Wiedernehmung berühret. Diese Sammlung von Seegesetzen oder vielmehr von Seegebräuchen ward ehemahls nicht nur in Spanien, wo sie veranstaltet worden, sondern fast in allen Häfen des mittelländischen Meers und selbst in mehreren andern Staaten befolget, und kann bis auf den heutigen Tag als subsidiarisches Recht in Spanien und in einigen Theilen Italiens angesehn werden, indeß man sie in andern noch jetzt zuweilen in Ermangelung anderer Gesetze zu Rathe zieht, ohne sie als subsidiarisches Recht zu betrachten *a*); übrigens scheint es, daß ungeachtet des ausgebreiteten Ansehns, dessen ehemahls dieses Consulat in Europa genoß, und ungeachtet der vielen Beyspiele in welchen selbst in Angelegenheiten der Völker unter einander eine Nation sich dann auf dasselbe berufen hat, wenn ihr Interesse es mit sich brachte, es sehr zweifelhaft sey *b*) oft diese Samm-
lung

a) So bezieht man sich in England noch oft genug darauf, obgleich dieses Gesetz daselbst nicht die Kraft eines subsidiarischen Rechts hat, welche vielmehr den Oleronensischen Seerechten zusteht. ENTICK *present state* T. I. p. 419. T. I. p. 423.

b) Dies behauptet CAPMANY *Codigo de las costumbres de Barcellona* p. XXIX. aber HUBNER *de la Saisie des bâtimens neutres* T. I. in der Vorrede leugnet es. Man kann in diesem Punct die Meinung des letzteren Schriftstellers annehmen, ohne das ungünstige und fast verächtliche Urtheil zu unterschreiben, das dieser Verfasser sich über dieses ehrwürdige Denkmahl der Rechtsgelehrsamkeit mittlerer Zeit erlaubt hat, welches bis auf den heutigen Tag von sehr wirklichem Nutzen ist.

lung je als eine allgemeine Norm in den Streitigkeiten der Völker anerkannt worden; soviel ist wenigstens gewiß, daß man sie jetzt nicht mehr als eine Richtschnur in den Angelegenheiten der Mächte unter einander betrachten könne.

Ich werde mich daher begnügen in wenig Worten von den Bestimmungen zu reden, welche diese Sammlung in Hinsicht der Wiedernehmungen enthält.

Das Consulat der See bestimmt c): daß wenn ein von seinem Feinde genommenes Schiff und Gut von einem freundschaftlichen Schiffe wiedergenommen wird, ehe es in einen Ort der Sicherheit gebracht worden, der Wiedernehmer dieses Gut denen wiedergeben müsse, welche sich auf dem Schiffe befinden, wenn noch jemand von ihnen am Leben ist, und zwar gegen eine Vergütung der Kosten und Mühe durch ein Berglohn, welches nach dem Verhältniß der Kosten und Mühe der Wiedernehmung zu bestimmen ist; wenn hingegen das genommene Schiff schon von dem Feinde in Sicherheit gebracht worden war, so soll das ganze Schiff und Gut dem Wiedernehmer gehören.

Wenn derjenige der die Prise gemacht hat bey Anblick eines feindlichen Schiffs aus Furcht sie verläßt, und letzteres sich

c) Cap. 287. *di nave pigliata e ricuperata.* Nave — che sara stato pigliato per suoi nimici, se alcun altra nave d'amici si riscontrera con i detti nimici — *e* — torrà la detta nave, *quella* e tutto quello che in quella sarà debba esser ristaurato a quello, o quelli, di chi sarà, ed essere debbe, *se alcuno vivo ci sara:* quel imperò dando a quelli, che à i detti nimici tolta haveranno, beveraggio conveniente, secondo la fatica — e secondo il danno che ne haveranno sofferto — Imperó se i detti amici torranno, e havranno tolta la detta nave, o navilio à i detti nimici in loco, dove la tenessero à sé, e in loco sicuro, non ne debba esser datto beveraggio, se loro vorranno; anzi debba essere del tutto di loro, senza contrasto etc.

sich derselben bemächtiget, so soll dieses sie den Eigenthümern oder deren Erben, ebenfalls gegen eine billige Vergütung, herausgeben. *d*)

Wenn derjenige der die Prise gemacht hat sie freywillig verläßt, nachdem er von selbiger das was ihm am Besten ansteht genommen, und dies verlassene Schiff nachmahls wiedergenommen wird, so soll der Wiedernehmer es dem ersten Eigenthümer gegen eine Vergütung herausgeben, und wofern sich kein Eigenthümer findet, so soll es damit wie mit dem Seefund gehalten werden *e*), von welchem das 157ste und 249ste Capitel handelt.

Endlich, wenn das genommene Schiff entweder sich selbst von dem Feinde ranzionirt, oder durch andere ranzionirt, oder dem Feinde abgekauft wird, so wird unterschieden, ob es schon in Sicherheit gebracht war oder nicht. In dem ersten Falle soll der Käufer es für sich behalten, in dem letzteren soll der welcher es ranzionirt oder kauft, schuldig seyn es dem Eigenthümer anzubieten, gegen den Kaufpreis, oder gegen das Lösegeld und gegen eine Belohnung, wenn zur Zeit der Ranzionirung der Feind schon so Herr des Schiffs war, daß es kein andres Mittel gab um es zu retten. *f*)

Man sieht aus den angezogenen Stellen daß diese Bestimmungen

1) allgemein den Fall eines Schiffs das von dessen Feinden genommen worden voraussetzen. Man kannte damahls kein so weit ausgedehntes Recht Schiffe der Freunde aufzubringen, und wahrscheinlich ist dies die Ursache warum darinn von der Zurückgabe der Schiffe an Alliirte, Freunde oder Neutrale nichts enthalten ist.

2)

d) E. d. n. 1.

e) E. d. n. 5.

f) E. d. n. 6. 7.

2) daß sie allgemein den Grundsatz enthalten, daß der Feind dann Eigenthümer seiner Prise werde, wenn er sie in Sicherheit gebracht hat, ohne dabey auf die Zeit seines Besitzes Rücksicht zu nehmen.

3) Daß wenn das Schiff vorher mit Gewalt wiedergenommen, oder verlassen wird (welches letztere auch nur vorher eintreten wird) es dem ersten Eigenthümer g) gegen eine Vergeltung erstattet werden solle; daß aber wenn es nachher wiedergenommen oder gekauft wird, es ganz dem Wiedernehmer oder dem Käufer verbleiben solle;

4) daß es erlaubt sey ein Schiff zu ranzioniren, doch nur dann, wenn es kein anderes Mittel gab um es zu retten.

5) Daß die zu bezahlende Vergeltung nicht auf einen gewissen Theil des Werths des Schiffs angeschlagen ist, sondern nach Maaßgabe der gehabten Kosten und Schäden bestimmt werden solle.

6) Daß wenn zwischen dem Wiedernehmer und dem Eigenthümer Streit entsteht, die erfahrnen **Männer** (Prudhommes) entscheiden sollen.

§. 57.

Ob es noch andere Normen gebe die mehreren Völkern gemein sind. 1) Wirkung der Clausul: wie die am meisten begünstigte Nation behandelt zu werden.

Wenn, wenigstens heutiges Tages, das **Consulat der See** nicht mehr als eine allgemeine Richtschnur in Seesachen der Mächte angesehn werden kann, so ist noch zu untersuchen, ehe

g) Doch mit dem Unterschiede, daß in dem ersten Falle es nur zurückgegeben werden soll, sofern einer von denen die auf dem Schiffe waren noch am Leben ist, in dem letzteren Falle aber es dem Eigenthümer oder dessen Erben zurückgegeben werden solle; es ist schwer einen befriedigenden Grund für diesen Unterschied anzugeben.

ehe wir in das Detail der Gesetze und Verträge eines jeden Volks insbesondere hineingehn, ob es noch andere allgemeinere Normen für mehrere Völker gebe, welche auf die Beurtheilung der Wiedernehmungen Einfluß haben, um dadurch Wiederholungen zu vermeiden, wenn von jedem einzelem Staat besonders gehandelt werden wird.

Sehr häufig findet man in den Handelsverträgen der Europäischen Mächte gewisse allgemeine Clausuln, kraft deren sie für ihre gegenseitige Unterthanen verabreden, daß sie **als die am meisten begünstigte Nation**, oder: **den eigenen Unterthanen gleich** u. s. f. behandelt werden sollen. Können diese Clausuln auf die Zurückgabe wiedergenommener Schiffe dann Einfluß haben, wenn diese Zurückgabe zum Besten unserer Alliirten oder unserer eigenen Unterthanen eingeführet ist?

Ich glaube nicht daß die Clausul, wie die **am meisten begünstigte Nation** behandelt zu werden, das Recht gebe die Zurückgabe einer Reprise dann zu begehren, wenn einen andere Nation durch Verträge oder Herkommen mit dieser Zurückgabe begünstiget wird. Diese zuerst aus den Verträgen mit den Türken entlehnte Clausul, die selbst der häufige Gebrauch derselben unwirksam gemacht zu haben scheint *h*), kann sich nicht über alle besondere Vortheile erstrecken, welche etwa einer anderen Nation eingeräumet worden *i*), sonst könnten zwey Drittheile der Commerztractate in einen einzigen Artikel gefasset werden. Sie hat nur die günstige Behandelung derjenigen Unterthanen im allgemeinen zum Zweck, welche der Handel veranlasset in das Gebiet der contrahirenden

h) von Steck Versuch über Handelsverträge S. 23. Mably *droit public de l'Europe* T. III. chap. XVI. p. 256.

i) Antwort des Herzogs von Newcastle an den Preußischen Residenten Herrn Michel S. 33. (der Franz. 8. Ausgabe.)

den Macht einzugehn, oder sich daselbst niederzulassen, und zwar in Hinsicht des Handels den sie daselbst treiben. Man hat sogar bey verschiedenen Gelegenheiten gezweifelt, ob sich ihre Wirkung auch nur auf die zu bezahlenden Zölle erstrecken lasse. *k*) Die Zurückgabe der wiedergenommenen Schiffe ist ein Punct, der eigentlich mit dem Handel den diese Unterthanen bey uns treiben in keine Verbindung steht, am wenigsten mit dem der in Friedenszeiten geführet wird.

§. 58.
2) Wirkung der Clausel: den Unterthanen gleich behandelt zu werden.

Die andere Clausel: den eigenen Landes-Unterthanen gleich behandelt zu werden, scheint beym ersten Anblick mehr für diejenigen zu reden, welche eine Reprise in solchen Fällen zurückfordern wollten, in welchen diese den eigenen Unterthanen zurückgegeben wird, denn im buchstäblichen Sinn genommen, würde sie den Fremden alle Rechte der Eingebohrnen gewähren, folglich auch das ius postliminii.

Auch ist unläugbar, daß es Verträge giebt, wie man davon unten Beyspiele finden wird, in welchen die contrahirenden Mächte sich über diesen Punct so erkläret haben, daß daran kein Zweifel übrig bleibt, welches insonderheit dann der Fall zu seyn scheint, wenn diese Behandlung ausdrücklich auch für den Fall künftiger Kriege zugesichert worden.

Aber,

k) S. die Streitigkeiten zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden vom Jahr 1786 in Betreff der Zölle, in Hinsicht des 13ten Art. des Bündnisses von 1685. *Niewe Nederl. Jaarboeken* 1786. p. 1268. und die Streitigkeiten welche zwischen Rußland und den vereinigten Niederlanden 1783 über die Bezahlung der Zölle in Reichsthalern entstanden. N. *Nederl. Jaarboeken* 1783. p. 1042.

Aber, wenn diese Clausul bloß in der gewöhnlichen und so vielen Verträgen *l*) gemeinen Formul eingerückt worden, so glaube ich nicht, daß man sie weiter als auf die Bezahlung der Abgaben, auf unpartheyische Justitzpflege und auf andere Puncte, welche diejenigen angehn die des Handels wegen sich in dem Gebiet der contrahirenden Macht aufhalten, oder ihre Waaren dort hinschicken, erstrecken könne. Oft wird diese Einschränkung ausdrücklich hinzugefügt; sie scheint aber immer stillschweigend darunter begriffen zu seyn. Wollte man diese Clausel von allen besondern Vortheilen verstehn welche eine Nation ihren eigenen Unterthanen angedeyhen läßt, so würde, da die Vortheile nicht in allen Staaten dieselbe sind, die Reciprocität wegfallen, die gleichwohl als die Grundlage aller Handelsbündnisse anzusehn ist.

§. 59.

3) Wirkung des Systems der bewaffneten Neutralität auf Wiedernehmungen.

Eine nicht weniger interessante und vielleicht zweifelhaftere Frage ist die, ob das System der bewaffneten Neutralität, welches von so vielen Mächten angenommen worden, auf die Zurückgabe wiedergenommener Schiffe oder Güter Einfluß haben könne? man sieht leicht daß die Meinung welche man hierüber heget, in einer Menge einzelner Verhältnisse in vielen Fällen die Entscheidung enthält. Nicht nur in ihrem Verhältniß gegen Rußland haben die Staaten welche mit dieser Macht seit 1780 über diesen Punct Verträge geschloßen

 haben,

l) Diese Clausul ist sehr alt; man findet sie schon in Verträgen des 14ten Jahrhunderts z. B. in dem Vertrag von 1351 zwischen Spanien und England; sie scheint wider die Plackereyen eingeführet zu seyn, die man sich so oft gegen Unterthanen eines fremden Staats in Hinsicht ihres Handels erlaubte.

haben, dieses System angenommen; sie haben es ebenfalls untereinander anerkannt, so daß z. B. nachdem Rußland hierüber mit Dänemark geschloßen, Schweden indem es beygetreten auch mit Dänemark contrahirt hat; daß die vereinigten Niederlande kraft ihres Beytritts, dieses System nicht nur gegen Rußland, sondern auch gegen Dänemark und Schweden angenommen haben, und daß verschiedene andere Mächte, welche nachmahls beygetreten sind, wie Preußen, Oesterreich, Portugal, dadurch Rechte und Verbindlichkeiten gegen jede der Mächte erlangt haben, welche vor ihnen beygetreten waren; so daß diese Conventionen fast die Kraft eines allgemeinen Vertrages zwischen den Mitgliedern dieser Association erlangt haben, doch ohne die Form desselben anzunehmen. *m*)

Dieses System redet nicht gerade zu von Wiedernehmungen, aber aus den fünf Puncten worauf es beruhet leuchtet der Grundsatz hervor, daß es wider das Völkerrecht sey ein Schiff darum aufzubringen weil es

1) mit feindlichem Gut oder

2) mit Waaren welche in den Verträgen nicht für Contrebande erkläret sind beladen ist, oder

3) auf einen Hafen zuseegelt, von welchem man behauptet daß er blockirt sey, ohne daß er gleichwohl von dem Feinde so eingeschloßen ist, daß man ohne offenbare Gefahr in denselben

m) Man kann sich davon, wenigstens in Ansehung verschiedener beygetretenen Mächte, durch Lesung der Staatsacten überzeugen, welche in meinem *Recueil des traités*, besonders im 2ten und 4ten Bande sich finden. Ich wage jedoch nicht mit Gewißheit zu behaupten, daß der Portugisische und Oesterreichische Beytritt, von Dänemark, Schweden und den vereinigten Niederlanden acceptirt worden. Preußen that den G. Staaten seinen Beytritt zu wissen; Hennings Sammlung Th. II. S. 433.

selben nicht einlaufen könne; und daß in allen diesen Fällen die kriegführende Macht nicht berechtiget sey das Schiff oder Gut für gute Prise zu erklären.

Die Verträge welche in Hinsicht dieses Systems geschloßen worden, gehn dahin, daß die Contrahenten gegenseitig und selbst mit bewaffneter Hand die beiderseitigen Unterthanen bey den Genuß der Freyheit des neutralen Handels, die aus diesen Grundsätzen herfließt, beschützen wollen.

Es scheint also, daß wenn ein neutrales Schiff von einer kriegführenden Macht unter einem der Vorwände welche das System für dem natürlichen Recht entgegen erkläret, weggenommen, und von einer der übrigen contrahirenden Mächte wiedergenommen würde, ehe es dem Eroberer durch ein Endurtheil zugesprochen worden, diese Macht die Nehmung als unrechtmäßig betrachten, und also das wiedergenommene Schiff in allen den Fällen wieder zurückgeben müste, in welchen unrechtmäßige Reprisen ihren eigenen Unterthanen zurückgegeben werden.

In diesen Fällen darf sie nicht auf die Grundsätze des Oberherrn des Eroberers Rücksicht nehmen, die sie durch Anwendung derselben zu billigen scheinen würde. Es würde widersprechend seyn, zu verabreden, daß man die kriegführende Macht verhindern wolle in diesen Fällen Güter zu confisciren, und es gleichwohl selbst auf ihrer Rechnung zu thun, wenn sich die Gelegenheit darbietet (§. 52.). Und da diese Grundsätze der bewaffneten Neutralität im allgemeinen eingeführet sind, so kann man keinen Unterschied zwischen den Fällen wo die Wiedernehmung durch Schiffe welche insbesondere zur Aufrechthaltung desselben ausgerüstet worden, und zwischen denen machen, wo sie durch andere Kriegsschiffe des Staats oder (sofern dies vorkommen kann) durch Privat-Caper ge-

macht worden wäre. Sollte also dieses System sich erhalten, ungeachtet des Stoßes den es in dem gegenwärtigen Kriege erlitten hat, so könnte es von einem heilsamen Einflusse auf die Erhaltung des neutralen Eigenthums aller der Staaten seyn, die es angenommen haben, oder die in der Folge sich unter den Schutz desselben begeben könnten.

Auf der andern Seite aber entscheidet dieses System nichts in Hinsicht der Wiedernehmung solcher Schiffe, die einen, selbst nach den Grundsätzen desselben, verbotenen Handel getrieben hätten. Und da dieses System die Neutralität voraussetzt, so ist es auf die Nehmung und Wiedernehmung feindlicher Schiffe nicht anwendbar.

§. 60.

Von den Französischen Gesetzen über Reprisen.

Nach den Französischen Gesetzen *n*) soll ein Schiff das einem Französischen Unterthan gehöret und das von einem Caper wiedergenommen worden, wenn die Reprise erfolget, ehe das Schiff 24 Stunden in feindlichen Händen gewesen, dem Eigenthümer mit allem was darinn ist zurückgegeben werden, mit Vorbehalt eines Drittheils der dem Wiedereroberer zufallen soll; wenn aber die Reprise nach dieser Zeit erfolget, so soll es ganz dem Wiedereroberer gehören. *o*)

Ist

n) Ich rede hier von dem Gesetzen die in Frankreich vor dem gegenwärtigen Kriege galten; ich kann nicht bestimmen was in dem jetzigen Kriege beobachtet wird, in welchem die Franzosen selten in den Fall gewesen sind neutrale Prisen zu machen, wenn es nicht etwa durch Collusion geschehn.

o) Edict des Königs in Betreff der Gerichtbarkeit der Admiralität vom März 1584 Art 61. *Ord. de la marine* von 1681 *titre des Prises* Art. 8. Verordnung über die Reprisen welche durch Königliche Schiffe gemacht worden, vom 15ten Jun. 1779.

Ist die Reprise durch Königliche Schiffe, Fregatten oder andere Fahrzeuge geschehn, so soll dem König ein Drittheil davon für die Wiedereroberung gehören, wenn sie binnen 24 Stunden erfolgte; ist sie nach dieser Zeit gemacht, so soll die Reprise dem Könige ganz zugesprochen werden, welcher sich vorbehält der Equipage seiner Schiffe eine Belohnung nach Verhältniß des Werths der Reprise *p*) zufließen zu lassen. Doch merken die Französischen Schriftsteller an, daß der König den Eigenthümern der Reprise immer die Zurückgabe derselben angedeyhen ließ, wogegen diese der Equipage eine Vergütung leisten musten. *q*)

Wenn aber ein Schiff der Unterthanen oder alliirten des Königs einem Seeräuber wieder abgejaget worden, so soll es den Eigenthümern zurückgegeben werden, gegen Bezahlung eines Drittheils zum Berglohn, ohne Rücksicht auf die Länge der Zeit binnen welcher es in den Händen des Seeräubers war. *r*)

Wenn das Schiff, ohne wiedererobert zu seyn, durch den Feind wieder verlassen wird, oder wenn es durch Sturm oder andern Zufall wieder in den Besitz eines Französischen Unterthanen kommt, so soll es dem Eigenthümer wiedergegeben werden, wenn schon der Feind es über 24 Stunden besessen hatte. *s*)

L 4 Man

p) V. vom 15ten Jun. 1779. V. vom 9ten Jan. 1780.

q) Valin *traité des prises* p. 88. Emerigon *traité des assurances* Chap. 12. Sect. 23. p. 495.

r) *Ord. de la marine* 1681 *titre des prises* Art. 10.

s) Ibid. Art. 9. Ueber die Frage: ob in dem Fall das Drittheil als Berglohn gefordert werden könne vergleiche man Valin *traité des prises* p. 101 der sie bejahet, und Emerigon a. a. O. Sect. 24. p. 503 der sie verneinet.

Man sieht also daß alle diese Bestimmungen, außer der welche die Wiedereroberung eines von Seeräubern genommenen Schiffs betrift, nur von solchen Schiffen reden, welche Unterthanen des Königs gehören. Und obwohl **Emerigon** *t*) dafür hält daß die Zurückgabe gleichmäßig nicht nur den Alliirten, sondern auch den Hülfsmächten geschehn müsse, so führet er doch keinen andern Beweis, als die Autorität des Hrn. von **Vattel** an *u*); man könnte ehe aus dem 9ten Artikel einen Grund für das Gegentheil herleiten; wenigstens scheint es, daß man die Frage geflissentlich unentschieden gelassen habe. Es kömmt also darauf an was desfalls durch Verträge und Herkommen festgesetzt worden.

§. 61.
Von den Verträgen Frankreichs in Betreff der Reprisen.

Der Vertrag Frankreichs mit den **vereinigten Niederlanden** vom 1sten May 1781 *x*) über die Reprisen bestimmt: daß wenn die Reprise durch einen **Caper** erfolget, ehe sie 24 Stunden in den Händen der Feinde war, sie zurückgegeben werden soll, doch unter der Bedingung, daß der Eigenthümer ein Drittheil des Werths des Schiffs und der Ladung bezahlen soll; war das wiedergenommene Schiff über 24 Stunden in feindlichen Händen, so soll es ganz dem Caper gehören, welches mit den Französischen Gesetzen übereinstimmt; wenn die Reprise durch ein Kriegsschiff des Staats gemacht worden, so soll sie den Eigenthümern gegen $\frac{1}{30}$ des Werths, wenn sie vor 24 Stunden, und gegen $\frac{1}{10}$ des Werths, wenn sie

t) a. a. O. S. 499.

u) Völkerrecht B. III. H. 14. §. 207.

x) S. mein *Recueil des traités* T. II. p. 127.

sie nach 24 Stunden y) gemacht worden, zurückgegeben werden.

Der

y) Kaum war diese Convention am 1sten May unterzeichnet, als noch vor der am 27sten May erfolgten Ratification derselben, eine sehr wichtige Wiedereroberung Holländischer Schiffe einen der berühmtesten Processe veranlaßte, die über Reprisen entstanden sind. Die Umstände waren folgende. Nachdem in England der Krieg gegen die vereinigten Niederlande am 20sten Dec. 1780 erkläret worden war, bemächtigte sich der Admiral Rodney den 3ten Febr. 1781 der Insel St. Eustache und aller Schiffe und Fahrzeuge welche sich daselbst fanden; überdies bemeisterten sich die Engländer einer Holländischen Kaufarthey-Flotte von 33 Schiffen welche unter Bedeckung in See gegangen war. Diese 33 Schiffe und mehrere von denen deren man sich zu St. Eustache bemeistert hatte, wurden von dem Admiral Rodney unter Bedeckung von 4 Englischen Kriegsschiffen nach den Englischen Häfen zu geschickt; eine Französische Escadre unter Befehl des la Mothe Piquet machte Jagd auf sie in der Gegend der Sorlingischen Inseln und eroberte die Holländischen Schiffe wieder vom 2ten bis 4ten May 1781; diese wurden hierauf nach Brest geführet. Nach einem Verfahren, über welches die Eigenthümer dieser Schiffe bittere Klagen geführt haben, erkannte das Prisen-Gericht die mehresten Schiffe samt ihren Ladungen den Wiedereroberern durch ein Erkenntniß vom 30sten May 1781 zu, welches Urtheil in der Appellations-Instanz durch das Königliche Finanz-Conseil in den mehresten Puncten bestädtiget wurde. Der General Procurator führte unter andern insonderheit an: 1) daß da diese Prisen einen Theil den Eroberung von St. Eustache ausgemacht, dieses ihnen den unauslöschlichen Stempel eines feindlichen Eigenthums und Besitzes aufgedrückt, 2) daß sie zum Theil von den Engländern mit Caper-Commissionen versehn worden 3) daß alle auf feindlichen Schiffen gefundene Güter gute Prisen seyn 4) daß die Convention vom 1sten May 1781 nicht anwendbar sey, theils weil hier nicht von einer Wiedereroberung, sondern von einer einfachen Nehmung die Rede sey, aus dem Nro. 1. angeführten Grunde, theils weil

 die

Der Commerz-Tractat mit Großbritannien von 1786 *z*) bestimmt Art. 34 die Zurückgabe der Reprisen genau auf denselben Fuß, auf welchem Frankreich sie mit den vereinigten Niederlanden 1781 verabredet hatte.

Es giebt keinen ausdrücklichen Vertrag zwischen Frankreich und Spanien über Reprisen, aber so lange der Familienpact *a*) bestand, muste dieser, wie ich glaube, den gegenseitigen Unterthanen die Zurückgabe der Reprisen für alle die Fälle sichern, in welchen sie den eigenen Unterthanen dieser Staaten verwilliget worden, da

1) nach den Inhalt dieses Familienpacts jeder Krieg des einen Theils ein gemeinsamer Krieg für den andern werden sollte,
2) die Vortheile des einen mit den Schäden die der andere erlitten compensirt werden sollten, insonderheit aber
3) den gegenseitigen Unterthanen eine völlig gleiche Behandelung mit den Eingebohrnen und zwar in Ausdrücken zugesichert worden, die weit über die Grenzen der oben erwähnten allgemeinen Clausul hinausgehn.

Auch wurden wirklich während des Americanischen Krieges verschiedene Spanische Schiffe, welche die Engländer genommen, und Französische Schiffe wiedererobert hatten, den Eigenthümern zurückgegeben; nemlich der St. Joseph welcher durch eine Königliche Fregatte der Montreal wiedergenommen worden, kraft eines Arret des Conseils vom 17ten Dec. 1780. Das Schiff notre Dame des Carmes, welches durch die König-

die Gesetze in Frankreich nicht auf vorhergehende Fälle angewendet werden könnten, und die Convention erst nachher ratificirt worden. Es scheint mir daß Hr. Mirbeck, der Anwald der Reclamanten, in seinen Bemerkungen, welche in Hennings Sammlung Th. II S. 202 eingerückt sind, auf alle diese Gründe sehr gut geantwortet habe, aber er zog sich dadurch die Untersagung der Advocatur zu.

z) Mein *Recueil* T. II. p. 680.

Königlichen Cutter le Malin und le Lezard wiedergenommen worden, kraft eines Arret des Conseils vom 2ten Dec. 1781, der St. François welches durch eine Königliche Fregatte la Boudeuse wiedergenommen worden, kraft eines Arret des Conseils vom 10ten März 1782.

Es giebt keinen besondren Vertrag über Reprisen zwischen Frankreich und Portugal; der Vertrag von 1641 *b*) erwähnt derselben nicht, und der Vertrag vom 11ten April 1713 *c*) führt nichts neues hierüber ein. Der 6te Artikel bestimmt nur, daß dieselben Privilegia und Freyheiten, deren die Unterthanen Sr. allerchristlichen Majestät in Portugal genießen werden, auch den Portugiesischen Unterthanen in Frankreich zugestanden werden sollen. In dem letzten Americanischen Kriege, wo Portugal neutral war, ward ein Portugisisches Schiff la Nostra Signora d'Ovalle welches von einem Englischen Caper genommen und von einem Französischen Caper wiedergenommen worden, den Eigenthümern durch ein Arret vom 29sten Dec. 1781 *d*) und zwar mit Verurtheilung des Französischen Capers in alle Schäden und Kosten und ohne ein Bergelohn zu gestatten zurückgegeben — aber aus dem Grunde weil das Schiff neutral gewesen und nach den Umständen nicht zu vermuthen war, daß es würde in England für gute Prise erkläret worden seyn; überdies war das Schiff an demselben Tage genommen und wiedergenommen, also ehe es 24 Stunden in den Händen des Feindes gewesen.

Eben so wenig ist zwischen Frankreich und Schweden ein besonderer Vertrag über Reprisen vorhanden. Die Preliminar=

a) Mein *Recueil* T. I. p. I.

b) DUMONT T. VI. P. I. p. 214.

c) DUMONT T. VIII. P. I. p. 353.

d) *Code des Prises* T. II. p. 1021.

liminar-Handels-Convention von 1741 *e*) welche 1784 *f*) erläutert worden, sichert den gegenseitigen Unterthanen bloß eine Gleichheit der Behandlung mit den Eingebohrenen in Absicht der Zölle zu (und noch dazu mit verschiedenen Einschränkungen); sie kann nicht auf den Punct erstreckt werden von welchem hier die Frage ist, und die Convention von 1784 redet auch in ihren übrigen Artikeln nicht davon. Die bloßen Subsidien-Tractaten, die ehemahls zwischen beiden Mächten bestanden, waren nicht der Art daß sie hätten auf Reprisen angewendet werden können, und überdieß bestehn sie jetzt nicht mehr; da auch Schweden, wie in der Folge vorkommen wird, nichts in Hinsicht wiedergenommener Schiffe fremden Unterthanen festgesetzt hat, so können auch weder Reciprocität noch Retorsion hier etwas entscheiden. Als Schweden in dem Americanischen Kriege neutral blieb, und ein Schwedisches mit Hanf beladenes Schiff der **Mercurius** das von einem Englischen Caper genommen worden, von einem Französischen innerhalb 24 Stunden wiedergenommen wurde, verfügte das Prisen-Gericht durch ein Arret vom 14ten April 1779 die Zurückgabe desselben, und dieses Erkenntniß ward von dem Appellations-Gericht unterm 27sten Dec. 1779 *g*) bestädtiget. In einem andern Falle wo ein Schwedisches mit Stangen-Eisen u. s. f. beladenes Schiff der **Argus** von einem Englischen Caper genommen und neun Tage nachher von einem Französischen Caper wiedergenommen worden, hatte das Prisen-Gericht durch ein Erkenntniß vom 13ten Jun. 1781 das Schiff freygegeben, doch die Eigenthümer zu Bezahlung eines Drittheils des Werths des Schiffs und der Ladung als Berglohn für den Caper verurtheilet, aber der König reformirte

e) *Cod. Iur. Gent.* T. II. p. 5.
f) Mein *Recueil* T. II. p. 526.
g) *Code des Prises* T. II. p. 789.

reformirte durch ein Arret des Staatsraths vom 8ten April 1782 *h*) dieses Erkenntniß, und bestimmte, daß gar kein Bergelohn bezahlet werden solle, verurtheilte auch den Caper in alle Schäden und Kosten. Man betrachtete nemlich hier die Prise als nichtig, weil in England keine Confiscation derselben statt gehabt haben würde.

Auch mit Dänemark hat Frankreich nichts wegen der Reprisen festgesetzt. Der Vertrag von 1662 *i*), so sehr er sich auch über andere Puncte ausdehnt welche den Handel in Kriegszeiten betreffen, redet nicht von Wiedernehmungen. Der 34ste Artikel des Tractats von 1742 *k*) der für 15 Jahre geschloßen und 1749 *l*) verlängert wurde, bestimmt, daß Güter welche den Seeräubern wieder abgenommen sind, zurückgegeben werden sollen, aber der eigentlichen Wiedernehmungen gedenkt er nicht.

Der Handels-Tractat mit **Rußland** von 1787 *m*) berührt zwar den Punct der Wiedernehmungen nicht ausdrücklich, aber er bestimmt im 34sten Artikel, daß die gegenseitigen Unterthanen in **Kriegszeiten** wie die eigenen Unterthanen behandelt werden sollen, und daraus scheint mir zu fließen, daß man ihnen die Zurückgabe der Reprisen in allen den Fällen angedeyhen lassen müsse, in welchen sie zum Besten der eigenen Unterthanen Statt hat. Dies ist nicht mehr jene allgemeine und gewöhnliche Clausul, deren oben Erwähnung gethan worden.

Man findet eben so wenig eine Bestimmung über diesen Punct in den Capitulationen Frankreichs mit der **Pforte** welche

h) *Code des Prises* T. II. p. 1044.
i) Dumont T. VI. p. 436.
k) Wenck T. I. p. 591.
l) *Code des Prises* T. I. p. 470.
m) In meinem *Recueil* T. III. p. 1.

welche 1740 *n*) erneuert worden, oder in den Verträgen mit den Hanseestädten von 1716 und insbesondere in dem mit Hamburg von 1769 welcher 1789 bestädtiget worden.

Der Commerz=Tractat mit den Americanischen Freystaaten von 1778 *o*) enthält Art. 16, daß Güter welche den Seeräubern wieder abgenommen worden, gegenseitig den Eigenthümern zurück gegeben werden sollen, aber von andern Reprisen ist darinn nichts erwähnt. Weder die Behandlung der am meisten begünstigten Nation, welche in der gewöhnlichen Formel den gegenseitigen Unterthanen im 3ten Art. zugesichert worden, noch der im 6ten Artikel den gegenseitigen Schiffen versprochene Schutz, können auf Reprisen im allgemeinen ausgedehnt werden. Der Allianz=Tractat von eben dem Tage erwähnt auch nicht ausdrücklich der Reprisen.

§. 62.

Von den Spanischen Gesetzen.

Die Spanischen Gesetze kommen fast ganz mit den Französischen in Hinsicht der durch Caper gemachten Reprisen der Schiffe eigener Unterthanen überein, so daß wenn eine solche rechtmäßig gemachte Prise wiedergenommen worden, ehe sie 24 Stunden in den Händen der Feinde gewesen, sie dem bekannten Eigenthümer gegen ein Drittheil zum Bergelohn *p*) zurückgegeben werden, hingegen wenn sie nach dieser Zeit wiedergenommen worden, dem Wiedernehmer gänzlich zu

n) Wenck *cod. iur. gent.* T. I. p. 538.

o) In meinem *Recueil* T. I. p. 685, und der Allianz=Tractat von eben dem Tage S. 701.

p) V. von 1621. V. von 1718 Art. 10. V. von 1779 Art. 23. Man nimmt darinn gleichwohl den Fall aus, wo ein solches Schiff entweder mit Contrebande geladen gewesen, oder bloß zum Vergnügen derer die darauf waren in See gegangen.

zu gehören soll. In Ansehung der durch Königliche Schiffe gemachten Reprisen bestimmt schon die Verordnung v.n 1633 *q*) daß dasjenige was bekannten Eigenthümern gehört, zurückgegeben werden soll, sofern der Feind es nicht 24 Stunden in Besitz gehabt hat.

Wenn ein genommenes Schiff von dem Feinde wieder verlassen *r*) worden, oder wenn ein Sturm oder anderer Zufall es in die Hände Spanischer Unterthanen liefert, ehe es in einen feindlichen Hafen gebracht worden, so soll es dem ersten Eigenthümer wiedergegeben werden, gesetzt auch daß der Feind es mehr als 24 Stunden in Besitz gehabt hätte.

In Ansehung der den Seeräubern wieder abgenommenen Schiffe aber findet man in den Spanischen Gesetzen eine Bestimmung die man schwerlich nach den Grundsätzen des natürlichen Rechts rechtfertigen kann; nemlich: daß selbst eine solche Wiedernehmung dem Caper der sie gemacht hat gehören solle, falls der Seeräuber sie 24 Stunden lang besessen hat. *s*)

In Hinsicht der Rechte fremder Mächte ist merkwürdig, daß da die Verordnungen von 1621 und 1718 bloß von Reprisen redeten welche Spanischen Unterthanen gehören, und die Verordnung von 1633 für die Königliche Flotte nur unbestimmt festsetzte, daß das was bekannten Eigenthümern gehöre zurückgegeben werden solle, die Caper-Verordnung vom

q) Verordnung wegen des Betragens der Königl. Flotte Cap. 37. in ABREU Y BERTODANO *Colleccion* Phil. IV. P. II. p. 371.

r) V. von 1718 Art. 11.

s) V. von 1621 Art. 10. Erklärung vom 22sten Dec. 1624. In der V. von 1718 Art 7 und 12. ist in Ansehung dieses Puncts ein scheinbarer Widerspruch den der Ritter D'ABREU in seinem *traité des prises* 75 zu heben sucht. Aber die V. von 1779 Art. 9. setzt diese Bestimmung außer allem Zweifel.

vom 1sten July 1779 Art. 24, die Fremden den Unterthanen gleich macht, indem sie festsetzt: daß die Schiffe neutraler oder alliirter Unterthanen welche von feindlichen Capern genommen worden, samt ihrer Ladung den Eigenthümern gegen Bezahlung eines Drittheils des Werths für den Wiedernehmer zurückgegeben werden sollen, wofern die Wiedernehmung innerhalb 24 Stunden erfolget sey.

§. 63.

Von den Verträgen Spaniens.

Es giebt wenig Verträge Spaniens mit andern Mächten in welchen der Punct der Reprisen festgesetzt worden wäre. Von den Verträgen mit Frankreich ist schon geredet worden; der Verträge mit Großbritannien soll unten Erwähnung geschehn.

Ich finde keine Bestimmung über diesen Punct in den Verträgen mit Portugal. Die Tractate vom 13ten Febr. 1668, vom 6ten Febr. 1715, welche beide durch die Verträge vom 1sten Oct. 1777 und 1sten März 1778 bestädtiget worden, reden so wenig davon, als diese beiden letzteren, oder als der Tractat vom 23sten May 1667 zwischen England und Spanien, den Spanien und Portugal kraft des 8ten Artikels des Tractats von 1778 zur Richtschnur angenommen haben. Uebrigens haben diese beiden Völker einander die Behandlung der am meisten begünstigten und am meisten privilegiirten aller der Nationen zugesagt, welche in den Besitzungen Spaniens und Portugals Handel treiben. *t*)

Mit den vereinigten Niederlanden ward durch den 3ten Artikel der Erklärung über den See-Tractat von 1650, welche den

t) Vertrag vom 6ten Febr. 1715 Art. 17. DUMONT T. VIII. P. I. p. 444.

den 25sten Nov. 1676 erfolgte *u*) bestimmt: daß wenn eine von dem Feinde gemachte Prise durch Schiffe des Königs oder seiner Caper, oder durch Schiffe der General-Staaten, oder ihrer Unterthanen wiedergenommen würde, die Wiedereroberer $\frac{1}{5}$ des Werths des Schiffs und seiner Ladung haben sollen, wenn die Wiedernehmung innerhalb zweymahl 24 Stunden gemacht wird. Erfolget sie erst in den nächstfolgenden zweymahl 24 Stunden, so soll der Wiedereroberer $\frac{1}{3}$ haben, und wenn sie nach dieser Zeit erst erfolget, die Hälfte. Ich zweifele jedoch, daß man noch jetzt auf diesen Vertrag sich berufen könne. *x*) Die nach dieser Zeit geschloßenen Verträge reden nicht von Wiedernehmungen.

Mit

u) DUMONT T. VII. P. I. p. 325. Diese Erklärung ward in Gefolge des zwischen denselben Mächten im März 1676 geschloßenen Defensiv-Allianz-Tractats gegeben. DUMONT T. VII. P. I. p. 321.

x) Der Ritter D'ABREU in seinem 1757 erschienen *traité des prises* p. 64 sieht diesen Vertrag für noch verbindlich an. Gleichwohl hat der Friede vom 11ten April 1714 ihn nicht erneuert; der 10te Art. desselben erneuert nur den Münsterschen Frieden DUMONT T. VIII. P. I. p. 427; überdies ist zu merken, daß als 1707 ein Holländisches Schiff de Ouner Gootwill welches am 14ten Oct. durch einen Französischen Caper genommen worden, 6 Tage nachher durch ein Ostendisches Schiff wiedergenommen wurde, und die General Staaten wegen Zurückgabe desselben bey dem Gouvernement zu Brüssel Vorstellung thaten, sie sich gar nicht auf eine Convention, sondern allein darauf beriefen, daß es unbillig sey, daß die Spanier als Freunde der Holländer diesen ihr Gut vorenthalten wollten, und daß es unter freundschaftlichen Mächten hergebracht sey, Reprisen gegen ein Bergelohn zurückzugeben; s. Extract der Resolutionen der Gen. Staaten vom 9ten Nov. 1707. *Recueil van Zeezaken* D. IV. p. 531.

Mit Oesterreich ward durch den Handels-Tractat vom 1sten May 1725 *y*) Art. 43. festgesetzt: daß wenn ein den Unterthanen einer der beiden Mächte gehöriges Schiff von einem gemeinschaftlichen Feinde genommen und diesem durch ein Kriegs- oder Caperschiff der andern Macht wieder abgenommen worden, und die Reprise binnen der ersten 24 Stunden, seit sie in den Besitz des Feindes gekommen, erfolget sey, der fünfte Theil des Werths des Schiffs und der Ladung dem Wiedereroberer gehören solle; wenn sie in den nächstfolgenden 48 Stunden gemacht worden, soll er ein Drittheil und wenn sie später geschehn, die Hälfte haben, das übrige aber an die Eigenthümer zurückkommen.

Der Handels-Tractat mit Dänemark vom 19ten März 1641 *z*) berührt den Punct der Reprisen nicht, obgleich der 19te Artikel dazu Gelegenheit zu geben schien; der 3te Artikel desselben enthält nur das Versprechen, daß die gegenseitigen Unterthanen wie die eingebohrnen Unterthanen der beiden Könige, in dem was den Handel betrift behandelt werden sollen, welches aber, wie ich schon oben erinnert habe, von Reprisen nicht verstanden werden kann. Seit dem ist kein Vertrag zwischen diesen beiden Mächten geschloßen, der eine nähere Gelegenheit zu Bestimmungen über Reprisen hätte geben können.

Mit der Pforte ward in dem 13ten Artikel des Handels-Tractats von 1782 *a*) festgesetzt: daß wenn ein Schiff einer

y) DUMONT T. VIII. P. II. p. 118. Der Allianz-Tractat vom 30sten April 1725 Art. 4. scheint schon auf eben diesen Punct zu zielen, indem er gegenseitigen Schutz der Schiffe verspricht e. d. S. 113.

z) DUMONT T. VI. P. I. p. 210.

a) In meinem *Recueil* T. II. p. 229.

einer der beiden Mächte durch einen gemeinschaftlichen Feind genommen würde, die andere Macht ihre Bemühungen mit jener vereinigen solle, um das Schiff wieder zu erobern und daß sie es dem Eigenthümer zurückgeben solle. Dies trift also nicht alle Reprisen, sondern nur diejenigen welche einem gemeinschaftlichen Feinde abgenommen worden.

Der Vertrag mit der Regierung von Tripolis vom Jahr 1784 *b*) schreibt Art. 11. vor, daß Güter die von Seeräubern genommen worden, und Art. 13. daß diejenigen Güter sollen dem Eigenthümer zurückgegeben werden, welche der Feind unterhalb der Canonen der beiden Staaten genommen hätte.

Dieser letztere Punct ist fast auf eben diese Weise in dem 4ten Art. des Vertrags von 1786 *c*) mit dem Dey und der Regierung von Algier festgesetzt. Aber von eigentlichen Reprisen handelt weder jener noch dieser Tractat.

§. 64.
Von den Gesetzen Großbritanniens.

Bis gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts waren die Grundsätze in Betreff der Reprisen in England wenig festgesetzt.

Park in seinem Tractat von Assecuranzen *d*) behauptet, daß ehe diese Puncte durch Parlementsacten festgesetzt worden, der Eigenthümer eines wiedergenommenen Schiffs das Recht hatte es zurückzufordern, sofern die Prise noch nicht condemnirt worden war, ohne Rücksicht auf die Länge der Zeit, binnen welcher sie sich in den Händen der Feinde befunden

M 2

b) In meinem *Recueil* T. II. p. 531.

c) E. d. S. 666.

d) *System of insurances* cap. 4. p. 29.

funden *e*) und er führt einige Beyspiele von Fällen an welche nach diesem Grundsatz entschieden worden, doch ohne die Partheyen und das Jahr zu benennen.

Molloy *f*) hingegen führt, ob wohl ziemlich verwirrt, viele Beyspiele des 17ten Jahrhunderts an, nach welchen die Wiedereroberungen, welche durch Königliche Schiffe geschehn, immer den Eigenthümern gegen Bezahlung eines Berglohns wieder zurückgegeben worden, hingegen die welche durch Caper oder andere Privatpersonen gemacht worden, den Wiedereroberern ganz zugeeignet worden, sofern die Prise inter praesidia gebracht worden, ohne auf die Zeit von 24 Stunden Rücksicht zu nehmen.

Das erste mir bekannte Gesetz über diesen Punct, und welches mehreren der folgenden zur Grundlage gedient hat, ist die Parlementsacte von 1692. *g*) Diese bestimmt: daß wenn ein Schiff oder Fahrzeug welches den Unterthanen des Königs und der Königinn welche unter deren Schutz und in Gehorsam zu leben fortfahren, gehöret, von den Feinden genommen und diesen wieder abgejaget worden, dieses Schiff samt

e) WESKETT *Digest. of the theory of insurances* unter dem Wort capture führt das Beyspiel eines Englischen Schiffs an das 1691 gecapert und nach Nordbergen gebracht, an A. verkauft, von diesem an B. verkauft, von diesem nach Westindien geschickt und auf seiner Rückreise 1695 in der Nähe von England wieder erobert, und dennoch dem ersten Eigenthümer wiedergegeben worden.

f) *De iure maritimo et navali* Cap I. § 8. p. m. 5.

g) 4. 5 Wilh et Maria cap. 25, wovon in Postleswayth dictionary ein Auszug unter dem Wort Prizes steht Es ist vielleicht nicht überflüssig zu bemerken, daß dieses Gesetz kurz nach der von England mit den vereinigten Niederlanden 1689 gemachten Convention über die Reprisen, wovon unten geredet werden wird, gegeben worden, und mit dieser in vielen Puncten übereinstimmt.

samt seiner Ladung oder ein Theil der letzteren durch Urtheil des Admiralitäts-Gerichts den ersten Eigenthümern zurückgegeben werden solle, welche, wenn die Reprise durch ein Kriegsschiff gemacht worden, ein Achttheil des Werths, an Berglohn bezahlen sollen, welches den Capitainen, Officieren und Schiffsvolk des besagten Kriegsschiffs überliefert werden soll, damit es unter ihnen in Gemäßheit dieser Parlementsacte über den Antheil eines jeden an der Beute, vertheilet werden soll. Wenn die Reprise durch einen Caper oder anderes Privatschiff gemacht worden, und das Schiff 24 Stunden in den Händen der Feinde gewesen, so soll diesen $\frac{1}{8}$, wenn es über 24 Stunden, aber unter 48 in ihren Händen gewesen $\frac{1}{5}$, wenn über 48 aber unter 96 Stunden $\frac{1}{3}$, wenn es über 96 Stunden in Feindes Händen gewesen $\frac{1}{2}$ des Werths als Berglohn bezahlet werden; welche Bezahlung ohne allen Abzug statt haben soll. Wenn das wiedergenommene Schiff aber schon von dem Feinde als Kriegsschiff in See gebracht worden, so soll der Eigenthümer immer die Hälfte bezahlen. Diese Bestimmungen sind wörtlich wiederholet in den Parlementsacten 13 Geo. II. cap. 24. St. 18. (1740) *h*) 17 Geo. II. cap. 34. St. 20. (1744) 29 Geo. II. cap. 34. St. 24. (1756.)

Aber im Anfange des Americanischen Krieges ward durch eine Parlementsacte 16 Geo. III. cap. 5. St. 24. (1776) *i*) bestimmt: daß wenn Güter welche gehorsamen Unterthanen des Königs gehören, durch rebellische Unterthanen in den Colonien gecapert, und durch ein Königl. Kriegsschiff, oder durch ein

h) Runnington T. VI. p. 379. Laws *of the admiralty* T. I. p. 513. Dieses Gesetz geht in ein weit größeres Detail über die Rechte der Caper, als eines der vorhergehenden hinein; es hat den folgenden zur Grundlage gedient, ob es gleich einige Abänderungen erlitten hat.

i) Runnington T. XII. p. 436.

ein anderes Schiff das unter seinem Schutz fährt, wiedergenommen würden, dasselbe allemahl den Eigenthümern gegen $\frac{1}{8}$ an Bergloh wiedergegeben werden solle. Diese Veränderung ward durch die Parlementsacte 17 Geo. III. cap. 7. (1777) auf alle diejenigen erstreckt, welche Caper- oder andere Commissionen vom Könige erhalten hätten. Diese Abänderung schien daher zu rühren, daß im Anfang des Krieges die Americaner nicht als rechtmäßige Feinde betrachtet wurden; sie schien nur eine Anwendung des in England anerkannten Satzes zu seyn, daß da ein Seeräuber oder unrechtmäßiger Feind nicht Eigenthümer seiner Prise werden kann, wenn er sie gleich mehr als 24 Stunden besessen, oder auch in Sicherheit gebracht hätte, ein von ihm genommenes Schiff, wenn es wieder genommen wird, immer dem Eigenthümer mittelst eines Berglohns zurückgegeben werden müsse. *k*)

Man muß gleichwohl bemerken, daß als in der Folge der Krieg 1778 auf Frankreich 1780 auf Spanien und auf die vereinigten Niederlande erstreckt wurde, jene Verordnung ebenmäßig auf Schiffe brittischer Unterthanen, welche von diesen Mächten genommen, und hierauf durch Königliche Schiffe oder durch Caper wiedergenommen worden, ausgedehnt worden ist. So wiederholet die Parlementsacte 19 Geo. III. c. 67. St. 44. (1779) *l*) von Wort zu Wort den 4ten Artikel der

k) Ich finde kein ausdrückliches Gesetz hierüber in England, aber der Grundsatz ist daselbst immer beobachtet worden. JACOB *lex mercatoria* cap. 7. p. 188. WESKETT *theory of insurances* p. 399. Er findet sich auch bestimmt in den Verträgen mit den vereinigten Niederländern 1667 mit Frankreich 1713, 1786, mit Dänemark 1669, mit den Türken 1675. Ein hieher gehöriger Fall findet sich in PARK *system of insurances* p. 80.

l) RUNNINGTON T. XIII. p. 463. "That if any Ship, Vessel, or Boat, taken as Prize, or any Goods therein, shall appear and be

der Acte von 1776, nur mit dem veränderten allgemeineren Ausdruck: wenn ein Schiff das von unsern Feinden genommen wäre, wiedergenommen würde u. s. f. Auch ist noch hinzugefüget, daß wenn das wiedergenommene Schiff durch den Feind bereits als Kriegsschiff in See gesetzt worden war, der Caper, wenn er es wiedererobert, die Hälfte des Werths zum Bergelohn haben soll. Die Parlementsacte 20 Geo. III. cap. 23. St. 7. (1780) fügt diesem noch eine besondere Clausel *m*) bey.

be proved in any Court of Admiralty to have belonged to *any of his Majesty's Subjects* of Great Britain or Ireland, or of any of the Dominions and Territories remaining and continuing under his Majesty's Protection and obedience, which were before taken or surprized *by any of his Majesties Enemies* and at any Time afterwards again surprised and retaken from his Majesty's Enemies by any of his Majesty's Ships of War, or any private man of War, or other Ship Vessel or Boat, under his Majesty's Protection and Obedience; that then such Ships, Vessels, Boats and Goods, and every such Part and Parts thereof, as aforesaid, formerly belonging to such his Majesty's Subjects, shall in all Cases be adjudged to be restored, and shall be, by Decree of the said Court of Admiralty, accordingly restored to such former Owner or Owners, or Proprietors he or they paying for and in Lieu of Salvage, one eight Part of the true Value of the Ships, Vessels Boats, and Goods, respectively to be restored — — and if such Ship so retaken by any of his Majesty's Ship or Ships of War, or by any private man of war, shall appear to have been, after the taking by the Enemy, by them set forth as a Man of War, the former Owners or Proprietors, to whom the same shall be restored, shall be adjudged to pay, and shall pay for Salvage the full Mojety of the true Value of the said Ship."

m) Diese Acte bestimmt, daß bey Reprisen von so geringem Werth, daß sie die Kosten des Processes nicht belohnen, beiden Theilen freystehn solle, sich in Güte zu vergleichen, wenn sie nur bey dem Admiralitäts-Gerichte von diesem Vergleiche Anzeige thun.

Aber in allen diesen Gesetzen ward ausdrücklich bestimmt, daß sie nur während des damahligen Krieges gelten sollten; so daß nach 1783 verschiedene Englische Schriftsteller die Parlementsacte von 1740 als Richtschnur ansehn. *n*) Doch ist nicht zu zweifeln, daß während des jetzigen Kriegs eine neue Parlementsacte über diesen Punct gegeben worden sey, und ob ich gleich nicht Gelegenheit gehabt, mir selbige zu verschaffen, so scheint mir, daß die entstandenen Streitigkeiten hinreichend beweisen, daß sie mit den Parlementsacten 1776 — 1783 in Ansehung der Zurückgabe der Reprisen übereinstimme. Was man wenigstens als ungezweifelt ansehn kann, ist, daß das jetzt bestehende Gesetz so wenig als eines der vorhergehenden über die Zurückgabe der Reprisen an alliirte oder neutrale Unterthanen etwas ausdrückliches enthält. In dem über den St. Jago entstandenen Proceß waren Richter und Partheyen hierüber einverstanden.

§. 65.

Von den Verträgen Großbritanniens.

Um daher zu beurtheilen, was fremde Mächte von Großbritannien verlangen können, muß man in die besondren Verhältnisse dieses Staats mit Auswärtigen hineingehn.

Von dem Verhältnisse mit **Frankreich** vor dem jetzigen Kriege ist schon §. 61. gehandelt worden.

Mit den **vereinigten Niederlanden** machte England bey Gelegenheit seiner Allianz von 1689 eine besondere Convention wegen der Reprisen *o*), welche dahin geht: wenn ein dem Könige von Großbritannien oder den beiderseitigen Unterthanen gehöriges Schiff durch Kriegs- oder Caperschiffe welche

n) Park *System on the Laws of marine insurances* p. 86. Weskett *Digest.* v. Capture.

o) *Groot-Placaat-Boek* T. V. p. 395. Dumont T. VII. P. II. p. 301.

welche einem feindlichen Fürsten oder Staat angehören, genommen würde, und durch Kriegsschiffe des Königs oder der General-Staaten, oder durch Caper welche von dem Könige oder den General-Staaten Vollmacht haben, wiedergenommen würde, ehe dieses Schiff inter Praesidia, das ist in einen Hafen des Feindes, oder unter einer Flotte die dessen Flagge führet, gebracht worden, dasselbe samt seiner Ladung, Canonen und Tackelage dem ersten Eigenthümer zurückgegeben werden soll, gegen Bezahlung eines gewissen Berglohns (nemlich wenn es von einem Caper vor 48 Stunden nach der Prise wiedergenommen worden, soll $\frac{1}{5}$, wenn vor 96 Stunden $\frac{1}{3}$, wenn nach 96 Stunden $\frac{1}{2}$ des Werths des Schiffs seiner Ladung, Canonen und Zubehör bezahlet werden.)

Sollten Schiffe durch ein Kriegsschiff wiedergenommen werden, ehe sie inter praesidia gebracht worden, so soll $\frac{1}{8}$ des Werths an Berglohn bezahlet werden. Diese Convention, welche in Rücksicht auf die damahlige Allianz geschloßen worden, kann jetzt nicht mehr als verbindlich angesehn werden. *p*) Eben dieses muß von den 1744 und 1748 getroffenen Verabredungen *q*) gesagt werden. Ueberdies ist kein einzi-

p) Schon 1743 als ein Englisches Schiff the Lydia, das von einem Französischen Caper genommen worden, von einem Holländischen Schiffe wieder genommen und nach Zirickzée gebracht wurde, und hierauf England das Eigenthum desselben reclamirte, antworteten die Gen. Staaten daß diese Reprise iure belli den Wiedernehmern gehöre, daß sie aber bereit wären sie zurückzugeben, wenn Großbritannien sich entweder erklären wolle, in ähnlichen Fällen ebenfalls Reprisen herauszugeben, oder wenn es einen Vertrag darüber machen, oder die alte nicht mehr verbindliche Convention von 1689 erneuern wolle. S. Extract der Resolution der Gen. Staaten vom 19ten Febr. 1748. *Recueil van Zeezaken* D. VI. p. 45.

q) Die Convention von 1744 so wie das 1748 getroffene Regulativ, sind, soviel ich weiß, nicht gedruckt, obwohl man

einziger der zwischen England und den vereinigten Niederlanden geschloßene Verträge durch den Frieden von 1784 oder durch die Allianz von 1788 *r*) erneuert worden. Ich zweifle also, daß wenn ein Streit über den Punct entstünde, er nach den vor dieser Allianz geschloßenen Verträgen beurtheilet werden könne, welche Allianz, so lange sie bestand, die Zurückgabe der Reprisen in Fällen eines gemeinschaftlichen Kriegs, dergleichen der gegenwärtige Krieg bis zu Anfang dieses Jahres gewesen, zur Folge haben konnte.

Zwischen Großbritannien und Portugal ist in den Handelsverträgen von 1641 und von 1703 *s*) nichts in Ansehung der Reprisen festgesetzt; es scheint aber, daß man aus dem Allianz-Tractat von 1654 *t*) und aus der ewigen Allianz zwischen Großbritannien, den vereinigten Niederlanden und Portugal vom Jahr 1703 *u*) etwas für die Zurückgabe der Reprisen herleiten könne, da in dem 4ten Artikel dieses letzteren Tractats die Seemächte versprochen haben, auf den Portugisischen Küsten eine hinreichende Zahl Kriegsschiffe zu halten, um die Küsten, den Handel und die Kaufarthey-schiffe

Extracte der Resolutionen der Gen. Staaten in Hinsicht der ersteren im *Recueil van Zeezaken* D. V p. 172. 191 19? und in Hinsicht der letzteren eben daselbst D VI. p. 90 findet. Jene scheint hauptsächlich die Vertheilung der Prisen betroffen zu haben, welche durch die damahligen Auxiliair-Kriegsschiffe der Gen. Staaten gemacht worden; diese scheint durch den eben erwähnten Vorfall veranlasset zu seyn. Ich weiß nicht ob man in der Convention von 1744 von den Reprisen im Detail gehandelt habe, aber so viel ist gewiß, daß da sie nur für den damahligen Krieg gemacht worden, ihre Verbindlichkeit mit diesem zu Ende gegangen.

r) In m. *Recueil* T. III. p. 127.

s) Chalmers T. II p. 303.

t) Dumont T. VI. P. II. p. 82.

u) Dumont T. VIII. P. I. p. 127.

schiffe zu beschützen, und der 5te Artikel bestimmt, daß im Fall die Feinde sich einiger Portugiesischen Städte oder Plätze bemächtigen würden, die Seemächte ihre Kräfte vereinigen wollen, um diese Städte oder Plätze den Feinden wieder zu entreissen.

Alles dieses trift jedoch den Fall, da Portugal Theil an einem Kriege nehmen würde, und nicht den Fall einer völligen Neutralität. Das am 26sten Sept. 1793 *x*) für den gegenwärtigen Krieg geschloßene Bündniß bestimmt Art. 6. daß im Fall Frankreich die Staaten Sr. allergetreuesten Majestät oder dessen Kriegsschiffe oder Kaufartheyschiffe angreifen würde — beide Mächte gemeinschaftliche Sache in diesem Kriege machen wollen, und eine der andern alle mögliche Hülfe in Gemäßheit besagter Tractaten leisten wolle. Dies scheint keinen Zweifel in Ansehung der Zurückgabe der während des jetzigen Krieges gemachten Reprisen in allen den Fällen übrig zu lassen, in welchen diese Zurückgabe den eigenen Unterthanen dieser Mächte zusteht.

Man findet nichts über Wiedernehmungen in den Verträgen Großbritanniens mit Schweden; ich zweifle wenigstens daß der allgemeine Schutz der Freyheit des Handels, welcher durch den 16ten Art. des Handels-Tractats von 1661 versprochen worden, auf die Zurückgabe der Reprisen gedeutet werden könne. Die Allianzen von 1674. 1699. 1703. 1720. 1727 können heutiges Tages nicht mehr angeführet werden. Der Handels- und Allianz-Tractat von 1766 *y*) verspricht im 2ten Artikel die Behandlung der am meisten begünstigten Nation nur in den allgemeinen Ausdrücken, welche auf Wiedernehmungen nicht angewandt werden können.

Mit

x) In m. *Recueil* T. V. p. 210.

y) In m. *Recueil* T. IV. p. 44.

Mit Dänemark ist der Punct der Wiedernehmungen eben so wenig allgemein festgesetzt. Der Allianz- und Handels-Tractat von 1670 *z*) enthält im 32sten Artikel nur diese besondere Bestimmung: daß wenn ein den Unterthanen einer dieser beiden Mächte zugehöriges Schiff von dem Feinde innerhalb des Seegebiets der andern genommen würde, diese ihre Kräfte mit jener vereinigen solle, um dieses Schiff aufzusuchen, wieder wegzunehmen und es dann dem Eigenthümer gegen Bezahlung der Kosten zurückzugeben. Die erklärende Convention vom 4ten July 1780 *a*) erstreckt sich nicht über diese Puncte.

Die Handelsverträge von 1734 und 1766 *b*) mit Rußland gedenken der Reprisen nicht, sie sichern nur im allgemeinen die Behandlung der am meisten begünstigten Nation, und die Convention vom 25sten März 1793 *c*) verlängert bloß den Tractat von 1766 auf 6 Jahre, mit wenig Veränderungen. Der an eben dem Tage *d*) in Betreff des jetzigen Kriegs geschloßene Vertrag, verspricht einen gegenseitigen Beystand während dieses Kriegs, aber in so unbestimmten Ausdrücken, daß man schwerlich davon eine Anwendung auf die Zurückgabe wiedergenommener Schiffe machen könnte.

Was Spanien anbetrift, so hat Großbritannien mit selbigem keinen ausdrücklichen Vertrag über Reprisen gemacht; weder der Handelsvertrag von 1713, in welchem der von 1667 erneuert und wörtlich eingerückt worden, noch irgend ein seit dieser Zeit geschloßener Tractat, noch auch die Allianz von 1793 gedenken ausdrücklich der Reprisen. Doch sind zwey

z) DUMONT T. VII. P. I. p. 132.

a) In m. *Recueil* T. II. p. 102.

b) S. daselbst T. I. p. 141.

c) S. daselbst T. V. p. 108.

d) S. daselbst T. V. p. 114.

zwey Puncte anzumerken. Erstlich daß in dem Tractat von 1667 e) beide Mächte für ihre gegenseitige Unterthanen alle Privilegia Sicherheit, Freyheiten und Befreyungen in Ansehung ihrer Personen und Unterthanen mit allen Clausuln, welche dem Könige von Frankreich, den vereinigten Niederlanden oder einem andern Staat eingeräumet worden, oder künftig eingeräumet werden möchten, bedungen haben, und daß der Tractat von 1713, welcher sich auf jenen bezieht, ihnen die Behandlung der begünstigtesten Nation, nicht nur in Ansehung der Zölle, sondern in sehr allgemeinen Ausdrücken in Ansehung aller andern Sachen sie mögen den Handel oder andere Gegenstände betreffen f) zusichert. Man

e) Traité pour la continuation et le renouvellement de la paix entre l'Angleterre et l'Espagne du 23 May 1667 Art. 38. *Il a été accordé et conclû que les peuples et sujets du Roi de la Grande Brétagne, et du Roi d'Espagne auront et jouiront dans les terres, Mers, Ports, Havres, Rades, et Territoires l'un de l'autre, et en quelques autres Lieux que ce soit, des mêmes Privilèges, Seuretés, Libertés et Immunités, soit à l'égard de leurs Personnes ou Biens, avec toutes les Clauses et Circonstances avantageuses, qui ont été, ou seront ci-après accordées au Roi Très-Chrétien, et aux Etats-Generaux des Provinces-Unies, aux Villes Hanseatiques, ou à quelqu'autre Royaume ou Etats que ce soit d'une manière aussi ample, entiere, et utile comme si elles avoient été particulièrement specifiées et inserées dans le present Traité.* Dumont T. VII. P. I. p. 32.

f) Tractatus navigationis et Commerciorum inter Annam Magnae Britanniae Reginam et Philippum ducem Andegaviensem tanquam Regem Hispaniarum initus die 9. Dec. 1713. Art. 2. *Subditi Regiarum Suarum Majestatum in dominiis earundem alterutrinque Mercaturam facientes non tenebuntur maiora pro mercibus ab ipsis importatis, exportandisve Vectigalia, aliave onera solvere, quam quae a subditis amicissimae cuiusvis Gentis exigentur, et solventur; ac si quae Vectigalium diminutiones, aliave Beneficia exterae cuivis Genti ab una alterave parte concedi*

Man könnte also daraus, nicht ohne Schein, folgern, daß da Spanien die Zurückgabe der Reprisen den vereinigten Niederlanden Kraft des Tractats von 1676, den Oesterreichern Kraft des Tractats von 1725 Art. 43, der Pforte Kraft des Tractats von 1782 eingeräumet hat, es eben dieses den Engländern einzuräumen schuldig sey, und daß da Großbritannien die Zurückgabe der Reprisen den vereinigten Niederländern durch den Vertrag von 1689, den Franzosen durch den Handelsvertrag von 1786 eingeräumt, es Kraft des 38sten Artikels des Vertrags von 1667 und des 3ten Artikels des Tractats von 1713 gehalten sey eben diese Zurückgabe auf die vortheilhafteste Weise den Spaniern einzuräumen.

Und doch würde ich ungeachtet der Zweifel welche sich desfalls erregen lassen, geneigt seyn zu glauben, daß der Sinn dieser Artikel sich nicht so weit erstrecken können, daß sie vielmehr nur die Vortheile zum Augenmerk haben, welche theils den Handel, theils die unpartheyische Justitz und an Vortheile für diejenigen betreffen, welche der Handel veranlaßt in den gegenseitigen Staaten sich aufzuhalten und niederzu-

cedi in posterum contigerit, iisdem quoque utriusque Coronae Subditi reciproce plenissime gaudebunt. Et sicuti circa vectigalium rationes, uti supra conventum, ita etiam pro r e g u l a g e n e r a l i *inter Regias Suas Majestates statutum est, quod omnes et singuli ipsarum Subditi in omnibus terris Locisque hinc inde earundem Imperio subiectis, circa omnes Impositiones aut vectigalia quaecunque, Personas, Merces, Mercimonia, Naves, Naula, Nautas, Navigationem et Commercia concernentia, iisdem ad minimum Privilegiis, Libertatibus, et Immunitatibus utantur, fruantur, parique favore in omnibus gaudeant, tam in Curiis Iustitiae, quam in iis omnibus quae sive* C o m m e r c i a *sive* a l i u d I u s q u o d c u n q u e *respiciunt, quibus amicissima quaevis Gens extera utitur,* fruitur, *gaudetque aut* in posterum *uti, frui, aut gaudere possit,* p r o u t *in articulo 38. tractatus de anno 1667 in articulo praecedente speciatim inserti fusius explicatur.* DUMONT T. VIII. P. I. p. 409.

derzulassen; daß man bey Abfassung dieser, auf Friedenszeiten sich beziehenden Puncte, nicht auf diejenigen Rücksicht genommen, welche den Fall voraussetzen, da eine von beiden Mächten in Krieg verwickelt wäre, für welche Fälle man in Handels-Tractaten eigene Artikel einzurücken pflegt.

Die zweyte Bemerkung ist die, daß durch den Allianz-Tractat vom 15 May 1793 g) beide Mächte sich einheischig gemacht haben, gemeinschaftliche Sache zu machen um ihre gegenseitigen Schiffe zu schützen und eine der andern beyzustehn, wenn sie zu Lande oder zu Wasser angegriffen oder verlegt würde, so daß nach den oben §. 41 und 49. festgesetzten Grundsätzen die nach der Unterzeichnung dieses Tractats gemachten Reprisen, so lange die Allianz besteht, ohne Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen und denen der Alliirten zurück gegeben werden müßten.

Da aber dieser Tractat nicht auf vergangene Zeiten gezogen werden kann, so kann er auch nicht zu Entscheidung der vor Unterzeichnung desselben erfolgten Reprisen-Fälle dienen.

So waren die Verhältnisse beider Mächte beschaffen, als der Fall sich zutrug, der in England soviel über Wiedernehmungen zu reden veranlasset hat. Ein reiches Königlich-Spanisches Register-Schiff der St. Jago welches großentheils für Rechnung Spanischer Unterthanen befrachtet war und von Lima kam, ward am 5ten April 1793 von einem Französischen Caper: der Dümouriez genannt, genommen, und den 14ten April 1793 durch ein Königliches Kriegsschiff von 74 Canonen der Edgar h) genannt, welches von Sir *Andreas*

g) Art. 2. 3. 7. In meinem *Recueil* T. V. p. 150.

h) So kündigten die öffentlichen Blätter diesen Fall kurz nachher an; in einer Englischen Zeitung welche mir eben als ich

Andreas Douglas commandirt ward, und in Gesellschaft mit der Escadre unter dem Admiral *Gell* seegelte wiedergenommen; nachdem es in einem brittischen Hafen aufgebracht worden, entstand vor dem Admiralitäts-Gericht zu London ein Proceß zwischen den Wiedereroberern auf der einen, und dem Procurator des Königs von Spanien und seiner mitinteressirten Unterthanen auf der andern Seite. Die Wiedereroberer begehrten, daß ihnen diese Reprise ganz zugesprochen werde, und bezogen sich darauf, daß dieses Schiff 9 Tage lang in feindliche Hände gewesen, daß man in Spanien den Wiedereroberern die Reprise zuerkenne sobald sie 24 Stunden in Feindes Händen gewesen, und daß es um desto rechtmäßiger sey, gleiches mit gleichem zu vergelten, als weder die Gesetze Großbritanniens, welche nur von Schiffen der Unterthanen reden, noch die Verträge mit Spanien oder mit andern Mächten das Gegentheil mit sich brächten. Der Anwalt der Reclamanten gründete seine Forderung insonderheit darauf, daß die natürliche Billigkeit für die Zurückgabe rede, daß Spanien zwischen fremden und eigenen Unterthanen in diesem Punct keinen Unterschied mache, und daß die Allianz vom 15ten May 1793 schon im Werk gewesen, als wenig Tage vor Unterzeichnung desselben die Reprise erfolget sey.

Der Richter, nachdem er einige Ausfälle auf die von den Partheyen angeführte Autoritäten des Grotius und anderer gethan, sprach am 10ten December 1793 ein Urtheil welches dahin ging: daß das Schiff der St. Jago und seine Ladung dem Könige von Spanien und dessen Unterthanen

ich dieses schrieb in die Hände gefallen, wird angegeben, daß die Wiedernehmung durch eine Königliche Fregatte der Phaeton genannt, gemacht worden sey. S. *Oracle and Public advertiser* 1795 2ten März n. 18943. Diese Abweichung hat auf die Entscheidung der Sache keinen Einfluß.

terthanen nach Abzug der Proceßkosten und eines achttheils an Berglohn unter der Bedingung zurückgegeben werden solle, daß der König von Spanien ungesäumt durch eine öffentliche Acte erkläre, daß alle Schiffe und Ladungen der Engländer welche durch Spanische Kriegs- oder Caperschiffe wiedergenommen worden, oder künftig wiedergenommen werden würden, auf eben den Fuß an Großbritannien zurückgegeben werden sollen, widrigenfalls das Schiff der St. Jago als eine gute Prise, zum Vortheil der Wiedernehmer, angesehn werden solle. *i*)

Obwohl der Richter voraus zu erkennen gegeben hatte, daß er hoffe ein Urtheil zu sprechen, von welchem beide Partheyen zufrieden seyn würden, so wandten doch die Wiedernehmer nichts destoweniger Appellation an Königliche Commissarien ein, und während die Sache in Appellatorio verhandelt wurde, gab der König von Spanien die von ihm verlangte Declaration, und begehrte die Herausgabe dieser Reprise gegen eine von ihm zu bestellende hinreichende Caution. Ich weiß nicht wie diese Sache in der Appellations-Instanz entschieden worden, noch auch ob sie wirklich beendiget sey. *k*) Inzwischen glaube ich daß es erlaubt sey einige Bemerkungen über dieses Urtheil zu wagen, denen man wenigstens nicht das

i) S. die Acten des Processes und das Urtheil in *Public advertiser* 1793 n. 18453. 55. 18506. 41. 63. 66. 67. 74. 79. 81.

k) Wenigstens ist die Ladung nicht in natura herausgegeben. In dem *Oracle and public advertiser* vom 2ten März 1795 n. 18943 findet sich eine von Seiten der zum Appellations-Gericht in Prisen-Sachen angeordneten Commissarien gemachte Ankündigung des öffentlichen Verkaufs eines Theils der Ladung des St. Jago, welchem der Verkauf des Ueberrests in wenig Monathen folgen solle.

das Zeugniß der Unpartheylichkeit versagen wird. Wir wollen zuerst den Gesichtspunct festsetzen aus welchem dieses Erkenntniß zu beurtheilen ist.

Wenn von einem Act der Großmuth des Königs von Großbritannien hätte die Rede seyn können, so wäre nichts schöner, nichts den ohne Zweifel damahls bestandenen politischen Verhältnissen beider Kronen angemessener, nichts dem Interesse seiner Unterthanen vortheilhafter gewesen, als diesen die Zurückgabe von Spanischer Seite in ähnlichen Fällen durch eine großmüthige Aufopferung des gegenwärtigen Intresse, zum Besten einer freundschaftlichen und alliirten Macht, zu sichern.

Aber eines Theils wäre dieses die Sache des Hofes und nicht die eines Justitztribunals gewesen; andern Theils konnte hier von einer Handlung der Großmuth nicht die Rede seyn. Die Parlementsacte von 1707 *l*) und alle nachfolgenden über diesen Gegenstand gemachte Parlementsacten sichern in England den Officieren und Seeleuten welche auf Königlichen Schiffen dienen den vollen und gänzlichen Genuß ihrer Prisen zu; diese gehören ihnen mit eben so vollkommenen Recht als den Armateurs; sie haben so wie diese ein wohlerworbenes Recht auf ein condemnatorisches Erkenntniß, wenn die Beschaffenheit der Prise und Reprise dieses mit sich bringt. Ueber ihr Recht muste also erkannt werden, durch einen Act der Gerechtigkeit. Die Politik konnte dabey nicht eintreten, wenn

l) If any Ship or Ships of war, Privateer, Merchant Ship or other Vessel shall be taken as Prize by *any of her Majesty's Ship of War*, or Privateers and adjudged as lawful Prize, in any of her Majesty's Courts of admiralty, the Flag-Officer or Officers, Commander or Commanders and other Officers, Seamen and other who shall be actually on Board such ship or ships — — shall have the sole interest and property in such prize — the whole produce thereof to be divided among the said Officiers etc.

wenn man nicht etwa den gegenwärtigen Fall zu denen rechnen will, wo die Erhaltung des Staats über Rechte der Privatpersonen hinauszugehn erlaubt; aber dann haben diese das Recht von dem Staat eine Entschädigung zu begehren.

Nun sind zwey Fälle möglich: entweder die Zurückgabe des Schiffs gebührte den Spaniern nach vollkommenem Recht, es sey nach dem allgemeinen Völkerrecht, oder in Gemäßheit der zur Zeit dieser Reprise bestehenden Verträge, ungeachtet man in Spanien die nach Ablauf von 24 Stunden gemachten Reprisen nicht zurückgiebt; dann war es gegen den König von Spanien und insonderheit gegen dessen Unterthanen ungerecht, die Zurückgabe nur bedingt, und zwar unter einer Bedingung zu verfügen, deren Erfüllung von den Unterthanen nicht abhing; oder die Zurückgabe gebührte den Spaniern nicht nach vollkommenen Recht zur Zeit wo die Reprise gemacht wurde; dann hatten die Wiedereroberer ein vollkommenes Recht auf die Condemnation der Reprise zu dringen, und ich sehe nicht, wie man dieses Recht von einer Bedingung abhängen lassen konnte, welche sie wenig interessirte. Sie waren nicht verbunden ihr gegenwärtiges Eigenthum den künftigen Vortheilen ihrer Mitbürger aufzuopfern. Ihr Recht war unbedingt; das Urtheil muste es auch seyn.

Uebrigens muß man gestehn, daß der Mangel der Verträge die Frage, ob die Zurückgabe den Spaniern nach vollkommenem Recht gebührte, sehr zweifelhaft machte.

Hätte man an der Rechtmäßigkeit der Prise aus dem Grunde zweifeln können, weil sie von einem Französischen Caper gemacht worden, um der Ursachen willen deren sich nachmahls Großbritannien gegen Dänemark bedient hat, so hätte die Zurückgabe weniger Schwierigkeit gehabt, denn wenn das Eigenthum nicht auf den Caper gekommen wäre, so hätte es auch von diesem auf den Wiedernehmer nicht übergehn

können. Und doch hätte einiger Zweifel daraus entstehn können, daß in Spanien selbst die über Seeräuber gemachte Reprisen den Wiedernehmern zuerkannt werden §. 63. Doch finde ich nicht, daß in den Acten des Processes dieser Grund auch nur einmahl angeführet worden sey. Man fühlte, daß darauf keine Rücksicht genommen werden könne.

War also die Prise rechtmäßig, so scheint es daß der Umstand, daß sie noch nicht inter praesidia geführet worden, obgleich sie neun Tage in den Händen des Feindes gewesen, hier über die Zurückgabe nicht entscheiden können, da man in den Gesetzen beider Völker den gemeinschaftlichen Grundsatz findet, daß nicht die Aufbringung der Prise in einen Hafen, sondern die Zeit des Besitzes über die Rechte entscheidet, welche der Eroberer auf den Wiedernehmer überträgt; und wenn schon diese Gesetze nur für die Unterthanen gegeben worden, so würde man gleichwohl die beiden Mächte beleidigen, wenn man ihnen eine so sonderbare Philosophie beymessen wollte, daß sie behaupteten zur Erwerbung des Eigenthums über die Beute gehöre, wenn das Schiff von dem einen Feind genommen worden, daß er sie in Sicherheit gebracht habe; wenn sie aber von den andern Feinde genommen worden, so sey ein Besitz von 24 Stunden hinreichend. Das Recht des Kriegs ist gleich gegen alle Feinde.

Damit ist aber die vorliegende Frage noch nicht entschieden; man kann diesen Grundsatz einräumen, und gleichwohl die Zurückgabe der Reprise entweder zum Vortheil der Unterthanen allein, oder selbst zum Vortheil der Fremden vorschreiben.

Nun macht Spanien keinen Unterschied unter seinen eigenen Unterthanen und den Unterthanen der Alliirten und Neutralen, welche Eigenthümer einer Reprise sind; es giebt

sie

sie den letzteren in allen den Fällen zurück, in welchen sie den ersteren zurückgegeben werden. Aber selbst den eigenen Spanischen Unterthanen wird eine Reprise nur dann zurückgegeben, wenn sie vor 24 Stunden gemacht worden. Großbritannien hingegen giebt sie seinen Unterthanen auch nach 24 Stunden zurück.

Man könnte also auf der einen Seite sagen, daß da Spanien die Brittischen Unterthanien den seinigen gleich macht, Großbritannien ein gleiches thun müsse, und daß es ein unbilliges Recht einführen würde, wenn es hierinn eine Ungleichheit beobachten wollte. Auf der andern Seite aber weigert Spanien die Zurückgabe der nach 24 Stunden gemachten Reprisen; soll England diese zugestehn? wie ungleich ist dann die Behandlung der beiden Mächte!

Zugegeben, daß ein wahres Retorsionsrecht hier nicht statt haben könnte, da um dieses zu begründen ein ius iniquum vorausgesetzt wird, welches hier an Spanischer Seite nicht vorhanden war, so scheint es doch, daß man die Verweigerung der Zurückgabe von Seiten Großbritanniens unter einem andern Gesichtspunct vertheidigen konnte. Wenn man einmahl in England wie in Spanien darüber einig ist, daß der 24stündige Besitz hinreiche, um feindliches Gut eigenthümlich zu erwerben, so ist nach diesem Zeitpunct die Zurückgabe nicht mehr natürliche Verbindlichkeit, sondern eine Wohlthat positiver Gesetze. Diese Wohlthat, welche Spanien niemandem einräumt, kann Großbritannien durch seine Gesetze seinen Unterthanen allein einräumen und ohne Unbilligkeit einem fremden Staat mit welchem es hierüber keine Verträge hat, abschlagen. Wenn also zwischen den beiden Völkern über diesen Punct keine Verträge vorhanden waren, wenn nach dem was schon darüber gesagt worden die Verträge von 1667 von 1713

nicht von Reprisen zu verstehn sind, so kann diese Wohlthat auf die Spanier nicht anders als in dem Falle angewandt werden, wo wegen eines gemeinsamen Kriegs die Rechte in diesen Punct für beide Völker gleich seyn müssen. Dies ist die Wirkung der Allianz vom 15ten May 1793. Da aber die Reprise den 14ten April gemacht worden, und die Negociationen welche zu der Zeit schon angefangen waren bis zu wirklicher Unterzeichnung des Vertrags nichts verbindliches enthielten, so scheint es, daß ungeachtet der verschiedenen Verordnungen der Parlementsacten von 1692, 1707, 1740 bis 1756, 1776 bis 1779 die Zurückgabe nach strengem Recht den Wiedernehmern nicht auferlegt werden konnte; vorausgesetzt, daß man dem Grundsatz in Ansehung des von dem ersten Eroberer erworbenen ausschließlichen Eigenthums einmahl treu bleiben wollte; man sieht leicht, daß wenn man in die oben §. 45. geäußerte Ideen hineingehen will, die Zurückgabe geschehn muste, aber aus andern Gründen, als denen worauf man sich bezogen hat.

Der Tractat Großbritanniens mit dem Könige von Sicilien vom Jahr 1713 bestädtiget bloß allgemein den Tractat zwischen Großbritannien und Spanien von 1667 welcher der Reprisen nicht gedenkt. Da der gegenwärtige Krieg Kraft des Bündnisses vom 12ten Julii 1793 *m*) für Großbritannien und Sicilien gemeinschaftlich geworden, so ist kein Zweifel daß die oben angeführten für solche Fälle eintretende Grundsätze auf Reprisen welche etwa während des gegenwärtigen Kriegs gemacht werden möchten, eintreten müssen.

Der 19te Artikel des Tractats mit der Pforte von 1675 verspricht die Zurückgabe Brittischer Güter welche den Seeräubern wiederabgenommen worden, aber er redet nicht

von

m) In m. *Recueil* T. V. p. 158.

von Reprisen überhaupt. Man würde vergeblich nach Bestimmungen über diesen Punct in den Verträgen Großbritanniens mit Marocco vom Jahr 1761 und 1783, mit Algier vom Jahr 1751, mit Tunis vom Jahr 1751, 1762, mit Tripolis von 1751 und 1762 suchen.

§. 66.

Von den Gesetzen der vereinigten Niederlande.

Es finden sich ungemein viele Veränderungen in den Gesetzen welche die vereinigten Niederländer in Betreff der Wiedernehmungen gegeben haben. *n*) Die Verordnung der General-Staaten vom 4ten July 1625 bestimmt: daß wenn das Schiff wiedergenommen worden, ehe es 24 Stunden in den Händen des Feindes gewesen, der Caper, welcher es wieder nimmt, $\frac{1}{8}$ des Werths haben soll; daß er wenn es nach 24 Stunden aber vor 48 Stunden wiedergenommen worden $\frac{1}{5}$ und wofern es später wiedergenommen worden, $\frac{1}{3}$ haben soll, welches durch eine andere Verordnung vom 27sten July 1625 auch auf Wiedernehmungen welche durch Kriegsschiffe erfolgen, erstreckt worden. Aber die Verordnung vom 11ten März 1632 will, daß ohne Rücksicht auf die kürzere oder längere Zeit des feindlichen Besitzes, dem Caper der die Wiedereroberung macht $\frac{2}{5}$ zuerkannt werden sollen. Eine andere Verordnung vom 1sten September 1643 führt die Sache zurück auf die Bestimmung der Verordnung von 1625. Aber die Verordnung vom 8ten Febr. 1645 führt von neuen die Bestimmungen des Gesetzes von 1632 ein, mit dem Zusatze, daß in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung zwischen dem ersten Eigenthümer und dem Wiedereroberer, wegen Bestimmung des Werths des Schiffs und der Ladung, die Admiralitäts-Gerichte entscheiden sollen. Eine andere Verordnung vom 19ten April 1659

n) BYNKERSHOEK *quaest. iur. publ.* L. I. cap. 5.

will, daß ohne Unterschied der Zeit des Besitzes und der Beschaffenheit des Wiedereroberers, dieser sich mit $\frac{1}{8}$ des Schiffs und der Ladung begnügen soll. Die Verordnung vom 13ten April 1677 setzt in Hinsicht der Caper fest, daß wenn die Reprise, das Schiff und die Ladung noch nicht 48 Stunden in Feindes Händen gewesen, sie zum Berglohn $\frac{1}{5}$, wenn es mehr als 48 aber weniger als 96 Stunden in Feindes Händen gewesen, $\frac{1}{3}$ und nachher $\frac{1}{2}$ haben sollen. In Hinsicht der durch Kriegsschiffe gemachten Reprisen bestädtiget diese Verordnung die älteren, ohne auszudrücken, welche darunter zu verstehn sey. Es scheint jedoch, daß darunter die Verordnnng von 1659 gemeint sey, denn diese hatte alle vorhergehenden abgeschafft.

Das Placaat der General-Staaten betreffend die Premien für Caper vom 6ten Juny 1702 Art. 8, das von 1747 Art. 7, von 1781 Art. 7, und von 1793 Art. 7 bestimmen ebenfalls: daß wenn ein Schiff oder Gut welches den Einwohnern dieser Lande gehöret, von den Feinde genommen und von einem Caper, Schiff- oder Fahrzeug so auf Privatkosten der Einwohner dieser Lande ausgerüstet worden, wiedergenommen würde, der Wiedernehmer, wenn die Reprise binnen zweymahl 24 Stunden erfolget, $\frac{1}{5}$, wenn sie später aber vor viermahl 24 Stunden geschieht $\frac{1}{3}$ und wenn sie später gemacht wird $\frac{1}{2}$ haben soll. Diese Gesetze sind also der Verordnung von 1677 gleich; aber sie reden nicht von Reprisen welche durch Kriegsschiffe des Staats gemacht worden, in Ansehung deren also die Verordnung von 1659 noch anwendbar zu seyn scheint. *o*)

Alle

o) Uebrigens haben die Officiere und das Seevolk auf Kriegsschiffen ein eben so ausgedehntes Recht auf die von ihnen gemachten Prisen als die Armateur. Placaat vom 6ten Jun. 1702 Art. 7. Placaat von 1747. 1781. 1793 Art. 6.

Alle diese, sowohl älteren als neueren Gesetze berühren also nur die Reprisen welche Unterthanen des Staats zugehören; sie enthalten nichts über diejenigen, welche Fremden zustehn, außer daß das Placaat vom 28sten July 1705 Art. 18 *p*) festgesetzt: daß in Ansehung der Reprisen der Schiffe neutraler oder alliirter Mächte, die Armateur sich mit dem begnügen sollen, was mit diesen Mächten festgesetzt worden. Doch ist diese Bestimmung welche überdies bey der geringen Zahl der hierüber vorhandenen Verträge sehr unzulänglich ist, in den Placaaten von 1781 und 1793 nicht wiederholet worden.

§. 67.

Von den Verträgen der vereinigten Niederlande.

Von den Verhältnissen der vereinigten Niederlande gegen **Frankreich** ist §. 61, gegen **Spanien** §. 63, gegen **Großbritannien** §. 65. bereits geredet worden.

Mit Portugal haben die vereinigten Niederlande durch den 20sten Artikel des Freundschaft- und Allianz-Tractats von 1661 *q*) festgesetzt, daß wenn ein Schiff einer der beiden Mächte, nachdem es von dem Feinde oder von einem Seeräuber genommen worden, in einen Hafen der andern Macht gebracht werde, man nicht erlauben wolle es zu verkaufen, sondern, wenn innerhalb 3 Monathen in Europa oder innerhalb eines Jahrs außerhalb Europa der Eigenthümer sein Gut zurückfordert, so soll es ihm gegen Bezahlung der Kosten zurückgegeben werden. Man sieht aber wohl, daß dies nicht den Fall einer eigentlichen Reprise betrift, von welchem der Tractat nicht redet; doch scheint es, daß man daraus einen analogischen Grund für die Zurückgabe der Reprisen herleiten könne.

p) *Recueil van Zeezaken* D. III. p. 348.

q) Du Mont T. VI. P. II. p. 367.

Man findet nichts in Betreff der Reprisen festgesetzt in dem Tractat von 1753 *r*) mit dem Könige von Sicilien; der 16te Artikel schreibt nur die Zurückgabe der Prisen vor, welche der Feind der einen Macht in dem Seegebiet der andern gemacht haben würde, und der 38ste Artikel bestimmt die Zurückgabe der von Seeräubern gemachten Prisen.

Eben sowenig ist der Punct der Reprisen in den Verträgen mit Schweden festgesetzt. Die Verträge vom 16ten und 28sten July 1667 reden so wenig davon, als der Vertrag von 1675, welcher nur die Zurückgabe der Schiffe und Güter vorschreibt, welche bis dahin von der gegenseitigen Macht oder von einer andern Macht genommen und in den Häfen der vereinigten Niederlande aufgebracht worden, welches eine Folge des besondern Verhältnisses war, in welchem damahls die beiden Mächte sich befanden. Die Allianz- und Handelsverträge vom 2ten October 1679 *s*) reden ebenfalls nicht ausdrücklich von Reprisen, doch ist anzumerken, daß der 27ste Artikel bestimmt: daß weil der König von Schweden beschloßen habe, die Unterthanen der vereinigten Niederlande seinen eigenen Unterthanen gleich zu behandeln, die nöthigen Befehle gegeben werden sollen, daß in Ansehung der Prisen nach Recht und Billigkeit durch unpartheyische Richter Recht gesprochen werden solle. Es scheint daß man dem Sinne dieses Artikels nicht Gewalt anthue, wenn man ihn auf die Zurückgabe der Reprisen in allen den Fällen anwendet, in welchen diese Zurückgabe zum Vortheil Schwedischer Unterthanen statt hat. Diese Bedingung hat der 29ste Artikel auf der andern Seite auch auf die vereinigten Niederlande erstreckt. Die Zurückgabe der von Seeräubern genommenen Güter schreibt der 22ste Artikel vor.

Aber

r) Wenck T. II. p. 753.

s) Du Mont T. VII. P. I. p. 432. 437.

Aber dieser Tractat ward nur auf 24 Jahre geschloßen, und ich finde nicht, daß er erneuert worden sey. Die Streitigkeiten welche zwischen Schweden und den vereinigten Niederlanden 1713 über die Form der Seebriefe entstanden, zeigen, daß man schon damahls zweifelte, ob der Vertrag von 1679 noch verbindlich sey *t*) und die Erklärung vom 28sten Oct. 1741 *u*) scheint nur den Theil des Vertrags von 1679 der die Form der Seebriefe betrift, erneuert zu haben.

Eben so wenig sind über diesen Punct Bestimmungen mit Dänemark vorhanden; der Vertrag von 1645 und der von 1701 *x*), der jenen bestädtiget, berühren nicht den Punct der Reprisen.

Auch in den Verträgen mit Rußland findet sich hierüber keine Entscheidung. Der vom Czar Peter I. 1715 *y*) entworfene Handels-Tractat kam nicht zu Stande.

Es bliebe also nur übrig auf Dänemark Schweden und Rußland dasjenige anzuwenden, was, wie oben §. 59. gesagt worden aus dem System der bewaffneten Neutralität hergeleitet werden kann, welchem die vereinigten Niederlande beygetreten sind. *z*)

Die Verträge mit Algier von 1760, mit Tunis von 1712, mit Tripolis von 1718, mit Marocco von 1752 enthalten nichts über Reprisen; so wenig als der Vertrag von 1680 *a*) mit den Türken dessen 17ter und 36ster Artikel nur

t) Lamberty *memoires* T. VIII. p. 342.

u) *Europ. Mercurius* 1742 P. I. p. 269. P. II. p. 142. Siehe Kluit *index Chron. federum* n. 1026.

x) Hennings Sammlung T. II. p. 249.

y) Du Mont T. VIII. P. I. p. 468.

z) Die Beytrittsacte von 1781 findet sich in meinem *Recueil* T. II. p. 117, die Beytrittsacte zu den Schwedisch-Dänischen Conventionen steht eben daselbst T. IV. p. 379.

a) Du Mont T. VII. P. II. p. 4.

nur die Zurückgabe derjenigen Güter vorschreiben, welche von Africanischen Corsaren oder Seeräubern weggenommen worden.

Aber mit den Americanischen Freystaaten machten die vereinigten Niederlande am 8ten Oct. 1781 *b*) eine Convention wegen der Reprisen, welche bestimmt: daß die von Capern gemachte Reprisen gegen $\frac{1}{3}$ ihres Werths für Bergelohn den Eigenthümern zurückgegeben werden sollen, wenn das Schiff noch nicht 24 Stunden in den Händen des Feindes gewesen; nach dieser Zeit aber soll es ganz den Wiedereroberern gehören. Wenn hingegen die Reprise durch Kriegsschiffe einer der beiden Mächte erfolget wäre, so solle die Zurückgabe immer statt haben, und zwar wenn die Reprise binnen zweymahl 24 Stunden geschehn, gegen $\frac{1}{30}$ und wenn sie später erfolget ist, gegen $\frac{1}{10}$ des Werths des Schiffs und der Ladung als Berglohn. Doch läßt sich bezweifeln, ob diese Convention, welche zu einer Zeit gemacht worden, wo beide Mächte gegen einen dritten Feind im Kriege begriffen waren, auch auf nachmahlige Fälle anwendbar sey, in welchen eine von beiden neutral wäre.

§. 68.

Von den Dänischen Gesetzen.

Für Dänemark bestimmt das Gesetzbuch **Christian V**, daß wenn ein Caper ein Dänisches Schiff wiedererobert, er Eigenthümer desselben werde, falls es 24 Stunden in feindlichen Händen war *c*); wenn die Reprise vor dieser Zeit gemacht

b) In m. *Recueil* T. II. p. 279.

c) Das alte Dänische Seegesetz von 1561 beym Westphalen *monum. inedita* T. IV. p. 1831 bestimmt nichts über Reprisen, aber das Seegesetz Christian V. s. *Cod. leg. Dan.* Lib. IV. Cap. VII. §. 6. sagt: Si quis qui navi praeest armatae, hosti navem Danicam 24 horarum spatio ab eodem possessam eripere possit

macht worden, so soll sie zwischen dem Caper und dem Eigenthümer gleich getheilet werden. Dieses ist das einzige mir bekannte Gesetz in Dänemark über Reprisen; die Caper-Verordnungen vom 5ten April 1710 *d*) und vom 6ten April 1711 *e*) bestimmen nichts über diesen Punct, so wenig wie die Verordnung wegen des neutralen Handels von 1756. *f*)

Dieses Gesetz berührt also auch nur die Wiedernehmung Dänischer Schiffe, es läßt eben die Zweifel als die mehresten andern Gesetze in Ansehung der Reprisen fremder Schiffe übrig. Es kommt also darauf an was Dänemark desfalls mit andern Staaten festgesetzt habe.

§. 69.
Von den Verträgen Dänemarks.

Von den Verhältnissen Dänemarks gegen Frankreich ist schon §. 61, gegen Spanien §. 63, gegen Großbritannien §. 65, gegen die vereinigten Niederlande §. 67 geredet worden; was die übrigen Staaten anbetrift, so hat Dänemark überall gar keinen Vertrag mit Portugal; aber diese Macht ist dem System der bewaffneten Neutralität 1782 *g*) beygetreten.

Mit dem Könige von Sicilien ward 1748 *h*) ein Handels-Tractat geschloßen, in welchem man aber nichts antrift

possit ac recuperare: unius eius lucrum esto praedatorium. Eandem vero si quis intra praefiniti temporis spatium hosti eripuerit; lucrum esto praedatitium, inter Recuperatorem ac possessorem aequaliter dividendum.

d) Forord. af Frid. IV. 1710. p. 55. Willemberg p. 172.

e) Forord. af Frid. IV. 1711. p. 23.

f) Schou *Chron. Reg.* D. IV. p. 309. Hubner *de la saisie des bâtimens neutres* P. II. app.

g) In m. *Recueil* T. II. p. 208.

h) Wenck *Cod.* T. II. p. 275.

antrift was über Reprisen Licht verbreiten könnte; indeß ist Sicilien dem System der bewaffneten Neutralität 1783 beygetreten. *i*)

Der neue Freundschafts- und Handels-Tractat mit der Republik Genua vom Jahr 1789 *k*) enthält im 11ten Artikel eine Verordnung, welche selbst in Ansehung der Gründe worauf man sie gestützet hat merkwürdig ist, nemlich: daß wenn ein neutrales Kaufarthey-Schiff, welches von einem Kriegs- oder Caperschiff auf offener See angehalten worden, von einem Kriegs- oder Caperschiff einer der contrahirenden Mächte, welche wider den Oberherrn des ersten Eroberers im Krieg begriffen ist, wiedergenommen würde, es sofort in Freyheit gesetzt werden solle, um seinen Weg fortzusetzen, unter welchem Vorwand es auch immer zuerst angehalten seyn möchte, und ohne daß sein Befreyer irgend einen Ersatz oder Antheil an dem Schiff oder dessen Ladung fordern könne, es mag längere oder kürzere Zeit in feindlichen Händen gewesen seyn, weil kein neutrales Schiff je als eine Prise angesehn werden kann, ehe es nicht in einem Admiralitäts-Gericht für eine gute Prise erkläret worden. Möchte doch diese gesunde Philosophie die Grundlage aller Gesetze und Verträge über den Punct ausmachen!

Ich finde keinen Vertrag Dänemarks mit Schweden der der Reprisen gedächte; der Vertrag von 1658 Art. 11. verspricht nur die Zurückgabe der den Seeräubern abgenommenen Güter.

Der Handels-Tractat mit Rußland vom Jahr 1782 redet auch nicht von Reprisen, und es ist schon oben untersuchet, ob die Verträge über die bewaffnete Neutralität welche Dänemark mit Rußland, mit Schweden und mit den übrigen beyge-

i) In m. *Recueil* T. III. p. 274.

k) In m. *Recueil* T. IV. p. 532.

beygetretenen Mächten vereinigen, auf die Zurückgabe der Reprisen Einfluß haben könne.

§. 70.
Von den Schwedischen Gesetzen.

Was Schweden anbetrift, so bestimmt das Seegesetz Carls IX. *l*) daß wenn ein Schwedischen Unterthanen gehöriges Schiff, nachdem es von dem Feinde genommen worden, diesen wieder abgenommen würde, der Wiedernehmer $\frac{2}{3}$ genießen, und der Eigenthümer $\frac{1}{3}$ des Werths wieder bekommen solle, ohne Rücksicht auf die Zeit binnen welcher das Schiff in Feindes Händen gewesen. Dieses Gesetz scheint nur von Reprisen zu reden, welche durch Caper genommen worden; aber die Königlichen Schiffe haben gleiches Recht mit den Capern auf ihre Beute. *m*) Die Schwedischen Caper-Verordnungen *n*) vom $\frac{8}{19}$ Febr. 1715, vom 25sten März 1719, vom 28sten July 1741, die Erklärung vom 14ten August 1741 berühren den Punct der Reprisen nicht, so wenig als die Seekriegs-Artikel (Siö-articlar) vom Jahr 1755.

§. 71.
Von den Verträgen Schwedens.

Da das eben angezogene Gesetz nur von wiedergenommenen Schiffen, welche Schwedischen Unterthanen gehören, redet,

l) Seegesetz von 1667. P. VII. *Ammiralskaps Balken* cap. 8. §. 8. Undersåtter ock någon något Skep Swenske Undersåtare tilhörigt, som af fiende eller röfware allaredan tagit woro, njute af samma återtagne Skep och gods twå tredjedelar, och den öfrige tredjedelen blifwe Ågandenom återgifwen, oaktadt antingen det Kort eller långd tid i fiende händer warit hafwer.

m) Siö Articlar 1755. tit. 29. Modee D. VI. p. 3696.

n) Siehe oben §. 9. Note *q*) die Nachweisungen dieser Gesetze.

redet, so bleiben auch in Schweden eben die Zweifel wie in andern Staaten wegen Zurückgabe wiedergenommener Schiffe der Neutralen oder Freunde. Das Verhältniß Schwedens gegen Frankreich habe ich schon §. 61, das gegen Großbritannien §. 65, gegen die vereinigten Niederlande §. 67, und gegen Dänemark §. 69 berührt.

Der Handels-Tractat mit dem Könige von Sicilien vom Jahr 1742 *o*) redet nicht eigentlich von Reprisen; der 29ste Artikel bestimmt nur, daß, sofern es mit der Neutralität bestehn könne, die Prisen welche der Feind einer der contrahirenden Mächte über diese gemacht und in die Häfen der andern aufgebracht hätte, ihm abgenommen und dem Eigenthümer zurückgegeben werden solle; dies entscheidet wenigstens gerade zu nichts wegen der Reprisen. Da übrigens Sicilien der bewaffneten Neutralität beygetreten ist, so kann in dem Verhältniß Schwedens sowohl gegen diese Macht, als gegen Rußland Portugal und Preußen dasjenige angewendet werden, was oben über den Einfluß dieses Systems auf Reprisen gesagt worden.

§. 72.
Von den übrigen Seemächten.

Es bliebe mir jetzt noch übrig von andren Seemächten und Seestaaten, wie Portugal, Sicilien, der Pforte, Preußen, Rußland, America zu reden; da ich aber keine befriedigende Nachricht von den Gesetzen dieser Mächte in Betreff der Wiedernehmungen zu geben im Stande bin, und von den mehresten Verträgen dieser Mächte bereits geredet worden ist, so will ich mich mit folgenden Anmerkungen begnügen.

Sicilien hat in seinem Friedensvertrag mit der Pforte vom Jahr 1740 Art. 13 *) verabredet, daß wenn ein mit Päßen

o) Wenck T. II. p. 100.

*) Wenck *cod.* T. I. p. 519.

Päßen des Königs von Sicilien versehenes, und dessen Flagge führendes Schiff von einem Corsaren des Ottomanischen Reichs genommen würde, man die Zurückgabe, der Waaren, Unterthanen und Effecten welche sich am Bord dieses Schiffs befunden, bewürken wolle; und daß man eben so in Ansehung der Kaufleuthe und Unterthanen verfahren wolle, welche durch den Feind genommen worden.

Preußen hat, soviel ich weiß, keinen Vertrag über Reprisen außer mit den Americanischen Freystaaten, mit welchen durch den Handels-Tractat von 1785 *p*) Art. 17. festgesetzt worden, daß wenn die Schiffe oder Effecten der neutralen Macht von dem Feinde der andern genommen und von dieser wiedergenommen würden, sie dem rechtmäßigen Eigenthümer gänzlich wiedergegeben werden sollen. Man unterscheidet hier also nicht, ob die Wiedernahme durch Kriegs- oder Caperschiffe erfolget sey.

In den übrigen, schon oben erwähnten, Verträgen der Americanischen Freystaaten mit Frankreich, Holland und Schweden findet sich dieser Unterschied auf eine gleichförmige Weise, und zwar auf einen Fuß, den die Americanischen Staaten eingeführt zu haben scheinen. Dies läßt vermuthen daß in America ein Gesetz, das dem gemäß ist, vorhanden sey, aber ich bin nicht so glücklich gewesen es aufzufinden.

§. 73.

Von den Hanseestädten.

Ich kann diese Erörterungen nicht schließen, ohne ein paar Worte über die Hanseestädte hinzuzufügen. Die Zeiten sind zwar nicht mehr, wo, wie der Abbt Raynal sagt, eine einzige dieser Städte die nordischen Mächte zittern machen konnte;

p) In m. *Recueil* T. II. p. 573.

konnte; diejenigen unter ihnen welche den Nahmen der Hanseestädte beybehalten haben, nemlich Lübeck, Bremen und Hamburg sind zwar nicht mehr Seemächte, aber sie nehmen doch noch einen ausgezeichneten Platz unter den Seestaaten ein, und die großen Europäischen Mächte fahren fort sie mit Anstand zu behandeln, und mit Achtung zu ihnen zu reden. Das alte Seegesetz der Hanseestädte von 1593 welches 1614 revidirt worden, redet nicht von Reprisen; aber einzelne der zu der Hanse gehörigen Städte haben Verordnungen über diesen Punct gemacht. So bestimmt das Lübische Stadtrecht *q*): daß wenn ein Schiff von einem Privatschiffe wiedergenommen würde, der Wiedereroberer die Hälfte der Reprise behalten solle; wenn es durch ein Auslieger-Schiff der Stadt wiedergenommen worden, man es dem Eigenthümer gegen eine Belohnung zurückgeben solle.

Dieser letztere Punct ward auch in Hamburg befolget, als zu Anfang dieses Jahrhunderts ein Schiff: die drey Bienenkörbe, welches nach Rußland bestimmt war, von einem Französischen Caper genommen, und am Ausflusse der Elbe von dem Commandeur der Stadt diesem wieder abgenommen wurde. *r*)

Uebrigens wird die Gelegenheit Reprisen zu machen, oder über selbige zu erkennen, sich heutiges Tages für sie nicht leicht mehr darbieten. Die Politik und eine weise Mäßigung veranlassen sie in Kriegszeiten ihren Unterthanen jede Gattung von Zurüstungen in ihren Häfen und alle Theilnahme an Capereyen *s*) insonderheit aber die Annahme von Markbriefen von

q) *Stat.* Lib. VI. T. V. art. 2. Stein Abhandlungen des Lübischen Rechts Th. V. S. 209.

r) Langenbeck Anmerkungen über das Hamburgische Schiff- und Seerecht S. 299.

s) Verordnung der Stadt Hamburg vom 22sten März 1672 beym Langenbeck a. a. O. S. 307.

von Seiten der kriegführenden Mächte zu untersagen. Selten hat man in neueren Zeiten diese Städte Convoyschiffe zur Bedeckung ihrer Kauffahrer ausrüsten *t*) gesehn, da diese lieber wo möglich sich unter den Schutz einer mit den Kriegführenden in Freundschaft lebenden Macht zu begeben suchen; und, seit die eigentliche Seeräuberey in Europa fast aufgehöret hat, hat die Zahl der Auslieger-Schiffe vermindert werden können.

Auf der andern Seite würden die Caper der kriegführenden Mächte keine Prisen oder Reprisen innerhalb des Seegebiets dieser Staaten machen, oder verfolgen können, ohne entweder die Gesetze der Neutralität, oder, selbst im Fall eines Reichskriegs, die Gesetze zu übertreten, welche in Ansehung der Befreyung der Flüsse von Feindseeligkeiten der Caper gelten (§. 18.). Wenn ein Caper seine rechtmäßig gemachte Prise in einen Hafen dieser Hanseestädte brächte, so würde diese ohne Zweifel, nach dem Beyspiel anderer neutraler Staaten, darüber nicht richten wollen, sondern ihn nöthigen ihr Seegebiet zu verlassen so bald es ihm die Umstände gestatten. Sie verbieten sogar ihren Unterthanen solche Prisen an sich zu kaufen. *u*)

Je weniger diese Städte in den Fall sind Prisen und Reprisen gegen fremde Mächte zu machen, und je mehr sie mit Sorgfalt alles das zu beobachten pflegen, was die strengste, vollkommenste Neutralität ihnen auflegen kann, sobald ihnen nur erlaubt wird diese zu ergreifen, desto mehr Gründe der

 Billig-

t) Das letzte mir bekannte Beyspiel ist vom Jahr 1746 wo Hamburg eine nach dem mittelländischen Meer bestimmte Flotte durch sein Convoye Schiff begleiten ließ. S. der wohlinstruirte Schiffer neue Ausgabe durch Engelbrecht 1791 S. 137. Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 1. S. 89.

u) Mandat der Stadt Hamburg vom 30sten Jul. 1653.

Billigkeit wären wohl allerdings für fremde Mächte vorhanden, um sie in Reprisen-Fällen zu begünstigen; da übrigens zur Zeit des Flors des berühmten hanseestädtischen Bundes die Aufbringung neutraler Schiffe weit weniger häufig war, als sie es nach der Abnahme des Bundes geworden, und da seit der Zeit dieser Punct vielleicht zu speciell und seine Anwendung zu wenig häufig geschienen, um daraus einen Gegenstand der Verträge dieser Städte mit auswärtigen Mächten zu machen, so finde ich keinen desfalls errichteten Vertrag, weder unter denen welche die Hanseestädte zusammen mit Auswärtigen geschloßen, wie mit Frankreich 1483. 1655. 1716 *x*) mit Spanien 1607, 1647, mit Portugal 1510, mit Großbritannien 1474, mit Dänemark 1370, 1560 u. s. f. *y*) noch unter denen welche einzelne derselben wie Lübeck *z*), Bremen *a*), Hamburg *b*), mit Auswärtigen errichtet haben.

x) Der erstere in MARQUARD *de iure mercatorum* app. p. 13, die übrigen beym DU MONT.

y) Ueber diese Verträge sehe man A. D. GÜTSCHOW *Studia Lubecensium promovendi commercia.* Gott. 1788 §. 5. p. 13-17 und die von diesem angeführten Schriftsteller.

z) Das Verzeichniß dieser Verträge findet sich bey GÜTSCHOW a. a. O. S. 17-19.

a) G. H. DE POST *de cura Senatus Bremensis circa rem nauticam* §. 12. 18.

b) I. L. GRIES *de Studiis Hamburgensium promovendi commercia sua.* Gott. 1792 §. 11-19. p. 20-33.

Inhalts-

Inhalts-Anzeige.

Erstes Hauptstück.
Geschichte der Caper.

§. 1. Begriff der Caper.

§. 2. Kriege des mittel-Alters.

§. 3. Privat-Unternehmungen zur See.

§. 4. Ursprung der Mark- und Represalien-Briefe in Friedenszeiten.

§. 5. Markbriefe in Kriegszeiten.

§. 6. Caper im 15ten Jahrhundert.

§. 7. Fortschritte der Caperey während des langen Kriegs der Niederlande gegen Spanien.

§. 8. Flibûstiers.

§. 9. Allgemeiner Gebrauch der Caper seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts.

Zweytes Hauptstück.
Von den Rechten der Caper überhaupt.

§. 10. Allgemeine Anmerkung.

§. 11. Wer das Recht habe Markbriefe zu ertheilen.

§. 12. Von Commissionen für Kaufarthey-Schiffe.

§. 13. Ob man fremden Unterthanen Markbriefe ertheilen könne.
§. 14. Ob man von zween Fürsten zugleich Markbriefe nehmen dürfe.
§. 15. Von der Bürgschaft der Armateur.
§. 16. Von andren Puncten welche vor der Abfahrt des Capers zu besorgen sind.
§. 17. Wozu die Caperbriefe berechtigen.
§. 18. In welchen Gewässern es dem Caper erlaubt ist, Schiffe zu durchsuchen und aufzubringen.
§. 19. Wenn er einer feindlichen Flagge begegnet.
§. 20. Wenn er einer neutralen Flagge begegnet welche 1) unter Bedeckung fährt.
§. 21. Wenn 2) das Schiff ohne Bedeckung fährt.
§. 22. In welchen Fällen es erlaubt ist ein Schiff aufzubringen.
§. 23. Von der Ranzionirung feindlicher Güter.
§. 24 Von dem Recht Güter dem Caper zu überlassen.
§. 25. Wo die Prise hingeführet werden muß.
§. 26. Erstes Verfahren bey der Ankunft der Prise.
§. 27. Reclame Proceß in erster Instanz.
§. 28. Appellations-Instanz.
§. 29. Proceß über einen Theil der Ladung.
§. 30. Schäden und Kosten.
§. 31. Vertheilung der Prise.
§. 32. Auswechselung oder Ranzionirung der Gefangenen.
§. 33. Premien für Caper.
§. 34. Von Prisen welche durch Landtruppen oder in den Häfen gemacht worden.
§. 35. Von betrüglichen Nehmungen.
§. 36. Von den Fällen wo eine Prise in einen fremden Hafen gebracht worden.
§. 37. Proceß über Prisen dieser Art.
§. 38. Zurückberufung der Caper.
§. 39. Uebergang zu dem folgenden Hauptstück.

Drittes Hauptstück.

Von den Wiedernehmungen.

Erster Abschnitt.

Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts in Hinsicht der Wiedernehmungen.

§. 40. Begriff einer Wiedernehmung.

§. 41. Nach welchen Grundsätzen man die Wiedernehmung beurtheilen müsse.

§. 42. Von dem Recht welches die Nehmung dem Eroberer verschaft.

§. 43. Verschiedenheit der Meinungen über diesen Punct.

§. 44. Meinung des Verfassers über diesen Punct.

§. 45. Meinung des Verf. über Wiedernehmungen.

§. 46. Anwendung der in Hinsicht der Prisen einmahl angenommenen entgegengesetzten Meinung auf Reprisen.

§. 47. Von Reprisen welche den Mitbürgern des Wiedereroberers gehören.

§. 48. Von Reprisen welche Fremden gehören.

§. 49. Von Reprisen welche Alliirten gehören.

§. 50. Von Reprisen welche Hülfsmächten gehören.

§. 51. Von Reprisen welche Unterthanen solcher Mächte gehören die in Hinsicht unsrer neutral sind.

§. 52. Von Reprisen welche Unterthanen gehören, die in Hinsicht beider kriegführenden Theile neutral sind.

§. 53. Von Reprisen welche zum zweytenmahl wiedergenommen werden.

§. 54. Von Prisen die verlassen werden ohne daß sie wiedererobert worden.

Zweyter Abschnitt.

Grundsätze des positiven Völkerrechts in Ansehung der Wiedernehmungen.

§. 55. Allgemeine Anmerkungen.

§. 56. Aeltere Sammlungen der Seegesetze.

§. 57. Ob es andere Normen gebe welche mehreren Völkern gemein sind. 1) Wirkung der Clausel: wie die am meisten begünstigte Nation behandelt zu werden.

§. 58. 2) Wirkung der Clausel: den Unterthanen gleich behandelt zu werden.

§. 59. 3) Wirkung des Systems der bewaffneten Neutralität auf Wiedernehmungen.

§. 60. Von den Französischen Gesetzen über Reprisen.

§. 61. Von den Verträgen Frankreichs in Betreff der Reprisen.

§. 62. Von den Spanischen Gesetzen.

§. 63. Von den Verträgen Spaniens.

§. 64. Von den Brittischen Gesetzen.

§. 65. Von den Verträgen Großbritanniens.

§. 66. Von den Gesetzen der vereinigten Niederlande.

§. 67. Von den Verträgen der vereinigten Niederlande.

§. 68. Von den Gesetzen Dänemarks.

§. 69. Von den Verträgen Dänemarks.

§. 70. Von den Gesetzen Schwedens.

§. 71. Von den Verträgen Schwedens.

§. 72. Von den übrigen Seemächten.

§. 73. Von den Hanseestädten.

Bayerische Staatsbibliothek München

x 7/2003

H. HE
Buc
Rott

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Martens, Georg Friedrich von,

Versuch über Caper, feindliche Nehmungen und insonderheit Wiedernehmungen
Nach den Gesetzen ... der europäischen Seemächte

Göttingen 1795

J.publ.e. 243 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556889-3
VD18 14676745-001